This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

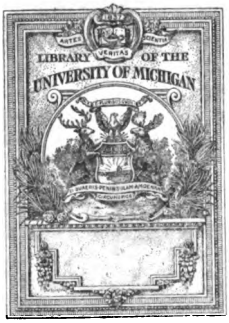

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

S.M.S.4.

H
15
.S4

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

schweizerischen

gemeinnützigen Gesellschaft.

Zweiundzwanzigster Bericht.

1836.

Zürich,
gedruckt bei Orell Füßli und Compagnie.
1836.

Digitized by Google

10261

Neue Verhandlungen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der

schweizerischen

gemeinnützigen Gesellschaft

über

Erziehungswesen, Gewerbsfleiss

und

Armenpflege.

Neunter Theil.

Zürich,
gedruckt bei Orell Füßli und Compagnie.
1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Protokoll

der Jahres-Versammlung

der

schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft

in Zürich,

den 23. und 24. Augstmonat

1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Dienstags, den 23. Augstmonat 1836.

Schon am Montag Abend hatte sich eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern im Casino eingefunden, um sich gegenseitig zu begrüßen, die Bekannten zu finden und neue Bande zu knüpfen. — An gleichem Orte versammelte sich auch das Comité, um gemeinschaftlich mit den anwesenden Deputirten der Kantone die zu behandelnden Gegenstände vorzuberathen und die nöthigen Berichte und Anträge in Bereitschaft zu bringen.

Ueber 200 Mitglieder aus den meisten Kantonen waren sodann am Dienstag Morgen im zürcherischen Großrathssaale bei der Eröffnung zugegen, wo auch die Tribüne offenen Zutritt gestattete dem für das Streben der Gesellschaft sich interessirenden Publikum.

Der Präsident, Hr. Bürgermeister J. J. Heß von Zürich, begrüßte die Gesellschaft mit einer Eröffnungsrede, worin derselbe einen Blick auf die

Digitized by Google

frühern Zeiten warf, und zeigte, wie die jetzige sich von jenen besonders durch das industrielle Leben auszeichne, indem sich die Freiheit der Gewerbe immer mehr entfalte; es wurde dabei ernst hingewiesen auf den Geist, womit solches geschehe; je mehr die Civilisation sich ausbreite, desto mehr dehne sich auch das Prinzip der Bewegung aus, und wenn nicht der Hauch der Rohheit das Werk der Civilisation zu hemmen oder gar zu zerstören wage, so müsse aus der vermehrten Bewegung immer mehr Gutes entstehen. Nachdem noch auf die durch unsere Zeit gesteigerten Anforderungen an unsere Gesellschaft, so wie auch auf die mannigfachen Hülfsmittel und Werkzeuge, welche ihr in und außer ihrer Mitte zu Gebote stehen, hingedeutet worden, berichtete der Redner über die der Direktion und einzelnen Commissionen im vorigen Jahre gegebenen Aufträge, so wie über die eingelaufenen Arbeiten, gedachte sodann der seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder, und schloß mit dem herzlichen Wunsche, es möge ein guter Genius bei Fortsetzung unsers gemeinnützigen Tagewerkes uns leiten, daß auch wir, durch gegenseitige Freundschaft gehoben, uns würdig erzeigen des Vereines, der, wie wir Alle hoffen, nie untergehen wird!

Die Eröffnungsrede selbst findet sich in der ersten Beilage dieses Protokolls.

Es folgte nun die Aufnahme von 145 neuen Mitgliedern. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Kantone, wie folgt:

Digitized by Google

Zürich	68.
Luzern	32.
Uri	1.
Schwyz	2.
Unterwalden	1.
Zug	1.
Basel-Landschaft . . .	1.
Schaffhausen	1.
Appenzell A. R. . . .	2.
St. Gallen	3.
Graubündten	12.
Aargau	19.
Thurgau	1.
Genf	1.
	145.

Ihre Namen sind in der letzten Beilage verzeichnet. Zugleich wurde, auf den Vorschlag des Comité, Hr. Dr. John Bowring, in London, welcher nicht nur als Schriftsteller rühmlich bekannt, sondern auch durch das lebendige Interesse um unser Vaterland, das derselbe auf seiner Reise durch die Schweiz und seither im englischen Parlamente auf so edle Weise an den Tag gelegt, so wie durch das Geschenk, das derselbe in einem Werke über die Besserungsanstalten Englands unserer Gesellschaft zusandte, sich besonders verdient gemacht hat, einmüthig zum Ehrenmitgliede aufgenommen.

Die Gesellschaft begann nun ihre wirklichen dießjährigen Verhandlungen mit der Berathung der von der

Direktion ausgeschriebenen Fragen, und zwar mit derjenigen aus dem Fache des Erziehungswesens, die auf die weibliche Bildung sich bezog. Diese Fragen, deren Beantwortung gewünscht wurde, sind folgende:

1) Welche öffentliche Anstalten sind gegenwärtig zu Erzielung weiblicher Bildung vorhanden?
2) Welche Anforderungen sind an solche Anstalten zu machen? leisten die vorhandenen denselben ein Genüge, oder welche Lücken zeigen sich bei denselben?
3) Finden sich gut gebildete Lehrerinnen für solche Anstalten in der erforderlichen Anzahl? oder wäre es zweckmäßig, Bildungsanstalten zur Erziehung von Lehrerinnen für einen Kanton allein oder für mehrere Kantone in Gemeinschaft zu errichten? oder ist auf andere Weise für die Erzielung von Lehrerinnen genügend zu sorgen?

Den Bericht über diesen Gegenstand und über die auf denselben bezüglichen, eingesandten Arbeiten hatte Hr. Diacon Joh. Pestalozzi von Zürich übernommen und vorgetragen, welcher eine lebhafte mündliche Discussion hervorrief, woran die Herren Pfr. Hahnhart von Sachnang, Erziehungsrath Dr. Hs. G. Nägeli, Professor Zyro, Bürgermeister Hirzel, J. C. Zellweger, Alt-Oberamtmann Steiner, Morin, Sohn, von Genf, Seminardirektor Scherr und das Präsidium Antheil nahmen.

Auf Antrag des Referenten wurde beschlossen:

1) Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft empfiehlt den Kantonal-Vereinen, die Bildung des

Digitized by Google

weiblichen Geschlechtes dadurch zu fördern, daß der weibliche Lebenszweck in angemessene Verbindung mit der Volksschule gebracht werde.

2) Die Gesellschaft spricht die Hoffnung aus, daß auch die schweizerischen Frauen die Sache unterstützen.

3) Die Gesellschaft beauftragt das abtretende Comité, eine Commission zu ernennen, welche die Untersuchung solcher Anstalten weiter führen und zu geeigneter Zeit ihre Resultate dem Vereine vorlegen möge.

Der Bericht des Hrn. Diacon Pestalozzi und die Hauptmomente der Discussion sind in der zweiten Beilage enthalten.

Die Frage aus dem Fache des Gewerbsfleißes, welche die Direktion ausgeschrieben hatte, bezog sich auf das Bankwesen, nämlich:

1) Welches sind im Allgemeinen die Folgen der Einführung des Bankwesens in einem Lande in commerzieller, nationalwirthschaftlicher und moralischer Hinsicht?

2) Sind sie ein Bedürfniß für ein Binnenland, wie die Schweiz, dessen Fabrikate das Einzige sind, was es in den Welthandel liefert und wodurch es daran Theil nimmt, und welches überdieß weder Staatsschulden, noch Staatspapierhandel hat?

3) Welche Wirksamkeit dürfte sich eine Bank in den Kantonen (die diese Frage der Untersuchung werth

erachten) nach den individuellen Verhältnissen jedes Einzelnen unter ihnen versprechen, und welche Wirksamkeit oder welcher Einfluß einer Bank wäre auch außer dem eigenen Kanton denkbar?

4) Welche Art von Banken und welcher Organismus derselben wären für uns am passendsten, und in welchem Verhältniß sollen dieselben zu den Regierungen stehen?

Diesen für den größten Theil der Anwesenden neuen Gegenstand beleuchtete auf vorzügliche Weise der Bericht des Hrn. Direktor Pestalozzi-Hirzel von Zürich, und wenn auch nur etliche Staats- und Finanzmänner, wie die Herren J. C. Zellweger, Regierungsrath Eduard Sulzer und Bürgermeister Heß in der Discussion das Wort ergriffen, so waren doch alle Mitglieder vielfach ins Klare gesetzt und belehrt worden.

Dem Beschlusse gemäß, ist der Bericht selbst mit dem „Entwurfe von Statuten der Bank in Zürich, 1836" in das Protokoll aufgenommen worden und in der dritten Beilage enthalten.

Am Schlusse dieser Sitzung wurde noch der Ort der Versammlung für das Jahr 1837 bestimmt. Ausdrücklich hatten die Städte Bern und Genf den Wunsch geäußert, die Gesellschaft in ihrer Mitte zu sehen. Die Versammlung beschloß, mit Dank für beide erfreuliche Anerbietungen für das nächste Jahr, da sie noch nie in Genf gewesen, auch diese Stadt ziemlich in der Mitte der nicht deutsch redenden Kantone liege, und

Digitized by Google

dieselbe eine der vorzüglichsten Pönitentiar-Anstalten in in ihrer Mitte besitzt, einmüthig, die Einladung von Genf anzunehmen, und übertrug, auf Antrag des Comité, das Präsidium mit Einmuth dem Hrn. Dr. Rigaud-Constant, Präsidenten des Criminalgerichts in Genf.

Ein freundschaftliches, fröhliches Mittagsmahl im Casino folgte der Sitzung. Treffliche Trinksprüche, Musik und Gesang, wozu zwei von verehrten Mitgliedern der Gesellschaft dargebrachte Lieder (welche dem Protokoll beigefügt sind) passende Worte darboten, würzten das Mal; noch vereinte sich eine große Anzahl an dem Vergnügungsorte im Seefeld bis an den späten Abend; freudig ging man aus einander, um am Morgen sich wieder zu sehen.

Zweite Sitzung.

Mittwochs, den 24. August 1836.

Die Gesellschaft ging nun zu der dritten, von der Direktion ausgeschriebenen Fragenreihe über, welche das Armenwesen, und zwar die allgemeinen Grundsätze der Armenunterstützung betrifft. Die Fragen sind folgende:

Digitized by Google

1) Zu welchen Armenunterstützungen ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet? haben außer den hülflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen auch noch andere Klassen von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger? oder sind alle andern Klassen von Armen lediglich an die freiwillige Wohlthätigkeit gewiesen?
2) Welche Unterstützungsweise für Waisen, Kranke und Betagte verdient den Vorzug, die in besonders errichteten Waisen-, Kranken- und Versorgungshäusern, oder die bei einzelnen Haushaltungen? Ist es zweckmäßig, daß der Staat die eine oder andere Unterstützungsweise vorschreibe, oder hat er deren Auswahl den Gemeinden zu überlassen?
3) Welche Behörden sind zu einer zweckmäßigen Besorgung und Beaufsichtigung des bürgerlichen Armenwesens in der Gemeinde, dem Bezirk und dem Kanton aufzustellen? Ist in den Bezirken zweckmäßiger ein Collegium oder ein Einzelner mit dem Armenwesen zu beauftragen? Wäre es nicht zweckmäßig, einzelne Theile der Armenbesorgung sachkundigen Frauen in ihren Gemeinden zu übertragen? in welchem Verhältniß würden diese am schicklichsten zur Armenpflege gestellt?
4) Ist es zweckmäßiger die Armenausgaben durch Sammlung und Vermehrung von Armengütern oder durch Steuern zu decken?
5) In welchem Verhältniß sollen Verwandte, die Gemeinde und der Staat zu der pflichtigen Unterstützung an Arme beitragen?
6) Ist es zweckmäßig, auch die Privaten zu veran-

Digitized by Google

lassen, zu freiwilliger Unterstützung sich zu vereinigen, um fremde und einheimische Arme jeder Klasse zu unterstützen; auch solche, die kein Recht haben auf die pflichtige Unterstützung der Gesammtheit? Welche Unterstützungsweise eignet sich am besten für solche Armenvereine, um die eigene Thätigkeit und Selbsthülfe der Armen nicht zu erschlaffen, sondern eher zu beleben?

Mit ungetheiltem Interesse ward der hierauf bezügliche Bericht des Hrn. Regierungsrath und Dr. Zehnder in Zürich angehört, und sehr einläßlich war die darauf folgende Discussion, die von dem um das Armenwesen sehr verdienten Hrn. Karl Hunziker aus Bern, auf Einladung des Präsidiums, eröffnet wurde. Durch die ganze Discussion wurden die vom Referenten entwickelten Ansichten meistentheils bekräftigt, und mehrere wichtigen Punkte noch besonders in allseitige Berathung gezogen, wobei vorzüglich Hr. J. C. Zellweger die Versammlung durch reiche Mittheilungen aus dem Schatze seiner langjährigen Erfahrung erfreute, woran sich die Ansichten der HHerren Prof. Vuillemin von Lausanne, Bürgermeister Hirzel, Rektor Mörikofer von Frauenfeld, Pfarrer Hanhart und Bürgermeister Heß anschlossen. Als Resultat dieser Berathung ging folgender Beschluß hervor:

1) Es ist die Direktion einzuladen, eben diese Fragen auch fürs nächste Jahr wieder mitaufzunehmen, und unter Anderm denselben noch folgende beizufügen:

In welchem Verhältniß steht die Armengesetzgebung zu der übrigen Gesetzgebung? und welche Verbesserungen

Digitized by Google

frühern Zeiten warf, und zeigte, wie die jetzige sich von jenen besonders durch das industrielle Leben auszeichne, indem sich die Freiheit der Gewerbe immer mehr entfalte; es wurde dabei ernst hingewiesen auf den Geist, womit solches geschehe; je mehr die Civilisation sich ausbreite, desto mehr dehne sich auch das Prinzip der Bewegung aus, und wenn nicht der Hauch der Rohheit das Werk der Civilisation zu hemmen oder gar zu zerstören wage, so müsse aus der vermehrten Bewegung immer mehr Gutes entstehen. Nachdem noch auf die durch unsere Zeit gesteigerten Anforderungen an unsere Gesellschaft, so wie auch auf die mannigfachen Hülfsmittel und Werkzeuge, welche ihr in und außer ihrer Mitte zu Gebote stehen, hingedeutet worden, berichtete der Redner über die der Direktion und einzelnen Commissionen im vorigen Jahre gegebenen Aufträge, so wie über die eingelaufenen Arbeiten, gedachte sodann der seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitglieder, und schloß mit dem herzlichen Wunsche, es möge ein guter Genius bei Fortsetzung unsers gemeinnützigen Tagewerkes uns leiten, daß auch wir, durch gegenseitige Freundschaft gehoben, uns würdig erzeigen des Vereines, der, wie wir Alle hoffen, nie untergehen wird!

Die Eröffnungsrede selbst findet sich in der ersten Beilage dieses Protokolls.

Es folgte nun die Aufnahme von 145 neuen Mitgliedern. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Kantone, wie folgt:

Digitized by Google

Zürich	68.
Luzern	32.
Uri	1.
Schwyz	2.
Unterwalden	1.
Zug	1.
Basel-Landschaft . . .	1.
Schaffhausen	1.
Appenzell A. R. . . .	2.
St. Gallen	3.
Graubündten	12.
Aargau	19.
Thurgau	1.
Genf	1.
	145.

Ihre Namen sind in der letzten Beilage verzeichnet. Zugleich wurde, auf den Vorschlag des Comité, Hr. Dr. John Bowring, in London, welcher nicht nur als Schriftsteller rühmlich bekannt, sondern auch durch das lebendige Interesse um unser Vaterland, das derselbe auf seiner Reise durch die Schweiz und seither im englischen Parlamente auf so edle Weise an den Tag gelegt, so wie durch das Geschenk, das derselbe in einem Werke über die Besserungsanstalten Englands unserer Gesellschaft zusandte, sich besonders verdient gemacht hat, einmüthig zum Ehrenmitgliede aufgenommen.

Die Gesellschaft begann nun ihre wirklichen dießjährigen Verhandlungen mit der Berathung der von der

Digitized by Google

erachten) nach den individuellen Verhältnissen jedes Einzelnen unter ihnen versprechen, und welche Wirksamkeit oder welcher Einfluß einer Bank wäre auch außer dem eigenen Kanton denkbar?

4) Welche Art von Banken und welcher Organismus derselben wären für uns am passendsten, und in welchem Verhältniß sollen dieselben zu den Regierungen stehen?

Diesen für den größten Theil der Anwesenden neuen Gegenstand beleuchtete auf vorzügliche Weise der Bericht des Hrn. Direktor Pestalozzi-Hirzel von Zürich, und wenn auch nur etliche Staats- und Finanzmänner, wie die Herren J. C. Zellweger, Regierungsrath Eduard Sulzer und Bürgermeister Heß in der Discussion das Wort ergriffen, so waren doch alle Mitglieder vielfach ins Klare gesetzt und belehrt worden.

Dem Beschlusse gemäß, ist der Bericht selbst mit dem „Entwurfe von Statuten der Bank in Zürich, 1836" in das Protokoll aufgenommen worden und in der dritten Beilage enthalten.

Am Schlusse dieser Sitzung wurde noch der Ort der Versammlung für das Jahr 1837 bestimmt. Ausdrücklich hatten die Städte Bern und Genf den Wunsch geäußert, die Gesellschaft in ihrer Mitte zu sehen. Die Versammlung beschloß, mit Dank für beide erfreuliche Anerbietungen für das nächste Jahr, da sie noch nie in Genf gewesen, auch diese Stadt ziemlich in der Mitte der nicht deutsch redenden Kantone liege, und

Digitized by Google

dieselbe eine der vorzüglichsten Pönitentiar-Anstalten in in ihrer Mitte besitzt, einmüthig, die Einladung von Genf anzunehmen, und übertrug, auf Antrag des Comité, das Präsidium mit Einmuth dem Hrn. Dr. Rigaud-Constant, Präsidenten des Criminalgerichts in Genf.

Ein freundschaftliches, fröhliches Mittagsmahl im Casino folgte der Sitzung. Treffliche Trinksprüche, Musik und Gesang, wozu zwei von verehrten Mitgliedern der Gesellschaft dargebrachte Lieder (welche dem Protokoll beigefügt sind) passende Worte darboten, würzten das Mal; noch vereinte sich eine große Anzahl an dem Vergnügungsorte im Seefeld bis an den späten Abend; freudig ging man aus einander, um am Morgen sich wieder zu sehen.

Zweite Sitzung.

Mittwochs, den 24. August 1836.

Die Gesellschaft ging nun zu der dritten, von der Direktion ausgeschriebenen Fragenreihe über, welche das Armenwesen, und zwar die allgemeinen Grundsätze der Armenunterstützung betrifft. Die Fragen sind folgende:

Digitized by Google

der letztern wären im Interesse des Armenwesens wünschbar?

2) Jede Kantonal-Abtheilung der Gesellschaft wird ersucht, eine Kommission oder einen einzelnen Referenten zu bezeichnen, der die auf die ausgeschriebenen Fragen bezüglichen in seinem Kanton gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sammelt, und mit Benutzung derselben diese Fragen zu Handen der Gesellschaft beantwortet.

3) In Kantonen, wo keine Kantonal-Gesellschaft besteht, ersucht die Direktion wo möglich ein einzelnes, dem betreffenden Kanton angehörendes Mitglied der Gesellschaft sich mit diesem Auftrage zu befassen, und der Gesellschaft zu referiren.

Der obige Bericht und die kurze Darstellung dieser Diskussion finden sich in der vierten Beilage dieses Protokolls.

Noch wurde nachträglich ein neues Mitglied aus dem Kant. Graubündten aufgenommen.

Die Rechnung um die Verwaltung der Cassa der Gesellschaft vom 1. Sept. 1835 bis 22. August 1836, gestellt von dem jetzigen Quästor, Hrn. Diakon Felix von Orell in Zürich, wurde vorgelegt.

Sie zeigt folgende Einnahme:

An Saldo alter Rechnung . . 4746 Fr. 9 Bz. 6 Rp.
Beiträge f. 1834 aus d. K. Aargau 54 „ — „ — „

Summa 4800 Fr. 9 Bz. 6 Rp.

Die Ausgaben betragen 4506 Fr. 5 Bz. 5 Rp., unter denen die Summe von 3261 Fr. 5 Bz. 1 Rp. als

Digitized by Google

Betrag der Unkosten in Sachen der Wasserbeschädigten des 27. August 1835 erscheint, wofür eine besondere spezifizirte Rechnung des Quästors jenes Comité, Hr. Alt-Regierungsrath Spöndli, der Generalrechnung beigelegt ist. Die übrige Summe wurde hauptsächlich für einen Theil des Protokolls von 1835 verwendet. Der Saldo auf neue Rechnung beträgt: 294 Fr. 4 Bz. 1 Rp.

Auf Antrag der vorberathenden Kommission, wurde diese Rechnung in allen Theilen richtig befunden, und dem Hrn. Quästor der verdiente Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Hr. J. C. Zellweger berichtete sodann über die aus dem Referenten und den HHerren Bürgermeister Hirzel und Pfr. Hanhart bestehenden Kommission, welcher im vorigen Jahre aufgetragen worden, über eine Bildungsanstalt für Lehrer an Armenschulen und Rettungshäusern für Sittlich-Verwahrloseten sich zu berathen. Auf Antrag derselben hin wurde beschlossen:

1) Die Gesellschaft bestrebt sich dahin zu wirken, daß die Errichtung eines Seminars zur Bildung solcher Lehrer zu Stande kommen könne.
2) Die Gesellschaft ermächtigt eine von der abtretenden Direktion zu ernennende Kommission, sich mit solchen Rettungshäusern und Erziehungsanstalten in Verbindung zu setzen, welche geeignet wären solche Lehrer zu bilden, und 4 — 6 Jünglinge aufzusuchen, die in solche Anstalten ausgesendet werden könnten.
3) Diese Kommission ist ermächtigt, jährlich 400 bis 600 fl. zu diesem Zwecke zu verwenden. Dazu benutzt sie theils die Kasse der Gesellschaft, theils

Digitized by Google

Geschenke, welche sie dafür erhält, theils freiwillige Beiträge durch Subscription.

4) Diese Kommission wird beauftragt, über die Einrichtung solcher Anstalten und ihre Wirksamkeit Nachrichten zu sammeln, und von Zeit zu Zeit an die Gesellschaft hierüber zu berichten.

In Beziehung auf den Druck der Verhandlungen der Jahresversammlungen der Gesellschaft ward, auf Antrag des vorberathenden Comité, beschlossen:

1) Das Präsidium, Vize-Präsidium und Aktuariat entscheiden, was ins Protokoll aufzunehmen sei.
2) Die Direction in Zürich soll für zwei Jahre mit einer Buchdruckerei einen Vertrag abschließen, so wie auch für Uebersetzung des in einzelnen Jahren in französischer Sprache abgefaßten Protokolls ins Deutsche, auf Kosten der Gesellschaft besorgt sein.

Hiemit waren die Verhandlungen und Geschäfte der Gesellschaft für dieß Jahr beendigt. Mit herzlichem Abschiedsworte, mit aufrichtigen Freudenbezeugungen über den zahlreichen Besuch der Mitglieder, durch welchen Zürich sich so geehrt fühlte, mit Dank für das Zutrauen, das seine Präsidialführung begleitete, schloß der abtretende Präsident die Sitzung. Da erhob sich noch der ehrwürdige Zellweger und mit ihm die ganze Versammlung, indem er dem Präsidium, wie auch dem abtretenden Comité die wärmste und dankbarste Anerkennung aussprach für die umsichtige Leitung und Anordnung der Geschäfte und die schönen Zwecke unsers Ver-

Digitized by Google

eines feierlich dem treuen Mitwirken der Eidgenossen empfahl.

Noch lebendiger und froher als am vorigen Tage war das nun folgende Mittagsmahl. Ernst und Scherz boten in sinnigen Toasten einander die Hand, die trauliche Gemeinschaft zu erhöhen und zu begeistern. Bald galt es Männern, um's Vaterland oder um die Gesellschaft verdient, und bald den schweizerischen Frauen, bald Hochschulen, noch im Kindesalter sich bewegend, bald weiblichen Bildungsanstalten, die ins Leben zu rufen seien, bald der Stabilität und bald der Beweglichkeit, beides im Guten, bald der Genügsamkeit und bald der Ungenügsamkeit, bald den Ducaten und bald den Postwagen, daß Alles sei im Dienste des Geistes, der da lebendig macht. — Schnell entschwanden die Stunden, da ertönte der Ruf des Präsidenten: Zum Dampfschiff! Die Hinfahrt auf dem See nach der Au, vom freundlichen Wetter noch begünstigt, die Erinnerung an Klopstock, der freundliche Empfang, der von den Genossen am Zürichsee, besonders auch von den Sängern desselben, den Gästen zu Theil wurde, erregte neues, fröhliches Leben. Noch mehr erhöht wurde dasselbe durch kräftige Anreden, vorzüglich durch die Toaste eines Sidler und eines Chr. Fuchs. Der erstere offenbarte seinen wahrhaft edeln Geist, da er den regenerirten Kantonen zurief: „Freut Euch Eueres Glückes, Euerer Fortschritte und Eueres Wohlstandes, aber vergesset nie, daß die Urkantone zuerst Euere Freiheit begründet, den Grund zu Euerem Glücke gelegt haben. Darum betrachtet sie als Euere Väter, erweiset ihnen

Digitized by Google

kindliche Liebe." — Chr. Fuchs brachte der Religiosität, dem Christensinn, als dem edelsten Bildungsmittel des Volkes, seinen Trinkspruch. „Alle Bestrebungen des menschlichen Lebens", sagte er, „verlieren den Werth, den Haltpunkt, wenn Christus nicht den Keim bildet; Alles, was der Staatsmann, als Gesetzgeber und als Richter schafft und gründet, hat keinen Werth, und gedeihet nicht, wenn nicht der Geist des Evangeliums seine Bestrebungen anfacht und leitet; Alles, was der Kaufmann erdenkt zur Beförderung des Wohlstandes, hat am Ende doch nur scheinbaren Werth, wenn nicht die Religion sein theuerster Reichthum ist; kurz Alles, was die Menschen thun, ist sterblich und hinfällig, und gewährt keine Befriedigung. Nur das religiöse, nur das christliche Leben gibt dem Menschen seinen wahren, bleibenden Werth." Diese Rede fand den herrlichsten, lautesten Anklang in Aller, Aller Herzen, und sie wird auch gewiß nicht entschwinden, ob auch die Stimme verhallte.

Die Nacht mahnte an die Heimkehr. In Strömen floß der Regen hernieder; aber dennoch blieb der Geist der Munterkeit und edeln Frohsinns in Allen lebendig, und mancher Genosse dieser Fahrt wird sich noch oft der malerischen Gruppirungen, der das Dunkel erleuchtenden Witzfunken, der freundlichen Klänge und Gesänge erinnern, welche die verschiedenen Kajüten belebten, — noch oft freudig gedenken dieser in treuer Freundschaft verlebter Tage an den Ufern des Zürichsees und der Limmat, bis des Wiedersehens Stunde uns schlägt an den Gestaden des Genfersees.

Digitized by Google

Erste Beilage.

Eröffnungsrede

des Präsidenten

der

Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft

den 23 August 1836

von

Herrn Bürgermeister J. J. Hess

von Zürich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Theuerste Freunde und Eidgenossen!

Vor einem Jahre entschieden Sie in dem unvergeßlichen Kreise in Trogen, daß sie dieses Jahr Zürich mit Ihrer Vereinigung beehren wollen, und es ward mir die Aufgabe zu Theil, als Vorstand die Gesellschaft zu leiten.

Mit herzlicher Freude begrüße ich Sie daher vor allem im Namen des Kantons Zürich, in diesem Augenblicke und an dieser Stelle, und ich bedaure nur, daß nicht an meiner Stelle mit dieser Aufgabe ein Mann beehrt wurde, der solcher durch Beredsamkeit und Einsicht in den Fächern der wissenschaftlichen Bestrebungen unseres Vereines besser gewachsen gewesen wäre. Doch ich übergehe diese persönlichen Verhältnisse und denke, Sie alle werden mit mir in der Ansicht einverstanden sein, daß der Präsident in seiner eigentlichen Stellung nur der erste Diener eines Vereines sein soll und daß also die Gesellschaft selbst es ist, welche, ihrer Zwecke klar bewußt, dem Diener die Befehle ertheilt, welche sie vollzogen wünscht. An dem guten Willen, diese Aufträge zu erfüllen, soll es inzwischen nie fehlen.

Wenn ich nun aber meine Pflichten richtig erkenne, so soll mein Gruß als Eröffnung Ihrer Verhandlungen dienen, und es ist mir überlassen, einige Betrachtungen Ihrer Würdigung zu unterlegen, die entweder aus dem

Digitized by Google

Gebiete der Wissenschaft oder aus demjenigen der Erfahrung hergeleitet, beleben, erheben und ermuntern können.

Aus dem Gebiete der Wissenschaft will ich aber den Pädagogen, den tiefen Denkern über Bildung der Jugend und Förderung jedes Wissens, den umsichtigen, gründlichen Forschern über die Möglichkeit der allgemeinen Armenhülfe (Pauperismus) und den rasch einherschreitenden, unternehmenden, industriellen Theoretikern überlassen, bei den Fragen, welche spätern Berathungen vorbehalten sind, die Lehren vorzutragen, deren Richtigkeit den Grund zu weitern Arbeiten geben wird.

Das Gebiet der Erfahrung soll es sein, aus welchem ich einige Blicke in ein Gebiet zu werfen wage, das Ihnen allen so theuer ist: das Reich der Gemeinnützigkeit.

In den ersten Zeiten des gemeinnützigen Strebens unsers Vereines fanden wir denselben umgeben von den edeln Menschenfreunden, welche unermüdet auf praktisches Handeln, gemeinnütziges Helfen und Lindern der Noth und Armuth bedacht waren. Ihre Bestrebungen waren still und leise auf das Einzelne, Specielle gerichtet, und Manches gelang ihnen ganz trefflich; aber es blieb wenig bemerkt außerhalb des eigenen Kreises, und es hatte zur Folge, daß beinahe in den glücklichen Zeiten des allgemein wiederkehrenden Wohlstandes der Verein keine Theilnahme mehr gefunden hätte, ja ihm drohte die Auflösung! Da trat eine neue Periode ein. Gegenüber bloßen Versuchen, in einzelnen besondern Fällen zu helfen, trat die Forschung nach dem Systeme, auf welchem wahre Hülfe beruhe. Die Wissenschaft ward das Ziel und die Versuche wurden allmählig fast als Nebensache behandelt.

Digitized by Google

Dieses Streben nach Ausbildung und Feststellung der Grundsätze war anfänglich nur Wenigen klar und verbreitete sich langsam, selbst unter den Gebildeten; aber der Same war in fruchtbares Erdreich gefallen und das Senfkorn, das zum Baume geworden ist, schlug Wurzeln beinahe in der ganzen Eidgenossenschaft.

Die Wissenschaft sandte ihre unermüdlichen Lehrer der Volksbildung; die Industrie wies auf die goldenen Früchte des geregelten Fleißes und der freien Konkurrenz hin, und die Pflege der unverschuldeten Armuth, ja selbst der reuende Verbrecher wurde Gegenstand belehrender Berathung. Aber diese Periode hatte nur die Geister sich näher gebracht; die Ideale belebten die Edlern im Volke; dem Volke selbst schwebten sie wie Traumgebilde vorüber. Die Urtheile des Volkes über einen vorzugsweise nur theoretische Forschungen befördernden Verein konnten daher auch nicht ganz entschieden günstig sein. Den Behörden trat indessen die Nothwendigkeit der Reform näher; ungestüm pochte sie hie und da an den Rathsälen; aber nirgend ward ihr mit voller Anerkennung die Thüre geöffnet. Noch ferne dachte sich Mancher die Möglichkeit der Erfüllung edler Wünsche; da erbebte die Erde und politische Stürme zerrissen manch morsches und manch festes Gebäude, und siehe, der Genius, der uns zuerst als ein Engel des Todes erschien, weil er uns die Zahl der bewährtesten Freunde verminderte und unser Herz oft tief verwundete, trat hinzu und führte uns in eine dritte Periode. Diese begreift nun, wie ich dafür halte, die Anwendung der Wissenschaft. Das Volk hat die Bestrebungen nach Bildung zu den seinigen gemacht. Die Industrie regiert die Welt und bietet freundlich die rechte

Digitized by Google

Hand der Bildung, der Zivilisation in allen Beziehungen und tröstet mit der Linken die schutzsuchende Pflegerin der Armuth und oft unverschuldeter Noth. Die Behörden werden statt aus bloß regierenden, mit dienenden Geistern besetzt, und wo würde man es sich in der Eidgenossenschaft nicht zur Ehre rechnen, die Rathsäle der Gesetzgebung, der Erziehungs- und Regierungsräthe dem Vereine zu öffnen, der überall das Reich der Eintracht, der Liebe und des Fleißes verbreitet und vermehrt. Diese Betrachtung aus dem Gebiete der Erfahrung darf ich Ihnen, verehrteste Freunde, an dieser Stelle am schicklichsten vortragen, da schwerlich einer von Ihnen, der die letzte Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1828 besucht hat, erwarten durfte, das nächste Mal, bei der Vereinigung in Zürich, in diesem Zimmer begrüßt zu werden! —

Aber diese Periode hat auch die Forderungen an unsern Verein mächtig gesteigert. Die Anwendung der Wissenschaft wird oft schwieriger als selbst der Gelehrte es sich denkt. Glücklich hat der Verein die Aufgabe durch Hülfe edler Menschenfreunde gelöst, der großen Noth, welche durch Gewitter und Wasserfluthen in den Bergkantonen entstanden war, für Gegenwart und Zukunft zu begegnen: dieser Weg ist nun gebahnt. Wären wir aber eben so vorbereitet auf vielleicht nahe stehende, dringende Noth bei Verheerungen durch epidemische Krankheiten? Müssen wir auch hier zuerst das bittere Lehrgeld der Erfahrung bezahlen? — Sind überhaupt unsere Hülfsanstalten überall gehörig geregelt? — Herrlich verbreiten sich die Segnungen des freien Verkehrs, und die Gewerbsfreiheit sieht die Zahl ihrer Gegner täglich sich

Digitized by Google

mindern. Ist dessen ungeachtet aber das Vorurtheil, das gegen den freien Handel mit Getreide seit alten Zeiten waltete, nicht noch immer hier und da lebendig? Müssen wir hier nicht Gefahr laufen, Rückschritte zu thun, ehe der Segen der Freiheit sein Reich vollständig begründet hat? — Ist durch diese Freiheit des Handels der Geist großer, nützlicher Unternehmungen schon solchergestalt geweckt, daß wir auch vaterländische Nationalwerke, wie z. B. Austrocknung des großen Aarberger-Sumpflandes oder Kanalverbindungen dieser oder jener Art (von andern großen Unternehmungen nicht einmal zu sprechen) auszuführen bereit wären? — Ebenso ward zwar der schönste Sieg der Gemeinnützigkeit für eine gründliche Reform des Schulwesens erkämpft; aber wie weit sind wir hier vorgerückt? — Ist es nicht beschämend, zu sehen, welche Siege die Unwissenheit, die Intoleranz, der Fanatismus noch in vielen, wo nicht in allen Kantonen zur Stunde noch erfechten? — Wie langsam bilden sich die allernothwendigsten Mittel zu kräftigem Fortschritte aus? — Die Prüfung der begründeten Anstalten zeigen der Lücken unendlich viele, und für die ersten Bedürfnisse ist an manchen Orten nur kümmerlich gesorgt. Ach! wie sehr müssen wir hier oft und viel erkennen und aus dem Gebiete der Erfahrung lernen, daß unser Wissen nur Stückwerk ist! —

An Hülfsmitteln und Werkzeugen, an thätigen Männern, etwas mit Kraft durchzuführen, würde es wahrhaftig nicht fehlen. Die mächtige Aufgabe unsers Vereines und seiner Zeitgenossen aber ist es, das Ziel, die Richtung genau zu bestimmen, und sehr richtig sagt schon Schlegel in seinen Vorlesungen über neuere Geschichte:

Digitized by Google

„Das Glück, der Ruhm und die Würde eines Zeital„ters beruhen nicht allein auf der Menge der Hülfsmit„tel und Werkzeuge, welche zur Bildung dienen oder „das Leben verschönern, sondern vor allem auf dem Ge„brauche, welchen der Geist von jenen Hülfsmitteln „macht, auf dem Sinn, den er hineinlegt, das Ziel; „worauf er jene Kräfte hinlenkt, die herrlich und groß „sind, nur wenn sie groß gebraucht werden."

Oft will bezweifelt werden, ob eine durch politische Stürme vielfach bewegte Zeit für eine solche Thätigkeit geeignet sei, und allerdings hindert oft ein solcher Sturm eine geregelte Entwickelung; allein es giebt auch Unternehmungen, welche gerade umgekehrt nur in Folge solcher Bewegungen durchgeführt werden können, und so wenig wir daher Stürme und Gewitter vom Himmel uns recht oft zu erbitten geneigt sind, so wenig möchten wir ihre Erscheinung verdammen. Ja wir glauben vielmehr, die Aufgabe des ächten Vaterlandsfreundes bestehe darin: zu allen Zeiten und so lange man kann, zu arbeiten und mit Einsicht alles so viel möglich auf das Beste hinzulenken oder zuletzt wenigstens drohenden Schaden und Nachtheil möglichst zu vermindern, gleichwie die Industrie durch Assekuranzen manche Saaten zu sichern sucht, welche durch unausweichliche Temperaturerscheinungen zu Grunde gehen können.

Wir dürfen nie vergessen, daß, je mehr sich die Zivilisation in der ganzen Welt verbreitet, desto mehr wird auch das Prinzip der Bewegung sich ausdehnen und vervielfältigen, und wenn nicht der Hauch der Rohheit das Werk der Zivilisation hemmt oder gar zu zerstören wagt, so wird aus der vermehrten Bewegung immer nur Gu-

Digitized by Google

kes entstehen. Unsere Zeit träumt oft Riesenpläne, wie z. B. von Emanzipation der Menschen aller Farben, aller Nationen und jedes Geschlechtes, Abschaffung der Todesstrafe ꝛc. ꝛc., und Manches verschwindet wieder wie ein Traum; aber die Möglichkeit der Erfüllung und Verwirklichung solcher Pläne haben auch wir schon erlebt, und nur, was versucht wird, kann gelingen! Ist es aber Sünde, solchen Träumen sich hinzugeben, so wollen wir uns gerne mit dem edeln Sellon unter die Sünder zählen, wenn wir auch schon zu den Zweiflern gehören, die an baldige Realisation manches frommen Wunsches verzagen. — Ich wage es, diesen allgemeinen Betrachtungen noch eine besondere anzureihen und werde dann sogleich zu unsern eigenen Aufgaben übergehen. Es betrifft diese den Versuch, Zufluchtshäuser für die Kinder von gewissen Klassen von Verbrechern und gewissen Klassen von berufslos herumtreibenden Menschen zu stiften. Es scheint zuerst auffallend, daß man besondere Schulen für solche Kinder wünscht; allein wer bedenkt, welche Gefahr für Kinder sittlicher, an bürgerliche Ordnung strenge sich haltender Eltern aus einer Vermischung entsteht, der wird solches selbst im Interesse der zu besorgenden Kinder so nothwendig finden, wie hier, um so mehr, als auch an größern Orten die Armenschulen von den übrigen getrennt werden. Diese neue Art von Armenschulen wird zugleich eine der besten Präventivmaßregeln gegen Vermehrung der Verbrechen selbst ausmachen; oder was wird sonst z. B. aus einer Familie für ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft hervorgehen können, in welcher der Vater ein gefährlicher Dieb und die Mutter eine schamlose Dirne ist? — Wenn wir die herumziehenden Vagabunden (nicht immer Heimathlose, sondern

Digitized by Google

häufig nur der Abfallhaum armer, deutscher und schweizerischer Grenzgemeinden, in welchen Schmuggelerei und ähnlicher Verkehr zu Hause ist) aufgreifen und polizeilich bestrafen lassen, was soll aus den unschuldigen Kindern werden? — Wäre die Aufgabe nicht unsers Vereines würdig, die Frage auch legislativ anzuregen und dennoch positiv einen Versuch zur Begründung einer solchen Anstalt zu machen? — Mein edler Vorgänger im Amte hat schon voriges Jahr angeregt. Ich stimme ihm dankbar bei.

Aus einem Versuche einer solchen Hülfe würde aber eine weitere Unternehmung in unserm Vaterlande hervorgehen, die ich für beinahe noch dringender halte, nämlich die Bildung von Vereinen oder auch nur kleiner Comités von Männern und Frauen, welche Verbrechern, die aus Zuchthäusern, Straf- und Besserungsanstalten entlassen worden und welche der Unterstützung bedürfen, um nicht alsobald von Neuem straffällig zu werden, Beistand durch Anleitung und Hülfe leisten würden. Ich habe mit Vergnügen gehört, daß an verschiedenen Orten dessen schon gedacht worden ist und gestern erst mit großer, inniger Freude vernommen, daß besonders der Kantonal-Verein von Bern die Sache noch einer genauen Würdigung werth erachtet. Ich hoffe und wünsche, es möchte bald nach der Prüfung ein recht einsichtiger Versuch, für uns alle zur Belehrung, in Bern ins Leben treten. Die Erfahrung würde gewiß bald zeigen, daß man durch zweckmäßige Hülfe hier, wie bei Armenschulen für Kinder von Verbrechern, gute Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen ergreifen kann. — Wer lebendig durchdrungen ist von dem „res sacra miser", der wird diese Andeutungen alle

Digitized by Google

verstehen, und ich bin es überzeugt, Sie werden es alle wenigstens zu entschuldigen wissen, wenn solche Betrachtungen bei jeder Gelegenheit und so lange wiederholt werden, bis Hülfe gefunden wird. In diesem Sinne hat auch das leitende Comité in diesem Jahre bei der Ausschreibung der Fragen wieder der Heimathlosen gedacht, und ich bedaure sehr, deßhalb berichten zu müssen, daß nur eine einzige Abhandlung über die Frage der Einbürgerung der Heimathlosen eingegangen ist, die indessen von einem Manne herrührt, der in allen Beziehungen ein begründetes Votum in dieser Angelegenheit abgeben kann. Es soll dieselbe, wenn sie nicht zur Verhandlung durch Verlesung und Berathung kommen kann, immerhin einen Platz unter den Beilagen unsers dießjährigen Berichtes erhalten. Ueber den Erfolg einer anderweitigen Berathung über Kolonisation von Heimathlosen, welche in unserm Kanton Statt gefunden hat, bin ich nicht im Falle, Auskunft geben zu können. Möchte es unserm Vereine gegeben sein, zu der Heilung des Uebels, welches in unsern bürgerlichen Verhältniffen in manchem Kantone der Eidgenossenschaft noch drückend wirkt, etwas Tüchtiges, früher oder später, beitragen zu können!

Unsere Verhandlungen, zu welchen ich nun übergehe, theilen sich wesentlich in die Berichterstattungen über die ausgeschriebenen Fragen der dießjährigen Direktion und in die Berichterstattungen der bestehenden Kommissionen, so weit dergleichen dieses Jahr vorgelegt werden können, nebst den ordentlichen Geschäften des Vereins. Hinsichtlich der Berichterstattung der ältern Kommissionen soll ich bemerken, daß nur ein schriftlicher Bericht von der Kommission für Bildungsanstalten verwahrloster Kinder und

Digitized by Google

Kinder von Verbrechern in meine Hände gelangt ist, welcher Ihnen Morgen vorgelegt werden soll.

Die Kommission zu Untersuchung aller schweizerischen Anstalten für Schullehrerbildung hat sich allervorderst mit Herrn Professor Girard über die Instruktionen vereinigt, welche den Abgeordneten zu ertheilen waren, und ebenso wurden von der Direktion schon Ende April dieses Jahres Empfehlungen zu offener Aufnahme derselben an die verschiedenen Erziehungsräthe und Aufsichtsbehörden erlassen. Die Reisen selbst fanden noch nicht Statt, und erst vor circa vierzehn Tagen gelangte an mich die Einfrage: ob in Verhinderungsfällen, wo nur ein einzelnes Mitglied die Untersuchung vornehmen könnte, dieses genüge. Ich fand nicht Zeit, die Einfrage zu beantworten, glaube aber, Sie alle werden mit mir am Ende lieber einen Bericht von einem einzigen Mitgliede als von gar keinem erhalten. So sehr ich bedaure, wenn das Letztere nun dermal eintreten muß, so glaube ich auf der andern Seite, es sei damit noch nicht sehr vieles verloren, und das nächste Jahr werden Sie nur desto zahlreichere und weniger durch die Zeit gedrängte Berichte erhalten, was fast unausweichlich in diesem Jahre der Fall gewesen wäre.

Die Kommission, welche zu fortwährender Untersuchung und Prüfung der Straf- und Besserungsanstalten (maisons pénitentiaires) niederzusetzen war, ist noch nicht recht ins Leben getreten. Die überhäuften Arbeiten einzelner Mitglieder des Vereines, die sich wesentlich für diese Fragen interessirten, trugen Vieles dazu bei. Die Direktion beschloß, die Kommission durch die Kantonal-Abtheilungen von Bern, Luzern, Basel, St. Gallen,

Digitized by Google

Genf, Lausanne und Zürich komponiren zu lassen und den zu bezeichnenden Mitgliedern anheimzustellen, über die gemeinsame Behandlung der Angelegenheit sich ins Einverständniß zu setzen. Um sicher zu sein, daß nächstes Jahr die Arbeit vorwärtsschreite, ist es vielleicht rathsam, einen Versammlungsort für den Verein zu wählen, wo wir Gelegenheit finden, auch selbst manches mit eigenen Augen zu prüfen; auch wird das Comité Ihnen später diesfalls noch einen besondern Antrag vorlegen.

Eine höchst interessante Mittheilung erhielt ich zu Handen der Gesellschaft von Herrn Dr. John Bowring in dem amtlichen Berichte über die Gefängnisse und Besserungsanstalten in England, Schottland und Wallis.

Ueber das Ergebniß der letzten Arbeiten des Hülfs-Comité für die lieben Brüder in Uri, Graubünden, Tessin und Wallis haben Sie schon lange die höchst interessante Schlußrechnung von Herrn Alt-Regierungsrath Spändli erhalten. Der Schlußbericht von Wallis liegt ebenfalls vor, derjenige von Uri ist angekündigt und die andern werden auch nicht auf sich warten lassen.

So viel von diesem Theile unserer Verhandlungen. Die Hauptfragen, welche der ganzen Gesellschaft zur Bearbeitung vorgelegt worden sind, werden nun vor Allem aus unsere Tagesordnung umfassen, obgleich es mir sehr leid thut, offen zu gestehen, der schriftlichen Mitarbeiter über die einzelnen derselben haben sich wenige gezeigt, so daß beinahe eine Rechtfertigung der Fragen, wie sie gewählt wurden, nothwendig scheint. Die Frage aus dem Fache der Volksbildung kann indessen am wenigsten als zeitgemäß bezweifelt werden. Nachdem so viel gethan wurde für jede höhere Bildung, an welcher der

Digitized by Google

angehende Gelehrte Theil nehmen kann, nachdem das Primar-Schulwesen und die Bildungsanstalten der Lehrer zu diesem Zwecke gründlich erforscht wurden, durfte man ohne Unbill auch der besondern Richtung der Bildung des weiblichen Geschlechtes gedenken? —

Der erste Theil dieser Frage war zudem rein statistischer Natur, was oft viele thätige Sammler zu Arbeiten vermag, die dann leicht als Stoff zu weitern Forschungen benutzt werden können. Der zweite Theil ließ eine Prüfung voraussetzen, die der Pädagoge vom Fache allerdings gründlicher als ein anderer unternehmen sollte. Der dritte Theil vornämlich war der gemeinnützig vorwärtsstrebende. Daß wir alle darüber ziemlich einverstanden sein dürften, daß gewisse Bildungsrichtungen sich nach dem Geschlechte immer trennen und getrennt behandelt werden müssen: dieses durfte man ebenso gut voraussetzen, und dennoch wagten sich so wenige Freunde an die Arbeit? — Wer zweifelhaft sein mochte über die Wichtigkeit der Frage und über das Anziehende des Stoffes, der wird inzwischen angenehm überrascht und belehrt werden. Ich hoffe und wünsche es von Herzen, daß wir alle nie vergessen möchten, was für heilige Verpflichtungen wir hier noch zu erfüllen haben.

Begreiflicher war mir, daß die Frage aus dem Gewerbswesen in manchem Kantone wenig Beifall gefunden hatte. Das Bankwesen ist in einem Lande, wo nicht nur das Land bis in die kleinsten Parcellen sich versplittert, sondern wo wenig Großhandel gefunden wird und wo selbst der Unternehmungsgeist noch erst im Erwachen begriffen ist, eine Idee, die mancher weniger erfaßt, als die Einrichtung einer Dampfmaschine. Allein das Hin-

Digitized by Google

lenken auf diese Idee fand demnoch einigen Eingang, und ich füge nur bei, daß ich glaube, es sei sehr wohlthätig, einmal einer solchen Idee einen Weg gebahnt zu haben, selbst auf die Gefahr wenn nicht eines Mißlingens, doch eines nur sehr langsamen Fortschrittes. Lernen wir nicht unsere Kräfte vereinigen und zweckgemäß auf ein Ziel verwenden, so werden wir es in keinen Dingen auf eine bedeutende und solide Höhe bringen.

Die dritte Frage endlich, aus dem Fache des Armenwesens, war dem legislativen Gebiete desselben enthoben. In unsern Tagen werden wir durch die Macht der Verhältnisse oft und viel aus dem Gebiete der unbedingtesten Freiheit in dasjenige der strengsten Gesetzmäßigkeit hingetrieben, und wohl keine Frage hat in dieser Beziehung schon so sonderbare Schicksale erlebt, als diejenige über die Verpflichtungen des Staates als solchem hinsichtlich der Armenunterstützung. Ihre Diskussion über verschiedene Hauptansichten und ihre Folgen wird auch dermal wieder Belehrung verbreiten und ich will derselben nicht vorgreifen. Unverkennbar aber ist, seit wir die Fragen über Armensteuern in den Jahren 1824 und 1825 behandelten, eine wichtige Veränderung in den Ansichten eingetreten. Ich halte dafür, die Frage selbst werde noch nicht vollständig erledigt werden, besonders auch, bis die Rechte und Pflichten des Staates und diejenigen der Kirche noch mehr ausgeschieden werden; denn vieles steht hier in der engsten Verbindung.

Ueber die sämmtlichen Fragen haben sich die Verhandlungen einiger Kantonal-Vereine ausgesprochen, und es freut mich besonders, der Kantonal-Gesellschaft von St. Gallen gedenken zu dürfen, die mit erneutem Eifer der

Digitized by Google

Gemeinnützigkeit in allen Beziehungen noch neue Wege zu bahnen sucht. Kantonal-Berichte sind sonst außer dem genannten Vereine eingegangen: 1. aus dem Kanton Genf, wo die rühmliche Thätigkeit des Vereins nie Unterbruch erlitt; 2. aus Basellandschaft, ein schriftlicher, einen erfreulichen Blick in die Zukunft gebender Bericht von Herrn Pfarrer Weber, von Bubendorf; 3. aus dem Kanton Zürich. Die lieben Brüder aus andern Gauen des Vaterlandes müssen und können hier richtiger urtheilen als der Züricher. Immerhin ist das Bestreben nach fortschreitender Kultur und Gründung einer geregelten Verbindung für gemeinnützige Zwecke auch in den einzelnen Bezirken gewiß aller Beachtung werth. Von Bern wurden uns nur mündliche, jedoch auch sehr erfreuliche Berichte mitgetheilt, aus welchen erhellet, daß ein gemeinnütziger, kräftiger Geist auch dort noch immer lebt und sich für alles gemeinnützige Streben laut ausspricht.

Von besondern Vereinen einzelner Orte ward mir zu Handen der Gemeinnützigen Gesellschaft ein erster Bericht von Burgdorf, Kanton Bern, zugesendet. Das Bedürfniß zu solchen Vereinen ist gewiß noch an vielen Orten vorhanden, und es bedarf nur des Rufes einer Kantonal-Gesellschaft oder unsers Vereines, um hier und da einen solchen schnell in rühmliche Thätigkeit treten zu sehen. Ich halte es daher für meine besondere Pflicht, jeder Mittheilung von bestehenden Vereinen ehrenvoll zu gedenken und zugleich allen Eidgenossen empfehlend, die Begründung solcher Vereine ans Herz zu legen. Schulen, Ersparnißkassen, Unterstützungen und Hülfe für Waisen und ältere Personen, die in hülflosem

Digitized by Google

Zustande sich befinden, Stiftung von Anstalten für Blinde, Taubstumme und Blödsinnige u. s. w., alles dieses sind Früchte solcher Associationen, und diese alle sollen uns nirgends fremd bleiben. Je mehr Theilnahme wir aber für dergleichen offen und bei jeder Gelegenheit an den Tag legen, desto mehr wird der Sinn für gemeinnützige Bestrebungen geweckt, und auch das schon Bestehende wird einsichtig und kraftvoll verbessert; ich wage daher im Namen der Gemeinnützigen Gesellschaft die Bitte an alle schweizerischen Hülfsvereine in den verschiedenen Kantonen der Eidgenossenschaft zu richten, daß sie in Zukunft alle Berichte und Rechenschaften über ihre menschenfreundlichen Bestrebungen alljährlich der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft mittheilen möchten. Dankbar werden wir der Thaten dann zu gedenken Gelegenheit finden, die überall Nacheiferung verdienen, und es wird vor uns ein Bild der schweizerischen Gemeinnützigkeit sich entfalten, das uns in jedem Augenblicke das Vaterland theurer und heiliger macht, und das uns nie gleichgültig und kalt werden läßt für seine allerersten Interessen, sondern uns in jeder Noth oder Gefahr begeistert zu der unbedingtesten Hingebung. Und trübt sich auch etwa einmal unser Blick durch Erscheinungen einer allzu bewegten Gegenwart, oder wird das Gemüth ängstlich und verstimmt, durch Mißverständnisse und Erfahrungen mancher Art, so lassen Sie uns Alle den Blick nach dem Himmel richten, und dem Gott unserer Väter vertrauen, die den Felsen unserer Freiheit nicht auf Sand gebaut haben. Gewiß ist es, daß die Edelsten aller Zeiten und aller Nationen immer gerade in solchen Kreisen gemeinnützigen Wir-

Digitized by Google

kens und Handelns, sich, wenn sie auch je getrennt wurden, wieder gefunden haben, und mich wird die Hoffnung nie verlassen, daß immer ein sicherer Grundstein schweizerischer Eintracht zu finden sein wird, daß zu allen Zeiten wir uns die Hand zu solchen Zwecken bieten werden, deren Ziel die Erhaltung eines Gutes ist, welches kein Rost und keine Motte verzehret, und daß die Liebe zum Vaterland uns immer wieder über Gegenwart und Zukunft erheben werde!

Ich soll nun noch die Pflicht erfüllen, die jedem Präsidenten unseres Vereines zwar Gewissenspflicht, aber am schmerzlichsten zu erfüllen bleibt. Ich soll des Verlustes gedenken, den wir dieses Jahr erlitten haben, und das Andenken der Männer feiern, die zu höheren Bestimmungen abberufen worden sind. Die Zahl derselben ist, soviel mir angezeigt wurde, nicht über drei angestiegen. Für den ersten Hrn., Dr. Albrecht Rengger von Brugg, Kanton Aargau, hat ein Veteran unserer Gesellschaft, Hr. General Friederich Cäsar Laharpe, einen Nekrolog ausgearbeitet, und bereits in französischer Sprache abgedruckt eingesendet, welchen wir ein Denkmal edler Freundschaft, reiner, vaterländischer Gesinnung und ächter Lebensweisheit nennen können, würdig des Entschlafenen, ehrenvoll für den Verein, dem er gewidmet ist, und beurkundend das unauslöschliche Feuer der edelsten Vaterlandsliebe, welche den Geist des greisen Schriftstellers belebt, dessen Tage die Vorsehung uns noch so weit als möglich verlängern, und ihm selbst durch eine frohe Aussicht auf eine glückliche Zukunft für das theure Vaterland verschönern möge! Sein Freund war des Vaterlandes

Digitized by Google

würdig, aber zehnmal größer noch stehen uns in dem Ueberlebenden die unvergänglichen Zeugnisse vor Augen, was ein einzelner Eidgenosse am rechten Orte zu leisten vermag, wenn wirkliche Freundschaft und ächtes undiplomatisches Wohlwollen einen Monarchen begeistert, der den Beinamen des nordischen Marc Aurels in mancher Beziehung verdiente! Ich will die vorhandenen Exemplare des Nekrologs, so weit sie reichen, zu Ihrer Verfügung stellen; ich glaube aber, es werde Ihnen gefällig sein, denselben ebenfalls ganz unverändert in die Verhandlungen der Gesellschaft aufzunehmen; denn wenn auch schon Rengger's Name mehr der naturforschenden Gesellschaft, als der unserigen angehört, so gehören jedenfalls seine gemeinnützigen Leistungen dem ganzen Vaterlande.

Einen zweiten Verlust erlitten wir in einem Kanton, wo wir der Mitglieder nur sehr wenige zählen, in welchen aber eine der interessantesten gemeinnützigen Arbeiten in diesem Jahre so weit gediehen ist, daß wenn vielleicht noch einige tüchtige Landwirthe mit Rath und That beistehen, dieses Werk zu den ausgezeichnetesten unserer Zeit gehört, ich meine nämlich die allgemein bekannte Tieferlegung des Lungernsees im Kanton Unterwalden. In diesem Kanton verloren wir als Mitglied den Herren Pfarrer Aloys Odermatt von Stanz. Ein kurzer Nekrolog desselben ward von dem Oberlehrer Joseph Anton Joller, welcher vor wenigen Wochen seinem Freunde und Leidensgefährten auf der dornichten Bahn der Schulreform auch ins Grab folgte, verfaßt. Wir entheben aus der Arbeit, die Odermatt übrigens als einen pflichtgetreuen besonders sanftmüthigen Diener der Kirche und als einen

Digitized by Google

Freund der Musik schildert, die Stellen, welche seine Theilnahme an dem Schulwesen etwas näher bezeichnen. Odermatt kehrte an dem unglücklichen 9. September 1798 von Luzern, wo er eine Pfarrstelle bekleidete, nach Stanz zurück, und theilte die traurigen Schicksale seiner Mitbürger. Als Helfer des Pfarrers des nochmals als Chorherrn bekannten Businger, ward ihm besonders auch bei der Schule ein Wirkungskreis geöffnet. Da kam Pestalozzi nach Stanz. Aus Allem, was der Berichterstatter von dessen Wirken erfahren konnte, schließt er, daß das Volk von Nidwalden Pestalozzi nicht verstand, und er hinwieder das Volk nicht ganz. Odermatt suchte zu helfen, leitete selbst einige Fächer des Unterrichtes, und war von da an mit Pestalozzi der treueste Freund und Vater der Jugend von Stanz. Pestalozzi verließ bald aber wieder Niedwalden, das Schulwesen blieb verwaist, da trat Odermatt im Vereine einiger Freunde (namentlich des seligen Landammanns Niklaus Zelger und Kirchmeier Niklaus Deschwanden) hinzu, und brachte eine Schule ins Leben, wie Stanz sie früher nie gesehen, und bei welcher Odermatt, trotz Mißkennung und Kampf und Noth verblieb bis an sein seliges Ende. Im Jahr 1828 wußte Odermatt durch das hochwürdige Capitel der Geistlichkeit den Landrath zu vermögen, daß aus dem Wienerkongreß-Entschädigungsfond jährlich 500 fl., seiner Bestimmung gemäß, fürs Schulwesen verwendet wurden. Im Jahr 1835, heißt es dann, beschloß der hohe Kantonsschulrath aus mehreren Gründen, eigene Schulbücher nach den Bedürfnissen unserer Schulen anzuschaffen. Es kam das erste Schulbuch zu Stande. Schon freuten sich die mei-

Digitized by Google

sten Schulen des Landes, indem von neunzehn Schulen es vierzehn schon eingeführt hatten, als die bekannte Namenbüchlein-Geschichte entstand, wodurch das Schulwesen gestört, und die Personen, und besonders Hr. Pfr. Odermatt, der so redlich handelte, tief gekränkt und verleumdet wurden. Der Ausgang dieser Geschichte ergriff das Gemüth des Seligen so sehr, daß er seit diesem Momente kränkelte, und nach einer beinahe sieben Monate andauernden Krankheit sein segenreiches Leben endigte. Allgemein und tief wurde der Mann bedauert. Der Verlust von zwei Männern aber wie Odermatt und Joller wird für Stanz noch lange empfindlich bleiben, und schwer zu ersetzen sein!

Diesen Mitgliedern unseres Vereines folgte ein drittes aus dem Kanton Zürich: Herr Aidemajor Müller von Flurlingen, einer der thätigsten Männer seiner Gegend, starb im Juli dieses Jahres. Ein bedeutender Verlust für seine Gemeinde, in welcher er mehrere Jahre als ein einsichtsvoller und tüchtiger Vorsteher so Vieles leistete, daß die entstandene Lücke noch lange fühlbar bleiben wird. An unsern Verhandlungen hatte er noch wenig Antheil nehmen können, da er auch erst vor ein paar Jahren zu uns trat.

Alle haben redlich ihr Tagewerk vollendet, ihr Andenken soll uns theuer bleiben! Wir aber, theuerste Freunde und Eidgenossen! wir wollen nun an die Fortsetzung des Unserigen übergehen! Ein guter Genius wolle uns leiten, bis man auch von uns sagen kann, sie sind vorübergegangen, und haben geleistet, was man von ihnen erwarten durfte! Die Freundschaft, die wir einan-

Digitized by Google

der ſchenken, wird uns die Erfüllung unſerer Pflichten erleichtern, und wenn wir ſcheiden, ſo wird die unparteiiſche Nachwelt richten, ob auch wir des Vereines würdig geweſen ſind, der, wie wir Alle hoffen, nie untergehen ſoll!

Digitized by Google

Zweite Beilage.

Bericht

über die Frage

aus dem Fache des Erziehungswesens,

die weibliche Bildung betreffend,

der

schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft

in Zürich

vorgetragen von

Hrn. Diacon Pestalozzi in Zürich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es sind über diesen auf die Gesittung von Bildung unseres Volkes stark einwirkenden Gegenstand sechs Bearbeitungen in meine Hand gelegt worden.

1. Bericht der Kommission für Volksbildung an die St. Gallisch-Appenzellerische Gemeinnützige Gesellschaft bei ihrer Frühlingsversammlung 1835, verfaßt von einem sehr einsichtsvollen Pädagogen, katholischer Konfession, und gedruckt in Trogen bei Schläpfer.
2. Bericht der für diese Frage niedergesetzten Kommission an die züricherische Kantonal-Gesellschaft in ihrer Frühlingssitzung, den 13. Juni, zu Uster in extenso in die gedruckten Verhandlungen aufgenommen.
3. Gedanken über eine Bildungsschule von Lehrerinnen für Arbeitsschulen der Mädchen von Hrn. Pfr. und Rektor Hanhart in Gachnang.
4. Ein kleiner Beitrag zur Beantwortung der Frage über Erzielung weiblicher Bildung, von Herrn v. Birch, Pfr. und Kammerer in Knonau.
5. Ueber Töchterschulen, in Beziehung auf den Kanton Thurgau, im Namen und aus Auftrag des thurgauischen Kantonal-Vereines von Hrn. Rektor Mörikofer in Frauenfeld.

Digitized by Google

6. Die Niedererische Töchter-Bildungsanstalt zu Iferten, Druckschrift, Mai 1836. Aarau, bei Sauerländer. Diese werthvolle Schrift erschien zwar nicht in Folge unserer Ausschreibung. Sie wäre auch ohnedieß erschienen. Sie ist ein Wort an die Eltern und Vormünder der Töchter in Iferten, indessen höchst beachtenswerth und hier um so eher einzureihen, als der Verfasser sagt: Wir wünschen auch denen ein Genüge zu leisten, die sich wissenschaftlich und des Berufs halber mit der Pädagogik beschäftigen, besonders aber den gemeinnützigen Beförderern des gesellschaftlichen Fortschrittes ꝛc.

Es ist für den dießjährigen Berichterstatter nicht sehr schwierig, die Sache durchzuführen, weil sämmtliche Arbeiten theils über die Wünschbarkeit derselben, theils über die Möglichkeit und Art der Ausführung sich ganz übereinstimmend äußern. Wir legen übrigens den züricherischen Bericht zum Grunde, weil derselbe neben dem St. Gallisch-Appenzellischen die Sache sehr ausführlich bespricht, und weil bei demselben die Arbeiten des Hrn. Hanhart und v. Birch bereits konnten berücksichtigt werden.

In der zürcherischen Kantonal-Gesellschaft sprach sich vorerst der Gedanke laut und stark aus, es sei hohe Zeit diesen Gegenstand einmal gründlich anzuregen. Bei einer Vergleichung dessen, was gegenwärtig für die weibliche Bildung gethan wird, mit dem, was für die männliche gethan wird, ergibt sich ein sehr großes Mißverhältniß. Für männliche Bildung besteht im Kanton Zürich die Volksschule, die Sekundarschule, die Kantonsschule und die Hochschule; die Mädchen hingegen müssen sich mit der

Digitized by Google

Volksschule und einigen Versuchen von Sekundarschulen schon begnügen. Auf ähnliche Weise stellt sich das Verhältniß, nach den eingegangenen Berichten, in den Kant. St. Gallen und Thurgau. Der Menschenfreund, der dieses wahrnimmt, spricht: Ist denn das weibliche Geschlecht minder würdig, als das männliche? Haben wir Männer diesem Geschlechte nicht unbeschreiblich viel zu danken? Hat nicht das Christenthum die unedeln Unterschiede, die man zwischen männlicher und weiblicher Würde machte, aufgehoben? Gestatten nicht die freien Verfassungen in mehreren Kantonen den Frauen im majorennen Zustand selbstständig zu handeln, Gewerb und Beruf zu treiben? Und gäbe es wohl eine Stellung, die tiefer eingriff ins Leben der Menschheit, als die Stellung der Mutter? Solche Gedanken braucht man nur einfach auszusprechen, um die hohe Nothwendigkeit einer bessern weiblichen Bildung jedem Herzen fühlbar zu machen.

Gehen wir nun zu einer genauen Erörterung der ersten Frage unserer pädagogischen Aufgabe über, welche öffentliche Anstalten gegenwärtig zu Erzielung weiblicher Bildung unter uns vorhanden seien, so ergiebt sich, daß man zwar überall die Nothwendigkeit zu fühlen anfange, über die ersten Versuche aber noch nicht hinausgekommen sei. So äußert sich der St. Gallische Berichterstatter: Von Staatswegen ist noch wenig mittelst öffentlicher Anstalten für weibliche Bildung gethan worden. Mit sparsamen Ausnahmen, genießen die Mädchen keine andere als die Elementarschulbildung der Knaben. Selbst ein Trennen nach Geschlechtern ist in unseren Elementarschulen eine seltene Ausnahme. Ueber die Primarschule hinaus ist öffentlich für Mädchenbildung nicht gesorgt. Die

Digitized by Google

Städte St. Gallen und Wyl haben allein Töchterschulen; die in Rapperschweil mochte sich nicht halten. Es ist indessen die Schulorganisation beider Kantonstheile des katholischen und evangelischen Theils von den Jahren 1834 u. 1835 so abgefaßt, daß sie den Behörden freien Spielraum gestattet, von Staatswegen auch für weibliche Bildung zu sorgen. Besonders zeichnet sich die katholische Schulbildung sehr vortheilhaft aus. Art. 6. setzt unter den Unterrichtsgegenständen für die Primarschulen auch „weibliche Handarbeiten", sobald durch ein Lehrerpersonale wird dafür gesorgt werden können. Art. 19. Es sollen die Mädchen die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Ergänzungsschule den weiblichen Arbeiten widmen. Art. 20. setzt fest: Die Arbeitsschule für Mädchen hat die Befähigung weiblicher Dienstboten, verständiger Haushälterinnen und guter Hausmütter im Auge zu behalten. Auch die höhere Fortbildung ist bedacht im Art. 6. „Höhere Mädchenschulen." Man könnte freilich zum Kanton St. Gallen sagen: Es ist schlimm, daß bei so ganz günstigen Gesetzen noch so gar wenig weibliches Schulleben bei euch zu finden ist. Sie können uns aber antworten: drängt uns nicht, liebe Eidgenossen! laßt uns einige Jahre Zeit, und ihr sollt schon mehr sehn. Daß ich mich hierin nicht täusche, dieß beweist ein vor zwei Tagen mir zugekommenes Schreiben des Hrn. Gallus, Lehrer in Wyl, welcher, nachdem er das Mißverhältniß, in welchem die weibliche Bildung zu der männlichen steht, in starken Zügen geschildert, sich vernehmen läßt: er werde, um für diesen Zweck Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, auf künftiges Frühjahr in einem unserer Bezirke eine Töchter-Lehr- und Arbeitsschule für die niedern Stände

Digitized by Google

errichten, welche möglichst das Vor- und Abbild des häuslichen Lebens und aller Angewöhnungen desselben, deren dasselbe bedarf, darstellen solle.

Thurgau hat sich seit fünf Jahren um die Volksschule bemüht, fand aber noch keine Zeit für die Bedürfnisse der Geschlechter besonders zu sorgen. Gesonderte Mädchenschulen für Elementarklassen bestehen im ganzen Kanton nicht, dagegen einige Sekundarklassen. So in Frauenfeld seit 1830. Mit dem zwölften Jahr treten die Mädchen aus der Volksschule in diese Oberklasse ein. Diese ist mit guten, wissenschaftlichen Lehrern versehen; das nothwendige Gegenstück dieser Klasse, Lehrerinnen für weibliche Arbeiten, fehlen aber zur Zeit noch ganz. Ueber diesen Mangel äußert sich Hr. Mörikofer also: Der Mangel einer mit der öffentlichen Schule zu einem Ganzen verbundenen Arbeitsschule hat gerade bei den strebsamen und talentvollen Mädchen ein oft fühlbares Mißverhältniß hervorgebracht, indem über dem wissenschaftlichen Eifer bisweilen die Liebe und das Bestreben für weibliche Arbeiten Abbruch litt, wodurch denn bei einer sonst äußerst befriedigenden Entwickelung der Talente und Kenntnisse, doch eine gewisse, nicht naturgemäße Aufregung und Spannung entstand, welche geneigt war, über den stillen Frieden des häuslichen Kreises hinaus zu führen. Eine zweite, gesonderte Mädchenschule, an welcher auch zwei Lehrerinnen Arbeitsunterricht ertheilen, besteht in Dießenhofen. Auch bestehen in Arbon und Gottlieben neben den Sekundarschulen öffentliche Arbeitsschulen. So suchen im Kanton Thurgau das, was die Schulgesetzgebung noch nicht berücksichtigen konnte, einzelne Gemeinden kräftig zu fördern, und es wird nicht lange

Digitized by Google

mehr dauern, so wird die Schulgesetzgebung sich bequemen müssen, von diesen einzelnen Gemeinden zum Besten des Ganzen Gesetze anzunehmen.

Im Kanton Zürich scheint die Schulgesetzgebung zum Besten der Mädchen gerade denselben Weg einschlagen zu wollen. Sie hat sich bis auf diese Stunde um weibliche Bildung wenig bekümmert; desto stärker fangen aber einzelne Gemeinden und Privaten an sich zu bekümmern. In mehr als vierzig Zürcherischen Dörfern haben sich Mädchenschulen gebildet. Ueber die nicht ganz unbedeutenden ökonomischen Leistungen verständigte man sich leicht. Man sehe hierüber die Statuten einer Arbeitsschule, welche die Pfarrgemeinde Höngg durch den Druck bekannt gemacht. Dieselben sind sehr sorgfältig abgefaßt, und liegen zur Prüfung und Einsicht auf dem Kanzleitisch. An einigen Orten machen es sich die Pfarrfrauen zur Freude, der Gemeinde als Arbeitslehrerinnen unentgeldlich zu dienen. Jeder Vater sieht ein, wie wohl dergleichen seinen Töchtern komme. Die Arbeitsschulen gehen im Kanton Zürich nicht mehr ein, dennoch wirken sie in ihrer jetzigen Gestalt nicht sehr vortheilhaft. Der Grund ist leicht einzusehen. Sie stehen nicht in, sondern neben der Volksschule. Die besuchenden Mädchen, sagt hierüber der Zürcherische Berichterstatter, müssen erst, wie die Knaben, allen Forderungen des Schulgesetzes entsprechen, und dürfen dann, wann die Knaben Erholung suchen, denen die zärteren Naturen noch mehr bedürfen, in die Arbeitsschule wandern. Unsere Volksschullehrer sehen dieß in der Regel ungern, aus dem begreiflichen Grunde, weil, wenn die Natur über das Gewöhnliche angestrengt wird, leicht das, was dem gewöhnlichen

Digitized by Google

Pflichtenkreis angehört, darunter leiden muß. In den beiden Städten Zürich und Winterthur wurde indessen schon seit längerer Zeit die weibliche Bildung in den Schulzweck aufgenommen. In Winterthur besteht eine mit der Knabenschule parallellaufende Mädchenschule in fünf Klassen, daneben noch eine sogenannte deutsche Mädchenschule für ärmere Leute. In Zürich eine ähnliche aus neun Successiv- nebst mehreren Parallalklassen. Diese Schule, die ehrwürdige Stiftung Usteri's, des Vaters unsers unvergeßlichen Präsidenten, empfängt das Mädchen im ersten Elementaralter, und entläßt es im fünfzehnten Lebensjahre.

Eine ebenfalls bemerkenswerthe, in ihrer Einrichtung eigenthümliche Anstalt ist die Zürcherische Armenschule. Dieselbe, abgetheilt in eine Elementar-, Real- und Ergänzungsklasse ist, gleich jeder übrigen Volksschule, eine gemischte. Knaben und Mädchen werden, ausgenommen in der Ergänzungsklasse, wo die Geschlechter getrennt sind, gleichzeitig unterrichtet. Nun erhalten die Mädchen der dritten Elementarklasse wöchentlich sechs Arbeitsstunden; die der Realklasse wöchentlich zwölf. Dadurch wird ein Gedoppeltes erzielt. Die Töchtern gelangen zu einer frühen Fertigkeit in weiblichen Arbeiten, wodurch sie sich ihr Fortkommen sichern, und für die Knaben wird Zeit gewonnen in den Realien schneller und gründlicher fortzuschreiten. Die Sache hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Der Beweis ist geleistet, daß die Mädchen, ungeachtet jenes Abzugs von sechs und zwölf Stunden, nachdem sie ihre sechs Schuljahre durchgemacht, in den Realien nicht eben leisten, was die Knaben, welche, ohne

Digitized by Google

es zu wissen, den Realkreis bereits überschritten, aber doch leisten, was das Schulgesetz fordert.

So ergibt sich denn als Antwort auf unsere erste Frage: Welche öffentliche Anstalten sind gegenwärtig zur Erzielung weiblicher Bildung in der Schweiz vorhanden? Nur drei Kantone haben uns Berichte eingesendet: St. Gallen, Thurgau und Zürich. St. Gallen hat in seiner Gesetzgebung einen trefflichen Grund gelegt, steht aber in der Ausführung noch zurück. Zürich und Thurgau ermangeln einer Schulordnung für weibliche Bildung, aber Privatvereine und Gemeinden haben dem stark gefühlten Bedürfniß kräftig nachgeholfen. Diese Abhülfe ist aller Beachtung werth, doch unzulänglich, weil, mit Ausnahme weniger Gemeinden, welche die weibliche Jugend ganz von der männlichen getrennt, die übrigen alle ihre Arbeitschulen neben die Volksschule hinstellen. Eine einzige größere Anstalt, die Zürcherische Armenschule, hat den besondern weiblichen Lebenszweck in die Schule aufgenommen.

Bei Beantwortung unserer zweiten Frage: welche Anforderungen sind an solche Anstalten zu machen? leisten die vorhandenen denselben Genüge, oder welche Lücken zeigen sich bei denselben? sind wir genöthigt, aus der Idee des weiblichen Wesens uns eine solche Anstalt gleichsam zu konstruiren? Will sie ihrem Zwecke völlig entsprechen, so ist ihre Aufgabe eine vierfache: Körperbildung, Geistesbildung, Gemüthsbildung, Berufsbildung.

Körperbildung. Es ist unbeschreiblich wichtig, daß der weibliche Körper erstarke. Schwere Pflichten warten seiner. Auf erstarkter weiblicher Körperkraft beruht größ-

Digitized by Google

kentheils das Leben im Innern des Hauses. Die Gesundheit der Kinder, die Pflege der Kranken, Nachtwachen, Entbehrungen, Ausdauer in der Pflichterfüllung bei geringer dürftiger Kost u. s. f., das kann nur ein erstarkter Körper ertragen. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen in der weiblichen Bildung, durch eine dem Körper zusagende Kleidung, häufiges Sichbewegen in der freien Natur, durch Anwendung einer modifizirten Gymnastik oder Turnkunst u. s. f.

2. Bei der Geistesbildung ist Alles, was der Knaben- oder Jünglingsnatur zusagen mag, alles sceptische, kritische, alles gelehrte Wesen auszuscheiden, namentlich die sogenannten todten Sprachen und Mathematik; diese Dinge bilden jene Mißgestalten, die wir unter dem Namen „gelehrte Frauen" kennen. Diese Klasse der gelehrten Zunft soll allmälig verschwinden, wenigstens an der Schule keine Stütze mehr haben, dagegen ist auf tüchtige Verständigkeit hinzuarbeiten durch Naturlehre, Geschichte und lebende Sprachen. Verständigkeit ist die wahre weibliche Gelehrsamkeit.

3. Ganz besonders ist die Gemüthsbildung zu erzwecken. Im Gemüthsleben liegt die weibliche Eigenthümlichkeit. Aus der Tiefe des Gemüths nimmt das weibliche Wesen jene Fülle einer nie versiegenden Kraft und Ausdauer, die dem stärkeren Geschlecht so oft mangelt. Es soll verhütet werden, daß diese gemüthliche Richtung nicht etwa umschlage in romanhafte Empfindsamkeit, vielmehr sich veredle und heilige. Dazu führen zwei Mittel, Religion und Kunst; erstere als Lehre des Heiligen, Wahren und Guten, letztere als Lehre des Schönen, Poesie und Gesang.

Digitized by Google

4. Die Berufsbildung endlich hat das eigentliche Haus- und Erwerbsleben zu berücksichtigen. Da stehen in erster Linie die weiblichen Handarbeiten, die sogenannte Hausarbeit, in zweiter Linie die Küchenbesorgung, endlich der Gartenbau.

So viel in allgemeinen Zügen über die Anforderungen an Anstalten zur Erzielung weiblicher Bildung. Aber die Frage, ob eine der vorhandenen öffentlichen Anstalten diesen Forderungen genüge, muß verneint werden. Selbst die Züricherische Töchterschule, als diejenige, die diesen Anforderungen in gewisser Beziehung nahe kommen dürfte, genügt nicht. Zwei der wesentlichsten Punkte fehlen ihr, nämlich die Körperbildung und theilweise die Berufsbildung. Es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß, was die öffentliche Schule nicht leistete, Privatversuche angestrebt haben. Privat-Erziehungsanstalten, oder, wie man sie gewöhnlich nennt, Pensionen, deren es viele, mitunter sehr gute, ja ausgezeichnete gibt in der Schweiz, verdanken ihr Dasein einem Bedürfniß, dem die Gesetze nicht abhelfen. Als einen Stern erster Größe in dieser Beziehung nennen wir die Niedereriſche Anstalt in Iferten. Dieselbe hat seit dreiunddreißig Jahren, da sie Pestalozzi an die jetzige Vorsteherinn übergab, mehr als sechshundert Zöglinge, meist den höhern und höchsten Ständen angehörend, gebildet. Sie giebt uns über Unterrichtsfächer und Unterrichtsweise gehörigen Aufschluß. Die erstere zählt sie in folgenden 12 Nummern auf: 1. Religion; 2. Sprachen und Literatur, deutsch, französisch, englisch, italienisch; 3. Zeichnen; 4. Gesang und Instrumentalmusik; 5. Rechnen; 6. Formenlehre; 7. Geographie, Bo-

Digitized by Google

tanik, Naturlehre; 8. Menschen- und Erziehungslehre; 9. Geschichte; 10. Körperübung; 11. Handarbeiten; 12. Haushaltungslehre. Diese Aufzählung ist so vollständig, daß man sich wahrlich wundern muß, warum aus dieser Anstalt in den dreiunddreißig Jahren ihres Bestandes statt der sechshundert nicht sechstausend Zöglinge hervorgingen. Allein der Grund dieser geringen Bevölkerung ist leicht aufzufinden. Man beliebe unter den Bedingungen nachzusehen. Da heißt es: Der gewöhnliche Pensionspreis ist 36 Louisd'or. Musik wird besonders bezahlt zu fünf bis zwölf Louisd'or jährlich; Tanz und Haushaltungslehre nach Maßgabe der Umstände; Englisch und Italienisch zu 5 Frkn. monatlich. Angenommen nun, eine solche Anstalt leiste allen möglichen Forderungen das beste Genüge, so müßte sie wenigstens sechsmal weniger kostspielig sein, um eine Volkssache werden zu können.

Daß die genannte Erziehungsanstalt, daß mehrere in der deutschen und französischen Schweiz ihrer hohen Aufgabe zu entsprechen suchen, darf behauptet werden. Im Ganzen aber darf von den Pensionen dieses günstige Zeugniß nicht abgelegt werden. In solche Bildungsanstalten schleicht sich oft manches Schiefe ein, statt gründlicher Durchführung jenes schimmernde Etwas, das in der Welt imponirt. Anstatt mit einer tüchtigen Erkenntniß des Lebens ins elterliche Haus zurückzukehren, haben die Mädchen mehr von jener eleganten Zustutzung an sich, die viel scheint und wenig ist, und statt eines innigen Gemüthes sehen wir sie auf den Wegen einer verkehrten Empfindsamkeit.

Auf ähnliche Weise äußert sich der St. Gallisch-Appenzellische Berichterstatter. Er sagt: Man schickte aus der östlichen Schweiz in die französische Schweiz Töchtern, theils in dortige

Digitized by Google

Pensionate, theils durch Austausch in Privathäuser. Letzteres geschah für einzelne künftige Berufsarten zuweilen mit gutem Erfolg. Ersteres hatte die Folge, daß aus den sichtbar gewordenen Resultaten sich nicht die beste Meinung bei uns über diese Erziehungsweise bildete. Man fand in dem Ergebnisse des Brauchbaren zu wenig, zu wenig Gemüth und Ernst für den häuslichen Herd und für Pflege des Heiligthums in den Familien, dagegen zu viel Abrichterei, Prunk und Putzsucht, romanhafte Sentimentalität und Ausstaffirung mit leeren Terminologien statt der soliden Berufskenntnisse. Wir ehren übrigens, fährt er fort, die wenigen Ausnahmen, durch die einige Meister und Meisterinnen der Erziehungskunst auch in der französischen Schweiz sich verdient machen. Glücklicher war die Sendung der Mädchen im Pensionate der deutschen Schweiz in dem Maße als solche sich selbstständig zeigten, und nicht der Nachahmung des Französischen huldigten. Gleiches gilt auch von den Instituten dieser Art in unserm Kanton. Alle haben indessen das Uebel in sich, daß sie in Zeit und Einrichtung zu sehr von den oft entgegengesetzten Wünschen und Ansichten der Eltern ihrer Zöglinge abhängig sind, daß sie oft gegen bessere Ueberzeugung dem Schein und einer Art prunkenden Oberflächlichkeit huldigen müssen, wenn sie die Frequenz ihrer Anstalt behaupten wollen. Auch Herr Mörikofer scheint einen geringen Werth auf das sogenannte Pensionenwesen zu legen; doch läßt er einem Pensionate der deutschen Schweiz, nämlich dem Bodmer'schen in Zürich, in welches viele Töchter des Thurgaus eintreten, alle Gerechtigkeit wiederfahren.

Hieraus ergiebt sich, daß die Lücken, die sich bei Er-

Digitized by Google

zielung weiblicher Bildung annoch zeigen, sich auf Privatwegen nicht ausfüllen lassen, sondern daß der Staat oder die Gesammtheit als solche organisirend und ökonomisch einschreite. Ehe aber das geschehen kann, hat die Pädagogik über das was oder wie viel hier zu thun sei, zu enscheiden. Soll, fragen wir sie, die eigenthümlich weibliche Bildung schon beginnen in der Elementarschule oder in der Realschule oder erst in der Sekundarschule? Oder soll gar keine Trennung der Geschlechter geschehen? Für Beides lassen sich Gründe anführen.

Die Behauptung der einen Seite, daß nämlich eine totale, von früh auf beginnende Trennung der Geschlechter eintrete, läßt sich basiren auf die Eigenthümlichkeit der weiblichen Anlagen, die sich nicht erst später zeigt, sondern schon in erster Entwicklung. Geht man nun nicht auf die erste geistige Entwicklungsperiode zurück, sondern überläßt man diese der gewöhnlichen, gemischten Schule, willens, erst später das Eigenthümliche nachzuholen, so kann man es gar nicht mehr, man kann wohl etwas anfangen, hat aber kein Fundament. Trennt man hingegen die weibliche Schule von der männlichen gerade im Beginn, so ist eine consequente Durchführung möglich, man kann Alles in eigenthümlicher Weise behandeln. Jedes Fach des Unterrichts nimmt seine für das weibliche Wesen geeignete Art an.

Die Gegenbehauptung, daß, was die wissenschaftlichen Fächer betrifft, eine Trennung der Geschlechter nicht wünschbar sei, läßt sich ebenfalls wohl begründen. Es ist gewiß ein aus den Tiefen einer gesunden Psychologie geschöpfter Grundsatz, welchem Harnisch huldigt: „Nicht das ist das Vorzügliche der weiblichen Bildung, das aus-

Digitized by Google

zubilden, worin die weibliche Anlage von der männlichen abweicht, sondern das, worin beide zusammenstimmen." Man muß nie vergessen, daß in beiden Geschlechtern das allgemein Menschliche das Vorherrschende sein soll. Läßt man sich durch das, jedem Geschlecht Eigenthümliche bestimmen, die Geschlechter in der Schule zu trennen, und in Jedem zu bilden, was ihm eigenthümlich zukommt, so kann leicht geschehen, daß das Wesen des Knaben zu hart, das des Mädchens zu weich wird. Aber vereint ergänzen, mildern, stärken sie einander. Also keine Trennung der Geschlechter in den Fächern des wissenschaftlichen Unterrichts! Alles gedeiht besser gemeinschaftlich, auch in der Sekundarschule, wohl aber mögen für die körperliche und Berufsbildung von diesem Zeitpunkt an Lehrerinnen das Nöthige hinzuthun.

In dem vorberathenden Zürcherschen Comité wurden beide Ansichten stark angefochten und bekämpft, endlich folgende gemeinsame Ueberzeugung gefaßt:

1. Die Elementarschule vom sechsten bis neunten Lebensjahr soll, wie bisdahin, eine gemischte sein. Die gesetzlichen Fächer sollen ohne allen Abbruch der Stunden getrieben werden. Es bleibt gänzlich den Eltern anheimgestellt, ihren Mädchen von weiblicher Arbeit in Nebenstunden etwas beizubringen. Gemeinden, welche die Trennung der Geschlechter vorziehen, mögen es thun, unter der Bedingung, daß auch in der weiblichen Abtheilung die gesetzlichen Pensen vollständig durchgeführt werden.
2) Die Realklasse vom neunten bis zwölften Jahr soll ebenfalls eine gemischte sein, doch mit der Bestimmung, daß die Mädchen wenigstens acht Stunden

Digitized by Google

wöchentlich Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten. Diese acht Stunden sollen von den etlichen dreißig wöchentlichen Schulstunden abgezogen werden, und der Lehrer soll dieselben benutzen, um mit den Knaben ebenfalls das zu behandeln, was mit ihrem künftigen Beruf in näherer Verbindung steht in Sprache, Geschichte, Geographie, Naturlehre u. s. f. So wie die Abtheilungen wieder zusammenkommen, nimmt der gemeinsame Unterricht seinen Fortgang. Auf solche Weise werden die Vortheile der Gemeinsamkeit und Getrenntheit jedem der beiden Geschlechter zugewendet.

3. Die Sekundarschule vom zwölften bis fünfzehnten Altersjahr soll, wo es immer angeht, eine völlig getrennte sein, auch in den wissenschaftlichen Fächern. Die Geschlechtsverschiedenheit nimmt nun doch einen bestimmten Charakter an.

Rasch, so äußert sich der St. Gallisch-Appenzellische Berichterstatter, rasch eilt jetzt das Mädchen der Entwicklung und Reife entgegen. Sorgfältig und zart berechnet soll daher in dieser Zeit die weibliche Fortbildung sein, soll ganz das nahe Ziel im Auge haben, und ängstlich mit nützlicher Belehrung und Leitung die köstliche Zwischenzeit ausfüllen. Der Hr. Rektor und Pfr. Hanhart zu Gachnang stellt für eine solche weibliche Sekundarschule folgenden Plan auf: Er bemerkt, er habe dabei die große Mittelklasse einer Gemeinde und die ärmern Familien nicht die höhern Stände im Auge gehabt.

1. Anleitung zur Arbeit, die eine Hausmutter verstehen soll, als Stricken, Nähen, Weißnähen, Ver-

Digitized by Google

stechen, wo möglich Kleidermachen, Brodieren, Sticken, sodann Küchenbesorgung, Gartenarbeit, Gemüsebau.

2. Befestigung und Erweiterung des Schulunterrichtes nicht in der Schulform, — diese weisen wir der Lehrschule zu, — sondern in der Wiederholungs- und Familienform und in schicklicher Verbindung mit der Arbeit. Hierzu findet eine geschickte Lehrerinn während der Arbeit Zeit durch Vorlesen, Erzählungen und sprachliche Uebungen.

3) Anwendung des Schulunterrichts schon im Vorbereitungsleben der künftigen Hausmutter, z. B. des Rechnens auf Berechnung der Leinwandspinnerei, Weberei, Verarbeitung von Linge aller Art, zur Führung von Registern, Hausrechnung u. s. f.

4) Gewöhnung an edlere Geselligkeit. Hier sei die Lehrerinn, indem sie mit Beseitigung des gewöhnlichen Splitterrichtens das Gespräch auf würdigere Gegenstände lenkt, Muster einer edeln Geselligkeit, sie bilde durch Gespräch und Lektüre, wechsle durch Gesang mit der Unterhaltung ab, und bringe so Poesie in des Lebens Prosa.

5) Vorbereitung auf die Prüfungen der hingebenden Liebe, durch religiöse, ächtchristliche Durchbildung des Charakters, so wie durch thätige Uebung in der großen Kunst, sich selbst zu verläugnen, und in Dienstleistung und Pflichterfüllung, auch wenn es sie sauer ankommt, zu bestechen.

So weit Herr Hanhart. Hr. von Birch, Kammerer in Knonau, führt eine ähnliche Sprache. Er bemerkt, es sei bei dem, was für weibliche Bildung zu thun sei, ganz besonders der Mittelstand und die dürftigere Klasse

Digitized by Google

ins Auge zu fassen. Er stimmt in Absicht auf Einrichtung weiblicher Sekundarschulen Hrn. Hanhart bei, fordert aber auch für die Realklasse Unterricht im Arbeitsfache. Er sagt: „Auffallend ist es, wenn Töchterchen in zerrissenem unsauberm Gewand und hager an Gestalt über die Satzlehre der deutschen Sprache, über Bruchrechnungen, Geschichte, Geographie u. s. f. zur Zufriedenheit antworten können. Man wird genöthigt, leise zu fragen: Sollten sie nicht auch nähen, waschen, flicken, kochen lernen, um reiner, gesunder und wohlanständiger zu erscheinen. Dafür sollte gesorgt, wenigstens einige Stunden täglich zu solchem bestimmt werden." Hr. von Birch sieht aber ein, daß bei der jetzigen Einrichtung des Schulwesens im Kanton Zürich, da die Mädchen soviel Zeit als die Knaben in der Schule zubringen müssen, nichts zu machen sei, wünscht demnach baldige Veränderung des Schulgesetzes, oder vielmehr Modifikation desselben durch den Erziehungsrath.

So ist denn als Ergebniß des bisher Vernommenen unsere Antwort auf die zweite Frage, welche Anforderungen an öffentliche Anstalten zu Erzielung weiblicher Bildung zu machen seien, folgende: Die Elementarschule bleibe wie bisher eine ganz gemischte; die Sekundarschule sei eine ganz getrennte; die Realschule sei das starke Verbindungsglied beider in Mischung und Trennung; die Ergänzungsschule, welche nur sechs, zur Sommerszeit nur drei Stunden wöchentlich beschlägt, bleibt billiger Weise den Lehrfächern unverkürzt.

Wir gehen nun zur Beantwortung unserer dritten Frage über, wie dem Bedürfniß zur Erzielung weiblicher Bildung in der Real- und Sekundarschule in obigem

Digitized by Google

Sinne abzuhelfen sei. Hiezu ist theils die Bildung, theils die gesicherte ökonomische Stellung von Lehrerinnen erforderlich.

Bei der Frage: Finden sich gut gebildete Lehrerinnen für solche Anstalten in erforderlicher Anzahl? halten wir uns nicht auf. Es versteht sich von selbst, daß man sie verneinen muß, hingegen ist lauter Bejahung auf die Frage, ob Bildungsanstalten für Lehrerinnen zu errichten seien. Hören wir die energische Sprache des St. Gallisch-Appenzellischen Referenten: Woher nehmen wir Lehrerinnen? Meine Antwort ist: wir sollen von oben her darbieten, wornach das ganze Land ruft, sollen den Eltern es möglich machen, in allen Ortschaften den nachgewiesenen schreienden Bedürfnissen abzuhelfen. Stellen wir vor Allem in die östliche Schweiz eine Schule auf oder mehrere, die in vollem Sinne den Namen eines Lehrerinnen-Seminars verdienen. Man könnte von mancherlei Surrogaten für ein solches Seminar sprechen. Auch die Aufgabe von Zürich stellt am Schluß die Frage: Oder ist auf andere Weise für die Erziehung von Lehrerinnen zu sorgen? Ich höre die Antwort der Erfahrung. Sie sagt: Nein! Man hat lange gekämpft, hat sich lange gesträubt, bis man in unsern Landestheilen der Aufstellung von Lehrer-Seminarien endlich huldigte. Man hat nichts unversucht gelassen, was auf dem Wege von Surrogaten zu gewinnen war, und es ergab sich, daß weder Normalschulen, noch Konferenzen, weder periodische Bildungs-Curse, noch endlich selbst eine Art von Ambulatorium von Bezirk zu Bezirk ein Seminar zu ersetzen im Stande seien. Sollen wir für Bildung von Lehrerinnen noch einmal uns den nutzlosen Versuchen hin-

Digitized by Google

geben, und nicht lieber gerade zuerst mit dem einzig Genügenden den Anfang machen?

Herr Hanhart äußert sich: Woher nehmen wir solche Lehrerinnen? Aus einer Anstalt, die weder zu hoch, wie einige der französischen Schweiz, z. B. in Iferten und Montmirail, noch zu niedrig gestellt sind, wie einige in der deutschen Schweiz, z. B. in Constanz, Zofingen, Hofwyl, sondern aus einer solchen; die das Mittel hält unter den bezeichneten. Ich denke mir für die Anstalt ein ländliches oder mittelstädtisches Lokal, eine Hausmutter und einen Hausvater, in dessen Ermanglung einen Hauptlehrer, ferner einen Religionslehrer, Gehülfinnen, die sich der Lehrer allmälig aus den Schülerinnen bildet, Hülfslehrer zur Fortsetzung von Schulfächern, endlich eine geschickte Köchinn und Gärtnerinn.

Der zürcherische Berichterstatter sagt: Im Schooße Winterthurs erhebe sich das Haus, in welchem unsere Töchter zu Lehrerinnen gebildet werden. Sein Wesen sei weder ein glänzendes noch ein dürftiges, sondern Alles trage das Gepräge des ehrbaren Mittelstandes; es herrsche in diesem Hause die musterhafteste Ordnung. In Beziehung auf das Wirthschaftliche spreche sich dieser Geist der Ordnung aus durch Einfachheit in Nahrung und Kleidung, Pünktlichkeit, Arbeitsfleiß, Sparsamkeit, Anstelligkeit u. s. f., in Beziehung auf das Höhere durch Gebeth, Besuch des Gottesdienstes, edlere Unterhaltung, thätige Uebung christlicher Pflichten u. s. f. Eine Aufsichts-Commission, bestehend aus gebildeten, christlich gesinnten Männern und Frauen leite unter der Oberaufsicht des Erziehungsraths das Ganze.

Digitized by Google

In der Niedererischen Schrift lesen wir hierüber ebenfalls eine sehr bemerkenswerthe Stelle. S. 10, unter dem Titel „die Fortdauer" heißt es: „Was wir wollen ist so zur That geworden. Was die Anstalt war, werden kann und soll, ist als Thatsache bewiesen. Die That bevollmächtigt und unsere gereifte Erfahrung verpflichtet uns, an das öffentliche Vertrauen um Mitwirkung zu sprechen, der Anstalt die unsern Kräften und ihren Mitteln entsprechende Erweiterung zu geben, und sie als gemeinnützige Stiftung dem Vaterland und der Bildung so viel möglich über unser irdisches Leben hinaus zu sichern."

Der Verfasser kann bei seinem Wunsch, daß die schweizerische Nation seine Anstalt als Eigenthum hinnehme, kaum an etwas anders gedacht haben, als daß durch einen Nationalbeschluß dieselbe zu einem Lehrerinnen-Seminar für die ganze Schweiz gemacht werde. Der Gedanke ist kühn und überraschend. Besonders überrascht es, daß man ihn aus dem Munde der Direktoren und Inhaber selbst zuerst vernimmt. Gewiß, wenn sich irgend eine Erziehungsanstalt der westlichen Schweiz hierfür eignen möchte, so dürfte es diese sein, sie, als eine Pflanze, die der erste pädagogische Säemann der neuern Zeit noch selbst gepflanzt hat. Schon vernahmen wir aber nun von einem Pädagogen der östlichen Schweiz, daß die Niedererische Anstalt so wenig als irgend eine andere der bestehenden dem, was wir bedürfen, entspreche. Eine neue Schöpfung dürfte allerdings in mancher Hinsicht vorzuziehen sein; doch mag es auch einer schon bestehenden Anstalt unbenommen bleiben, sich in solcher Eigenschaft dem Vaterlande anzubieten. Immer aber würde es das Beste sein, wenn sich eine solche zuerst des Kantons, in welchem sie steht, ver-

Digitized by Google

sichert. Hat sie sich dann einmal durch Resultate in dieser Eigenschaft bewährt, so wird, so muß ihr Wirkungsfeld immer größer werden. Nie übrigens, auch bei den schönsten Ergebnissen, nie wird es, wie ich glaube, dahin kommen können, daß Ein Seminar in der Schweiz Alles mache. Die Bedürfnisse sind zu vielartig. Jeder der größern Kantone wird ein eigenes Seminar für Lehrerinnen-Bildung haben müssen. Auch der St. Gallische Referent hält diese Ansicht fest; ja es scheint aus seiner Darstellung hervorzugehen, daß er nur für die eine Hälfte seines Kantons spreche, und doch ein eignes Seminar wünsche. Aus demselben sollen dann hervorgehen: 1) Wärterinnen, Pflegerinnen für Kleinkinderschulen, 2) Lehrerinnen für weibliche Arbeiten, 3) für getrennte Primarschulen, 4) für Fortbildungsschulen, 5) für höhere Mädchenschulen, 6) Lehrerinnen für das Lehrerinnen-Seminar. — Arbeit genug für eine solche Anstalt auch in einem engern Kreise.

Gehen wir nun von der Ansicht aus, daß in jedem der größern Kantone ein Lehrerinnen-Seminar errichtet werden solle, so kann auch die ökonomische Seite der Sache nicht unberührt bleiben. Unbedeutend können diese Unkosten nicht sein, und zwar um so weniger, als auch an die Besoldung der Lehrerinnen an der Volksschule muß gedacht werden. Der St. Gallische Berichterstatter findet die materiellen Mittel, allen diesen Anforderungen zu entsprechen, für das katholische St. Gallen in den religiösen Stiftungen für das weibliche Geschlecht. Er stellt folgende drei Fragen auf:

1) Welches war der ursprüngliche Zweck dieser Stiftungen?

Digitized by Google

2) Wird dem Stiftungszwecke jetzt noch entsprochen?
3) Wie können diese religiösen Stiftungen ihrem ersten heiligen Zwecke wieder zurückgegeben werden?

Und das Ergebniß ist: Man entschließe sich zur lebenslänglichen Sicherstellung der bis jetzt in die Klöster aufgenommenen Frauen, und verwende das übrige bis auf den letzten Gulden für Bildung von Mädchen und Lehrerinnen.

Es kann nicht Sache Ihres Referenten sein, Tit., in die Erörterung eines Gegenstandes einzutreten, welcher zunächst mehr politischer und gesetzgeberischer, als gemeinnütziger Natur ist, und welcher, er mag nun für das eine oder andere erkannt werden, doch nur theilweises, kantonales Interesse hat. Wir wollen uns vielmehr in die Lage derjenigen Kantone setzen, in welchen keine solche Verhältnisse Statt finden, und uns fragen, was unter solchen Umständen zu thun sei. Der Zürcherische Berichterstatter denkt sich diesen Fall. Seine Ansicht geht einfach dahin, daß zur Befriedigung eines so großen Bedürfnisses bürgerlicher und christlicher Wohlfahrt Alles einander helfen solle, Staat, Gemeinde und Privatwirksamkeit. Wir würden den Vorschlag wagen, daß Lehrerinnen für weibliche Arbeit an der Volksschule mit zwölf Stunden wöchentlich den dritten Theil der Besoldung von Lehrern empfangen. Auf solche Weise wäre ihre Existenz gesichert; denn es bleibt ihnen noch Zeit genug zum Privatunterricht, wozu, wenn nur einmal das Bedürfniß angeregt und die Möglichkeit der Befriedigung gezeigt ist, sich gewiß in jeder Gemeinde hinlängliche Gelegenheit anbietet. Wir würden ferner vorschlagen, daß in Folge unserer heutigen gemeinschaftlichen Besprechung

Digitized by Google

die Kantonalvereine den Beschluß fassen, Frauenvereine zu stiften und einen dießfälligen Aufruf in allen Kirchgemeinden ergehen zu lassen. Die Frauen, so äußerte sich in dem Zürcherschen Comité ein Mann voller Einsicht und Erfahrung, haben für solche Hülfe größeres Geschick, als wir Männer, und nehmen sie sich einmal solcher gemeinnützigen Bestrebungen an, so haben sie selbst einen edeln Gegenstand ihrer Vereinigungen, und werden auch die erforderlichen Geldmittel aufzubringen wissen.

Wir Männer aber wollen an unserm Orte nicht weniger thätig sein, wir wollen dafür sorgen, daß das weibliche Erziehungswerk nicht bloß nur als eine schöne Sache neben die Schule hingestellt werde, sondern, wo es hingehört, in die Schule. Steht es nur nebenbei, so ist nicht geholfen; entweder wird das eine oder das andere vernachlässigt. Wollen aber unsere Mädchen beiden entsprechen, so übersteigt das die Kraft der weiblichen Natur, und die schöne Jugendzeit wird ein Frohndienst. Wollten wir sie dazu verurtheilen? Das sei ferne. Die Jugendzeit soll unsern Mädchen werden, was sie unsern Knaben ist, eine Zeit zweckmäßiger Vorbereitung für die Zukunft; das ist sie bisher nicht gewesen; sondern die weibliche Jugend, mochte sie sich sträuben, wie sie wollte, wurde auf den Wagen gesetzt oder gebunden, auf welchem die männliche fuhr, und mußte die lange, unerwünschte Reise mitmachen. Wollte sie einmal etwas sehen und finden, das für sie paßte, so mußte sie abwarten, bis der Wagen still hielt, mußte sich bis zu dem ersehnten Ort hin müde laufen, und doch zur Minute, wo der der Wagen weiter fuhr, wieder auf der Stelle sein. Solche Beschaffenheit hat es in der Regel mit der weiblichen Bildung. Es

Digitized by Google

klagen Viele in der Stille. Durch wen soll aber die stille und gerechte Klage laut werden? Wenn es Ein Organ gibt, welches hier thätig sein soll, so ist es die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft. Was ist Gemeinnützigkeit, wenn nicht das, derer sich anzunehmen, die sich selbst nicht vertreten können?

Ich schließe mit folgenden ernsten Worten des St. Gallischen Berichtes über dringend nöthige Fortbildung der Mädchen vom zwölften bis fünfzehnten Lebensjahr. Was berechtigt uns, so heißt es hier, für Jünglinge weiter zu sorgen, und die Mädchen in eben demselben Alter, in welchem mittelst Sekundarschulen für jene gesorgt wird, ohne alle weitere Fortbildung sich selbst, nichtiger Tändelei, schiefem Einflusse und einer aus der Umgebung sich erzeugenden Verwahrlosung zu überlassen? Die Sünde, die man sich da gegen die Hälfte der Menschheit hat zu Schulden kommen lassen, ist eine große, welche zu sühnen heute lieber, als erst morgen, das männliche Geschlecht sich beeilen sollte. Folgen wir dem deutlichen Fingerzeige des Schöpfers, der das weibliche Geschlecht vorzugsweise in diesen jugendlichen Jahren, die der vollendeten physischen Entwicklung vorangehen, mit einer Lernbegierde, mit einem Blick, einer Urtheils- und Fassungskraft, mit einer Gemüthskraft, mit einem Zartgefühl für das Sittliche, mit einer Fähigkeit des Gedächtnisses, selbst in mancher Hinsicht mit einer Verstandesreife ausgestattet hat, gegen welche im männlichen Alter alle entsprechenden Anlagen des Knaben und Jünglings weit zurück und im Schatten stehen.

Diese Anlagen, diese Himmelsgaben in den Wesen, von welchen die erste Pflege des göttlichen Funkens in den

Digitized by Google

künftigen Geschlechtern ausgehen soll, dürfen wir nicht unangebaut lassen. Wir wollen Allem aufbiethen, um bisher verwahrloſete Reichthümer zu Tage zu fördern. — Es geſchehe!

Aufgefordert von dem Präſidium, ergriff zuerſt Hr. Pfr. Hanhart von Gachnang das Wort, und nach einigen geſchichtlichen Ergänzungen und theilweiſen Berichtigungen deutete derſelbe die Urſachen an, aus denen der Mangel an Bildungsanſtalten für die weibliche Jugend herrühre; ſie beſtehen hauptſächlich in der Sparſamkeit, mit der die Thätigkeit ſolcher weiblichen Erzieherinnen belohnt werde, beſonders wenn man damit die Verhältniſſe derſelben in England und Rußland vergleiche, auch werden durch unnöthige und unzweckmäßige Trennung im Unterrichte ſelbſt viel Kräfte zerſplittert; beſonders aber ermangle unſer Land der ſo nothwendigen Bildungsanſtalten für ſolche Lehrerinnen, welche dann von den Gemeinden berufen werden könnten. Die Sache ſei überhaupt von der größten Wichtigkeit, und dürfe daher durchaus nicht aus den Berathungen dieſer Geſellſchaft fallen.

Eben dahin äußerte ſich Hr. Erziehungsrath Dr. Hs. G. Nägeli. Solche Bildungsanſtalten ſeien vor Allem nothwendig, und es wäre dazu ſehr empfehlenswerth die Niederer'ſche Anſtalt, wenn ſie an einen paſſenden Ort verlegt würde; ſie könnte zur erſten ſchweizeriſchen Bildungsanſtalt für Lehrerinnen erhoben werden, und eine ſolche Unterſuchung vorzüglich dieſer, wie auch anderer Anſtalten dieſer Art ſchien ihm eine würdige Aufgabe der Geſellſchaft.

Digitized by Google

Lehrerinnen gebildet werden, später der Stimme ihres Herzens folgend und dem stillen häuslichen Leben sich hingebend, nicht der größern Gesellschaft das leisten, wozu ein anderer Wille sie bestimmt. Möge dieß dann auch erfüllt werden im Schooße ihres eignen Hauses, so müsse man aber doch nicht übersehen, daß man etwas anders gewollt, und dieses nämlich, das, was dem allgemeinen Nutzen fromme, müsse man hauptsächlich in's Auge fassen, und dahin gehören: Arbeitsschulen und Kleinkinderschulen, höchstens noch die untern Elementarklassen. Gehe man aber weiter hinauf mit Verfolgung dieses Zweckes der Bildung von Lehrerinnen, so werde er nicht selten gänzlich verfehlt. Indessen sei, was die Sorge für die allgemeine weibliche Bildung betreffe, der Mangel an Lehrerinnen, so weit man sie nöthig habe, nicht halb so groß. In den Städten, wie es z. B. in Zürich der Fall sei, könne man solche Anstalten gar wohl errichten, und auf der Landschaft genügen die Sekundarschulen mit Arbeitsschulen verbunden, vollständig. Wollte man aber den wissenschaftlichen Unterricht in höhern Klassen weiblichen Lehrerinnen übergeben, so zeige die Unzweckmäßigkeit hievon bereits sattsam die Erfahrung und die öffentliche Meinung. Wohl aber sollte man für Arbeits-, Kleinkinder- und untere Elementarschulen ein Lehrerinnen-Seminar errichten, wobei in kleinkleinem Umfang anzufangen, das zweckmäßigste sein würde. Zürich gehe voran, bald werden andere Kantone sich entweder anschließen oder selbstständig dem Beispiele nachfolgen. Und darauf hin, was ja eben den gemeinsamen Nutzen am meisten fördere, möge auch die

Digitized by Google

Gemeinnützige Gesellschaft ihr Augenmerk richten, darauf aber in dieser Sache sich beschränken.

Diese interessante Diskussion schloß Hr. Präsident Heß, indem er dieselbe von den speziellen Entwickelungen wieder zum allgemeinen Hauptziel zurückführte, der Bildung des weiblichen Geschlechts überhaupt, und die frohe Hoffnung aussprach, es werde diese Berathung und der (im Protokoll enthaltene) gefaßte Beschluß alle die besonders berührten Zwecke am sichersten vereinigen, und eine kräftige Empfehlung sein an alle Kantone unsers Vaterlandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tit.

Nachdem die Gemeinnützige Gesellschaft bei ihren Verhandlungen im Fache des Gewerbfleißes mehrere Jahre sich einläßlich mit der wichtigen Frage der Gewerbsfreiheit beschäftigt hatte und die freudige Ueberzeugung hegen darf, deren Einführung hie und da erleichtert, deren Folgen richtig vorhergesagt zu haben, wurde die letztjährige Sitzung der Handelsfreiheit gewidmet und deren Aufrechthaltung in der Schweiz als ein Grundsatz anerkannt, welcher mit unserer politischen Unabhängigkeit und republikanischen Institutionen aufs engste verwoben, gleichsam als ein Agregat von beiden angesehen und mit seinen Freuden und Leiden, mit seinen belebenden und störenden Folgen hingenommen werden muß, ohne daß eine ersprießliche Erörterung der Frage in rein gewerblicher Beziehung beinahe nur möglich sein dürfte.

Je mehr aber die Handelsfreiheit als ein Element angesehen wird, in welchem sich die schweizerische Industrie bewegen und ihr Fortkommen darin suchen muß, desto wichtiger ist es, die vaterländischen Ideen und Bestrebungen auf die Untersuchung hinzulenken, was in diesen gegebenen Verhältnissen uns frommen, was den schweren Kampf mit den uns umgebenden Zollsystemen erleichtern möchte, was inmitten einer allgemeinen Richtung der öffentlichen und Privatkräfte auf industrielle Zwecke auch unsern Unternehmungsgeist und Muth wach erhalten und

Digitized by Google

dazu beitragen dürfte, beim jetzigen großen Entwickelungsprozeß in allen socialen Einrichtungen nicht zurückzubleiben, sondern zeitgemäß mit fortzuschreiten und nicht etwa früher oder später ans Schlepptau der europäischen Civilisation hin verwiesen zu werden.

Von diesem Standpunkte aus glaubte daher das diesjährige leitende Comité der Gesellschaft das industrielle Thema für diese Sitzung nicht besser wählen zu können, als indem es die Aufmerksamkeit auf solche Einrichtungen hin zu lenken suchte, welche dem öffentlichen Handelsverkehr Erleichterungen gewähren, die Cirkulation der Kapitalien vermehren und als Hebel zur Beförderung der industriellen Thätigkeit im weitesten, allgemeinsten Sinne und somit auch zu derjenigen der Volkswohlfahrt überhaupt dienen. Da steht denn die Entwickelung des Kreditwesens oben an, und es bilden diejenigen Anstalten, welche in allen industriell vorgeschrittenen Ländern und Städten zu diesem Endzwecke errichtet sind, nämlich die Banken und ihre Wirksamkeit, den Gegenstand, der nachfolgenden, ausgeschriebenen Fragenreihe, welche mit specieller Berücksichtigung auf unsere Verhältnisse Ihnen, verehrte Herren, in dem Cirkular-Schreiben vom 15. Oktober mitgetheilt wurde.

1. Welches sind im Allgemeinen die Folgen der Einführung des Bankwesens in einem Lande in kommerzieller, nationalwirthschaftlicher und moralischer Hinsicht? —

2. Sind sie ein Bedürfniß für ein Binnenland, wie die Schweiz, dessen Fabrikate das einzige sind, was es in den Welthandel liefert und wodurch es daran Theil

Digitized by Google

nimmt, und welches überdieß weder Staatsschulden noch Staatspapier-Handel hat? —

3. Welche Wirksamkeit dürfte sich eine Bank in den Kantonen, die diese Frage der Untersuchung werth erachten, nach den individuellen Verhältnissen jedes Einzelnen unter ihnen, versprechen, und welche Wirksamkeit oder welcher Einfluß einer Bank wäre auch außer dem eigenen Kanton denkbar? —

4. Welche Art von Banken und welcher Organismus derselben wäre für uns am passendsten, und in welchem Verhältniß sollen dieselben zu den Regierungen stehen? —

Obschon diese Fragen, theils wegen ihrer schon angedeuteten allgemeinen Wichtigkeit für unser Gewerbswesen, theils wegen ihrer gleichzeitigen Anregung in Genf, St. Gallen und Zürich eine vielseitige Behandlung zu versprechen schienen, so sind gleichwohl nur von beiden letztern Orten Beantwortungen eingegangen, und zwar in ganz übereinstimmendem, bejahendem Sinne. — Die St. Gallisch-Appenzellisch gemeinnützige Gesellschaft übersendet ein in ihrer Versammlung in Rheineck am 17. Mai h. a. vorgelesenes, dort geprüftes, berathenes u d mit vollkommener Zustimmung genehmigtes Kommissional-Gutachten des St. Gallischen kaufmännischen Direktoriums, in welchem die ausgeschriebenen Fragen sowohl im Allgemeinen, als die Einführung des Bankwesens in der östlichen Schweiz und im Kanton St. Gallen ins Besondere, erörtert werden. Zürich liefert einen ausgearbeiteten Bankentwurf (siehe Beilage), welcher auf Veranstaltung der dortigen Handelskammer zu Stande gekom-

Digitized by Google

men ist und dem weitere Folge gegeben werden soll, wenn, wie gehofft wird, hinlängliche Theilnahme dafür Statt findet. Es war nämlich dieser Gegenstand, gleichzeitig mit seiner Anregung in unserer Gesellschaft dort, mehrfach von der öffentlichen Aufmerksamkeit in Anspruch genommen; die gleichen Männer beschäftigten sich in verschiedener Stellung damit, und somit wurde überflüssig erachtet, eine eigene Arbeit oder besondere Berathung hierüber in diesem Kreise zu pflegen, während die Analyse der dem obschwebenden Entwurf zur Basis dienenden Ansichten und Grundsätze als hierseitige Antwort dienen kann, und die Zürcher Kantonal-Abtheilung durch ihre erste Besprechung dieser Angelegenheit in der Wintersitzung vom 18. Januar dieses Jahrs und der Anklang, welchen sie dort gefunden, wesentlich dazu beitrug, die Freunde des Bankwesens in Zürich zu ermuthigen, einen praktischen Versuch zu dessen Einführung zu machen — mithin die ausgeschriebene Frage bereits eine Frucht getragen und den Werth solcher Anregungen durch unsere Gesellschaft beurkundet hat.

Ehe wir zur ersten Frage über die Folgen der Einführung des Bankwesens in kommerzieller, nationalwirthschaftlicher und moralischer Hinsicht übergehen, mag zu Verständigung derjenigen unserer verehrten Mitglieder, welchen der Gegenstand etwas fremdartiger ist, eine kurze Erörterung über den allgemeinen Zweck und die Wirksamkeit der Banken überhaupt vielleicht nicht unzweckmäßig sein.

Eine Bank, überhaupt genommen, heißt derjenige Ort, wo die Kaufleute, Bankiers und andere Geldbesitzer in handeltreibenden Städten, theils zur Bequem-

Digitized by Google

lichkeit, theils zur Sicherheit ihr Geld niederlegen und entweder durch Ab- und Zuschreiben sich gegen einander die Zahlungen erleichtern, oder Zettel dafür empfangen, die gleich baarem Gelde in Umlauf kommen und stets von der Bank mit solchem einzulösen sind, sobald der Inhaber dieses wünscht. Das Eine heißt man Giro-, das Andere Zettelbanken. Diese theoretische Absönderung in zwei große Hauptklassen ist in der Praxis nicht mehr scharf in Uebung; die Meisten vereinen beide Geschäft-Betriebsarten mit einander und suchen überdieß dem Handel nicht bloß durch sichere Aufbewahrung der Gelder, sondern auch durch Vorschüsse und Erleichterung des Zinsfußes zu nützen. Die Gesammtaufbewahrung nämlich an einem Orte von allem oder doch von dem meisten Gelde, welches jeder Geschäftsmann nach Maßgabe seines Verkehrs stets in Cassa haben, also nicht zinstragend verwenden kann, macht nämlich 1) eine unendlich kleinere Summe zu diesem Behufe nothwendig, als sonst erforderlich wäre. So rechnet man z. B., daß in London mit 2 — 300,000 Pfund Geld oder Banknoten oft für mehrere Millionen Geschäfte in einem Tag abgemacht werden und daß in der Regel 20 — 30 Millionen den jährlichen Dienst von 140 — 160 Millionen Circulations-Mittel versehen, mithin die übrigen 120 — 130 Millionen frei und für den Geldumlauf nicht unbedingt nothwendig, dagegen mit Nutzen im Ackerbau, in Manufakturen und im Handel angelegt werden können. Das Gleiche findet mehr oder weniger überall Statt, und von der schönen Massa von Geldsäcken, die täglich in Zürich herumspazieren und in öffentlichen und Privatkassen liegen, könnte wenigstens die Hälfte als nutzbares

Digitized by Google

Kapital verwendet werden, wenn man die Freude, mit dem Mammon zu liebäugeln und ihn herumzutragen, einmal preisgeben will; des kostbaren Zeitgewinns wegen des Zählens nicht einmal zu erwähnen. 2) wird, außer dieser Vermehrung des National-Betriebs-Kapitals, dasselbe durch die Banknoten annoch vergrößert, welche bei allgemeinem Zutrauen dem Gelde gleich in Umlauf kommen und der Bank gestatten, einen weitern Theil ihrer Fonde zinstragend zu machen, welches meistens durch Diskontiren langsichtiger Wechsel und Anleihen auf kürzere und bestimmte Termine geschieht, indem mit ziemlicher Gewißheit darauf gerechnet werden kann, daß ein Theil Baarschaft, in der Regel ein Drittel der in Umlauf befindlichen Summe der Bankbillets hinreicht, um die Einlösungsbegehren derselben an der Cassa zu befriedigen, mithin das Uebrige ebenfalls zum Nutzen der Industrie verwendet werden kann. Die Banken dienen also zur Sicherheit der Aufbewahrung der Gelder; sie erleichtern den Umsatz, indem sie den Dienst der Privatkassen vollziehen und gewähren sodann hauptsächlich dem Verkehr einer Nation den großen Vortheil ihr Betriebs-Kapital durch die bezeichneten zwei Verhältnisse zu vergrößern. Mit einem Wort, Erleichterung und Vereinfachung des Geldverkehrs und Belebung der Industrie sind überall die Resultate einer wohlorganisirten Bankanstalt.

Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst die Wichtigkeit dieser Institute und ihr Einfluß auf die Verkehrs- und übrigen Verhältnisse einer Nation.

Die St. Gallische Abhandlung findet, die Unter-

suchung dieses Einflusses dürfte des großen Umfanges und der verschiedenen Standpunkte wegen, von denen dabei ausgegangen werden muß, eher Gegenstand der Abhandlung eines Einzelnen oder einer Preisschrift, als aber einer Kommissional-Berathung sein, reiht aber hieran folgende beachtenswerthe Aeußerungen:

„Allerdings dürfte der Einfluß von Banken in kommerzieller Hinsicht nach dem früher Gesagten als vortheilhaft, nützlich und für Belebung und Hebung der Gewerbsthätigkeit und des Handels wirksam bezeichnet werden."

„Alles aber, was auf Aeuffnung der Industrie und des Handels eines Landes günstig einwirkt, wird demselben auch in national-wirthschaftlicher Hinsicht förderlich genannt werden mögen, da außer Zweifel steht, daß der Flor der Gewerbe und des Handels auf den Ackerbau und überhaupt auf den Reichthum des Landes eine wohlthätige Rückwirkung zeigt."

„Schwerer möchte es sein, den moralischen Einfluß dieser Institutionen von vorne herein zu bestimmen, da eben die Leitung derselben als von wesentlichem Einfluß angenommen werden muß und diese mehr von dem allgemeinen Charakter des Volkes bedingt wird, als daß durch dieselbe auf diesen Charakter wohl eingewirkt werden möchte."

„Die Gesetzgebung und die Macht der öffentlichen Meinung üben in dieser Beziehung wohl den größten Einfluß und möchten geeignet sein, die Erscheinungen, welche in den einen Staaten in moralischer Hinsicht den Banken zugeschrieben werden, in andern zu modifiziren oder ganz zu heben. Der so besonnene Schweizerische Cha-

Digitized by Google

rakter und die in Hinsicht auf Schwindelei, Wucher und Bankerotte so strenge öffentliche Meinung und Gesetzgebung, sind eben so viele Garantien gegen die moralischen Gebrechen, welche in Ländern, wo dießfalls andere Ansichten obwalten, als Folgen der Banken geschildert werden mögen."

So weit das St. Gallische Gutachten über diesen Punkt; und allerdings ist nicht zu läugnen, daß neben dem Segen, den ein vervollkommnetes Kreditwesen mittelst der Bankinstitution stiftet, durch Leichtsinn und allzugroße Gewinnsucht auch Unheil und Verderben in seinem Gefolge sein können. Es ist der alles in seiner Nähe und weit umher befruchtende, sanftfliessende Bach, der den dürren Anger zur blühenden Wiese umgestaltet, der die Einöden Amerika's um viele Decennien früher bevölkerte und befruchtete als beim gewöhnlichen Gange der Dinge; er kann aber auch zum verheerenden, zerstörenden Waldstrom werden, der, einmal aus seinem Bette getreten, seine eigenen Schöpfungen zerstört und tiefe Spuren des Verderbens zurücklässt. Dieß Letztere ist das große Thema der Gegner des Bankwesens; es springt mehr in die Augen und wirkt mehr auf die Phantasie als eine stille, Jahre lang wirkende, belebende Kraft; allein wer nicht vorurtheilsvoll ist und die Geschichte des Bankwesens kennt, der wird gestehen müssen, daß weitaus das meiste Unheil, welches daraus hervorging, von dem Mißbrauch herrührte, den sich der Staat an solchen Instituten zu Schulden kommen ließ. Sie mußten ihm als Schwämme dienen, die er in der Noth ausdrückte und dann wegwarf, wie besonders die österreichische und französische Finanz-Geschichte traurigen Andenkens uns gelehrt haben.

Digitized by Google

Diese große Gefahr ist somit bekannt und kann bei uns leichter als irgend anderswo vermieden, so wie überhaupt das Institut unter die Garantie öffentlicher Rechnungsablegung und Berichterstattung gestellt werden, wodurch die Gefahr vor Schwindeleien von selbst wegfällt. Ohne allgemeine Theilnahme von Seite der Begüterten läßt sich bei uns überhaupt keine solche Schöpfung ins Leben rufen, wo dann auch eine sorgfältige und kluge Verwaltung sich wohl von selbst versteht; und darum ist ein Aktien-Unternehmen, auch bloß mit einem Kapital, das ein oder mehrere Privaten zusammen bringen könnten, weit solider als irgend ein Privat-Handlungshaus, weil dessen Verrichtungen und Handlungsweise nicht nach bestimmten Vorschriften reglirt, kontrollirt und öffentlich geprüft werden können, wie eine solche Anstalt, in deren Gesammtvorsteherschaft doch wohl nach allem, was bei uns seit Jahrhunderten Uebung ist, eine hinlängliche moralische Garantie gefunden werden dürfte, um keine Angst zu haben, daß man von den aufgestellten Grundsätzen abweichen werde.

Gewiß geziemt es uns aber, die Vortheile einer verbesserten Cirkulation unserer Kapitalien nicht gleichgültig zu betrachten; der große, industrielle Aufschwung aller unserer Nachbaren wird uns bald die Kunst lehren, Intelligenz und materielles Kapital mehr und inniger als bisher zu verbinden, besonders auch den Kapitalisten Anlaß zu geben, ihre Gelder vielseitiger anzuwenden und leichter zu bewegen, als dieß bisher Uebung war; denn die wenigsten verstunden bis dato etwas Anderes, als gegen gute und mittelmäßige und schlechte Grundeigenthums-Hypothek, meistens im eigenen Kanton, zu stets niede-

Digitized by Google

gern Zinsen auszuleihen und freiwillig auf allen Mehrgewinn zu verzichten, den ökonomische Kenntnisse auch dieser Klasse ohne große Gefahr verschaffen würden, und ohne daß sie auf der andern Seite vor Verlust, besonders bei leicht eintretenden Möglichkeiten, gesichert sein dürfte, was manche mittelmäßig begüterte Familie im Geheimen drückt und ein bedenkliches Mißverhältniß zwischen den Klassen, die einen erwerbenden Beruf haben, und den Kapitalisten und Angestellten hervorruft, das fürs Ganze sehr nachtheilig werden dürfte.

Von zwei Dingen eines: Entweder, wir schreiten mit der allgemeinen Bewegung vorwärts, und da dürfen die Vervollkommnungen des gesellschaftlichen Zustandes, die Institutionen, welche andere Staaten zu ihrer Blüthe benutzen, uns nicht fremd bleiben; wir müssen sie weise unsern Verhältnissen anpassen; oder aber, wir bleiben zurück; unser Wohlstand wird sinken, ohne daß wir deßhalb in die Unschuld und Einfachheit der Schäfer- oder Alpenwelt zurückkehren können. Gut organisirt, mit Bescheidenheit begonnen, den Keim der Entwickelung in sich tragend, den Verhältnissen jeweilen angepaßt und den Zweck einer natürlichen, nicht treibhausartigen Belebung der Nationalindustrie stets im Auge behaltend, werden Bankinstitutionen bei uns, wie überall, ihre wohlthätigen Wirkungen äußern, indem sie unsere Hülfsmittel vermehren und den Geist der Association wecken, der heutzutage so großartig überall hervortritt. Sie werden bei uns mehr als anderswo eine öffentliche Stütze des Wechsel- und Hypothekarkredits sein, weil weniger fremdartige Einflüsse Statt finden können; sie werden unsern Gewerbsfleiß beleben, der keine andere Stütze als unsere

Digitized by Google

Arbeit und Intelligenz hat, und indem sie neue Quellen des Wohlstandes eröffnen, erhöhen sie auch die Fähigkeit und den Willen, das Gemeinwohl kräftig zu fördern.

Ist dieses im Allgemeinen wahr, so findet sich auch die zweite Frage, ob Bankanstalten ein Bedürfniß für die Schweiz seien, größtentheils schon beantwortet. Das St. Gallische Gutachten erklärt dieß Bedürfniß zwar nicht als durchaus nothwendig, aber die Errichtung einer Bank als sehr wünschenswerth und im Interesse der gewerbtreibenden Kantone der östlichen Schweiz liegend; es entgegnet dem Einwurf, daß kein Mißverhältniß zwischen dem Verkehr und den dazu vorhandenen pekuniären Mitteln bestehe, dadurch, daß diese Behauptung nur auf einzelne wenige, reiche Häuser passe, daß öfterer Geldmangel fühlbar sei und daß die, wenn auch bisanhin sehr beschränkte Anleih- und Depositi-Cassa des kaufmännischen Direktoriums, welche als eine Art Diskonto-Bank zu betrachten sei, bereits zu einem nicht mehr zu missenden Bedürfniß sich gestaltet habe.

Noch greller treten seit geraumer Zeit die Mißverhältnisse zwischen dem Verkehr und den Cirkulations-Mitteln in Zürich hervor, seit die Umgestaltung seiner Verhältnisse, namentlich die Schleifung der Festungswerke und was damit in Verbindung steht, einen ganz neuen Umschwung in den dortigen Verkehr gebracht, den Werth des Grundeigenthums zu Stadt und Land bedeutend gesteigert und die Transaktionen aller Art sich verdoppelt, mitunter verdreifacht haben.

Zudem existirt dort keine öffentliche Cassa von irgend einer Bedeutung mehr, welche Diskonto-Geschäfte oder Anleihungen auf kurze Termine bewerkstelligt, und die

Digitized by Google

Folge dieses ungeregelten Zustandes ist ein drükender Geldmangel, der seit mehr als sechs Monaten schon besteht und nach ganz kurzen Intervallen immer wiederkehrt. Man kann in Wahrheit sagen, daß hier ein eigentliches Bedürfniß nach bessern Cirkulations-Verhältnissen obwalte, zumal der Kanton Zürich einzig durch seine beiden Haupt-Industriezweige, die Baumwollen- und Seiden-Fabrikation, ein Kapital von 16 bis 18 Millionen Gulden in Bewegung sezt, ohne anderer Geschäftszweige zu gedenken, noch der ebenfalls von Zürich aus in pekuniärer Hinsicht zu versorgenden, angrenzenden, gewerbreichen Nachbarkantone und Kantonstheile.

Wenn hier nicht genug Lebens-Elemente für eine solche Schöpfung vorhanden sind, so dürften sie wohl schwerlich anderswo in der Schweiz gesucht werden.

In der dritten Frage, die Wirksamkeit einer Bank sowohl in als außer dem eigenen Kanton betreffend, faßt das St. Gallische Gutachten die übereinstimmenden Handelsverhältnisse und den übereinstimmenden Münzfuß der östlichen Schweiz ins Auge, um daran die Idee einer über die Grenzen des eigenen Kantons gehenden, größern Wirksamkeit eines Bankinstituts zu knüpfen.

Es äußert sich deßhalb folgendermaßen:

„Je bedeutender der Umfang ist, welcher den Wirkungskreis einer Bank bildet, desto schneller werden sich auch die Folgen zu Erleichterung und Aeuffnung des Verkehrs, sowohl als der Flor des Unternehmens selbst, entwickeln. Gleicher, weitverbreiteter Münzfuß ist eine der wesentlichsten, absoluten Bedingungen des Wirkens einer Bank, sowohl bezüglich auf Diskonto als Cirkulation von Bankbillets, und so geeignet wohl das im Mittelpunkt

Digitized by Google

des Schweizerischen Industrie-Wesens gelegene Zürich als eine Centralbank erscheinen würde, so wenig würde es im Stande sein, die hemmenden Einwirkungen seines isolirten Münzfußes zu beseitigen."

„Von allen Städten der Schweiz bietet in dieser Beziehung St. Gallen die vortheilhafteste Lage dar; weil der Münzfuß, der den Kanton St. Gallen und die gewerbthätigen Kantone Appenzell und Thurgau, so wie Schaffhausen umfaßt, wozu das fabrikreiche Glarus gezählt werden kann, zugleich derjenige des mit der östlichen Schweiz in bedeutendem Handelsverkehr stehenden, angrenzenden Deutschlands ist, was wohl kaum zweifeln lassen würde, daß die Wirksamkeit einer Bank sich auch nach und nach auf die nächstgelegenen, in engen Handelsverbindungen mit diesem Theile der Schweiz stehenden deutschen Länder ausdehnen würde, wozu besonders der bedeutende Kornhandel das Seinige beitragen könnte."

„Ob Zürich, den eigenen Vortheil erkennend, sich entschließen werde, seinem auf die Verbindung mit den Nachbar-Kantonen hindernd einwirkenden Münzfuße zu entsagen und sich an den, merkantilisch ins Auge gefaßt, einzig Vortheil bringenden Münzfuß, welchen der größere Theil von Deutschland, Oestreichisch-Italien und die benannten Nachbar-Kantone führen, anzuschließen: muß die Zeit lehren."

„Zu den Kantonen, welche in Folge ihres wechselseitig bedingten Handelsverkehrs, den entschiedensten Antheil an einer Bank nehmen möchten, sind die Kantone St. Gallen und Appenzell A/R zu zählen, in welchen die Industrie einen solchen Schwung genommen hat, daß

Digitized by Google

diejenigen Vortheile, welche eine Bank gewähren kann den Flor derselben zu vermehren geeignet sein sollte."

„Das fabrizirende Thurgau, für seinen Absatz meist an den Markt von St. Gallen gewiesen, würde nach und nach sich anschliessen. Ob der in merkantilischer Beziehung weniger als hinsichtlich seines Weinbaues bedeutende Kanton Schaffhausen in den Bereich der Wirksamkeit einer Bank gezogen werden könnte, darf unerörtert bleiben."

„Glarus, zwar in engerer Verbindung mit Zürich, hätte bei Theilnahme an einer Bank in St. Gallen wesentlich Vortheil für sein ausgedehntes und grosartiges Fabrikwesen zu erwarten, was seinen Anschluß mehr als wahrscheinlich machen würde."

„Nicht unwahrscheinlich wäre, wie oben bemerkt, selbst eine Ausdehnung der Wirksamkeit einer Bank auf das benachbarte Schwaben, wozu schon der Umstand zu glauben berechtigt, daß die selbst in der Schweiz zurückgestoßenen Scheidemünzen der östlichen Kantone ihren Weg nach jenen Gegenden gefunden haben und dort unangefochten zirkuliren."

„Wenn daher in Betrachtung gezogen wird, welche wesentliche Kostenersparnisse und andere Vortheile mit dem leichtern Transport von Bankbillets statt des Baargeldes, sobald die Einrichtung dem Zeichen gleiches Zutrauen wie der Sache zusichert, verbunden wären, so möchte mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß die Wirksamkeit der Bank-Einrichtungen zwar keine rasche, auffallende, aber eine progressive und anhaltende sein werde."

Der Zürcherische Bank-Entwurf hat dagegen die kitzelige Frage des Münzfußes dadurch zu umgehen gesucht, daß

Digitized by Google

er die in Umlauf zu setzenden Werthzeichen (Bankbillets oder Cassa-Scheine) in Brabanterthaler effektiv, als dem in der nördlichen Schweiz allgemein cursirenden Effectiv-Wechselgeld auszustellen wünscht, statt in einer Rechnungs- oder doch in einer Münzsorte, womit nicht in natura bezahlt wird. An diese Bestimmung glaubt man knüpfe sich einfach die ausgedehntere Circulation der Cassascheine, mithin auch die größere Wirksamkeit einer Bank, zumal es logisch ganz richtig ist, ein Zeichen, das man statt Geld in Umlauf setzen will, insoferne das öffentliche Zutrauen dasselbe annimmt (denn an Zwang und uneinlösbares, aufgedrungenes Papiergeld, wird doch, so Gott will, Niemand hiebei denken), wir sagen, zumal es logisch richtig ist, ein Zeichen mit der wirklichen Geldsorte, die es zum Theil vertreten soll, gleichlautend zu machen, und es wohl thöricht wäre, die Einführung des Bankwesens, insoferne man dasselbe für unsere Industrie als wohlthätig erachtet, der Lösung oder Zerhauung der gordischen Knoten abhängig zu machen, welche sich um alle eidgenössischen Fragen und Entwickelungen feindselig gelagert haben, und man auf dem Wege freiwilliger Annäherung und bei Schöpfung zwangloser Institutionen noch weit eher übereinstimmende Interessen schaffen und schweizerischen Sinn dadurch nähren kann, als solches von Staatswegen möglich ist.

Es dürfte daher der Ausweg, den man in Zürich durch Emission von Cassascheinen in Brabanterthalern oder auch andern feweiligen, das Wechselgeld repräsentirenden Münzsorten sucht, noch eher eine die nordöstliche Schweiz umfassende Bankanstalt vorbereiten, und allmälig entwickeln, als wenn man von vorne herein die hemmenden und stören-

Digitized by Google

den Münzfuß-Fragen damit vermischt; zumal wir hierin von Deutschland abhängig sind und die Ergebnisse der dort hierüber obschwebenden Berathungen abwarten müssen. Unstreitig ist es, wie von St. Gallen her geäußert wird, dem Interesse der Institution selbst wie demjenigen der Landes-Industrie angemessen, so viel möglich die Kräfte zu vereinigen, statt zu zersplittern, und da wo eine Bank, sei es nun in Zürich oder St. Gallen, durch Theilnahme des Publikums und örtliche Verhältnisse am ehesten in's Leben gerufen wird, sich ihr anzuschließen, sie zum Centralpunkt des Handels der östlichen Cantone zu machen und das Geschäftsband derselben dadurch desto enger zu ziehen, was wohl möglich ist, wenn mit redlicher Unparteilichkeit verfahren und alle Interessen gehörig berücksichtigt werden. Der Zürchersche Entwurf hat hierüber bereits Bestimmungen, welche sich vielleicht auch weiter ausdehnen liessen, und er geht vom Grundsatz aus, daß die Wirksamkeit der Bank sich möglichst gleichmäßig über den ganzen Kanton, und theilweise auch über denselben hinaus verbreiten soll, wodurch die Idee eines Gemeinwesens statt vieler einer gemeinsamen Concurrenz, gegenüber der Auswärtigen, geweckt und nach und nach ins Leben übergehen wird.

An die Verschmelzung materieller Interessen und ihre großartige Entwickelung knüpft stets sich diejenige der Gesinnungen und der Intelligenz, wie die riesenhaften Wirkungen des deutschen Zollvereins es uns täglich vor Augen stellen, und es möge diese indirecte Wirksamkeit einer solchen und jeder andern Anstalt, welche eine große Vereinigung von Kräften erfordert, nicht als unbedeutend, nicht als ihr kleinster Segen, besonders in unsern Verhältnissen,

Digitized by Google

betrachtet werden. Oder sollen wir in kleinlicher Engherzigkeit und gegenseitiger Jalouste uns fortbewegen und keine Vereinigung unserer Kräfte suchen, während unsere Nachbarn den Geist der Zeit, den Geist der Vereinigung großer Kräfte zu großen Zwecken in ihren Dienst nehmen? Je ohnmächtiger die Formen unsers öffentlichen Lebens hiefür sind, desto mehr geschehe auch hierin auf dem Felde der Privat- und der industriellen Betriebsamkeit.

Was endlich die vierte Frage über den passendsten Organismus schweizerischer Banken, und in welchem Verhältnisse sie zu den Regierungen stehen sollen, betrifft, so fällt die St. Gallische Beantwortung mit den Grundsätzen des Zürcherschen Entwurfs völlig zusammen, und mag als Rechtfertigung desselben gelten. Wir erlauben uns daher um so eher die Hauptgrundsätze hier schließlich zu erörtern, indem wir uns übrigens auf den in Beilage enthaltenen Statuten-Entwurf selbst beziehen.

Die Bank soll die Wirksamkeit einer Giro-, Deposito-, Disconto-, Anleih- und Zettel-Bank in sich vereinigen und ein auf Actien beruhendes Privat-Unternehmen sein, das nach dem Zürcherschen Ragionengesetz als anonyme Actien-Gesellschaft der Genehmigung der Regierung bedarf, im Uebrigen aber in keinem andern Verhältnisse zum Staate oder zur Regierung als zu jedem Partikular, der mit der Bank in Verbindung treten will, stehen darf.

Da ferner kein Mensch gezwungen werden kann, irgend ein Bankpapier an Zahlung zu nehmen, und die Circulation allfällig auszugebender Scheine lediger Dingen vom Zutrauen abhangen darf, welches das Publikum und jeder Einzelne dem Institute schenken, so scheint auch kein Recht

Digitized by Google

und keine Nothwendigkeit von Seite der Regierung obzuwalten, diese Papiere und ihre Emission einer besondern Erlaubniß oder Beaufsichtigung zu unterwerfen, insoferne der Bestand des Bank-Capitals und bei dessen von Anfang an nicht voller Einzahlung die Natur der Actien-Unterschriften, bei derselben Prüfung ihr genügen, und sie die Anlage für solide genug hält, um die Errichtung überhaupt zu gestatten. Sollte die Regierung Zweifel haben, daß die Bank ihre Statuten nicht befolgen würde, oder sollten in denselben gefährliche Bestimmungen aufgestellt sein, so kann und soll sie allerdings die Errichtung verbieten, oder die Abänderung der betreffenden Punkte fordern; jedes weitere Einmischen aber, dürfte dem Flor des Etablissements nachtheilig sein und dasselbe in der öffentlichen Meinung, welches die beste Controle ist, herunterseßen.

Die vor einigen Jahren errichtete Bank in Bern beruhet auf den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen, sie ist ein Staats-Institut und bildet eine Leih-Anstalt, verbunden mit einem Bankgeschäft der Regierung, was für unsere Verhältnisse und Bedürfnisse nicht zum Muster genommen werden kann.

2) Die Bank wird, um einen angemessenen Geschäftskreis möglich zu machen, außer ihrem Actienfond, Cassascheine nach Sicht auf den Inhaber lautend, errichten, und zwar in Scheinen von 200, 80, 40, 20 und 10 Stück Brabanterthaler effectiv (§. 9.). Man hat den Titel: „Cassascheine" gewählt, um den damit verbundenen Begriff einer, jeden Augenblick bei der Bank-Cassa einlösbaren Anweisung, deutlicher zu bezeichnen und den Begriff von Papiergeld zu entfernen.

Digitized by Google

Vorbehalten bleibt die Wahl anderer groben Geldsorten, wenn es nöthig wird.

Betreffend die Ausgaben dieser Cassascheine, so setzt die Bank selbst die Verpflichtung für sich fest, stets ein Drittel baares Geld in Cassa zu haben von dem Betrag der in Umlauf befindlichen Scheine, und der verfallenen oder binnen Monatsfrist verfallenden Forderungen an die Bank. Man hat dieß bereits in öffentlichen Blättern als allzu ängstlich dargestellt, während die Statuten entwerfende Commission hierin die größte Garantie gegen leichtsinnige, maßlose Aushingabe von Bankbillets und gegen alle unglücklichen Folgen, welche sich daran knüpfen, und die überhanpt den Banken zugeschrieben werden, findet.

Dieses Maß von ein Drittel Baarschaft zur Erfüllung der täglichen Verpflichtungen wird für gewohnte Zeiten und in Ländern, wo man an Bankverhältnisse und Bankbillets gewöhnt ist, und denselben das Zutrauen schenkt, ohne welches sie überhaupt nicht existiren können, als völlig bewährt und das Publikum sichernd erachtet; es ist das Resultat mancher herben Erfahrung früherer Zeiten, es gilt als Axiom bei allen neuen Einrichtungen dieser Art, besonders auch bei den neu errichteten Banken von Lyon, Bordeaux und Marseille u. s. w. Unstreitig wird der Gewinn der Bank dadurch beschränkter, als wenn man die Emission der Scheine ohne Grenzen vervielfältigt, allein was den Actionnärs dadurch an Nutzen in guten Zeiten abgeht, das verlieren sie weniger in schlimmen, und das gewinnt das Publikum durch den Besitz einer soliden und keiner Schwindelanstalt. Die Gründer dieses Entwurfs betrachten daher diese Bestimmung als eine seiner schönsten Zierden, als eine Selbstverläugnung, die, wie überall,

Digitized by Google

ihre wohlthätigen Folgen haben wird. Noch bleibt hiebei der Punkt der Verfälschung solcher Cassascheine zu erwähnen, und es dürfte auch hier das Beste sein, alle besondern dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen bei Seite zu lassen. Es wird im Interesse der Anstalt liegen, die Vervollkommnungen der Kunst zu benutzen, um die Nachahmung möglichst zu erschweren, und geschieht es dennoch, frägt es sich wiederum, erfordert das Interesse der Anstalt ein Opfer oder nicht? — Wenigstens schlecht nachgeahmte und leicht erkennbare falsche Banknoten werden nirgends rembourſirt; und eine vollkommene Nachahmung ist in neuern Zeiten fast unmöglich.

3. (§. 13.) Die Geschäfte der Bank bestehen:

a) Im Scontiren von Wechseln und Billets auf eine bestimmte Sicht lautend, in Zürich oder Winterthur oder irgend einem andern Orte des Cantons Zürich zahlbar, wo sich ein Postbureau und zugleich ein Notariat befindet.

In Zürich und Winterthur sind sodann Einlösungs-Cassen, für die in Umlauf gesetzten Cassascheine. Eine größere Anzahl wäre unmöglich bei einem grundsätzlichen Verfahren für deren Aushingabe, und dürfte auch kein Bedürfniß sein; denn wenn Zutrauen existirt, so circuliren die Noten, und existirt es nicht, so hört deren Circulation von selbst auf und das Institut kann nicht gedeihen.

Hier findet sich die Idee realisirt, den ganzen Canton möglichst gleichmäßig an den Vortheilen der Anstalt Theil nehmen und denselben gleichsam als eine große Handelsstadt auftreten zu lassen. In wie weit dieser Verband auch über die Grenzen des Cantons nach dem

Digitized by Google

St. Galler Wunsche, ausgedehnt werden könnte, müßte ein Gegenstand besonderer Besprechungen und Untersuchungen werden, die Ungleichheit der Gesetzgebungen dürfte störend hier in Weg treten; inzwischen verdient die Anregung unstreitig die größte Anerkennung und Theilnahme, dürfte aber erst von ersprießlichen Folgen sein, wenn überhaupt die Begriffe des Bankwesens populärer unter uns sein werden, da man sich nicht verhehlen kann, daß die wenige Theilnahme daran größtentheils auch Folge einer nicht hinlänglichen Kenntniß desselben, sogar theilweise von Seite des Handels- und Gewerbsstandes ist, mithin es vorerst noth thut, die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Gegenstand hinzulenken.

Man hat gegen dieses erste, wichtigst werden sollende Geschäft der Bank die allerdings begründete Einwendung gemacht, daß sehr wenig Wechsel im Canton Zürich zahlbar existiren, und daß bei unsern großen und wichtigen Waarengeschäften von Seite der Käufer keine Wechsel oder Billets ausgestellt, sondern die Zahlungen ganz nach Convenienz bis zur Verfallzeit der Factur gemacht werden können.

Unstreitig ist diese allgemeine Uebung sehr störend für die Entwickelung einer Bank, sie läßt derselben zu wenig Geschäftsstoff, und darum ist im Zürcherschen Entwurf auch die Möglichkeit eines ganz kleinen Anfangs vorgesehen; allein es steht zu erwarten, daß die Uebung des Kaufens von Waaren gegen Ausstellung von langsichtigen Wechseln oder Billets auf sich selbst allmälig wie anderswo in's Leben treten, und ohne den bisherigen Modus zu verdrängen, sich Bahn brechen werde, sobald durch ein Institut wie das unserige die Versilberung der an Zahlung erhal-

Digitized by Google

tener Papiere und somit eine große Vervielfältigung der Geschäfte möglich sein wird. Es ist nämlich keinem Zweifel unterworfen, daß die Art wie in Zürich die Transactionen gemacht werden, den Credit weit mehr einschränkt, als wo das Reglements-System besteht, und während Häuser vom ersten Rang freilich auf jeden Termin und für jeden Betrag kaufen können, die sie bedürfen und darum diese Uebung ganz bequem finden, kann die größere Masse kleinerer, wenn schon solider Fabrikanten gewiß nicht so leichten und ausgedehnten Credit auf 6, 9 und 12 Monate finden, als es auf 3—4 Monate geschehen würde, gegen Ueberlassung einer schriftlichen Zahlungsversprechung, die in den Händen des Verkäufers Geldeswerth hätte.

Hierin soll eben das Wohlthätige, Belebende der Anstalt liegen, indem der Credit im Allgemeinen für jeden Creditwürdigen erhöhet und erleichtert würde. In Beziehung auf die Gefahren, die aus dieser Creditausdehnung, auf der einen, und aus der Methode auf kürzere Zeit zu kaufen, auf der andern Seite hervorgehen sollen, so hebt das Eine das Andere auf, und es dürfte überhaupt eher eine Vermehrung der Solidität sein, wenn kleinere Fabrikanten ihre Geschäfte auf schnellen Umsatz und Verkauf an Stoffhändler pr. comptant, wenn auch mit kleinem Nutzen, einrichten, statt durch lange Einkaufs-Termine sich zu weitaussehenden Operationen in ferne Welttheile verleiten zu lassen, die nur großen wohlfundirten Häusern wohl anstehen.

Hat also die Bank zur Folge, daß wenigstens theilweise im Canton Zürich allmälig auf kürzere Termine verkauft wird, als jetzt in Uebung sind, so wird sie wesentlich

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

die Solidität im Allgemeinen fördern, statt wie Einzelne fürchten, dieselbe untergraben, und ohne auch hier einen Zwang einzuführen, wird der Einzelne schon zu berechnen wissen, ob ihm der längere Termin ohne Reglement, oder der kürzere mit Reglement und wahrscheinlich mit wohlfeilerem Preise besser dient. Das in's Lebentreten einer solchen Concurrenz in den Ein- und Verkaufs-Verhältnissen kann jedenfalls nur wohlthätig sein, und alle Staaten, England voran, haben immer getrachtet, die Verkaufstermine bei Waarenverkäufen abzukürzen, und dadurch eine für die allgemeine Wohlfahrt und Solidität ersprießliche Maßregel zu befördern geglaubt.

Die Geschäfte der Bank bestehen ferner:

b) in gehörig hypothisirten Darlehen auf Obligo, und Creditseröffnungen, welche drei Monate nicht übersteigen dürfen, jedoch wiederum erneuert werden können. Das Bedürfniß temporärer Anleihungen ist groß, die kurze Zeitfrist, wo deren Rückzahlung gefordert werden kann, ist ebenfalls mit Hinsicht auf die Solidität der Anstalt also festgesetzt, und um anderwärtige Anleihungsverhältnisse von Particularen und Corporationen nicht zu stören.

c) In Giro- und Incasso-Geschäften und Aufbewahrung von Depositen.

Es waltet hiebei der Grundsatz ob, daß für Gelder, die bloß zum Aufbewahren deponirt werden, über die aber jeden Augenblick verfügt werden kann, keine Zinsen vergütet werden (§. 20), hingegen steht es der Bank auch frei anleihungsweise, so weit es ihre Convenienz gestattet, bestimmte Summen gegen frei zu bestimmende Zinsenvergütung und vorher auszumittelnden Rückzahlungs- oder

Digitized by Google

Aufkündungstermine (§. 24) anzunehmen, hauptsächlich um todtliegende Gelder öffentlicher und Privatkassen nicht gänzlich dem Verkehr zu entziehen, wie es bis dato zum großen Nachtheil desselben und auch der Geld-Inhaber der Fall ist.

Für Incasso-Geschäfte und bloße Aufbewahrung von Depositen in Gold, Silber oder anderer Kostbarkeiten und werthvoller Papiere werden mäßige Gebühren berechnet.

4. Die Bank kann (§. 27) jedes ihr nicht zustehende Geschäft unbedingt, wie jeder Privatmann, von der Hand weisen, sie verpflichtet sich auch förmlich (§. 28) keine andern Geschäfte als die durch die Statuten festgesetzten zu unternehmen, drei Viertheile des reinen Ertrags werden per Rata auf die Actien vertheilt, der übrige Viertheil fällt in einen Reserve-Conto, der bis zum vierten Theil des auf 1 — 2 Millionen Gulden festgesetzten Bank-Capitals ansteigen soll, welche Bestimmungen alle gleichmäßig dem Interesse der Anstalt und des Publikums entsprechen.

5. Die Verwaltung ist einer Bankvorsteherschaft aus vierzehn Mitgliedern nebst dem Präsidenten übertragen, welche von sich aus und durch einen engern Ausschuß den Bankdirektor und die übrigen Angestellten beaufsichtigt und leitet. Alle Jahr tritt Ein Drittel dieser Vorsteher aus, ist aber wiederum wählbar.

6. Der eigentliche, verantwortliche Geschäftsführer der Bank ist der Bank-Director. Seine Amtsdauer ist auf keine feste Zeit beschränkt, jedoch unterliegt sie einer zweijährlichen Erneuerung. Alle übrigen Angestellten der Bank sind nur für ein Jahr ernannt, aber stets wieder

Digitized by Google

wählbar. Verhältnißmäßige Cautionen müssen von Allen geleistet werden.

7. Die Rechte der Actionnärs sind in doppelter Stellung gewahrt:

1) In der allgemeinen Versammlung, wo es sich um Annahme, Verwerfung oder Veränderung der Statuten, um Aufhebung oder Fortsetzung der Verbindung handelt, und wo jede Actie eine Stimme hat, auch Jeder zur Minderheit Stimmende beliebigen Falls seinen Austritt verlangen kann.

2) In der Versammlung, welche die Actionnärs in allen übrigen Fällen repräsentirt und wo der Besitz oder die Uebertragung von fünf Actienstimmen zu einer Stimme berechtigen.

Dieser Versammlung steht die Wahl der Vorsteher zu, ihr wird jährlicher Bericht über den Gang des Instituts erstattet und sie ratifizirt die Jahresrechnung und andere Beschlüsse der Vorsteher.

Die Protokolle dieser Versammlung stehen jedem Actionnär zur Einsicht offen.

8. Die Dauer der Bank ist auf zwanzig Jahre festgesetzt, eine Verminderung des Bank-Capitals bis zur Hälfte kann die Liquidation der Anstalt nach sich ziehen, und soll vor die allgemeine Actionnär-Versammlung zur Berathung gebracht werden.

Alle diese Bestimmungen sind mit Rücksicht auf die Solidität der Anstalt und die Sicherheit des Publikums gemacht; das mithin in keinem Fall gefährdet werden kann, wenn man nicht von vorne herein die Vorsteherschaft für fähig erachtet, betrügerisch zu verfahren und im Geheimen gegen die Statuten zu handeln.

Digitized by Google

Dieß, Hochverehrte Herren! sind die Grundzüge einer Bank-Einrichtung, wie solche einstweilen für unsere Verhältnisse passend erachtet wird. Sie steht in der Mitte zweier Extreme, und dieß dürfte für ihren praktischen Werth zeugen. Die eine Ansicht erschrickt schon vor dem Namen einer Bank, sie sieht dieselben in der Schweiz wie Pilze über die Nacht aufschießen, das Papiergeld alles überschwemmen, unsägliches Unheil über uns hereinbrechen. Sie schlägt mit der Herkuleskeule des Präsidenten der Vereinigten Staaten das Ungeheuer todt, während es noch im Ei liegt, und macht unsere Magistraten auf ihren Rathsstühlen zittern vor der Corporation, welche die höchste Potenz, das Geld, in ihren Händen habe. Die andere öffentlich gewordene Ansicht über den Entwurf hingegen findet ihn nach einem so beschränkten Maßstab angelegt, daß es sich dabei nicht der Mühe lohne, eine anonyme Aktiengesellschaft zu gründen, sie glaubt nicht, daß sie einen wichtigen Einfluß auf die Circulationsverhältnisse ausüben könne, sie betrachtet den Entwurf als eine Miniaturbank, die niemals irgendwie den Nutzen einer bedeutenden Nationalbank stiften könne, und mit der daher auch die öffentlichen Cassen durchaus in kein Verhältniß treten sollen, weil sie keine hinlängliche Garantie darbiete; es wird zugegeben, daß dadurch dem Publikum eine Sicherheit mehr gegen fraudolose oder leichtsinnige Falliten ertheilt, daß die allgemeinen Vortheile des Handel treibenden Publikums durch eine gut gebildete und controllirte Actiengesellschaft mehr berücksichtigt werden als von Privaten und daß durch die 2000 Actien ein, wenn schon unbedeutendes neues Circulations-Mittel geschaffen werde,

Digitized by Google

was indessen weder auf Metallpreise noch Zinsfuß einwirken könne.

Möchte nun nicht die Wahrheit zwischen inne liegen? Diejenigen, welche sich mit Ausarbeitung dieser Statuten beschäftigten, glauben wenigstens, daß man schwerlich daran denken dürfte, die Sache auf einem größern Fuß zu beginnen. Soll die Anstalt ihre Bestimmung erfüllen und zugleich innert soliden Schranken sich bewegen, so kann der Reiz des Gewinnes nicht so groß sein, um Capitalien in Menge herbeizulocken, und wir wollen den Freunden des Bankwesens Glück wünschen, wenn die Millionen, und später die zwei Millionen, welche projektirt sind, unterschrieben werden; — man muß überdieß, wenn man einer ABC-Schule bedarf, nicht den Plan zu einer Hochschule machen, und jeder, welcher diese Verhältnisse näher kennt, wird gestehen, daß wir in der Organisation des Creditwesens, wie solches in den meisten Industrie-Ländern besteht, noch Schüler sind, daß aber hierin eben so wenig als in andern Dingen treibhausartige Schöpfungen bei uns gedeihen können, sondern allmälige Anbahnungen das Einzige sind, was Wurzeln schlägt und emporblüht. Auf der andern Seite ist das Geschrei über Papiergeld lächerlich, so lange der Große Rath kein solches als gesetzliches Zahlungsmittel, wie weiland die Nationalversammlung Frankreichs decretirt, man könnte mit gleichem Recht die Wechsel und jedes andere auf Zutrauen beruhende Credit-Verhältniß verdächtigen. Ohne ein solches Medium, wie Bankbillets, ist keine Bankanstalt denkbar; und es heißt auf die Frage ihrer Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit zurückkommen, wenn man darüber beschränktere Bestimmungen aufstellen will,

Digitized by Google

als der Entwurf es thut. Fassen wir noch einmal alles Gesagte zusammen, so ist die ganze Frage, um die es sich handelt, diese:

Ist es nicht zweckmäßig und passend bei dem Streben nach Vervollkommnung aller socialen Einrichtungen, auch dasjenige mit Einsicht und Mäßigung zu vervollkommnen, gleichsam zu potenziren, worauf aller Verkehr in letzter Instanz beruht, nämlich den Credit. Sie haben die Fragen bejahet in denjenigen Cantonalabtheilungen, welche sich damit beschäftigten. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft huldigt stets dem Prinzip jedes zeitgemäßen Fortschrittes. Weitere Beschlüsse lassen sich hier nicht fassen, es genügt die hierseitige Anregung des Gegenstandes; die Ausführung muß Sache anderer Vereine werden, inzwischen mögen diese Erörterungen in unsern Verhandlungen nicht ganz unpassend in dem Cyclus unserer industriellen Fragen und Antworten ihre Stelle finden.

Im Uebrigen ist es nicht so sehr die Sache selbst, von welcher unmittelbar Wichtiges und Großes ausgehen wird, als der Geist der Vereinigung gemeinsamer Kräfte, der Associations-Geist, welchen zu wecken bei uns Noth thut, — und welcher durch Schöpfungen dieser Art allmälig geweckt würde, denn größere Actienvereine sind bei uns selten und es ist noch zu sehr die Idee eines ökonomischen Opfers statt Gewinnes daran geknüpft, um allgemeine Willfährigkeit dazu hoffen zu dürfen, während großartigere auf's Allgemeine wohlthätig wirkende Industrie-Unternehmungen nur auf diesem Wege zu Stande kommen können, und die Schweiz ohnehin nur im freiwilli-

Digitized by Google

gen Zusammenwirken ihrer Bürger und in vereinten Kräften ihr Heil und ihr Gesammtwohl fördern kann.

Wenn dieß in allen Bestrebungen unsers öffentlichen Lebens nöthig ist, so ist es auch auf dem Gebiete des Gewerbfleißes der Fall, erst dann wird er eine Zierde, eine Stütze des Vaterlandes; er wird, was der Dichter so schön verherrlicht, wenn er sagt:

Güter zu suchen, gehet der Kaufmann,
Doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an.

Wohl sprach Hr. J. C. Zellweger im Sinne der ganzen Versammlung, da derselbe seinen freudigen Dank über diesen so beredten Vortrag aussprach. Er verband damit, auch seine Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand mitzutheilen, welche darin von dem vorgelegtrn Berichte abweichen, daß derselbe die Frage, ob die Errichtung einer Bank wirklich ein so wahrhafter Fortschritt zu nennen sei, noch mehrfach bezweifelnd beantworten zu müssen genöthigt sei. Die Lichtseite sei lebendig geschildert worden. Die Schattenseite, die jede, so auch diese Sache habe, dürfe aber auch nicht übersehen werden. Die Statuten für eine zürcherische Bank seien zwar sehr gut und behutsam abgefaßt, ob aber dieselbe für einen so kleinen Ort so wesentliches Bedürfniß sei, so sichere Vortheile gewähre, allgemeines Zutrauen zu allen Zeiten sich erwerben und sichern könne, stehe immer noch dahin, und werde sich allerdings erst durch die Erfahrung bestimmter darlegen lassen. Mit lebendiger Sprache wurde alsobald auch wieder die Lichtseite hervorgehoben von Hrn. Regierungsrath Eduard Sulzer, indem derselbe nicht

Digitized by Google

nur keine Gefahr sehe, sondern von der vollständigsten Nothwendigkeit der Einrichtung einer Bank überzeugt sei. Der ganze Gang der Industrie rufe laut auf zum Vorwärtsgehen; dieß finde Statt, sobald Associationen vieler kleiner Kräfte sich bilden zur gemeinsamen Erreichung Eines hohen, großen Zieles. Von einer schon bestehenden Bank, die Regierungssache sei, und an einem Ort sich befinde, dessen Verkehr noch nicht so lebhaft geworden, könne man keine gültigen Gründe gegen eine Bank überhaupt hernehmen. Rede man von Nutzen und Schaden eines solchen Institutes, so bestehe der erstere hauptsächlich und sicher in der schnellen Zirkulation des Geldes, wodurch alle Geschäfte erleichtert und gefördert werden, und der letztere könne, wie es ja auch der Fall anderswo, z. B. bei Staats-Cassen sei, durch behutsame Einrichtung und umsichtige Leitung doch wohl verhütet werden. Ihm scheine die baldige Einrichtung einer Bank wesentliches Bedürfniß.

Im gleichen Sinne sprach sich auch das Präsidium aus, in einer Bank einen mächtigen Hebel der Industrie des ganzen Staates erkennend, und aus der Diskussion ging wenigstens das Ergebniß hervor, daß Niemand als eigentlicher Gegner gegen solche Anstalt auftrat, sondern die gemachten Einwürfe, so wie die ihr folgende Entgegnung, die beide aus tiefer Einsicht in das Finanz- und Industriewesen hervorgingen, konnten nur dazu helfen, das Interesse an dem vorliegenden Gegenstand desto allgemeiner zu wecken und zu befördern.

Digitized by Google

Entwurf von Statuten der Bank in Zürich.

Erster Abschnitt.

Bildung, Kapital und Dauer der Bank.

§. 1.

Es wird in Zürich durch eine Gesellschaft von Aktionnärs eine Bank, unter dem Namen: „Bank in Zürich", errichtet und unter nachfolgenden, von den Aktionnärs angenommenen Statuten in Wirksamkeit treten, sobald die gesetzliche Bewilligung hiezu ertheilt ist.

§. 2.

Der Kapitalfond der Bank in Zürich ist auf 1,000,000 Gulden Zürcherwechselgeld festgesetzt, welcher aus 2000 Aktien, jede zu fl. 500, gebildet wird.

Der erste Viertheil dieser Summe wird baar eingezahlt. Der zweite Viertheil nach drei Monaten. Für die übrige Hälfte macht sich jeder Aktionnär durch ein schriftliches Obligo verbindlich, nach ein Monat vorher geschehener Aufforderung von Seite der Bankvorsteherschaft und nach einer von derselben auf alle Aktien gleichmäßig vorgenommenen Verlegung der zu erhebenden Summe, die betreffende jeweilige Rata ebenfalls bis zum vollen Aktienbetrag einzubezahlen.

§. 3.

Die Aktionnärs behalten sich vor, bei Erforderniß durch eine weitere Ausgabe von Aktien, welche den zuerst ausgegebenen in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt werden sollen, den Kapitalfond bis auf die Summe von zwei Millionen Gulden Zürcherwechselgeld zu vermehren.

§. 4.

Eine solche neu zu schaffende Aktienzahl soll, mit Vor-

Digitized by Google

behalt der im folgenden §. festgesetzten Bestimmung, auf dem Wege der Versteigerung, unter allgemein freistehender Bewerbung an die Meistbietenden überlassen und der Ertrag über pari dem Reservekonto der Bank gutgeschrieben werden.

§. 5.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die Hälfte dieser Aktien den bisherigen Aktionnärs, im Verhältniß der Aktienzahl, die ein jeder besitzt, in so fern sie es verlangen, pari zu überlassen.

§. 6.

Jede Bankaktie soll auf einen bestimmten einzelnen oder Kollektivnamen ausgestellt und darüber ein Register in der Bank geführt werden, in welches alle Eigenthumsveränderungen derselben eingetragen werden müssen. Das Erwerbungsrecht von Bankaktien steht Einheimischen und Fremden offen.

§. 7.

Die Aktien sind veräußerlich; die Handänderung soll bei der Bank angezeigt und durch Einschreibung in die Bankregister in Kraft treten. Ohne Beobachtung dieser Form kann kein Stimmrecht bei der Haupt- und Generalversammlung erworben, noch irgend eine Dividende bezogen werden.

§. 8.

Die Gesammtheit der Aktionnärs ist Unternehmer der Bank. — Die einzelnen Aktionnärs können niemals über den Betrag ihrer Aktien hinaus für die Verpflichtungen der Bank in Anspruch genommen oder dafür verantwortlich gemacht werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die Bank wird, um einen angemessenen Geschäftskreis möglich zu machen, außer ihrem Aktienfond, Kassascheine nach Sicht, auf den Inhaber lautend, errichten. Dieselben sollen in Scheinen von 200, 80, 40, 20 und 10 Stück Brabanterthaler effektiv ausgestellt werden. Die Bankvorsteherschaft wird bestimmen, ob später auch Kassascheine in andern kursirenden, effektiven, groben Geldsorten zahlbar, ausgegeben werden sollen.

Die Totalsumme der auszustellenden Kassascheine wird durch die Bankvorsteherschaft jeweilen für ein Jahr festgesetzt.

Der Bankausschuß regulirt die Ausgabe der Kassascheine nach dem jeweiligen Stand der Geschäfte. Der Gesammtbetrag der von der Bank in Konto Kurrent schuldigen Summen, der ausgegebenen Kassascheine und der innert Monatsfrist rückzahlbaren Depositen, soll den dreifachen Betrag der effektiv in der Bankkassa befindlichen Gelder nicht übersteigen.

Die Form und Unterschriften der Kassascheine sollen durch das Reglement bestimmt werden.

Die Kassascheine sind auf das Gesammtvermögen der Bank versichert.

§. 10.

Für die Erleichterung und Sicherheit der Zirkulation kann die Bank auch Billets auf Ordre und auf eine zu bestimmende Anzahl Tage, nach Sicht zahlbar ausstellen. Die dießfälligen nähern Bestimmungen liegen der Bankvorsteherschaft ob. Der Betrag dieser Billets soll jedoch

Digitized by Google

in die im §. 9 festgesetzte Summe der auszugebenden Kassascheine eingerechnet werden.

§. 11.

Die Bank wird in Zürich und in Winterthur Einlösungskassen für ihre in Umlauf gesetzten Kassascheine haben. Die nähern dießfälligen Bestimmungen enthält das Reglement.

§. 12.

Die Dauer der Bank ist auf zwanzig Jahre festgesetzt, vom Tage ihrer Konstituirung an gerechnet. Ihre dannzumalige Erneuerung ist Sache freier Uebereinkunft von Seite der Aktionnärs. Die Austretenden haben das Recht, ihren Antheil auf die Basis des Schlußbilanzes pro rata zu fordern.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftskreis der Bank und Vertheilung des Nutzens.

§. 13.

Die Geschäfte der Bank bestehen:

a. Im Skontiren von Wechseln und Billets, auf eine bestimmte Sicht lautend, in Zürich oder Winterthur zahlbar.

b. Im Skontiren von Wechseln und Billets auf eine bestimmte Sicht lautend, in irgend einem andern Orte des Kantons Zürich zahlbar, wo sich ein Postbüreau und zugleich ein Notariat befindet, jedoch nur unter Vorabzug von ¼ p. c. Inkassospesen außer dem Skontobetrag.

Digitized by Google

c. In Darlehen an Personen, die im hiesigen Kanton angesessen sind, auf Obligo mit Hypothek.
d. In Krediteröffnungen gegen vorher zu deponirende verhältnißmäßige Hypothek.
e. In Giro- und Inkassogeschäften.
f. In Aufbewahrung von Depositen.

§. 14.

Ein bei der Bank zu skontirender Wechsel oder ein Billet darf nicht weniger als fl. 100 betragen, noch eine längere als dreimonatliche Verfallzeit haben. — Ferner können nur solche Wechsel zum Skonto angeboten werden, die mit zwei Unterschriften von im Kanton domizilirenden und als solid erachteten Handlungshäusern oder Partikularen, oder mit drei solchen Unterschriften, von denen jedenfalls eine einheimisch sein muß, versehen sind.

§. 15.

Der Bankausschuß bestimmt im Allgemeinen die Summe des jedem einzelnen Handelshause, Etablissement, Korporation oder Partikularen, bei Skontogeschäften einzuräumenden Kredits.

§. 16.

Der jeweilige Skontozinsfuß, so wie derjenige von Darlehen, werden durch die Bankvorsteherschaft bestimmt.

§. 17.

Die für Darlehen der Bank zu hinterlegende Hypothek soll aus guten Schuldbriefen bestehen, so wie aus edeln Metallen, solid erkannten und von dem Entlehner en blanc endossirten, auswärtigen Wechselbriefen mit drei Unterschriften, Staatseffekten und Aktientitel nach einem für jeden Fall sichernden Kurs.

Digitized by Google

§. 18.

Die Dauer der Darlehen (§. 13., litt. c.) darf drei Monate nicht übersteigen, kann aber bei gegenseitiger Konvenienz erneuert werden.

§. 19.

Die Krediteröffnungen der Bank (§. 13, litt. d.) dürfen nicht unter fl. 500, und nicht über 20,000 auf einen und denselben Namen betragen. Diese Kreditbewilligungen sollen nach drei Monaten als erloschen angesehen werden, wenn kein Gebrauch davon gemacht, und keine förmliche Erneuerung nachgesucht wird.

§. 20.

Die Bank nimmt jede beliebige Summe, die nicht weniger als fl. 500 Zürcherwechselgeld beträgt, auf Kurrentrechnung zum Aufbewahren an, sie vergütet jedoch auf Einlagen dieser Art keinen Zins, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder per Kassa wiederum frei verfügt werden kann.

§. 21.

Die Bank besorgt, ebenfalls für die in Kurrentrechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde, den Inkasso von Wechseln und Assignationen, die auf Zürich oder Winterthur in Wechselvaluta zahlbar sind.

Sie hält solche Beiträge nach Eingang gleich den Einlagen des vorigen §. zu freier Verfügung der Eigenthümer.

Von Wechseln auf andere Orte des Kantons, die nicht bei ihr skontirt wurden, besorgt sie hingegen den Einzug nicht.

§. 22.

Sie kann Gold und Silber in Barren, Münzen,

Digitized by Google

kostbare Geräthe, Juwelen und andere Kostbarkeiten, so wie Papiere von finanziellem Werth, in einfache Verwahrung auf unbestimmte Zeit übernehmen. Sie bewahrt dieselben mit möglichster Sorgfalt.

§. 23.

Für diese in §. 21 und 22 erwähnten Geschäftsbesorgungen können Gebühren berechnet werden, deren Bestimmung der Bankvorsteherschaft zusteht.

§. 24.

Die Bank empfängt anleihungsweise, so weit es ihre Konvenienz gestattet, bestimmte Summen gegen frei zu bestimmende Zinsenvergütung, jedoch nicht ohne vorher auszumittelnden Rückzahlungs- oder Aufkündungstermin.

§. 25.

Die Aktionnärs genießen keines Vorrechtes, weder bei den Skontobewilligungen, noch für Erlangung eines Konto-Kurrents. Niemand darf über den Betrag seines Guthabens hinaus irgendwie verfügen.

§. 26.

Die Bank tritt übrigens mit den außer ihrem eigenen Domizilium wohnenden Geschäftsfreunden in kein anderes Verhältniß, als mit den Einheimischen, und alle Guthabensverfügungen müssen per Uebertrag oder per Kassa geschehen. Als Grundsatz wird festgesetzt, daß die Bank alle Zusendungen franco erhält, alle Versendungen hingegen auf Gefahr und auf Kosten des Eigenthümers vollzieht.

§. 27.

Die Bank weist die ihr vorkommenden oder vorgeschlagenen Geschäfte, in so fern sie außer ihrer Konve-

Digitized by Google

§. 18.

Die Dauer der Darlehen (§. 13., litt. c.) darf drei Monate nicht übersteigen, kann aber bei gegenseitiger Konvenienz erneuert werden.

§. 19.

Die Krediteröffnungen der Bank (§. 13, litt. d.) dürfen nicht unter fl. 500, und nicht über 20,000 auf einen und denselben Namen betragen. Diese Kreditbewilligungen sollen nach drei Monaten als erloschen angesehen werden, wenn kein Gebrauch davon gemacht, und keine förmliche Erneuerung nachgesucht wird.

§. 20.

Die Bank nimmt jede beliebige Summe, die nicht weniger als fl. 500 Zürcherwechselgeld beträgt, auf Kurrentrechnung zum Aufbewahren an, sie vergütet jedoch auf Einlagen dieser Art keinen Zins, indem über solche zu jeder Zeit durch Uebertragung oder per Kassa wiederum frei verfügt werden kann.

§. 21.

Die Bank besorgt, ebenfalls für die in Kurrentrechnung mit ihr stehenden Geschäftsfreunde, den Inkasso von Wechseln und Assignationen, die auf Zürich oder Winterthur in Wechselvaluta zahlbar sind.

Sie hält solche Beiträge nach Eingang gleich den Einlagen des vorigen §. zu freier Verfügung der Eigenthümer.

Von Wechseln auf andere Orte des Kantons, die nicht bei ihr skontirt wurden, besorgt sie hingegen den Einzug nicht.

§. 22.

Sie kann Gold und Silber in Barren, Münzen,

Digitized by Google

kostbare Geräthe, Juweelen und andere Kostbarkeiten, so wie Papiere von finanziellem Werth, in einfache Verwahrung auf unbestimmte Zeit übernehmen. Sie bewahrt dieselben mit möglichster Sorgfalt.

§. 23.

Für diese in §. 21 und 22 erwähnten Geschäftsbesorgungen können Gebühren berechnet werden, deren Bestimmung der Bankvorsteherschaft zusteht.

§. 24.

Die Bank empfängt anleihungsweise, so weit es ihre Konvenienz gestattet, bestimmte Summen gegen frei zu bestimmende Zinsenvergütung, jedoch nicht ohne vorher auszumittelnden Rückzahlungs- oder Aufkündungstermin.

§. 25.

Die Aktionärs genießen keines Vorrechtes, weder bei den Skontobewilligungen, noch für Erlangung eines Konto-Kurrents. Niemand darf über den Betrag seines Guthabens hinaus irgendwie verfügen.

§. 26.

Die Bank tritt übrigens mit den außer ihrem eigenen Domizilium wohnenden Geschäftsfreunden in kein anderes Verhältniß, als mit den Einheimischen, und alle Guthabensverfügungen müssen per Uebertrag oder per Kassa geschehen. Als Grundsatz wird festgesetzt, daß die Bank alle Zusendungen franco erhält, alle Versendungen hingegen auf Gefahr und auf Kosten des Eigenthümers vollzieht.

§. 27.

Die Bank weist die ihr vorkommenden oder vorgeschlagenen Geschäfte, in so fern sie außer ihrer Konve-

Digitized by Google

nienz liegen, von der Hand, ohne irgend welche Gründe des Abschlags mittheilen zu müssen.

§. 28.

Die Bank kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande andere als die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommenden Unternehmungen vollziehen oder vollziehen lassen. Eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit bedarf der Zustimmung der Aktionnärs, und der gesetzlichen Bewilligung (§. 31, lit. c).

§. 29.

Die Dividenden der Bankaktien werden für die ersten zwei Jahre jährlich einmal, später alle sechs Monate regulirt.

Drei Viertheile des reinen Ertrages werden pro rata auf die Aktien vertheilt, der übrige Viertheil fällt in einen Reservekonto, nach den Bestimmungen des folgenden §.

§. 30.

Hat der Reservekonto den Betrag des achten Theils des Kapitalfonds erreicht, so hören die Zuschüsse darein auf, und der ganze Nettogewinn wird unter die Aktionnärs vertheilt; es muß derselbe aber, wenn er je angegriffen würde, sobald möglich nach den Bestimmungen des vorigen §. wiederum hergestellt werden.

Dieser Reservefond bleibt als arbeitendes Kapital in der Bank, und kann nur durch Beschluß der Generalversammlung eine andere Bestimmung erhalten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Verwaltung der Bank.

A. Stellung und Rechte der Hauptversammlung der Aktionnärs.

§. 31.

Jeder einzelne Aktionnär ist nur auf Grundlage der bei seinem Zutritte in Kraft bestehenden Statuten verpflichtet, und kann ohne freie, persönliche Zustimmung weder zu Abänderung in denselben gezwungen, noch angehalten werden, in der Verbindung zu bleiben, wenn die Grundbedingungen seines Beitrittes von einer Mehrheit der Aktionnärs irgendwie verändert werden sollten.

Es wird daher eine Hauptversammlung der Aktionnärs zusammenberufen:

a. Zur definitiven Annahme der Statuten;
b. zur Erklärung über Aufhebung oder Fortsetzung der Verbindung in den durch die §§. 12 und 61 vorgesehenen Fällen;
c. zur Annahme oder Verwerfung allfälliger Abänderungsvorschläge in den Statuten.

§. 32.

Bei dieser Hauptversammlung der Aktionnärs berechtigt der Besitz jeder einzelnen Aktie zur Abgabe einer Stimme, so daß jeder Anwesende so viele Stimmen abzugeben hat, als er selbst Aktien besitzt, oder sich mit schriftlicher Vollmacht anderer Aktienbesitzer ausweist.

§. 33.

Die von der Generalversammlung hinterbrachten Anträge bilden die jeweilige Grundlage der Berathung, und

Digitized by Google

nach einer vorangegangenen, freien Diskussion geschieht die Abstimmung durch einfache Annahme, Zurückweisung oder Verwerfung derselben.

§. 34.

Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet, und alle abwesenden oder nicht repräsentirten Eigenthümer sind durch diesen Mehrheitsbeschluß für ihre Aktien eben sowohl verpflichtet, als wenn sie demselben zugestimmt hätten.

Diejenigen Stimmenden der Minderheit hingegen, die in Folge eines solchen Beschlusses den Austritt verlangen, haben dieß innert acht Tagen zu erklären, und erhalten am Schlusse des Jahres den Betrag ihrer Aktien von der Bank in demjenigen Werthe ausbezahlt, welcher nach dem dannzumaligen Jahresbilanz für jede einzelne Aktie bestimmt wird.

B. Stellung und Rechte der Generalversammlung.

§. 35.

In allen Fällen, welche durch §. 31 nicht vorgesehen sind, wird die Aktiengesellschaft der Bank in Zürich durch ihre Generalversammlung repräsentirt. Je fünf Aktien bilden eine Stimme. Die nähere Anordnung bestimmt das Reglement.

§. 36.

Um in der Generalversammlung das Stimmrecht auszuüben, ist es erforderlich:

a. Persönlicher Besitzer von fünf Aktien zu sein, oder die dießfällige Vollmacht anderer Aktionnärs bis auf die Zahl von fünf Aktien zu haben;
b. persönlich anwesend zu sein, da schriftliche Erklärungen nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Wer diese Eigenschaften besitzt, ist berechtigt, den Generalversammlungen der Bank beizuwohnen, in welchen einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 37.

Niemand soll zu Ausübung eines persönlichen Stimmrechtes von mehr als 10 Stimmen berechtigt sein, selbst wenn er mehr als 54 Aktien besitzen oder vertreten würde. Behörden und Korporationen, so wie Wittwen und Waisen haben ihr Stimmrecht betreffenden Falls nach Anleitung des vorigen §. zu übertragen.

§. 38.

Die Generalversammlung wird sich ordentlicher Weise einmal jährlich zu der durch das Reglement festzusetzenden Epoche versammeln.

§. 39.

In ihrer ersten Versammlung und nach definitiver Konstituirung erwählt die Generalversammlung durch geheimes und absolutes Stimmenmehr den Bankpräsidenten, die Bankvorsteherschaft, und später die darin erledigten Stellen.

§. 40.

Die Generalversammlung wird sodann durch die Bankvorsteherschaft zusammenberufen und vom Präsidenten derselben, der zugleich Präsident der Generalversammlung ist, geleitet.

Der Sekretär der Bankvorsteherschaft verrichtet in selbiger die nämlichen Funktionen.

Die Generalversammlung empfängt einen ausführlichen Bericht über den Geschäftsgang der Bank und deren Angelegenheiten.

Ihr steht die Ratifikation der statutengemäß vor sie

Digitized by Google

zu bringenden Anträge, der Jahresrechnung, so wie des Besoldungsetats, und die Wahl eines Banklokals zu.

§. 41.

Die Generalversammlung wird ferner außerordentlich zusammenberufen, und entscheidet in den durch die §§. 3, 30, 63 vorgesehenen Fällen von sich aus; hingegen überweist sie die durch die §§. 12, 28, 61, 64 vorgesehenen Fälle an die Hauptversammlung der Aktionnärs. Sie kann auch außerordentlich einberufen werden, in so fern fünf Mitglieder der Bankvorsteherschaft es beharrlich verlangen. Zu den außerordentlichen Versammlungen müssen die stimmfähigen Aktionnärs insbesondere und mit Bezeichnung der vorzulegenden Anträge eingeladen werden.

§. 42.

Die Generalversammlung entscheidet durch Annahme oder Zurückweisung der ihr hinterbrachten Anträge. Neue, in der Generalversammlung entstandene Anträge können bloß entweder der Bankvorsteherschaft zur Begutachtung und definitiven Antragstellung, oder im Fall der Antrag gegen diese selbst gerichtet wäre, an eine besonders zu ernennende Kommission überwiesen werden.

§. 43.

Die Protokolle der Generalversammlung stehen jedem einzelnen Aktionnär zur Einsicht offen.

C. Die Bankvorsteherschaft und der engere Ausschuß.

§. 44.

Die Bankvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten der Bank und vierzehn Mitgliedern. Ihre Amtsdauer

Digitized by Google

ist auf drei Jahre festgesetzt. Es tritt alljährlich ein Drittheil der Mitglieder ab. Die in den ersten zwei Jahren Abtretenden werden durch das Loos bestimmt. Sie sind aufs Neue wieder wählbar.

§. 45.

Der Bankvorsteherschaft ist die allgemeine Leitung und Oberaufsicht der Anstalt anvertraut, ihr werden sämmtliche Beschlüsse und Verfügungen des engern Ausschusses, in so weit sie nicht reglementarisch in dessen Kompetenz stehen, zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, der Jahresbericht und die Anträge an die Generalversammlung werden in ihrem Namen gestellt.

§. 46.

Die Bankvorsteherschaft erwählt auf den Vorschlag des Ausschusses den Bankdirektor und das übrige Personale.

§. 47.

Die Bankvorsteherschaft versammelt sich ordentlicher Weise alle Monate einmal, außerordentlicher Weise auf den Ruf des Präsidenten oder in Folge des Begehrens von fünf Mitgliedern. Zu gültigen Beschlüssen wird die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern der Vorsteherschaft erfordert. Die absolute Stimmenmehrheit ist für alle Fälle gültig. Der Präsident hat, wenn die Stimmen sich gleich stehen, den Stichentscheid.

§. 48.

Zur leichteren Besorgung der Geschäfte erwählt die Vorsteherschaft aus ihrem Mittel einen engern Ausschuß von sechs Mitgliedern, welchem der Bankpräsident vorzustehen hat, und der sektionsweise die Geschäfte unter sich, nach Anleitung des Reglements, vertheilt.

Die Kompetenz und Obliegenheit des Ausschusses erstreckt sich auf folgende Punkte:

Digitized by Google

a. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktors und des ihm untergeordneten Personals im Allgemeinen, und nimmt zu diesem Zwecke gehörige Einsicht von der Buchführung, Kassa, Portefeuille, Pfändern und Depositenbestand.

b. Er ertheilt die nöthigen Weisungen und Instruktionen dem Direktor.

c. Er bestimmt über die zum Diskonto angebotenen Wechsel und Billets.

d. Er legt der Bankvorsteherschaft seine Entwürfe zur Genehmigung vor:

1. über das zu ernennende Personal der Bankangestellten;
2. über die Besoldung derselben;
3. über die von ihnen zu leistende Kaution.

e. Er läßt einen regelmäßigen Rapport vom Direktor über die laufenden Geschäfte und erhaltenen Hypotheken bei Krediteröffnungen und Darlehen geben.

f. Er untersucht vorläufig die vom Direktor gestellten Semester- und Jahresrechnungen.

g. Er entwirft die erforderlichen und speziellen Geschäftsreglements, Komptoirpflichtordnungen, und bestimmt die Art der Buchführung.

h. Er erstattet monatlich der gesammten Vorsteherschaft Bericht über alles Vorgefallene, und stellt die erforderlichen Anträge.

§. 49.

Der Bankausschuß wird alle Jahr zur Hälfte neu bestellt, und die abtretenden Mitglieder können das nächste Jahr nicht wiederum gewählt werden. In Verhinderungsfällen der einzelnen Mitglieder des Ausschusses er-

Digitized by Google

gänzen denselben die übrigen Mitglieder der Bankvorsteherschaft.

§. 50.

Jeder, der berechtigt ist, den Generalversammlungen beizuwohnen, kann in die Bankvorsteherschaft gewählt werden.

§. 51.

Die sämmtlichen Verrichtungen der Bankvorsteherschaft sind unentgeldlich. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann die Gesammtvorsteherschaft eine angemessene Entschädigung bestimmen.

D. Der Direktor der Bank.

§. 52.

Der Bankdirektor ist der eigentliche, verantwortliche Geschäftsführer der Bank, und steht als solcher unmittelbar unter der Oberaufsicht der Vorsteherschaft und des Ausschusses. Er leitet die Büreaux, macht die Personalvorschläge für die nöthigen Anstellungen, führt ausschließlich die für die Bankgeschäfte verbindliche Unterschrift. Er wohnt mit berathender Stimme den Sitzungen der Vorsteherschaft und des Ausschusses bei, außer wenn über seine persönliche Stellung und seine Verhältnisse deliberirt wird. Alle Bankangestellten sind seinen unmittelbaren Befehlen untergeordnet. Seine Amtsdauer ist auf keine feste Zeit beschränkt, jedoch unterliegt sie einer zweijährlichen Erneuerung.

§. 53.

Alle Kaution für getreue und sorgfältige Geschäftsführung hinterlegt der Direktor fl. 25,000 an annehmbaren Schuldtiteln, oder eine dießfalls genügende, doppelte Bürgschaft.

Digitized by Google

§. 54.

Die Besoldung des Direktors und dessen allfälliger Antheil am Gewinn, wird von der Bankvorsteherschaft auf den Vorschlag des Bankausschusses festgesetzt.

E. Der Hauptkassier und die übrigen Angestellten der Bank.

§. 55.

Der Hauptkassier hat als Kaution für getreue und sorgfältige Geschäftsführung fl. 25,000 an annehmbaren Schuldtiteln, oder eine dießfalls genügende doppelte Bürgschaft zu deponiren.

§. 56.

Jeder Bankangestellte ist für seine Handlungen, gemachten Versehen und daraus entstehenden Folgen, verantwortlich. Das Reglement bestimmt, welche derselben Kaution zu leisten haben.

§. 57.

Alle Angestellten der Bank werden nur für ein Jahr ernannt, sind aber stets wieder wählbar.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58.

Die Bank führt ihre Rechnung in Zürcherwechselgeld.

§. 59.

Die Bank ist für die Treue ihrer Angestellten verantwortlich.

§. 60.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse der Bank und ihre

Digitized by Google

Berichte an die Aktionnärs sollen gedruckt und den letztern zugestellt werden.

§. 61.

Wenn durch unvorhergesehene Ereignisse das Bankkapital bis zur Hälfte vermindert würde, so soll der Antrag über Aufhebung oder Fortbestand der Bank von der Generalversammlung an die Hauptversammlung der Aktionnärs gebracht werden.

§. 62.

Eine von der Gesammtaktiengesellschaft beschlossene Aufhebung der Bank muß sogleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und das Bankkapital soll erst nach Erledigung aller anderwärtigen Verbindlichkeiten der Bank an die Aktionnärs zurückbezahlt werden.

§. 63.

Wenn durch Tod oder Demission die Zahl der Mitglieder der Bankvorsteherschaft auf zehn reduzirt würde, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um ihre Zahl wiederum zu ergänzen.

§. 64.

Veränderungen in den gegenwärtigen Statuten, welche die Erfahrung als nothwendig erzeigen würde, können von der Vorsteherschaft der Generalversammlung in einer besonders dießfalls zu veranstaltenden Sitzung und unter vorheriger Bekanntmachung vorgeschlagen werden. Diese hat, wenn sie in ihrer Mehrheit die Veränderungen genehmigt, ihren Antrag an die Hauptversammlung der Aktionnärs zu bringen, und wenn auch dort die vorgeschlagenen Veränderungen angenommen werden, so unterliegen dieselben noch der gesetzlichen Bewilligung, bevor sie in Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

§. 65.

Alle in diesen Statuten aufgestellten Grundsätze sollen, so weit es nöthig ist, durch bestimmte Reglemente in Anwendung gebracht, und namentlich der innere Organismus der Geschäftsführung, der Buchhaltung und der nöthigen Kontrollen durch ein solches festgesetzt werden.

Die Vorsteherschaft wird diese Reglemente, je nach Umständen, theils von sich aus, theils auf den Antrag des engern Ausschusses erlassen.

Bestimmungen über die Eröffnung der Bank.

§. 1.

Sobald die Hälfte, d. h. 1000 Aktien, unterzeichnet sind, kann das leitende, provisorische Comité eine Aktionärversammlung veranstalten, die Gesellschaft wird sich dannzumal organisiren, die Statuten definitiv festsetzen, und die nöthigen Wahlen vornehmen. Später Beitretende haben sich denselben unbedingt anzuschließen.

§. 2.

Das provisorische Comité wird sich inzwischen mit Ausmittelung eines in allen Beziehungen passenden und empfehlenswerthen Mannes beschäftigen, der sich zum Bankdirektor eignen würde; derselbe wird zum Behuf der innern Einrichtungen §. 65) persönlich die Inspektion eines passend erachteten Bankinstitutes vornehmen, und sich mit dem dießfälligen Detail genau bekannt machen, ehe an die wirkliche Ausführung geschritten wird.

Digitized by Google

Vierte Beilage.

Bericht

über die Frage

aus dem Fache des Armenwesens,

die allgemeinen Grundsätze der Armenunterstützung betreffend.

der

schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft

in Zürich

vorgetragen von

Hrn. Reg.-Rath Dr. Zehnder in Zürich.

Digitized by Google

§. 65.

Alle in diesen Statuten aufgestellten Grundsätze sollen, so weit es nöthig ist, durch bestimmte Reglemente in Anwendung gebracht, und namentlich der innere Organismus der Geschäftsführung, der Buchhaltung und der nöthigen Kontrollen durch ein solches festgesetzt werden.

Die Vorsteherschaft wird diese Reglemente, je nach Umständen, theils von sich aus, theils auf den Antrag des engern Ausschusses erlassen.

Bestimmungen über die Eröffnung der Bank.

§. 1.

Sobald die Hälfte, d. h. 1000 Aktien, unterzeichnet sind, kann das leitende, provisorische Comité eine Aktionärversammlung veranstalten, die Gesellschaft wird sich dannzumal organisiren, die Statuten definitiv festsetzen, und die nöthigen Wahlen vornehmen. Später Beitretende haben sich denselben unbedingt anzuschließen.

§. 2.

Das provisorische Comité wird sich inzwischen mit Ausmittelung eines in allen Beziehungen passenden und empfehlenswerthen Mannes beschäftigen, der sich zum Bankdirektor eignen würde; der [illegible] der innern Einrichtungen §. 6[illegible] eines passend erachtet[illegible] sich mit dem dießf[illegible] ehe an die wirk[illegible]

Digitized by Google

Vierte Beilage.

Bericht

über die Frage

aus dem Fache des Armenwesens,

die allgemeinen Grundsätze der Armenunterstützung betreffend.

der

schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft

in Zürich

vorgel[illegible] von

Hrn. Reg.-Ra[illegible]nder in Zürich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tit.

Von der Direktion der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft mit dem Referat über die Beantwortungen der im Fache des Armenwesens ausgeschriebenen Fragen beauftragt, werde ich, die Aufgabe eines Referenten im Auge habend, mich fast ausschließlich darauf beschränken, der Gesellschaft in gedrängten Zügen dasjenige wieder zu geben, was die hochverehrten Verfasser der Antworten selbst in mehr oder weniger ausgeführten Bildern theils nach dem Leben, theils nach der Idee dargestellt haben, eine Aufgabe, die um schwieriger sein muß, je umfassender und gehaltvoller, je ideenreicher und charakteristischer die Arbeit ist, die in einem engern Rahmen nur mit Linien und Umrissen reproducirt werden soll. Für mich ist diese Arbeit eine lehrreiche und unterrichtende, und deßwegen habe ich mich frohen Muths daran gewagt und die Besorgnisse unterdrückt, die ich mit Rücksicht auf meine Kräfte zu hegen alle Ursache hatte. Mir ist dieses Gebiet der Forschung und des Wirkens noch ziemlich neu, aber ich habe es mit Vorliebe umfaßt, und ich glaube mir dennoch ziemlich richtige und klare Begriffe von der Natur der Verhältnisse, von denen hier die Rede sein soll, von ihren Ursachen und Wirkungen verschafft zu haben. Aber die Erfahrung und und die gereiftern Ansichten solcher Männer, die sich schon seit längerer Zeit das Schicksal der verlassensten

Digitized by Google

ihrer Mitmenschen, die schauerlichsten Wunden der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft zum Gegenstand ihres Nachdenkens und ihrer Beobachtung gemacht haben, kommen mir, dem Anfänger gut, zu Statten, und begierig ergreife ich auch die Gelegenheit, mich zu unterrichten, die mir das Leben und Wirken dieser Gesellschaft darbietet.

Es ist ein schöner, ein edler Zweck, den sich die Gesellschaft, im Einklang mit ihren übrigen Bestrebungen, das gemeinsame Beste so viel wie möglich und auf verschiedenen Wegen zu fördern, gesetzt hat, den Zweck nämlich: zur Verminderung der Armuth durch Untersuchungen, Prüfungen, Vergleichungen aller Verhältnisse derselben, durch gute, auf diese Erfahrung sich stützende Lehren und Vorschläge so viel an ihr liegt, beizutragen, und gerade in den vorliegenden Fragen ist dieser Zweck in seinen nächsten Beziehungen zur bürgerlichen Gesellschaft aufgefaßt worden. Sie alle berühren das Verhältniß der Armen zu den engern und weitern Kreisen des Gemeinwesens, denen sie angehören, und ihr nächster Zweck ist, dieses Verhältniß zu ordnen. Wenn nun die Armuth, wie kaum zu verkennen sein wird, ein nothwendiges, nie ganz austilgbares Uebel ist, wenn daher das einzig nützliche Bestreben der Staatsgesellschaft das sein kann, dem Uebel möglichst Schranken zu setzen, und seinen nachtheiligten, zerstörenden Einfluß auf ihr eigenes Wohl zu hindern, so kann wohl durch Wort und Schrift nichts Nützlicheres in dieser Beziehung geleistet werden, als was als nächster Zweck dieser Fragen so eben angedeutet worden ist. Auch hätten diese Fragen nicht wohl zu geeigneterer Zeit gestellt werden können, als gerade jetzt,

Digitized by Google

wo der Entwickelungsgang der einzelnen Staaten in unserm gemeinsamen Vaterlande, das Bestreben, die öffentlichen Verhältnisse in bessern Einklang mit unsern Bedürfnissen, unsern Gesinnungen und Begriffen zu bringen, die Aufmerksamkeit der Behörden und der Bürger auch auf dieses Gebiet hingelenkt und die Nothwendigkeit fühlbar gemacht hat, auf dem Wege der Gesetzgebung dem bisher an den meisten Orten vernachlässigten Zustand des Armenwesens abzuhelfen; denn bevor man über die Beantwortung dieser Fragen mit sich einig ist, kann an die Bearbeitung eines guten und wirksamen Armengesetzes nicht gedacht werden. So leicht ist es aber gerade nicht, über alle die angeregten Punkte mit sich ins Reine zu kommen; denn es fehlt hier nicht an Gegensätzen, scheinbar widersprechenden Erfahrungen, widerstrebenden Gefühlen und insbesondere an Oppositionen zwischen Verstand und Gemüth. Vielleicht daß Sie sich hievon gerade durch das Vorzutragende selbst überzeugen werden. Ich beschränke mich auf diese wenigen einleitenden Bemerkungen, um Sie mit dem bekannt zu machen, was andere Ihrer Vereinsgenossen, reicher ausgestattet mit Kenntnissen und Erfahrungen, mit Bezug auf die zu behandelnden Fragen der Gesellschaft mitgetheilt haben.

Von sechs eingegangenen Arbeiten, von denen zwar nur fünf die Beantwortung oder doch die Beleuchtung jener Fragen zum Zwecke haben, die sechste aber als ein Beitrag zur Statistik des Armenwesens betrachtet werden kann, habe ich Ihnen, Tit., Bericht zu erstatten. Ich will dieselben der Reihe nach, wie sie eingegangen sind, hier vorläufig aufzählen.

Digitized by Google

Die erste dieser Arbeiten ist von Herrn Karl Hunziker in Bern.

„Bruchstücke aus dem Gebiete des Armenwesens.
„Ein Versuch zu Beantwortung der von der gemeinnützigen Gesellschaft pro 1836 ausgeschriebenen „Fragen."

Die zweite von Hrn. P. Ehrenzeller v. St. Gallen:

„Beitrag zu einiger Beleuchtung des sub lit. c. „in dem Zirkular-Schreiben der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ausgeschriebenen Fragen „aus dem Fache des Armenwesens."

Die dritte von Hrn. Pfarrer Beyel in Ossingen:

„Votum über die erste der von der gemeinnützigen „Gesellschaft für das Jahr 1836, betreffend das Armenwesen ausgeschriebenen Fragen."

Die vierte von Herrn Dekan Morel in Corgemont, Kant. Bern:

„Du paupérisme et de la manière de le „secourir."

Die fünfte von einer mit Beantwortung dieser Fragen von der zürcherischen Filial-Gesellschaft beauftragten Kommission:

„Beantwortung der von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, betreffend das Armenwesen, für das Jahr 1836 ausgeschriebenen Fragen, „mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des „Kantons Zürich."

Die sechste endlich von Hrn. Professor Scheitlin in St. Gallen:

„Vorlesung über das Armenwesen der Gemeinde „und des Bezirkes St. Gallen, gehalten in der

Digitized by Google

„St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesell-
„schaft zu Rheineck."

Von diesen Arbeiten werde ich Ihnen nun in Folgendem nach derselben Reihenfolge, in welcher sie hier aufgezählt worden, das Wesentlichste im Auszuge mitzutheilen suchen.

Die Arbeit des Hrn. Karl Hunziker ist die umfassendste von allen, und trägt die unverkennbarsten Merkmale tiefer Forschung und vorzugsweiser Hingebung zum Studium des Armenwesens und seiner Beziehungen zu den verschiedenen gesellschaftlichen Verhältnissen des Lebens, wovon der Verfasser bereits in andern Schriften Beweise genug geliefert hat. Nach einer kurzen Vorerinnerung, in welcher derselbe andeutet, daß, wegen der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen und Zustände der Armuth und daher auch ihrer Bedürfnisse und Hülfsmittel, so wie je nach dem dieselbe vom Standpunkt der Politik, der Humanität, der Wissenschaft oder der christlichen Moral betrachtet werde, diese Fragen einer sehr verschiedenartigen Auffassung und Behandlung fähig seien, beginnt die Arbeit mit einer Einleitung, in welcher der Verfasser sehr ausführlich und scharfsinnig nachweist: daß die Armuth ein Produkt derselben Faktoren ist, durch welche die Existenz, die Fortdauer und Entwickelung wie des Individuums, so auch der bürgerlichen Gesellschaft bedungen wird, und daß jeder Staat, wie er nur immer entstanden sein mag, durch Noth oder Zufall, durch freien Willen oder durch Gewalt, auf dem Grundgesetz der Vereinigung des Einzelnwesens zum Zweck gemeinsamer, möglichster Entwickelung ihrer Kräfte beruhe; daß aber, vermöge dieses Grundgesetzes, die Erhaltung des Einzelnen Staatszweck sein müsse. Da aber in jedem Staate zwei verschiedene

Digitized by Google

Gebiete vereinigt seien, nämlich das Gebiet des Privaten und das des Oeffentlichen, und jedes Individuum zu diesen beiden Gebieten in gewissen Beziehungen stehe, so falle auch die Unterstützung der Armuth diesen beiden Gebieten zu; sie zerfalle daher in Privat- und öffentliche Unterstützung. Je nach dem nun im Allgemeinen die Staatsform das erstere Gebiet, nämlich das des Privaten, in größerm oder geringerm Umfange anerkenne, oder in mehr oder minderm Grade verwische, müsse auch die Grenze der Privat- oder öffentlichen Unterstützung sich anders gestalten, und hinwieder, je nach dem der einzelne Arme und die Ursache seiner Armuth in engerer Beziehung entweder zu dem Gebiete des Privaten oder zu demjenigen des Oeffentlichen stehe, falle die Pflicht seiner Unterstützung mehr dem erstern oder dem letztern zu. In Bezug auf die Verschiedenheit des Charakters der öffentlichen und der Privat-Unterstützung enthält die Einleitung am Schlusse folgende Stelle: Der Grundcharakter, worin sich die öf-
„fentliche Unterstützung von dem Gebiete der freien Wohl-
„thätigkeit unterscheidet, ist, dem Gesagten zufolge, der-
„jenige der Gesetzlichkeit und hiemit der Allgemeinheit und
„Nothwendigkeit für den zu unterstützenden Armen, wäh-
„rend bei der freien Wohlthätigkeit eben derjenige der
„Privatbeziehung hervortritt, daher freie Wahl sowohl der
„Person, als der Mittel, und nur in so weit in der Per-
„son beschränkt, als der Zweck und dessen richtige Erkennt-
„niß ihr Grenzen setzt, Mittel empfiehlt, ihre Auswahl
„gebietet. Während daher die Strenge der Regel und
„des Nothwendigen das erstere Gebiet in feste und be-
„stimmte Schranken weist, giebt hier die Freiheit einen
„weiten und dem Streben des Einzelnen geeigneten Spiel-

Digitized by Google

„raum, und wird diese Freiheit eben der Hebel des Inter„esses an den durch die Sittlichkeit und Religiosität ge„botenen Pflichten."

Nach dieser Einleitung, von deren geistreichen Spekulationen ich leider, weil der Rahmen dieses Berichtes die Aufnahme von vollständigen Copien nicht gestattet, nur schwach den Ideengang anzudeuten vermag, gelangt der Herr Verfasser zur Beantwortung der Fragen selbst.

Bei Beantwortung der ersten Frage wird zuerst darauf hingewiesen, daß „bei der Menge von Kräften, Anla„gen, Fähigkeiten und Richtungen, bei dem Wechsel und „der Mannigfaltigkeit, die in den verschiedenen Gliedern, „woraus die bürgerliche Gesellschaft besteht, sich zeigen, „und bei den vielartigen Verhältnissen und Bestrebungen, „welche daraus hervorgehen, auch Zustände erfolgen müs„sen, in denen einzelne Glieder durch Zufall oder durch eigne „Schuld in eine Lage versetzt werden, in welcher ihre „eignen Kräfte und Vermögen nicht mehr ausreichen, „um sich das Dasein in dieser Gesellschaft ohne Hülfe der „Andern zu erkämpfen." Die einen dieser Zustände beruhen auf den Naturgesetzen, daß der Mensch arm und hülflos ins Leben tritt, daß er alt und kraftlos wird, und daß er eine Menge von Schwächen, Krankheiten und Gebrechen an Geist und Körper unterworfen ist. „Aber „die Natur", bemerkt der Verfasser, „hat in den mei„sten Fällen auch hier ihre Kraft geltend gemacht, durch „welche sie die Wunden, die von ihr herrühren, zu hei„len weiß. Sie hat die Bande des Geblüts, die Mut„ter- und Vaterliebe dem Kinde, die Verwandtschafts„und Freundschafts-Interessen dem hülflosen Gliede des

Digitized by Google

„Kreises zur hülfreichen Hand und Stütze bestellt. Wo „nun diese Stütze in den nächsten Kreisen gefunden wird, „wo die Verbindung des einzelnen Gliedes mit seiner „nächsten Umgebung den Ersatz darbietet für den Man„gel seiner Kräfte, da ist die Armuth wiederum aufge„hoben, und nur da, wo dasselbe diesen Ersatz bei Ver„wandten und Bekannten nicht finden kann, hat es ihn „bei den andern Gesellschaftsgliedern zu suchen." Die von diesen geleistete Hülfe ist nun eine freiwillige oder gesetzliche. Hier zeigt nun der Verfasser, daß nicht bloß von der Natur Zustände von Hülflosigkeit geschaffen sind, sondern daß auch in den Verhältnissen des bürgerlichen Gemeinwesens seiner Entwickelung und Richtung mannigfaltige fördernde und hemmende Bedingungen der Selbsterhaltung des Individuums enthalten seien. „Wie die „Natur", so spricht sich der Verfasser hierüber aus, „die ursprünglichen Bedingungen des einzelnen Menschen, „günstiger oder ungünstiger gestellt, ihn reicher oder spär„licher und mangelhafter mit Mitteln ausgerüstet und Ein„zelne dadurch von Andern abhängig gemacht hat, so auch, „wo jene als Vereinsmitglieder in der bürgerlichen Gesell„schaft erscheinen, können und werden sie in dieser verschieden, „günstiger oder ungünstiger gestellt sein, durch die Ver„hältnisse der Gesellschaft bald mehrere, bald wenigere „und unzulängliche Mittel erhalten. Und so werden wir „immer auf zweierlei Klassen von Armen zurückkommen, „diejenige nämlich, welche von der Natur als arme Glie„der darin erscheinen, und diejenigen, welche um des ge„sellschaftlichen Verbandes selbst willen in Armuth und „Dürftigkeit leben."

Digitized by Google

Weiterhin wird gezeigt, daß mit der Erweiterung der Gesellschaft, mit der fortschreitenden Vermehrung von neuen Verhältnissen und Zuständen in derselben und besonders dann, wenn dieselben, um in ihrer Erweiterung und Entwickelung zu bestehen, die Anstrengung ihrer Kräfte vermehren, die Arbeit vervielfältigen muß und die verschiedenen Glieder und Klassen derselben auf verschiedene Arbeit und Existenzzweige gewiesen werden, das Bedürfniß der Unterstützung sich vervielfältigt, weil die Bedingungen der Existenz größerm Wechsel unterworfen sind, sich öfters bald günstig, bald ungünstig gestalten; daß ferner die Vermehrung der Fälle, wo unterstützt werden muß, und das daraus entspringende Bedürfniß bestimmter Regeln für gleichartige Behandlung gleichartiger Fälle, die Unzulänglichkeit der Mittel Einzelner, die Ueberzeugung hervorrufen mußte, daß der Druck des Armenwesens nur durch vereinte Anstrengungen gehoben werden könne, und daß daher die Einführung einer gesetzlich geregelten Armenversorgung, statt der ursprünglich bloß freiwilligen, zur Nothwendigkeit geworden sei. Dieser gesetzlichen Armenpflege müssen aber gewisse Grenzen gezogen werden, außerhalb welcher das Gebiet freiwilliger Wohlthätigkeit beginnt. Die Erfahrung und die Geschichte des gesetzlichen Armenwesens haben die Nachtheile der Unbestimmtheit seines Grenzgebietes nachgewiesen, zugleich aber auch die Schwierigkeit gezeigt, den richtigen Weg für die Bestimmung jener Grenzen einzuschlagen.

Das Gebiet der gesetzlichen Unterstützung näher in's Auge fassend, spricht Herr Hunziker zuvörderst den Grundsatz aus: „So lange das einzelne Glied der Gesellschaft in seinem Zustande von Armuth und Hülfsbedürftigkeit auf

Digitized by Google

seine nächsten Privatkreise, vermöge der Bande der Familie und Privatinteressen, verwiesen werden kann, so fällt er diesem Kreis zur Hülfsleistung anheim, daher das Kind seinen Eltern, das Familienglied seinen nächsten Anverwandten, insofern der Familien- und Verwandtenkreis der hiezu nöthigen Mittel nicht entbehrt."

Wenn dieser Kreis die Verpflichtung hiezu nicht erfüllen kann, dann ist der Arme auf Hülfe außer demselben in seinem nächsten Kreise gewiesen. Dieser Kreis ist der Familienverein der Gemeinde, als Stellvertreter des Staates in einem räumlich abgegrenzten Theile desselben. Der Staat aber, als bürgerliches Gemeinwesen, trittet erst dann ein, wenn die Hülfleistung im Kreise der Familie und der Gemeinde nicht zu erhalten ist.

Der Herr Verfasser unterscheidet nur zwei wesentliche Zustände der Armuth, nämlich den einen, wo die Grundbedingungen zum selbstständigen Fortkommen, die Bedingungen der Arbeitsfähigkeit ganz oder theilweise mangeln und den andern, wo zwar diese vorhanden sind, aber sich nicht geltend machen können, weil sie nicht nach außen zu wirken im Stande sind, den Zustand der Arbeitslosigkeit. „Da sich beide Zustände im bürgerlichen Gesellschaftskreise und von demselben untrennbar vorfinden, so müssen wir auch eine Beziehung auf beide von Seite des Staates anerkennen; aber da sich beide ihrem Wesen nach unterscheiden, auch eine wesentlich verschiedene, daher denn auch die Thätigkeit in beiden Gebieten eine verschiedene sein muß."

„Was nun den Zustand der Arbeitsunfähigkeit betrifft und seine Beziehungen zu beiden Gebieten der Armenpflege, so kann für beide nur die Regel gelten, welche aus

Digitized by Google

der Eigenthümlichkeit des Zustandes selbst hervorgeht, und da dieser darin besteht, daß entweder

a) „die zur Arbeitsfähigkeit nothwendigen Kräfte und Vermögen wohl in der Anlage vorhanden sind, aber erst ihre Reife und Zeitigung erhalten müssen,

b) „oder aber nur theilweise vorhanden, zeitweise unterbrochen oder gestört sind, oder endlich

c) „da waren in ihrer Reife, aber wieder verschwinden, abnehmen und sich auflösen, so müssen

1) „Erhaltung und Entwickelung der Individuen,

2) Befreiung und Erleichterung, nothwendig den Zweck der Hülfsleistung in beiden Gebieten ausmachen. Für verlassene Waisen muß daher die Verpflichtung der Versorgung und Erziehung erfüllt, für die Kranken und Geistesverwirrten müssen diejenigen Anstalten getroffen werden, welche zugleich mit ihrer Lebensfristung den möglichen Grad von Wiederherstellung und Befreiung vom Uebel erzielen. Dasselbe gilt für besondere Arten, z. B. Blödsinnige, Taubstumme, Blinde. Die Verpflegung und Besorgung ist Gegenstand der Aufgabe für die dritte Klasse."

Den zweiten Zustand der Armuth, den der Arbeitslosigkeit betreffend, unterscheidet der Verfasser zweierlei Ursache desselben, nämlich: 1) im Individuum selbst liegende moralische Ursachen — Mangel an Arbeitslust;

2) Außer ihm liegende: Mangel an Gelegenheit thätig zu sein — Arbeitsmangel.

Um nun die Frage: ob außer den hülflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen, auch noch andere

Digitized by Google

Klassen von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger haben, mit Bezug auf die Klasse der Arbeitslosen beantworten zu können, wird zuerst die Frage aufgeworfen, ob Arbeit überhaupt Sache und Zweck des öffentlichen Gebietes, des Staates sei und, nach sorgfältiger Prüfung, verneinend beantwortet und dann im weitern daraus der Schluß hergeleitet: daß der Staat die Arbeit auch nicht als Mittel zur Unterstützung arbeitsloser Armer anders als da gebrauchen darf, wo die Arbeit in seinem Bereiche liegt, wie bei öffentlichen Unternehmungen, Bauten, Straßen u. s. w.

Die Arbeit ist Sache vernünftiger Anstrengung für Privatinteressen.

„Trittet nun der Staat an die Stelle dieser Privatinteressen, was geschieht? So bald er die Armen behufs seines Fortkommens zur Arbeit anleiten will, so wird entweder das die Folge sein, daß der zu Unterstützende die Arbeit als Angelegenheit des Staates, als Staatszweck ansieht, der von ihm gleichsam abgabsweise zu erfüllen gefordert wird, oder aber, er wird sich auf diese Stütze verlassen und dann wird sich hinwieder das Privatinteresse nicht mehr geweckt finden. In beiden Fällen ist die Wirkung, daß ein wesentlicher Theil der Arbeitsamkeit, die Arbeitsfürsorge, welche sich aus dem Privatinteresse herleitet und somit rein Sache des Individuums ist, der fremdartigen Unterstützung durch den Staat weicht und somit eben die Arbeitsamkeit selbst ihren Grund und Boden verliert."

Die Arbeitsfürsorge muß daher dem Individuum überlassen bleiben.

„Darauf weist denn auch die Art und Weise hin, sich

Digitized by Google

Arbeit zu verschaffen. Ihre Zahl, ihre Mannigfaltigkeit und Wechsel, ihre Verschiedenartigkeit verlangen die freie Bewegung und machen diese zur Bedingung sowohl für das Gedeihen als den Nutzen der Beschäftigung. Die Noth, das Bedürfniß ist bei Mangel an Arbeitslust der Hebel, den kein anderer ersetzen, wohl aber unrichtige Mittel unverständigen Mitleides schwächen können." Mittelbar ist der Staat verpflichtet durch Abschaffung mangelhafter oder ungerechter Institutionen und Mißbräuche die unverkümmerte Anwendung der Vermögen und Kräfte der Individuen zu sichern. Wenn nun aber der Zustand der Arbeitslosigkeit von der gesetzlichen Unterstützung ausgeschlossen wird, so stellt sich die Frage: kann er von der freiwilligen Wohlthätigkeit auch ausgeschlossen sein? Der Herr Verfasser antwortet mit Nein! Denn einerseits müsse es schon nach dem Begriffe freier Wohlthätigkeit durchaus frei stehen, zur Unterstützung an- und aufzunehmen, wen man der Wohlthat werth erachtet, und anderseits sei diese Art von Unterstützung, um ihrer Natur willen, in das Gebiet der Privatwohlthätigkeit verwiesen.

Zweite Frage:

Sind die bisher berührten Verhältnisse richtig aufgefaßt, so ergibt sich, bemerkt Herr H., indem er die Lösung der zweiten Frage beginnt, diese Beantwortung gewissermaßen von selbst. Nichtvorhandensein von Kräften und Vermögen, und Vorhandensein von Mängeln und Gebrechen sind die Charaktere der Armuth. Wartung und Pflege, Entwickelung und Befreiung sind die Zwecke, die die Hülfsmittel zu erreichen haben. „Je einfacher die Mittel für diese Zwecke gewählt sind, desto zweckmäßiger. Diese Regel wird daher auch die Beurtheilung der beiden,

Digitized by Google

in der vorliegenden zweiten Frage angedeuteten Unterstützungsweisen leiten und ihre Anwendung sowohl auf das Gebiet der öffentlichen als der Privatwohlthätigkeit fallen." Er weist nun nach, daß die Unterstützung, um zweckmäßig zu sein, von der Art sein müsse, daß der Unterstützte als Glied der bürgerlichen Gesellschaft behandelt und er derselben nicht entfremdet, vielmehr das Bewußtsein seiner Beziehungen zu derselben und seiner Pflichten und Verbindlichkeiten gegen dieselben in ihm erhalten werde, und daß sie überhaupt seinem Zustande angepaßt sei. Den Unterschied jener beiden Unterstützungsweisen hervorhebend, spricht er sich dahin aus: „der häusliche Kreis bietet einen Haushalt, einen Familienverein dar, in welchen der Arme als Glied aufgenommen wird. Was ihm daher zunächst dargeboten wird, ist das, dessen er entbehrt; er bleibt seiner bisherigen Lage unentfremdet, seine Denkweise begegnet keinen neuen ungewohnten Umgebungen und Verhältnissen. Als Glied dieser Familie genießt er Vortheile und Nachtheile mit derselben — ihr Leben und Wirken bestimmt auch theilweise das seine, er leidet unter ihren Gebrechen und Mängeln. Wenn sein Zustand die Verwendung eines Restes von Kräften in kleinen häuslichen Sorgen und Geschäften zuläßt, so findet er dazu Spielraum und wird dadurch nach Kräften nützlich. Versorgungsanstalten dagegen nehmen eine größere oder geringere Anzahl von Gliedern, bald mehr, bald minder ungleichartige, in sich auf und mit ihnen eine größere oder geringere Summe von Zuständen, von Erscheinungen und demzufolge von mitwirkenden Kräften und Einflüssen. Diese letztern müssen daher zunächst zu Gliedern des Ver-

Digitized by Google

eins gebildet, sie müssen gleichsam wieder zu Mitteln, um jenen Zweck zu erreichen, gemacht werden."

„Je mächtiger die mitgebrachten Kräfte, Bestrebungen, Neigungen, Gewohnheiten der einzelnen Glieder nachwirken, desto schwieriger die Umbildung, je mehr die Anstalt abgeschlossen, den bisherigen Lebensweisen entfremdet, desto unsicherer und beschwerlicher ist diese Umbildung, da zur Erreichung des Zweckes ein Organismus nothwendig ist, für den Organismus Einheit und für die Durchführung des Organismus Einheit der Leitung und Uebereinstimmung mit dem Zwecke, so liegen in diesen Erfordernissen eine solche Menge von Schwierigkeiten, daß, je allgemeiner die Anstalt wirken soll, je größer also der Umfang ihrer Aufgabe und je verschiedener die Zwecke, die sie verfolgt, um so weniger der Erfolg gesichert sein kann." Allgemeine Versorgungsanstalten weisen daher auch in ihrer Geschichte ein sehr ungenügendes und ungünstiges Resultat nach. Je mehr dagegen Einklang in die Anstalt gebracht wird, je mehr Einheit im Zwecke hervortritt — und dieses geschieht, je mehr der Zweck selbst ein besonderer wird — desto mehr vermindern sich die Schwierigkeiten. Das ist der Grund, warum denn allerdings besondere Anstalten, Waisen- und Krankenanstalten, vorzüglich aber Anstalten mit ganz speziellen Zwecken, wie Blinden- und Taubstummenanstalten, einen viel höhern Grad von Gedeihen erreichen können, als die allgemeineren. Nach gründlicher Durchführung dieses Thema's fährt der Verfasser dann fort: „Nach dem Gesagten werden wir nun auch die Beantwortung der Frage bereits eingeleitet haben. Es ergibt sich nämlich daraus, daß diejenige Unterstützungsweise die richtige sei, wo die Mitte

Digitized by Google

den Zwecken verwandt und ihnen entsprechend sind. Da nun die allgemeinen und einfachen Unterstützungsfälle sich auf die Hülfe des Nothwendigsten beziehen, so muß nothwendig auch diejenige Unterstützungsweise die natürlichste und zweckmäßigste sein, wo der Unterstützte in eine Lage und in Verhältnisse gebracht wird, wo er nur für den Theil, worin er einer Unterstützung bedarf, seine bisherige Lage und Verhältnisse ändert." Er gibt demnach der häuslichen Versorgung, Erziehung, Verpflegung ꝛc. den Vorzug; dagegen gibt er zu, daß bei Zuständen, die einer besondern Hilfleistung in der Weise bedürftig sind, daß die Lage und Verhältnisse der zu Unterstützenden besondere eigene Einrichtungen für den speziellen Zweck nothwendig machen, diese Einrichtungen oder Anstalten auch ein Mehreres leisten können und eben darum auch begünstigt und befördert werden sollen, so Anstalten für Irre, für Taubstumme, Blinde ꝛc.

Der Herr Verfasser will sich zwar die Schwierigkeiten nicht verbergen, die der von ihm vorgezogenen Unterstützungsweise in den Weg treten, wenn man einen Blick in den gewöhnlichen Haushalt der niedern Kreise, welcher dennoch für diese Versorgung am geeignetesten seie, werfe; gibt jedoch nicht zu, daß dieser niedere Kreis an Sittlichkeit den höhern zurückstehe und wenn dieß wäre, so müßte das Uebel da geheilt werden, woher es kömmt. Bis andere Beweise und Thatsachen vorliegen, hält er sich für berechtigt, diese niedere Klasse an Sittlichkeit und Bildungsfähigkeit den übrigen gleich zu achten und darum auch in diesem Kreise, als dem nächsten und verwandtesten, die Mittel zur Versorgung der Unterstützungsbedürftigen zu suchen.

Digitized by Google

Den letzten Theil dieser Frage betreffend, spricht sich der Herr Verfasser in dem Sinne aus: daß der Staat die Unterstützungsweise den Gemeinden überlasse. Das Bessere müsse aus Erfahrung und daraus geschöpfter eigener Ueberzeugung und Einsicht hervorgehen. Der Sinn für das Unterstützungswesen soll und kann sich nicht von Außen herein, er muß sich von Innen herausbilden und jeder Gemeinde, jedem Privaten muß ein möglichst großer Spielraum bleiben. Erst da trittet die unmittelbare Einwirkung des Staates ein, wo gegen die Rechte der Unterstützenden gefehlt wird und ihm Gefahr droht; daher Aufsicht und Leitung von oben, Regel und Ordnung, darum eben Einsicht in die Acten, Reglemente und Rechnungen ꝛc. „Der Staat hat, so schließt Herr H., ein großes und wirksames Mittel in Händen, das Gute und Nützliche zu fördern, es besteht weder in Ueberredung noch in Zwang, und überredet und zwingt zugleich. Dieses Mittel ist: Mit weiser Einsicht selbst das Gute zu wählen und als Beispiel voranzugehn."

Zur Beantwortung der dritten Frage übergehend, versucht der Herr Verfasser zuerst den Begriff von Gemeinden und Bezirk und ihrer Beziehungen unter sich und dem Staat festzustellen; dann weist er trefflich nach, daß vermöge der Natur und des Zweckes der Hülfleistung diese dem Kreis der Gemeinden anheimfallen müsse, daß der Bezirk ohne Selbstzweck nur die Vereinigung der engern und weitern Kreise, der Gemeinden und des Staates bezwecke und daher gewissermaßen der Durchgangspunkt der Thätigkeit von Staat und Gemeinden sei und daß dagegen der Staat, als Urheber und Vollstrecker der gesetzlichen Anordnungen, seine Thätigkeit auch im Armenwesen

Digitized by Google

aus dieser Stellung hernehmen, daher auf Anordnung, Leitung, Beaufsichtigung des Armenwesens Anspruch machen müsse.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erscheinen ihm daher die Behörden für alle drei Kreise nothwendig, Staats-, Bezirks-, Gemeinds-Armenbehörden.

Von der Stellung der Staatsbehörden, bemerkt Herr H. lasse sich keine nähere Ausführung geben, weil die Verhältnisse dieser Behörden nothwendig im Einklang stehen müssen mit dem Staatsorganismus überhaupt, dieser aber ein verschiedener sei. Die Bezirksbehörde betreffend ist er der Ansicht, daß sie um ihrer vermittelnden und mittelbaren Stellung willen, möglichst einfach gebildet werden müsse. Auf der einen Seite übernimmt sie vom Staate die Aufsicht über das Armenwesen im Bezirk, auf der andern Seite wird sie von den Gemeinden zur Stütze und Handreichung in Anspruch genommen. Ihr liegt daher eine executive Gewalt, und zwar die Rolle eines Inspektors ob. Daher schließt der Herr Verfasser: „daß in dem Bezirk zweckmäßiger ein Einzelner mit dem Armenwesen zu beauftragen sei." Die Gemeindsarmenbehörde erscheint ihm als das wichtigste Organ, weßwegen auf dessen Bildung die mehrste Sorgfalt zu verwenden sei. Ihre Aufgabe erfordert die Vereinigung mehrerer Kräfte und Einsichten und daher eine Behörde aus mehreren Mitgliedern. „Wohl möchte es am zweckmäßigsten erscheinen, wenigstens so viele Mitglieder zu wählen, als Zwecke der Hülfleistung und Arten von Armenfällen (Waisen, Kranke, Alte und Gebrechliche) vorkommen und diese als spezielle Aufträge an die geeigneten Mitglieder zu delegiren."

Wird, nach der Ansicht des Verfassers, die Hülflei-

Digitized by Google

stung an den Haushalt gewiesen, so ist, wie er selbst zeigt, zur Erreichung des Zweckes die Wahl und Beaufsichtigung des geeigneten Haushaltes sehr wichtig. Wie schwierig aber für gesetzlich geordnete Behörden ein sicherer Blick in das innere Leben und Treiben eines Haushaltes sei, fällt von selbst in die Augen, denn dieser Kreis ist ein Heiligthum, der erst dann dem Gebiete des Oeffentlichen und Gesetzlichen anheimfällt, wenn er seine Grenzen überschreitet. Einzelne Erscheinungen lassen noch keinen Schluß auf den Zustand des Ganzen ziehen.

Kömmt nun noch hinzu, daß auch der Hülfsbedürftige nach seinem Zustande und seiner individuellen Beschaffenheit erkannt und behandelt werden muß, so sind dieß Foederungen, die an eine gesetzliche Gemeindsbehörde für sich allein nicht gestellt werden können. Es müssen ihr Organe beigeordnet werden, welche in dieser Sphäre mitzuwirken die nöthigen Eigenschaften besitzen. Die Organe müssen in dem Kreise gefunden werden, in dem sie wirken sollen, Sinn für diese Wirksamkeit haben und durch ihre Gaben dazu bestimmt seyn, der sorgsamen Pflege des hülflosen Kindes und des Alters, des Kranken und Gebrechlichen sich zu unterziehen, „die Natur hat dem Weibe diese Gabe vorzugsweise verliehen." „Es ist daher nicht nur zweckmäßig, sondern nothwendig, daß einzelne Zweige der Armenbesorgung sachkundigen Frauen in den Gemeinden übertragen werden." „Ihr Sinn öffnet ihnen den Blick in das Innere des Haushaltes, läßt sie den Zustand der Hülflosen und ihre Bedürfnisse erkennen und ihre Stellung im Privatkreise macht sie geeignet, die Privatinteressen der Haushaltungen nicht den öffentlichen der gesetzlichen Beamtung zum rücksichtslosen Opfer zu bringen." Ihre

Digitized by Google

Stellung ist daher eine mittelbare, vermittelnde, und unterwirft ihre Thätigkeit der Aufsicht und Leitung der Armenbehörde. Ihr Verhältniß zur Armenpflege muß daher folgendes sein:

„In allen häuslichen Kreisen, denen Arme zur Besorgung anvertraut sind, steht die Aufsicht über die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, die Lage und Verhältnisse der Verpflegten, ihre Besorgung, ihre Wartung, Bekleidung, Kost, häusliche Aufsicht und Erziehung, Anhalten zum öffentlichen Unterricht, denjenigen Frauen zu, welche von der Ortsarmenpflege hiezu anerkannt werden." „Frauen, welche sich hiefür widmen wollen, bilden einen Verein, frei und unter eigner Leitung, der sich in die gedachten Zwecke theilt, über ihre Erfüllung der Armenpflege Bericht erstattet, dagegen für kleinere Ausgaben, für Kleidung, Wäsche, Competenzen erhält."

Das Vorurtheil der Neuheit soll die Ausführung dieser Idee nicht hindern. „Jedes Jahr wird dasselbe verdrängen und die gewonnene Bahn zu segensreichen, tief in die bürgerliche Gesittung eingreifenden Vortheilen führen."

Die Beantwortung der vierten Frage wird mit der allgemeinen Bemerkung eröffnet:

„Daß der Verfasser, so wenig als die vorgeschrittenen Lehrer der Staatswirthschaft einzusehen vermöge, daß es dienlich sei, durch Stiftung und Anhäufung von Fonds und Capitalien gleichsam durch die Vergangenheit die Gegenwart und Zukunft zu erkaufen und für irgend einen Zweck dienstbar zu machen" und beleuchtet diesen Satz damit, daß erfahrungsgemäß gemeinsame Güter weniger ertragen als Privatgüter, Capitalien in den Händen der Privaten daher einen größern Werth haben als in den Händen

Digitized by Google

öffentlicher Verwaltungen und daß durch Anlegung von Fonds die Summe des allgemeinen Betriebscapitals vermindert und der Betrieb geschwächt werde. Doch abgesehen von diesen Verlusten, sind zwei wesentliche Wirkungen nicht zu übersehen, von deren Beachtung ganz besonders die Beantwortung der vorliegenden Frage abhängen muß, nämlich:

1) die Wirkung, welche die Armengüter auf die Unterstützungspflichtigen, und
2) die, welche sie auf die Unterstützungsgenössigen haben müssen.

Was der Herr Verfasser hierüber eben so wahr als trefflich sagt, resumirt sich dahin: die Unterstützungen an Arme aus vorhandenen Gütern und Stiftungen verlieren den eigentlichen Charakter einer Wohlthat, weil der Unterstützende in die Stellung eines bloßen Willensvollstreckers früherer Stifter, eines Liquidators, eines Schuldners; der Unterstützte aber in diejenige eines Anspruchsberechtigten versetzt wird oder doch zu werden scheint.

„Die Unterstützungspflichtigen werden dadurch des eigentlichen Anspruchs der Erweisung von Wohlthat beraubt, indem sie eine Handlung mit fremden Mitteln ausüben, die Wohlthätigkeit aber eine That ist, die aus eignen Mitteln wie aus eignem Interesse für das verwandte Glied muß verrichtet werden. Diese wirkt nun unmittelbar zurück auf die Unterstützungsbedürftigen, indem diese die in Folge einer Stiftung zu ihren Gunsten verabreichten Spenden nicht mehr als Wohlthat anerkennen, sondern nur als Pflichtleistungen zu Folge eines fremden Willens und fremder Mittel. Auf der einen Seite wird dadurch der Sinn für Wohlthätigkeit vermindert und geschwächt,

Digitized by Google

auf der andern Seite das Gefühl der Dankbarkeit abgestumpft, bis es dahin kömmt, daß solche Stiftungen und deren Ertrag auf ganze Klassen von arbeitslosen Menschen regelwidrig ausgedehnt und von diesen als Subsistenzmittel in Anspruch genommen werden. Daher denn, wo auch die Armengüter eine Zeitlang hingereicht haben mögen, die Armuth und ihre Bedürfnisse zu befriedigen, die letztern jene sehr schnell und weit überflügeln, indem die Zahl der Armen vermehrt, ihre Begehrlichkeit und Zudringlichkeit gesteigert und die Last der Unterstützung somit über die Kräfte der Unterstützungspflichtigen ausgedehnt wird. Hieraus folgt der Schluß, „daß Armengüter auch vermöge ihres eigenthümlichen Wesens nicht zweckmäßig seien, daß wenn sie auch, wo sie zu vernünftigen, besondern Zwecken bereits gesammelt sich vorfinden, diesen gemäß zur Erleichterung des gegenwärtigen Geschlechts mögen verwendet werden, aber nie in einem Maße oder auf eine Weise, wodurch der Sinn für Wohlthätigkeit auf der einen und derjenige dankbarer Anerkennung der Wohlthat auf der andern Seite geschwächt und erstickt wird, was immer geschieht, wenn nicht der hauptsächlichste Theil der Unterstützung aus den Beiträgen und Steuern gedeckt wird, daß aber endlich eine Ungerechtigkeit und ein Widerspruch darin liege, durch drückende Lasten, welche der Gegenwart aufgelegt werden, die spätern Geschlechter zu erleichtern, dagegen als Regel gelten müsse, nur soviel Mittel aufzuwenden, als der Zweck, dem sie bestimmt werden, bedarf. Die reichste und fruchtbarste Quelle wahrer Wohlthätigkeit liegt eben in dem Boden eines durch Erfahrung und stete Kultur vernünftig entwickelten Wohlthätigkeitssinnes in dem Volke, und ohne jene helfen noch so viele Vorrathskammern nichts,

Digitized by Google

diese aber können entbehrt werden, wo jene der Fülle ihrer Kraft und Mittel sich bewußt worden ist."

Die Arbeit des Herrn H. schließt eigentlich mit der Beantwortung der vierten Frage, denn über die fünfte enthält sie nur einige wenige einleitende Bemerkungen und ist dann plötzlich abgebrochen. Schade, daß wahrscheinlich Zeit und Muße demselben nicht gestattet haben auch die zwei letzten Fragen und zwar, wie sich hätte erwarten lassen, mit derselben Gründlichkeit zu behandeln wie die vier ersten. Ich hoffe aber, daß wir doch noch Gelegenheit finden werden, auch über die bis jetzt von ihm noch unberührt gebliebenen Punkte seine Gedanken und Ansichten zu vernehmen, und noch mehr möchte ich wünschen, daß Sie, Tit., dann gleichzeitig das Vergnügen hätten, die vorhandene Arbeit, die zwar Herr H. nur als „Bruchstücke" betitelt, von der ich Ihnen nur so Weniges, also nur Bruchstücke von Bruchstücken mittheilen kann, in ihrem vollen Umfang und in ihrer Vollendung vor sich zu sehen und selbst zu lesen. Der Herr Verfasser aber verzeihe mir, daß ich jene Bruchstücke öfter auf eigene Weise und mit eigenem Kitt zusammenfügen mußte, um von dem schönen Gewebe des Ganzen auch wieder so viel möglich ein ganzes Bild zu geben.

Herr Ehrenzeller liefert in seinem Beitrage diejenigen Bestimmungen des wirklich in's Leben getretenen St. Gallischen Armengesetzes, welche als Fragmente zur Beantwortung der vorliegenden Frage einigen Werth haben möchten, mit Bemerkungen über frühere und jetzige Gestaltung des Armenwesens in diesem Kanton und über den Kampf der Meinungen bei Anlaß der Berathung des neuen Ge-

Digitized by Google

setzes, von welchem er ein Exemplar seiner Arbeit beigelegt hat.

„Der Kant. St. Gallen, sagt derselbe, hat durch angestrengte und umsichtige Berathung und durch mögliche Vereinigung der Tendenzen ein Armengesetz erhalten, das bisher den Bedürfnissen sich angemessen erzeigt hat, obgleich man nicht so glücklich war, eine consequent durchgeführte Grundidee darin zu erblicken oder ein wesentlich neues System darin aufgestellt zu sehen."

Nach einigen allgemeinen historischen Bemerkungen über das Armenwesen und die darauf bezüglichen frühern und spätern gesetzgeberischen Bemühungen und Tendenzen weist der Verfasser einfach die auf die vorliegenden Fragen sich beziehenden Bestimmungen des St. Gallischen Gesetzes nach.

„Die erste Frage, bemerkt derselbe, hat unser Armengesetz mit Bezug auf Verpflichtung oder Freiwilligkeit, weder gelöst noch zu lösen gesucht. Die Ansicht, „wer dem Nächsten helfe, der helfe der ganzen Welt am besten" vorgetragen, um von unten herauf, statt von oben herab zu argumentiren und zu beweisen, daß wo die eigne Hülfe aufhöre, diejenige der Verwandten anfange, darauf diejenige der Ortsgemeinden folge u. s. f., wurde mißdeutet, und wenn auch nicht widerlegt, doch weggestoßen. Neu ist hingegen der Begriff oder wenigstens der Ausdruck bloßer Notharmer, über welchen das Armengesetz folgende Definition gibt:"

Art. 8. Gegenstand der Unterstützung sind nur Notharme. Dahin werden gezählt:

a) solche, die auf keine Weise gegenwärtig ihren Lebensunterhalt erwerben können, als: Unmündige,

Digitized by Google

Greise, Kranke oder Elende und hülflose Geisteszerrüttete.

b) Solche, die ihren Lebensunterhalt nur zum Theil zu erwerben vermögen, als: Kinder, die bereits etwas arbeiten können, Gebrechliche, Alte. Arbeitsscheue oder Liederliche, welche zum Erwerb die nöthigen Kräfte besitzen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung.

Ueber diese gesetzliche Bestimmung bemerkt Herr E.: „Es zeige sich bei der Ausführung das Verba sunt. Arm ist arm, arm ist notharm, und Unterstützung, die aus der Gemeinde fließen muß, ist und bleibt immer Nothunterstützung." Er glaubt aber, daß man sich vergebens abarbeiten werde, weitläufigere oder kunstgemäße Bestimmungen der zu unterstützenden Armuth in ein Gesetz aufzunehmen, selten passe der Fall ganz darunter, und „paßt er nicht, so kann man die Leute doch nicht hungern lassen."

Die zweite Frage wird durch Artikel 9 des St. Gallischen Gesetzes kurz dahin beantwortet: „daß den Notharmen die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse müssen abgereicht werden, während Minderjährige auch auf Erziehung und Beschulung Anspruch haben sollen." „Dagegen überläßt es den milden Stiftungen, wo solche vorhanden sind, ein Mehreres zu thun. Unsere Gesetzgebung, bemerkt H. E., huldigte also dem Grundsatz, daß in ein näheres Vorschreiben der Art der Unterstützung nicht einzutreten und dieses den Ortsarmenbehörden zu überlassen sei."

Mit Bezug auf die dritte Frage bemerkte der Herr Verfasser: „Am meisten gab die Frage, welche Behörde das Armenwesen zu leiten habe? unserm großen Rathe

Digitized by Google

zu schaffen. Er weist darauf hin, daß hauptsächlich die Frage: „ob der Gemeindrath der politischen Gemeinde oder der ökonomische Verwaltungsrath der Ortsgemeinde die Armenbehörde sein solle", zu den lebhaftesten Erörterungen Veranlassung gab und berichtet, daß man am Ende zu dem in §. 1 bis 6 enthaltenen Hauptbestimmungen gelangte, deren Essenz sich darauf beschränke, „daß der Gemeindrath grundsätzlich und gesetzlich die Armenbehörde bleibt, wo die genossenschaftlichen Armengüter nicht für die Deckung aller Unkosten ausreichen und folglich die politischen Bürger zu Steuern angehalten werden müssen. Ihm liegt auch überall der polizeiliche Theil der Armenbesorgung ob und steht das Recht der Aufsicht und Einsicht zu. Wo hingegen die Armenunterstützung durch die Ortsgemeinde allein geleistet werden kann, bleibt der Verwaltungsrath die Armenbehörde."

In dem beigelegten gedruckten Bericht der Großraths-Commission über das Armenwesen sind die Gründe für Armenbesorgung durch die Gemeind- oder Verwaltungsräthe ausführlich entwickelt.

Mit Uebergehung der vierten Frage führt der Bericht in Bezug auf die fünfte den Artikel 26 des Gesetzes an, welcher so lautet: „Eltern und Kindern, die nach Art. 8. unter den Begriff der Notharmen fallen, liegt jederzeit die erste gegenseitige Unterstützungspflicht ob, insoweit solche von der Armenbehörde als vermögend erkannt werden. Gegen vermeinte willkürliche Zumuthungen steht der Recurs an den kleinen Rath offen. Der Herr Verfasser fügt demselben bei: „Es erscheint immerhin natürlich, daß man auch durch das Gesetz diejenigen zur Unterstützung, wo sie solche leisten können, anhalte, die den Hülfsbedürftigen

Digitized by Google

zunächst stehen und schon zwingende moralische Pflicht dafür haben. Anderseits läugne ich auch nicht, daß ein liederlicher Vater oder Sohn, eine ausschweifende Tochter u. s. f. ihren nächsten Blutsverwandten, der sie unterstützen soll, ganz aufsaugen könne, daß der unterstützende Vater oder Sohn gegen andere Gemeindsglieder im Nachtheil steht, da er zweifach, nämlich die Seinigen allein und die übrigen Bedürftigen pro rata unterstützen soll."

Hr. Ehrenzeller schließt mit der Bemerkung, daß die übrigen Artikel des Armengesetzes keinen nähern Bezug auf die ausgeschriebenen Fragen haben. Immerhin ist dieser Bericht ein verdankenswerther Beitrag zur Statistik der Armengesetzgebung in unserm Vaterlande.

Die von Hrn. Pfarrer Beyel eingesandte Arbeit befaßt sich, wie ihr Titel sagt, nur mit Beantwortung der ersten der ausgeschriebenen Fragen. Der Hr. Verfasser bekennt sich darin von vorne herein zu dem Satze: „Daß außer den hülflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen auch noch andere Klassen von Armen ein Recht haben auf die Unterstützung ihrer Mitbürger", und sucht diese Ansicht aus der Idee des Staats, aus Gründen der Klugheit und der Humanität als die richtige herzuleiten.

Ohne sich in eine tiefere Erörterung darüber einzulassen, was der Staat sei, und welche Aufgabe er habe, schließt sich der Hr. Verfasser der Ansicht an, daß der Staat als lebendiger Verein aller Genossen eines Volkes oder einer Völkerschaft zum Zwecke hat, mit gesammter Kraft nach eigenthümlicher Anschauungsweise alle höhern und niedern Zwecke des Daseins zu erreichen, die sich in solcher Vereinigung erreichen lassen. „Und wie nun", so spricht sich derselbe weiterhin aus, „wir sollten jede große und herr-

Digitized by Google

liche Aufgabe, die derselbe zu lösen vermag, dem Staate vindiziren, wir sollten in demselben nicht nur eine Anstalt zur Erreichung äußerer Zwecke, sondern eine Vereinigung der Gemüther, eine geistige Brüderschaft erblicken, und gleichwohl denen, die auf so innige Weise mit uns verbunden sind, nicht einen Anspruch, ein Recht auf unsere Unterstützung zugestehen, wenn sie in Noth und Armuth gerathen?"

„Gilt die Vereinigung eines Volkes zu Schutz und Trutz gegen jeden äußern Angriff, zur Sicherung des Eigenthums, der Ehre, des Lebens, gilt sie bloß dem menschlichen Feind? Muß sich nicht der Staat die Aufgabe setzen, gegen jede äußere Gewalt, gegen jede, dem Einzelnen oder der Gesammtheit feindselig entgegentretende Kraft Schutz zu gewähren? Sind Hunger und Frost nicht auch furchtbare Feinde, welche die Natur dem Unbeschützten zur Qual sendet? Kann die Gesammtheit den Hungers sterben lassen, der für sie sein Leben gewagt, sein Blut vergossen hat, oder den im Elend darben sehen, der künftig für sie in die Schlachten geht? Die Besorgniß, daß die Anerkennung des anfangs ausgesprochenen Grundsatzes der Trägheit zur Aufmunterung diene, hält Hr. Beyel nur in dem Falle begründet, wenn der Staat nicht mit der erforderlichen Weisheit zu Werke geht. Der Staat dürfe nur dafür sorgen, daß jeder gesunde oder doch arbeitsfähige Arme nur durch tüchtige Anstrengung seiner Kräfte die ihm nothwendige Unterstützung erhält, so wird diese Veranstaltung die Trägen weit besser zur zeitigen Anstrengung anspornen, als die Furcht vor drückendem Elende, die immer durch die Hoffnung auf die grundsatzlose Barmherzigkeit gutmüthiger Seelen oder durch

Digitized by Google

den Vorsatz gemildert wird, im äußersten Falle auch ein Verbrechen nicht zu scheuen, für welches ja die Noth Rechtfertigung genug sei. In England hat, fügt der Herr Verfasser hinzu, die Sparsamkeit der Arbeiter bedeutend zugenommen seit der Zeit, da die Unterstützung der Armen an ihre Arbeit geknüpft, und in verschiedenen Theilen des Landes Arbeitshäuser errichtet worden sind."

Daß durch unbedingte Anerkennung jener Pflicht, auch andere Arme als Waisen, Kranke, Alte und Gebrechliche zu unterstützen, leichtsinnige Heirathen sehr begünstigt würden, will vom Verfasser nicht geläugnet werden, aber er frägt: ob denn die Aussicht auf gewisses Elend die Leute vorsichtiger mache? Ein Blick auf Irland werde vom Gegentheil überzeugen, und auch einzelne Gegenden unseres Landes würden hiezu Belege liefern. Die Erlaubniß zur Ehe aber an ein gewisses Alter oder an ein gewisses Vermögen zu knüpfen, scheint ihm der Uebel nur größere herbeizuführen. Schön und sinnvoll lösen sich diese Betrachtungen in dem Satz auf: Was allein den Staat vor der Gefahr einer durch Leichtsinn sich in Armuth stürzenden Bevölkerung schützen kann, ist eine im ganzen Volke herrschende, solide, sittlich-religiöse Gesinnung.

Aber nicht nur das aus dem gegenseitigen Verhältnisse der Bürger hervorgehende Recht fordere die Anerkennung jener Pflicht, sondern es fordere sie, wie im Weitern gezeigt wird, zweitens die Klugheit. Es ist unläugbar, daß die ungeheuern Fortschritte der Industrie in unsern Tagen täglich die Zahl derer vermehrt, welche von den mannigfaltigen Bewegungen in der politischen und in der Handelswelt durchaus abhängig sind. Zu traurig ist aber

Digitized by Google

das Schicksal solcher Menschen, wenn die eintretende Krisis sie, die in guten Tagen Andere bereichern halfen, ihrer großen Mehrzahl nach, hülflos allem Elende preis gibt. Wer darf sich dann wundern, daß gerade diese Menschenklasse sich leicht selbst zu den ungerechtesten und wahnsinnigsten Unternehmungen bereit finden läßt, und daß somit von ihnen aus dem Staat beständig Gefahr droht? Könnten sich die Scenen von Lyon nicht auch bei uns, und zwar um so leichter wiederholen, wenn zu der Noth und Bedrängniß noch eine falsche politische Bildung hinzukommt?

„Der Staat sorge daher dafür, daß die Zeit der Bedrängniß nicht erscheine. Er nehme den Grundsatz an: Jeden, welcher zur Arbeit fähig ist, und nach Arbeit verlangt, von sich aus zu beschäftigen und steigere dadurch, so lange immer seine Hülfsmittel dieses zulassen, den Arbeitslohn auf das rechte Maß, so sind keine Bewegungen der Art zu befürchten. Was im Bisherigen, so fährt der Hr. Verfasser fort, als in dem Wesen des bürgerlichen Vereines begründet, gefordert worden, was auch aus dem Standpunkt der Politik kaum verweigert werden darf, das verlangen von uns auch höhere Rücksichten."

„Offenbar ist die schönste, die wahrhaft positive Idee unserer Zeit, die Idee der Humanität. Diese hat sich in der Stiftung von Armenschulen und Hülfsvereinen aller Art, in der thätigen Theilnahme an den Schicksalen weit entlegener Völker, namentlich auch in dem beharrlichen Kampfe gegen Sklaven und Sklavenhandel wirksam erwiesen, und wir sehen in dem letzterwähnten Beispiel, wie auch der Staat als Staat jene Idee in sich aufnehmen und derselben dienen kann. Sollte dieses aber nur in

Digitized by Google

einzelnen Beziehungen geschehen? Sollte der gesellschaftliche Verein sich nicht dazu emporschwingen in allen Beziehungen, namentlich gegen seine Angehörigen, human zu sein? Wir müssen wenigstens diese Hoffnung nicht aufgeben, wir müssen die, namentlich auch in den Fortschritten der Humanität begründete Pflicht des bürgerlichen Vereins nach ihrem ganzen Umfange und in ihrer vollen Strenge, für einmal wenigstens theoretisch, anerkennen, und auch die Möglichkeit wird sich gewiß herausstellen (denn wie sollte irgend etwas unmöglich sein, das die bürgerlichen Verhältnisse, die Klugheit und die Humanität fordern), und — ob Gott will — wird die Praxis ungesäumt folgen."

Ich habe Ihnen, Tit., den wesentlichsten Theil dieser kurzen Arbeit, voll Geist und Gemüth größtentheils wörtlich wieder gegeben; denn die strenge logische Ordnung und die Gediegenheit des Styls, welche darin herrschen, gestatteten nur wenige Abkürzungen derselben.

Einfach, kurz und klar spricht Hr. Dekan Morel in der von ihm eingesandten Arbeit seine Gedanken über die, durch die ausgeschriebenen Fragen angeregten Punkte aus. Die Beantwortung der ersten Frage beginnt er mit dem Satze: daß die Unterstützung der Armen eine Schuld der Familie, der Gemeinde und der Gesellschaft sei; der Familie, weil sie die erste Verbindung ist, weil ihre Glieder durch die Bande des Bluts vereinigt sind, weil es der Einigkeit und der öffentlichen Moral ersprießlich ist, diese Bande eng zusammenzuhalten, und weil die Familie ihre Glieder nicht verlassen kann, ohne die

Digitized by Google

Gesetze der Natur und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft zu verletzen;

der Gemeinde, weil, nach unserer gesellschaftlichen Ordnung, die Gemeinde eine durch gemeinsame Interessen vereinigte Korporation ist, welche besondere Güter besitzt und besondere Vortheile darbietet. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden fließt her aus dem Systeme der Bürgerschaft. Diese ist die zweite Familie, in welcher jedes Glied seine Pflicht zu erfüllen, und seine Rechte zu reklamiren hat;

der Gesellschaft (des Staates), weil sie die Pflegemutter ihrer Kinder, der Staat ihr Beschützer ist, und dieser wachen soll über die Erhaltung Aller.

Das Armenwesen, bemerkt Hr. Morel, sei eine Krankheit der neuen gesellschaftlichen Ordnung, das Werk eines Theils der socialen Institutionen, der Industrie, künstlicher Bedürfnisse und einer Menge von Umständen, welche zusammenhängen mit unsern Sitten und Gewohnheiten, vorwärts schreitender Civilisation. Das Heilmittel dagegen liege in einer weisen Gesetzgebung, in gesicherter und ergiebiger Arbeit und in guten und reinen Sitten.

„Von Allem, was die Gesellschaft ihren Gliedern „schuldig ist, ist die Arbeit das erste, das beste Mittel „der Erhaltung und Gesittung. Jeder findet seinen Platz „in einem Lande, wo, begünstigt durch eine gute Ge„setzgebung, die Arbeit gesichert, und wo der Entwicke„lung der Kräfte und Fähigkeiten freier Spielraum ge„geben ist. Vereinigt mit Unterricht und einer mora„lisch-religiösen Erziehung, öffnet sie den Weg zu einem „glücklichen Dasein. Großes Elend und viele Arme

Digitized by Google

„klagen immer die Institutionen eines Volkes und seine „Sitten an.

„Jeder Gesunde, zur Arbeit Fähige soll arbeiten. „Wenn der Arme, der arbeiten will und arbeiten kann, „sich das Nöthige zu erwerben im Stande ist, dann hat „die Gesellschaft, indem sie ihm die Mittel dazu dar„reicht, Alles gegen ihn gethan. Mehr hieße Leichtsinn „und Trägheit begünstigen. Es gibt daher eine Klasse „von Armen, welche von denjenigen zu sondern ist, für „welche der Staat insbesondere zu sorgen hat, nämlich „diejenigen der arbeitsfähigen Armen; dagegen sollen „diejenige, die durch ihr Alter, durch ihren hülflosen „Zustand, durch Krankheit oder Gebrechen zu arbeiten „verhindert sind, der Hülfe des Staates theilhaft werden."

Die Antwort auf die zweite Frage geht im Wesentlichen dahin: In Ackerbau treibenden Gegenden, wo die Zahl der Armen geringer ist, und die Gemeindsgüter hinreichende Mittel für ihre Unterstützung darreichen, sind Armenanstalten überflüssig; in Industrie treibenden Gegenden hingegen sind dieselben nützlicher und nothwendiger. Ueber die Vortheile der einen und andern der in der vorliegenden Frage berührten Unterstützungsart spricht sich der Verfasser dahin aus:

Die häusliche Versorgung ist milder und menschlicher; das Kind wird dem Familienleben nicht entfremdet, der Kranke fährt fort, von seiner Gattin, seinen Kindern gepflegt zu werden, der Greis mit seinen Gewohnheiten bleibt bei den Seinigen. Diese Art zu unterstützen, sollte so lange beibehalten werden, als die Last nicht zu groß wird. Durch Armenanstalten aber erhält man, außer dem Vortheil der Oekonomie, denjenigen einer wirksamern

Digitized by Google

Fürsorge. Das Kind insbesondere wird den gefährlichen Einflüssen des schlechten Beispiels entzogen. Es ist leichter, denselben gute Sitten einzuprägen, und es etwas Nützliches erlernen zu lassen.

Im Allgemeinen aber würde der Hr. Verfasser Armenhäuser nur da einrichten, wo die andere Unterstützungsweise unwirksam wird, und Verlegenheit und allzu große Last herbeiführt. Nur da, wo jene aus den angeführten Gründen nothwendig sind, trete der Staat mit seiner Unterstützung bei.

Ueber die dritte Frage sind die Ansichten des Hrn. Verfassers folgende:

Da die Armenunterstützung Sache der Gemeinde ist, so muß es eine Gemeindsbehörde sein, welche diese Angelegenheit besorgt. Der Pfarrer des Orts möchte hiezu besondern Beruf haben. Um aber theils die Verrichtungen dieser Behörde zu kontrolliren, theils die dießfällige Last der Gemeinden zu erleichtern, wäre es gut Bezirks-Kassen zu bilden, und die Verwaltung derselben einer Bezirksbehörde zu übertragen, welche auch die Aufsicht über die Verrichtung der Gemeindsbehörden haben müßte. Die Kasse müßte durch Sammlung der gesetzlichen Bußen und Geldstrafen, der dem Armenwesen bereits gesetzlich zugewiesenen Gefälle und durch freiwillige Beiträge gestiftet werden. Die Bezirksbehörde müßte aus Abgeordneten der Kirchgemeinden (Direktoren) gebildet sein, und in jeder Gemeinde einen Inspektor haben, der über die gehörige Verpflegung zu wachen hätte. Diese sammeln halbjährlich oder jährlich Hauskollekten; jene versammeln sich monatlich, um sich mit dem zu beschäftigen, was auf

Digitized by Google

Administration der Kasse und auf die Unterstützung der Armen Bezug hat.

Diese Organisation, bemerkt der Hr. Verfasser, könne er um so zutrauensvoller empfehlen, da die Erfahrung ihn von der Zweckmäßigkeit derselben in seinem eignen Bezirke überzeugt habe. Sie habe den gedoppelten Vortheil für sich, daß dadurch theils in allen Gemeinden die nöthige Aufsicht hergestellt, theils die Hülfsmittel mit den Bedürfnissen ins Gleichgewicht gebracht werden. Auf diese Weise kommen die reichen Gemeinden den armen zu Hülfe, weil ihre Gaben ihr eigenes Bedürfniß übersteigen, und so den letztern zufließen. Gute Aufsicht über die Verwendung sei dabei vor allem nothwendig, und hiezu möchte, besonders in größern Gemeinden, der Beistand eines Vereines von Frauen das trefflichste Hülfsmittel sein; denn Niemand versteht so, wie sie, sich mit solcher Sorge zu beschäftigen, Niemand so wie sie den verborgnen Armen zuvorzukommen, die ihre Lage zu entdecken erröthen, und denen oft eine kleine Gabe wieder aufhilft.

Aber, so fährt der Hr. Verfasser in Bezug auf die vierte Frage fort, keine Auflagen! Die Unterstützung der Armen muß das Werk der freien Wohlthätigkeit sein. Nimmt man ihr diesen Charakter, so geht man einen Schritt der Demoralisation entgegen. Beförderе man die Sammlung von Armenfonds und von milden Stiftungen. Sie sind eine unversiegliche Quelle, die man schonen und pflegen muß. Aber auch dieß darf nur durch freiwillige Beiträge und Geschenke geschehen. Gezwungene Beisteuern ertödten den Sinn für Wohlthätigkeit, und sind der Klasse der Dürftigen ein Ruhekissen,

Digitized by Google

auf das sie, wie auf ein väterliches Erbgut, Anspruch machen. Hüte man sich, durch Annahme von Maßregeln, welche der Wohlthätigkeit den Charakter des Obligatorischen geben, den Armen zu veranlassen, das als eine Schuld zu betrachten, was er nur für ein Geschenk ansehen soll.

Die fünfte Frage hat der Verfasser zum Theil schon mit der ersten beantwortet. Die Unterstützung der Armen liegt zuerst der Familie und dann der Gemeinde ob. Aber wie die Familie zwingen, wenn sie hart und geizig genug ist, dieselbe zu verweigern? Gibt es eine andere Strafe, als Schande und Verachtung? Die Gemeinden sollen leisten, was sie können; die reichern eines Bezirkes sollen die ärmern unterstützen, doch immer freiwillig. Der Staat soll nur da Theil nehmen, wo es die Noth erheischt, insbesondere bei Errichtung an Arbeits-, Erziehungs- und Versorgungsanstalten, die ohne seine Theilnahme nur selten zu Stande kommen könnten. Er regulire ihre Einrichtung, und helfe die Kosten ihres Unterhaltes tragen. Er wache darüber, daß sowohl Gemeinden, als Partikularen ihre Pflicht thun, er lasse sich Rechnung geben von den Mitteln, wie von den Bedürfnissen. Er vertheile seine Beiträge nach Verhältniß der Zahl der Armen und der vorhandenen Mittel unter die Gemeinden und Bezirke.

Bezüglich auf die sechste Frage sagt Hr. Morel: „Lasse man sie walten die edeln und wohlwollenden Gefühle des menschlichen Herzens. Glücklich das Land, wo Liebe zur Menschheit den Grund legt zu schönen Unternehmungen und frommen Stiftungen." Weit entfernt, solche Vereine zu unterdrücken, ermuthige man sie viel-

Digitized by Google

mehr. Die beste Art, die Mittel, welche diese sammeln, in ihrer Anwendung nützlicher und wirksamer zu machen, möchte wohl die sein, Industrie zu verbreiten, und Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen. Diese Unterstützungsweise ist der Moralität am förderlichsten; aber man trage Sorge, ein Uebel zu vermeiden, das ihr oft zur Seite geht, nämlich daß man nicht Fabrikationszweige wähle, wo die Menschen auf einander gehäuft, der Ansteckung von Krankheiten und Lastern ausgesetzt sind.

Dieses sind die Hauptgedanken, die in dem Beitrag des Hrn. Dec. Morel enthalten sind, in welchem ein ein warmes Interesse für die nothleidende Menschheit sich unzweideutig an den Tag legt.

Die von einer Kommission der zürcherischen Sektion eingegebene, aus der Feder ihres heutigen Referenten in diesem Fache geflossene Arbeit umfaßt die sämmtlichen ausgeschriebenen Fragen. Die Kommission hat, wie in der Einleitung gesagt wird, die Sache vom konkreten Standpunkte der Verhältnisse, wie sie bei uns (in Zürich) gegeben sind, aufgefaßt, und sich bei der Darlegung ihrer Ansichten mit Beiseitesetzung aller spekulativen Raisonnements einfach an die Fragen selbst gehalten.

Erste Frage.

Die Frage: zu welchen Armenunterstützungen die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet sei, wird in zwei Beziehungen, nämlich sowohl in persönlicher, als in sächlicher, beantwortet. In erster Beziehung geht die Beantwortung dahin: „Außer hülflosen Kindern, Kranken, Alten und Gebrechlichen hat keine Klasse von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger; alle andern sind an die freiwillige Wohlthätigkeit zu weisen. Es ist

Digitized by Google

dieses der Grundsatz, der in neulich erlassenen zürcherischen Armengesetze ausgesprochen ist: Der §. 3 desselben sagt nämlich: „Die Pflicht der Armenunterstützung umfaßt folgende Leistungen:"

„a) Erziehung armer Waisen, bis zu angetretenem sechszehnten Altersjahr, so wie zeitweise Verpflegung hülfloser Kinder."

„b) Aerztliche Besorgung und Verpflegung armer hülfloser Kranker."

„c) Verpflegung der durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich Gewordenen."

„Weiter gehende Leistungen sind Sache der freiwilligen öffentlichen oder Privatwohlthätigkeit."

„So lange der Mensch", so spricht sich der Bericht aus, „noch Kräfte in sich trägt, durch deren Anwendung er sich das Leben erhalten kann, soll er an diese seine eigenen Kräfte gewiesen sein. Nur da, wo mit dem Mangel an objektiven Mitteln auch derjenige subjektiven Vermögens sich verbindet, da hat der Mensch ein heiliges Recht auf das Mitleiden seiner Mitmenschen, und der Staat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ein Solcher nicht hülflos zu Grunde gehe. Vernunft und Erfahrung lehren, daß dasjenige Armengesetz das Wohlthätigste ist, das dem Anspruchsrecht auf Unterstützung, ohne das Gefühl der Menschlichkeit zu verletzen, möglichst enge Grenzen anweist. Arbeit ist die Bedingung aller Wohlfahrt und aller Entwickelung in der moralischen, intellektuellen und politischen Welt. Man überlasse den Trägen seiner Noth, für ihn ist nur diese ein Sporn zur Thätigkeit. Aber — wird gefragt — soll dem nicht geholfen werden, der arbeiten kann und dazu den Willen hat,

Digitized by Google

aber keine Arbeit findet? Hüte man sich, so lautet die Antwort, zu viel Vertrauen in diesen guten Willen zu setzen. Die Probe wird er gewöhnlich schlecht bestehen. Im Kant. Zürich kann man mit voller Ueberzeugung aussprechen: Wer ernstlich arbeiten will und arbeiten kann, der findet auch Arbeit; außerordentliche Zeitumstände ausgenommen, die dann außerordentliche Hülfsmittel und Maßregeln erfordern. Einzelne, vorübergehende Fälle der Art überlasse man ruhig der freiwilligen Wohlthätigkeit, die unter unserm Volke wohl immer thätig genug bleibt, um nicht Einen aus Mangel an Arbeit Hungers sterben zu lassen. Auch diese soll ihren Kreis der Thätigkeit haben, und darf durch gesetzliche Anordnung des Armenwesens nicht erstickt werden."

In sächlicher Beziehung wird die Frage dahin beantwortet: „Nur das, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit durchaus nothwendig ist, soll der gesetzlich zu Unterstützende ein Recht zu fordern haben. Die Unterstützung umfasse daher im Allgemeinen Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung. In besondere Berücksichtigung fallen dagegen die Kranken und die Kinder. Jenen muß die zur Herstellung ihrer Gesundheit und ihrer Kräfte nöthige Kunsthülfe und Pflege verschafft werden; diese müssen eine die Entwickelung ihrer Körper- und Geisteskräfte fördernde Erziehung erhalten. In diesem Gebiete kann sich ein Staat das würdigste Denkmal setzen."

„Damit sei keineswegs gesagt, daß nicht auch die öffentliche Wohlthätigkeit weiter gehen dürfe, wenn die Mittel dazu vorhanden sind. Aber auch dann sollte immer nur dem, und zwar wo möglich durch Verschaffung von Arbeit, geholfen werden, der sich selbst auf redliche

Digitized by Google

Weise helfen will, wenn jene nicht zur Lockspeise für Taugenichtse werden soll."

Die zweite Frage, bemerkt der Bericht, kann nur bedingt beantwortet werden. Beide in Frage stehende Unterstützungssysteme haben ihre Licht- und Schattenseite, die je nach den verschiedenen Klassen von Armen, die dabei in Berücksichtigung fallen, und je nach den örtlichen Verhältnissen, mehr oder weniger stark hervortreten. „Vergleicht man die Vortheile und Nachtheile beider Unterstützungsmethoden, so hält die Kommission dafür, daß im Allgemeinen die wesentlichen Vortheile und die geringern, oder doch leichter zu vermeidenden Nachtheile auf Seite der Anstalten liege. In Hinsicht auf die Verwaltung des Armenwesens haben dieselben einen entschiedenen Vorzug, aber auch in Hinsicht auf Befriedigung der physischen und geistigen Bedürfnisse der Unterstützten bieten dieselben eine weit größere Garantie dar. Es wird zugegeben, daß häusliche Versorgung, so wie die natürlichere, so auch die zweckmäßigere wäre, wenn für gute, ihrer Individualität entsprechende, und in Hinsicht auf Erzielung ihres körperlichen und geistigen Wohles beruhigende Unterbringung aller Armen gesorgt werden könnte. Aber so lange mehr Gewinnsucht, als Humanität und Edelsinn bei dieser Art von Versorgung ins Spiel kommen, so lange wird das Bedürfniß zweckmäßig eingerichteter Anstalten sich fühlbar machen." Die Vorzüge der Anstalten, namentlich die darin Statt findende genauere Aufsicht über die Unterstützten und der größere Einfluß auf ihre intellektuelle und moralische Ausbildung, müssen sich, nach den Ansichten jener Kommission, insbesondere bei Versorgung von Kindern geltend machen, und wohl leichter möchte

Digitized by Google

es sein, die gefürchteten Nachtheile des Zusammenlebens, wie Einseitigkeit der Bildung, Entfernung vom bürgerlichen Leben, Mangel an mannigfaltigen Lebensanschauungen ꝛc. in solchen Anstalten zu vermeiden, als die gleiche Zahl von Kindern, die darin aufgenommen sind, in die häuslichen Kreise, guter, tugendhafter und für ihr Wohl treu und klug besorgter Familien unterzubringen.

Der Bericht hebt nun in Kurzem einige Bedingungen der glücklichen Lösung der Aufgabe solcher Erziehungsanstalten für Waisen hervor, unter welchen darauf ein besonderes Gewicht gelegt wird, daß dieselben von den übrigen Armen in den Anstalten getrennt werden müssen, daß ihre Zahl in einer und derselben Anstalt nicht zu groß sei, und daß die letztern unter der Leitung eines einsichtsvollen, tugendhaften und seinem Berufe sich ganz hingebenden Erziehers und einer solchen Erzieherinn stehen. Entschiedene Vortheile, so fährt der Bericht fort, bieten die Anstalten auch den Kranken dar. Die Gründe, die für diese Behauptung angeführet werden, liegen so nahe, daß man hier dieselben wohl übergehen darf.

Ein anderer Gesichtspunkt, der bei Beantwortung dieser Frage ins Auge gefaßt werden müsse, sei die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse verschiedener Länder und Gegenden.

In Gegenden, wo viel Industrie getrieben wird, möchte es schwieriger sein, alle Armen in häuslichen Kreisen gut unterzubringen, als in Ackerbau treibenden; dagegen werden die zu Errichtung guter Anstalten nöthigen Mittel in den erstern eher zu finden sein. Wo wenige Arme sind, da wird nicht an Errichtung von Anstalten gedacht werden; wo viele sind, sind sie wohl fast unent-

Digitized by Google

hrlich. Durch diese sollte aber die häusliche Pflege keineswegs verdrängt, sondern dieselbe könnte in allen Fällen beibehalten werden, wo die wünschbaren Garantien für gute Verpflegung der Armen im Kreise der Ihrigen vorhanden sind.

Nach allem Angeführten könne der Staat, nach der Ansicht der Kommission, weder die eine, noch die andere Unterstützungsweise vorschreiben; er werde aber wohl thun, wenn er auf angemessene Weise, durch Aufmunterung und Beiträge, die Entstehung guter Anstalten, über deren zweckmäßige Einrichtung er jedoch wachen muß, begünstige.

Die dritte Frage wird nur kurz, mit Anführung der dießfälligen Bestimmungen des zürcherischen Armengesetzes beantwortet. Dieses stellt dreierlei Behörden auf, nämlich: eine Kantonal-Armenpflege, Bezirks- und Gemeindsarmenpflegen, deren Wirkungskreis das Gesetz näher bezeichnet. „Die Kommission hielt dafür, daß auch für den Bezirk ein Kollegium besser sei, als ein einzelner Inspektor. Der Vorzug einer einfachen und prompten Geschäftsbesorgung, welcher für den Inspektor sprechen würde, dürfte durch den zu besorgenden Nachtheil der Einseitigkeit und Willkür mehr als aufgewogen werden. Und was den letzten Theil der Frage betrifft, so wird die Ansicht ausgesprochen, daß das Armenwesen dadurch nur gewinnen kann, wenn sachkundige, edeldenkende Frauen zur Mitwirkung bei der Besorgung derselben gewonnen werden können, wozu sie von der Natur die entsprechendsten Eigenschaften empfangen haben. Ihnen möchte insbesondere die Aufsicht über die Besorgung und Erziehung der Kinder, vorzüglich ganz kleiner, sowohl in Privat- als in Armenhäusern, die Leitung von Kleinkinderschulen, die

Digitized by Google

Sorge für angemessene Beschäftigung der Mädchen und auch erwachsener Personen ihres Geschlechts übertragen werden; doch immerhin unter der Leitung und Mitwirkung der Armenbehörde selbst, zu welcher sie einzeln oder besser verbunden zu einem Verein, nur in dem Verhältniß freiwillig mitwirkender und Aufträge erhaltender Personen stehen sollten, die ihre Berichte und allfälligen Wünsche und Ansichten der Behörde wieder mitzutheilen haben.

Vierte Frage. Die Sammlung und Vermehrung von Armenfonds wird weder unbedingt verworfen, noch wenigstens aber unbedingt empfohlen. „Das Vorhandensein reicher Fonds, so spricht sich das Gutachten hierüber aus, führet in der Regel die Verschlimmerung des Uebels, Vermehrung der Armen herbei, weil dann nur selten einer, der nichts hat, abgewiesen wird, wenn er recht de- und wehmüthig mit dem Bettelstabe anklopft. Das allzufreigebige Spenden auch an solche, die an ihre eigenen Kräfte gewiesen werden sollten, lockt aber eine Menge Leichtsinniger und Müßiggänger herbei, die sich solches zunutze machen." Dieser Mißbrauch reißt um so eher ein, weil an solchen Orten der Bürger, der nichts aus dem Sacke bezahlen muß, sich um Verwaltung und Verwendung dieser Fonds wenig bekümmert, die Controlle daher erschlafft und erst dann aus ihrem Schlummer wieder aufgerüttelt wird, wenn die vorhandenen Güter dem Bedürfnisse nicht mehr entsprechen und das Uebel einen verderblichen Grad erreicht hat. Ganz anders verhält es sich in Gemeinden, wo die Armenausgaben aus dem Sacke der Bürger bestritten werden müssen. (Es ist zu bemerken, daß hier nicht so fast von Zwangs- als von freiwilligen Steuern die Rede ist). Die Behörden werden hier besser unterscheiden,

Digitized by Google

wer Unterstützung verdiene und solche zu fordern berechtigt sei, und wer nicht; und die Bürger werden darüber wachen, daß sie nicht mit Leichtsinnigen und Müßiggängern die Früchte ihres Fleißes theilen müssen. Doch, so fährt der Bericht fort, sind mit dem Dasein solcher Güter auch so wesentliche Vortheile verknüpft, daß man sie nicht unbedingt verwerfen kann. So ist in Zeiten allgemeiner Noth durch Theurung, Verdienstmangel ꝛc. eine solche Quelle, aus welcher schnell die dringendsten Hülfsmittel geschöpft werden können, sehr wohlthätig; auch läßt sich nicht läugnen, daß in der Regel an Orten, wo dergleichen Fonds vorhanden sind, für die Armen, besonders für Kinder und Kranke, mehr gethan wird, als an solchen, wo dieses nicht Statt findet. Aus diesen Gründen ist es gut, daß jede Gemeinde verhältnißmäßige Armengüter besitze und daß die Sammlung bis auf einen gewissen Grad von oben herab begünstigt werde. Aber darüber ist zu wachen, daß bei ihrer Verwendung nicht die angedeuteten Mißbräuche sich einschleichen.

Fünfte Frage. In welchem Verhältnisse die Verwandten, die Gemeinden, der Staat zu der pflichtigen Unterstützung beitragen solle, darüber ist hier folgende Ansicht ausgesprochen. Zunächst sollen es die Verwandten sein, denen die Pflicht der Unterstützung eines Armen obliegt. Die Aufforderung dazu liegt in dem natürlichen Verband, in welchem derselbe mit ihnen steht und in den Verhältnissen des häuslichen und Familienkreises. Dieser Grundsatz ist auch im zürcherischen Armengesetz anerkannt, doch, was gewiß sehr nothwendig ist, innerhalb gewisser Grenzen, so daß bloß Eltern und Großeltern, Kindern und Enkeln diese Pflicht gegenseitig obliegt und daß die-

Digitized by Google

selbe auch innerhalb dieser Verwandtschaftsgrade immer nur bei denjenigen in Anspruch genommen werden kann, die unter günstigen Verhältnissen den betreffenden Armen bei seinem Absterben beerben würden. Auch darf die für dieselbe daraus entstehende Last ihre Kräfte nicht übersteigen.

Wo Unterstützungen aber auf öffentliche Kosten geleistet werden müssen, da soll es immer die Gemeinde sein, welche dieselbe im ganzen Umfange zu übernehmen hat. Die Natur dieses engern persönlichen und gesellschaftlichen Verbandes, der Besitz gemeinsamer Rechte, gemeinschaftlicher Güter, sind gerechte Gründe für die Aufstellung dieser Verpflichtung. Es ist auch zur Erzielung eines geregelten Armenwesens durchaus nothwendig, daß der Kreis, der durch seine Stellvertreter die Unterstützungen ertheilt, auch die Mittel hiezu hergebe. Die Vertheilung aber könnte niemand anderm übertragen werden, als der den betreffenden Armen nahestehenden Gemeindsbehörde. Gut ist es dagegen immer, wenn der Staat den Gemeinden diese Last nach Umständen erleichtern kann, wie dieß im Kanton Zürich dadurch geschieht, daß er denselben verhältnißmäßige Beiträge an ihre dießfälligen Ausgaben leistet. Außerdem, daß dadurch manches Mißverhältniß in Besorgung der Armen und Besteuerung der Bürger ausgeglichen wird, erhält der Staat durch solche Beisteuern einen großen und directen Einfluß auf das Armenwesen im Allgemeinen. Diese Beisteuern sollten aber immer den Charakter von Geschenken behalten.

Sechste Frage. Wenn die Commission den Grundsatz ausgesprochen hat, daß jedes Individuum, das sich selbst zu helfen die Kräfte hat, von der gesetzlichen Unterstützung auszuschließen sei, so muß sie jetzt bei Erörterung

Digitized by Google

dieser Frage um so mehr der freiwilligen Wohlthätigkeit das Wort sprechen, da durch die nothwendige Strenge jenes Grundsatzes mancher Arme, der einer Unterstützung nicht unwerth ist, an die letztere gewiesen wird. Es bleibt dieser dabei noch ein weites Gebiet, Gutes zu thun und Schönes und Nützliches zu stiften. Soll sie aber auf das Armenwesen nicht verderblich einwirken, so müssen — auch bei Uebung freier Wohlthätigkeit — folgende Grundsätze beobachtet werden, nämlich: 1) daß nur der unterstützt werde, der mit Anstrengung seiner Kräfte sich selbst zu helfen sucht; 2) daß ihre Leistungen in gewisser Uebereinstimmung und Verbindung mit den gesetzlichen stehen. Alles was freiwillige Vereine zur Unterstützung der Armuth thun, sollte im Einverständnisse oder doch unter Mitwissen der betreffenden Armenbehörde geschehen.

„Unterstützung armer Gemeinden für Verbesserung der Schulen, Beiträge an Lehrerbesoldungen, Bezahlung der Schulröhre und Lehrmittel für arme Kinder, Unterstützung talentvoller Kinder zur Erlernung angemessener Berufsarten, Anschaffung von Werkzeug, Verschaffung von Arbeit und Verdienst, Errichtung von Kleinkinderschulen für Kinder armer Eltern, die ihrem Erwerb nachgehen müssen, Stiftung von Ersparungskassen, von Krankenfonds, besonders in Fabriken, von Alters-, Wittwen- und Waisencassen, Hülfsleistung bei außerordentlichen Unglücksfällen, Sammeln von Vorräthen (Mehlvorräthe) für schlimmere Zeiten ꝛc., möchte die geeigneteste Aufgabe für solche wohlthätige Vereine sein. Vereinigung der Kräfte unter eine gehörig organisirte Verwaltung ist durchaus nothwendig, wenn etwas Ersprießliches geleistet werden soll."

Digitized by Google

Dieß ist der wesentliche Inhalt des Commissionalberichts an die zürcherische Section. Die Begründung vieler darin ausgesprochener Ansichten konnte des Raumes wegen hier nicht aufgenommen werden. Vollständig erscheint derselbe in den gedruckten Verhandlungen der Cantonalgesellschaft.

Noch bleibt die Abhandlung des Prof. Scheitlin in St. Gallen übrig, von welcher schon oben bemerkt worden ist, daß sie als ein Beitrag zur Statistik des Armenwesens zu betrachten sei. Da dieselbe aber keine nähere Beziehung zu unserer Aufgabe hat, so kann der Inhalt derselben hier nicht passend mitgetheilt werden. Nur die Resultate, die Herr Sch. aus dem von ihm Gesammelten zieht, kann ich nicht umhin, hier anzuführen, weil diese als Beiträge zur Lösung der vierten von unsern Fragen betrachtet werden können. Nachdem nämlich der Herr Verfasser die Armen- und Unterstützungsanstalten der Stadt St. Gallen aufgezählt und gezeigt hat, daß von vier hülfsgerüchen Personen eine (Eine gewiß) unterstützt wird, frägt er: Welche Wirkungen äußert die Menge und Mannigfaltigkeit der städtischen Unterstützungsanstalten auf die Genossen und die übrigen Bürger? und antwortet

a) „Einzelne werden dadurch träge. Sie wissen, daß sie nothfalls aus dem Stadtamt ꝛc. Unterstützung kriegen und eine Versorgung im Spital oder Pfrustenhaus finden."

b) „Einzelne werden unbillig, ungerecht, unverschämt. „Ich bin so gut ein Bürger als dieser und jener, und habe Ansprüche wie er." Allgemeine Folgen, die nicht nur St. Gallen drücken."

Digitized by Google

c) „Schlimmer noch ist, daß manche sich dadurch an's Abhängigsein und das Abhängigkeitsgefühl gewöhnen, und eben hierin mag ein Theil des Mangels an intelligibler und moralischer Energie gesucht werden." Die Folgen hievon werden noch nachgewiesen.

Nichtsdestoweniger sagt Herr Scheitlin am Schlusse seiner Abhandlung: „Als Resultat stelle ich den Satz auf, daß man den wohlthätigen Sinn einer Gemeinde auf jede Weise erregen soll, um an Armensteuern nie denken zu können, noch zu sollen. In dieser Weise bleibt der Bürger frei, alle Wohlthätigkeit bleibt eine Tugend, der Nothleidende lernt lieben und danken und die Bürger alle werden inniger und inniger. Vortheile, die meines Wissens durch die Einführung gesetzlicher Armensteuern aufgehoben und durch nichts Besseres ersetzt werden. Ist einmal der Wohlthätigkeitssinn durch den Begriff „Abgabe" erdrosselt, so wird er nicht wieder lebendig gemacht werden."

„Eben so gut resultirt, mit Beziehung auf St. Gallen, daß die Armen in allgemeinen Häusern mindestens eben so wohl als in Privathäusern versorgt sind. Nirgends sind die Waisenkinder gesünder, als im öffentlichen Waisenhause, nirgends leben die Kranken länger, als in St. Gallens Preßhäusern, nirgends werden die Alten älter, als im Spitale der Stadt."

Solche statistische Untersuchungen sind ganz vorzüglich geeignet zur Lösung der vielen Probleme, die im Gebiete des Armenwesens zu lösen noch übrig sind, beizutragen. Aber man hüte sich bei Auffassung der Verhältnisse eines Ortes, einer Gegend, eines Landes, nicht von

Digitized by Google

vorgefaßten Meinungen auszugehen und Einseitigkeit sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Erlauben Sie mir, Tit., am Schlusse meines Berichtes noch einen Blick zurückzuwerfen auf den Inhalt des Vorgetragenen, und die Antworten auf die vorliegenden Fragen ganz kurz zu recapituliren.

Die erste Frage ist in vier der eingekommenen Abhandlungen beantwortet. Die Ansichten sind getheilt, doch mehr scheinbar als wirklich. Von drei Seiten wird nämlich nur den hülflosesten Kranken, Alten und Gebrechlichen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger zugestanden, von Einer dagegen wird dasselbe auch auf solche ausgedehnt, die wegen Arbeitslosigkeit dürftig sind. Ich habe bemerkt, daß der Widerspruch mehr scheinbar als wirklich sei, deßwegen nämlich, weil auch die Vertheidiger der ersten Ansicht, Arbeitslose nicht als jeder Unterstützung unwerth erklären, sondern dieselbe an die freiwillige Wohlthätigkeit der Gemeinden oder der Privaten weisen, dagegen den Staat von jeder Pflicht gegen sie, in gewöhnlichen Zeiten nämlich, freisprechen wollen. Man unterscheide wohl zwischen Pflicht und freier Wohlthätigkeit, die auch im Gebiete der öffentlichen Unterstützung angewendet werden kann. Hierüber allein ließen sich schon große Abhandlungen schreiben.

In den drei über die zweite Frage eingegangenen Antworten liegt in so weit Uebereinstimmung, daß keine der in Frage gesetzten Unterstützungsweisen unbedingt verworfen wird, daß vielmehr in allen die Ansicht ausgesprochen ist, der Staat solle weder die eine noch die andere vorschreiben, sondern den Gemeinden überlassen, je nach Umständen und Bedürfniß sich dieser oder jener zu bedienen.

Digitized by Google

Weise helfen will, wenn jene nicht zur Lockspeise für Taugenichtse werden soll."

Die zweite Frage, bemerkt der Bericht, kann nur bedingt beantwortet werden. Beide in Frage stehende Unterstützungssysteme haben ihre Licht- und Schattenseite, die je nach den verschiedenen Klassen von Armen, die dabei in Berücksichtigung fallen, und je nach den örtlichen Verhältnissen, mehr oder weniger stark hervortreten. „Vergleicht man die Vortheile und Nachtheile beider Unterstützungsmethoden, so hält die Kommission dafür, daß im Allgemeinen die wesentlichen Vortheile und die geringern, oder doch leichter zu vermeidenden Nachtheile auf Seite der Anstalten liege. In Hinsicht auf die Verwaltung des Armenwesens haben dieselben einen entschiedenen Vorzug, aber auch in Hinsicht auf Befriedigung der physischen und geistigen Bedürfnisse der Unterstützten bieten dieselben eine weit größere Garantie dar. Es wird zugegeben, daß häusliche Versorgung, so wie die natürlichere, so auch die zweckmäßigere wäre, wenn für gute, ihrer Individualität entsprechende, und in Hinsicht auf Erzielung ihres körperlichen und geistigen Wohles beruhigende Unterbringung aller Armen gesorgt werden könnte. Aber so lange mehr Gewinnsucht, als Humanität und Edelsinn bei dieser Art von Versorgung ins Spiel kommen, so lange wird das Bedürfniß zweckmäßig eingerichteter Anstalten sich fühlbar machen." Die Vorzüge der Anstalten, namentlich die darin Statt findende genauere Aufsicht über die Unterstützten und der größere Einfluß auf ihre intellektuelle und moralische Ausbildung, müssen sich, nach den Ansichten jener Kommission, insbesondere bei Versorgung von Kindern geltend machen, und wohl leichter möchte

Digitized by Google

es sein, die gefürchteten Nachtheile des Zusammenlebens, wie Einseitigkeit der Bildung, Entfernung vom bürgerlichen Leben, Mangel an mannigfaltigen Lebensanschauungen ꝛc. in solchen Anstalten zu vermeiden, als die gleiche Zahl von Kindern, die darin aufgenommen sind, in die häuslichen Kreise, guter, tugendhafter und für ihr Wohl treu und klug besorgter Familien unterzubringen.

Der Bericht hebt nun in Kurzem einige Bedingungen der glücklichen Lösung der Aufgabe solcher Erziehungsanstalten für Waisen hervor, unter welchen darauf ein besonderes Gewicht gelegt wird, daß dieselben von den übrigen Armen in den Anstalten getrennt werden müssen, daß ihre Zahl in einer und derselben Anstalt nicht zu groß sei, und daß die letztern unter der Leitung eines einsichtsvollen, tugendhaften und seinem Berufe sich ganz hingebenden Erziehers und einer solchen Erzieherinn stehen. Entschiedene Vortheile, so fährt der Bericht fort, bieten die Anstalten auch den Kranken dar. Die Gründe, die für diese Behauptung angeführt werden, liegen so nahe, daß man hier dieselben wohl übergehen darf.

Ein anderer Gesichtspunkt, der bei Beantwortung dieser Frage ins Auge gefaßt werden müsse, sei die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse verschiedener Länder und Gegenden.

In Gegenden, wo viel Industrie getrieben wird, möchte es schwieriger sein, alle Armen in häuslichen Kreisen gut unterzubringen, als in Ackerbau treibenden; dagegen werden die zu Errichtung guter Anstalten nöthigen Mittel in den erstern eher zu finden sein. Wo wenige Arme sind, da wird nicht an Errichtung von Anstalten gedacht werden; wo viele sind, sind sie wohl fast unent-

Digitized by Google

herrlich. Durch diese sollte aber die häusliche Pflege keineswegs verdrängt, sondern dieselbe könnte in allen Fällen beibehalten werden, wo die wünschbaren Garantien für gute Verpflegung der Armen im Kreise der Ihrigen vorhanden sind.

Nach allem Angeführten könne der Staat, nach der Ansicht der Kommission, weder die eine, noch die andere Unterstützungsweise vorschreiben; er werde aber wohl thun, wenn er auf angemessene Weise, durch Aufmunterung und Beiträge, die Entstehung guter Anstalten, über deren zweckmäßige Einrichtung er jedoch wachen muß, begünstige.

Die dritte Frage wird nur kurz, mit Anführung der dießfälligen Bestimmungen des zürcherischen Armengesetzes beantwortet. Dieses stellt dreierlei Behörden auf, nämlich: eine Kantonal-Armenpflege, Bezirks- und Gemeindsarmenpflegen, deren Wirkungskreis das Gesetz nähre bezeichnet. „Die Kommission hielt dafür, daß auch für den Bezirk ein Kollegium besser sei, als ein einzelner Inspektor. Der Vorzug einer einfachen und prompten Geschäftsbesorgung, welcher für den Inspektor sprechen würde, dürfte durch den zu besorgenden Nachtheil der Einseitigkeit und Willkür mehr als aufgewogen werden. Und was den letzten Theil der Frage betrifft, so wird die Ansicht ausgesprochen, daß das Armenwesen dadurch nur gewinnen kann, wenn sachkundige, edeldenkende Frauen zur Mitwirkung bei der Besorgung derselben gewonnen werden können, wozu sie von der Natur die entsprechendsten Eigenschaften empfangen haben. Ihnen möchte insbesondere die Aufsicht über die Besorgung und Erziehung der Kinder, vorzüglich ganz kleiner, sowohl in Privat- als in Armenhäusern, die Leitung von Kleinkinderschulen, die

Digitized by Google

Sorge für angemessene Beschäftigung der Mädchen und auch erwachsener Personen ihres Geschlechts übertragen werden; doch immerhin unter der Leitung und Mitwirkung der Armenbehörde selbst, zu welcher sie einzeln oder besser verbunden zu einem Verein, nur in dem Verhältniß freiwillig mitwirkender und Aufträge erhaltender Personen stehen sollten, die ihre Berichte und allfälligen Wünsche und Ansichten der Behörde wieder mitzutheilen haben.

Vierte Frage. Die Sammlung und Vermehrung von Armenfonds wird weder unbedingt verworfen, noch weniger aber unbedingt empfohlen. „Das Vorhandensein reicher Fonds, so spricht sich das Gutachten hierüber aus, führt in der Regel die Verschlimmerung des Uebels, Vermehrung der Armen herbei, weil dann nur selten einer, der nichts hat, abgewiesen wird, wenn er recht de- und wehmüthig mit dem Bettelstabe anklopft. Das allzufreigebige Spenden auch an solche, die an ihre eigenen Kräfte gewiesen werden sollten, lockt aber eine Menge Leichtsinniger und Müßiggänger herbei, die sich solches zunutze machen." Dieser Mißbrauch reißt um so eher ein, weil an solchen Orten der Bürger, der nichts aus dem Sacke bezahlen muß, sich um Verwaltung und Verwendung dieser Fonds wenig bekümmert, die Controlle daher erschlafft und erst dann aus ihrem Schlummer wieder aufgerüttelt wird, wenn die vorhandenen Güter dem Bedürfnisse nicht mehr entsprechen und das Uebel einen verderblichen Grad erreicht hat. Ganz anders verhält es sich in Gemeinden, wo die Armenausgaben aus dem Sacke der Bürger bestritten werden müssen. (Es ist zu bemerken, daß hier nicht so fast von Zwangs- als von freiwilligen Steuern die Rede ist). Die Behörden werden hier besser unterscheiden,

Digitized by Google

wer Unterstützung verdiene und solche zu fordern berechtigt sei, und wer nicht; und die Bürger werden darüber wachen, daß sie nicht mit Leichtsinnigen und Müßiggängern die Früchte ihres Fleißes theilen müssen. Doch, so fährt der Bericht fort, sind mit dem Dasein solcher Güter auch so wesentliche Vortheile verknüpft, daß man sie nicht unbedingt verwerfen kann. So ist in Zeiten allgemeiner Noth durch Theurung, Verdienstmangel ꝛc. eine solche Quelle, aus welcher schnell die dringendsten Hülfsmittel geschöpft werden können, sehr wohlthätig; auch läßt sich nicht läugnen, daß in der Regel an Orten, wo dergleichen Fonds vorhanden sind, für die Armen, besonders für Kinder und Kranke, mehr gethan wird, als an solchen, wo dieses nicht Statt findet. Aus diesen Gründen ist es gut, daß jede Gemeinde verhältnißmäßige Armengüter besitze und daß die Sammlung bis auf einen gewissen Grad von oben herab begünstigt werde. Aber darüber ist zu wachen, daß bei ihrer Verwendung nicht die angedeuteten Mißbräuche sich einschleichen.

Fünfte Frage. In welchem Verhältnisse die Verwandten, die Gemeinden, der Staat zu der pflichtigen Unterstützung beitragen solle, darüber ist hier folgende Ansicht ausgesprochen. Zunächst sollen es die Verwandten sein, denen die Pflicht der Unterstützung eines Armen obliegt. Die Aufforderung dazu liegt in dem natürlichen Verband, in welchem derselbe mit ihnen steht und in den Verhältnissen des häuslichen und Familienkreises. Dieser Grundsatz ist auch im zürcherischen Armengesetz anerkannt, doch, was gewiß sehr nothwendig ist, innerhalb gewisser Grenzen, so daß bloß Eltern und Großeltern, Kindern und Enkeln diese Pflicht gegenseitig obliegt und daß die-

Digitized by Google

selbe auch innerhalb dieser Verwandtschaftsgrade immer nur bei denjenigen in Anspruch genommen werden kann, die unter günstigen Verhältnissen den betreffenden Armen bei seinem Absterben beerben würden. Auch darf die für dieselbe daraus entstehende Last ihre Kräfte nicht übersteigen.

Wo Unterstützungen aber auf öffentliche Kosten geleistet werden müssen, da soll es immer die Gemeinde sein, welche dieselbe im ganzen Umfange zu übernehmen hat. Die Natur dieses engern persönlichen und gesellschaftlichen Verbandes, der Besitz gemeinsamer Rechte, gemeinschaftlicher Güter, sind gerechte Gründe für die Aufstellung dieser Verpflichtung. Es ist auch zur Erzielung eines geregelten Armenwesens durchaus nothwendig, daß der Kreis, der durch seine Stellvertreter die Unterstützungen ertheilt, auch die Mittel hiezu hergebe. Die Vertheilung aber könnte niemand anderm übertragen werden, als der den betreffenden Armen nahestehenden Gemeindsbehörde. Gut ist es dagegen immer, wenn der Staat den Gemeinden diese Last nach Umständen erleichtern kann, wie dieß im Kanton Zürich dadurch geschieht, daß er denselben verhältnißmäßige Beiträge an ihre dießfälligen Ausgaben leistet. Außerdem, daß dadurch manches Mißverhältniß in Besorgung der Armen und Besteuerung der Bürger ausgeglichen wird, erhält der Staat durch solche Beisteuern einen großen und directen Einfluß auf das Armenwesen im Allgemeinen. Diese Beisteuern sollten aber immer den Charakter von Geschenken behalten.

Sechste Frage. Wenn die Commission den Grundsatz ausgesprochen hat, daß jedes Individuum, das sich selbst zu helfen die Kräfte hat, von der gesetzlichen Unterstützung auszuschließen sei, so muß sie jetzt bei Erörterung

Digitized by Google

dieser Frage um so mehr der freiwilligen Wohlthätigkeit das Wort sprechen, da durch die nothwendige Strenge jenes Grundsatzes mancher Arme, der einer Unterstützung nicht unwerth ist, an die letztere gewiesen wird. Es bleibt dieser dabei noch ein weites Gebiet, Gutes zu thun und Schönes und Nützliches zu stiften. Soll sie aber auf das Armenwesen nicht verderblich einwirken, so müssen — auch bei Uebung freier Wohlthätigkeit — folgende Grundsätze beobachtet werden, nämlich: 1) daß nur der unterstützt werde, der mit Anstrengung seiner Kräfte sich selbst zu helfen sucht; 2) daß ihre Leistungen in gewisser Uebereinstimmung und Verbindung mit den gesetzlichen stehen. Alles was freiwillige Vereine zur Unterstützung der Armuth thun, sollte im Einverständnisse oder doch unter Mitwissen der betreffenden Armenbehörde geschehen.

„Unterstützung armer Gemeinden für Verbesserung der Schulen, Beiträge an Lehrerbesoldungen, Bezahlung des Schullohnes und Lehrmittel für arme Kinder, Unterstützung talentvoller Kinder zur Erlernung angemessener Berufsarten, Anschaffung von Werkzeug, Verschaffung von Arbeit und Verdienst, Errichtung von Kleinkinderschulen für Kinder armer Eltern, die ihrem Erwerb nachgehen müssen, Stiftung von Ersparungskassen, von Krankenfonds, besonders in Fabriken, von Alters-, Wittwen- und Waisencassen, Hülfsleistung bei außerordentlichen Unglücksfällen, Sammeln von Vorräthen (Mehlvorräthe) für schlimmere Zeiten ꝛc., möchte die geeignetste Aufgabe für solche wohlthätige Vereine sein. Vereinigung der Kräfte unter eine gehörig organisirte Verwaltung ist durchaus nothwendig, wenn etwas Ersprießliches geleistet werden soll."

Digitized by Google

Dieß ist der wesentliche Inhalt des Commissionalberichts an die zürcherische Section. Die Begründung vieler darin ausgesprochener Ansichten konnte des Raumes wegen hier nicht aufgenommen werden. Vollständig erscheint derselbe in den gedruckten Verhandlungen der Cantonalgesellschaft.

Noch bleibt die Abhandlung des Prof. Scheitlin in St. Gallen übrig, von welcher schon oben bemerkt worden ist, daß sie als ein Beitrag zur Statistik des Armenwesens zu betrachten sei. Da dieselbe aber keine nähere Beziehung zu unserer Aufgabe hat, so kann der Inhalt derselben hier nicht passend mitgetheilt werden. Nur die Resultate, die Herr Sch. aus dem von ihm Gesammelten zieht, kann ich nicht umhin, hier anzuführen, weil diese als Beiträge zur Lösung der vierten von unsern Fragen betrachtet werden können. Nachdem nämlich der Herr Verfasser die Armen- und Unterstützungsanstalten der Stadt St. Gallen aufgezählt und gezeigt hat, daß von vier hülfsbedürftigen Personen eine (Eine gewiß) unterstützt wird, frägt er: Welche Wirkungen äußert die Menge und Mannigfaltigkeit der städtischen Unterstützungsanstalten auf die Genossen und die übrigen Bürger? und antwortet

a) „Einzelne werden dadurch träge. Sie wissen, daß sie nothfalls aus dem Stadtamt ꝛc. Unterstützung kriegen und eine Versorgung im Spital oder Pestenhaus finden."

b) „Einzelne werden unbillig, ungerecht, unverschämt. „Ich bin so gut ein Bürger als dieser und jener, und habe Ansprüche wie er." Allgemeine Folgen, die nicht nur St. Gallen drücken.

Digitized by Google

c) „Schlimmer noch ist, daß manche sich dadurch an's Abhängigsein und das Abhängigkeitsgefühl gewöhnen, und eben hierin mag ein Theil des Mangels an intelligibler und moralischer Energie gesucht werden." Die Folgen hievon werden noch nachgewiesen.

Nichtsdestoweniger sagt Herr Scheitlin am Schlusse seiner Abhandlung: „Als Resultat stelle ich den Satz auf, daß man den wohlthätigen Sinn einer Gemeinde auf jede Weise erregen soll, um an Armensteuern nie denken zu können, noch zu sollen. In dieser Weise bleibt der Bürger frei, alle Wohlthätigkeit bleibt eine Tugend, der Nothleidende lernt lieben und danken und die Bürger alle werden inniger und inniger. Vortheile, die meines Wissens durch die Einführung gesetzlicher Armensteuern aufgehoben und durch nichts Besseres ersetzt werden. Ist einmal der Wohlthätigkeitssinn durch den Begriff „Abgabe" erdrosselt, so wird er nicht wieder lebendig gemacht werden."

„Eben so gut resultirt, mit Beziehung auf St. Gallen, daß die Armen in allgemeinen Häusern mindestens eben so wohl als in Privathäusern versorgt sind. Nirgends sind die Waisenkinder gesünder, als im öffentlichen Waisenhause, nirgends leben die Kranken länger, als in St. Gallens Privathäusern, nirgends werden die Alten älter, als im Spitale der Stadt."

Solche statistische Untersuchungen sind ganz vorzüglich geeignet zur Lösung der vielen Probleme, die im Gebiete des Armenwesens zu lösen noch übrig sind, beizutragen. Aber man hüte sich bei Auffassung der Verhältnisse eines Ortes, einer Gegend, eines Landes, nicht von

Digitized by Google

vorgefaßten Meinungen auszugehen und Einseitigkeit sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Erlauben Sie mir, Tit., am Schlusse meines Berichtes noch einen Blick zurückzuwerfen auf den Inhalt des Vorgetragenen, und die Antworten auf die vorliegenden Fragen ganz kurz zu recapituliren.

Die erste Frage ist in vier der eingekommenen Abhandlungen beantwortet. Die Ansichten sind getheilt, doch mehr scheinbar als wirklich. Von drei Seiten wird nämlich nur den hülflosesten Kranken, Alten und Gebrechlichen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger zugestanden, von Einer dagegen wird dasselbe auch auf solche ausgedehnt, die wegen Arbeitslosigkeit dürftig sind. Ich habe bemerkt, daß der Widerspruch mehr scheinbar als wirklich sei, deßwegen nämlich, weil auch die Vertheidiger der ersten Ansicht, Arbeitslose nicht als jeder Unterstützung unwerth erklären, sondern dieselbe an die freiwillige Wohlthätigkeit der Gemeinden oder der Privaten weisen, dagegen den Staat von jeder Pflicht gegen sie, in gewöhnlichen Zeiten nämlich, freisprechen wollen. Man unterscheide wohl zwischen Pflicht und freier Wohlthätigkeit, die auch im Gebiete der öffentlichen Unterstützung angewendet werden kann. Hierüber allein ließen sich schon große Abhandlungen schreiben.

In den drei über die zweite Frage eingegangenen Antworten liegt in so weit Uebereinstimmung, daß keine der in Frage gesetzten Unterstützungsweisen unbedingt verworfen wird, daß vielmehr in allen die Ansicht ausgesprochen ist, der Staat solle weder die eine noch die andere vorschreiben, sondern den Gemeinden überlassen, je nach Umständen und Bedürfniß sich dieser oder jener zu bedienen.

Digitized by Google

Doch wird in zweien derselben mehr der häuslichen Versorgung, in der dritten mehr den Anstalten der Vorzug eingeräumt.

Die dritte Frage betreffend, wird in drei Beantwortungen die Aufstellung von Gemeinds-, Bezirks- und Kantonsarmenbehörden gutgeheißen. In einer derselben wird eine einzelne Person, ein Inspektor für den Bezirk, vorgeschlagen. Alle stimmen darin überein, daß Theilnahme der Frauen an der Besorgung des Armenwesens sehr wünschbar sei, daß ihre Mitwirkung aber nicht den Charakter einer amtlichen haben könne.

Mit Bezug auf die vierte Frage wird die Sammlung und Vermehrung von Armengütern in zwei Abhandlungen unbedingt empfohlen, in einer nur bedingt, nur bis auf einen gewissen Grad, und in einer vierten, doch auch nicht ganz unbedingt, verworfen.

Fünfte Frage. In den zwei vorliegenden Beantwortungen wird die Unterstützungspflicht in allen Fällen ganz der Familie oder der Gemeinde zugewiesen. Der Familie soll aber die Gemeinde und dieser der Staat nachhelfen, wo es möglich und nothwendig sei.

Endlich mit Bezug auf die sechste Frage wird die Wünschbarkeit der Mitwirkung freiwilliger Vereine zur Erleichterung und Verminderung der Armuth von zwei Seiten lebhaft ausgesprochen. Sorge für Ausbildung der Individuen, Befähigung zum Selbsterwerb und Verschaffung von Gelegenheit zu letzterm, werden als Aufgabe für solche Vereine herausgehoben.

Hier bin ich nun am Schlusse meiner Arbeit angelangt. Wer möchte bezweifeln, daß nicht durch die derselben zum Grunde liegenden werthvollen Mittheilungen, diese Pro-

Digitized by Google

dukte ernsten Nachdenkens, kluger Beobachtung und warmer Theilnahme an dem Wohl oder Wehe der Mitmenschen, mehr Licht in einzelne noch unerhellte Gebietstheile des Armenwesens gebracht worden, und daß nicht in derselben manche Wahrheit, mancher Wink enthalten sei, dessen Auffassung und Anwendung für die Gesetzgebung wie für die Administration des Armenwesens von Nutzen sein kann. Ich glaube dieses Erfolges kann die Gesellschaft versichert sein und sie darf sich darüber freuen. Kann sie ja doch ihre Zwecke auf keine andere Weise erreichen, als daß sie die Mittel zur Veredlung der Menschheit, zur Verbesserung ihres Zustandes erforscht und das Ergebniß ihrer Forschung durch ihre zahlreichen Organe auf verschiedenen Wegen ihren Mitbürgern zur Benutzung überliefert.

Hier auf diesem Gebiete bleibt noch vieles zu bebauen und zu verbessern, viele Vorurtheile, schädliche Uebungen, eingeschlichene Mißbräuche und irrige Begriffe, bleiben noch auszurotten übrig. Langsam kann daher nur der Fortschritt in demselben sein. Aber wenn irgendwo es Noth thut, möglichst viele Erfahrungen zu sammeln, um sie zu Rathe zu ziehen und alle Verhältnisse zu berücksichtigen, so ist es hier. Gerade die vorgelegenen Fragen sind noch lange nicht erschöpft und in den Beantwortungen der wichtigsten derselben liegen noch bedeutende Widersprüche, deren Lösung durch fortgesetztes Forschen und Beobachten sehr wünschbar ist. Insbesondere scheinen dem Referenten die erste, zweite und vierte Frage noch der fernern besondern Aufmerksamkeit der Gesellschaft werth und er erlaubt sich daher den Antrag zu stellen, daß die Gesellschaft beschließe:

1) Es soll die Direction eingeladen werden, eben diese Fragen auch für's nächste Jahr wieder aufzunehmen

Digitized by Google

und unter andern derselben noch folgende beizufügen: In welchem Verhältnisse steht die Armengesetzgebung zu der übrigen Gesetzgebung? und welche Verbesserungen der letztern wären im Interesse des Armenwesens wünschbar?

2) Jede Cantonalabtheilung der Gesellschaft wird ersucht, eine Commission oder einen einzelnen Referenten zu bezeichnen, der die auf die ausgeschriebenen Fragen bezüglichen, in seinem Canton gemachten Erfahrungen und Beobachtungen sammelt und mit Benutzung derselben diese Fragen zu Handen der Gesellschaft beantwortet.

3) In Cantonen, wo keine Cantonalgesellschaft besteht, ersucht die Direction wo möglich ein einzelnes, dem betreffenden Canton angehörendes Mitglied der Gesellschaft sich mit diesem Auftrage (Nr. 2) zu befassen und derselben zu referiren.

Nachdem Herr Carl Hunziker aus Bern diesen trefflichen Bericht durch fernere Entwickelung seiner damit meistens übereinstimmenden Ansichten, das Armenwesen betreffend, unterstützt hatte, gab Herr J. C. Zellweger ein, aus reicher Erfahrung fließendes Votum ab, welches in möglichster Kürze wie hier mittheilen. Der Redner schloß sich an die aufgestellte Fragenreihe an und äußerte sich über die erste Frage also:

„Es wird gefragt: Zu welchen Armenunterstützungen ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet?" Ich antworte: Der Mensch ist nicht nur Gott, sondern auch dem Thiere ähnlich. Wenn also beim Armenwesen die Entwickelung des freien Willens und die Erhöhung des Menschen zur

Digitized by Google

Gottähnlichkeit das Wichtigste sein muß, so dürfen die Bedürfnisse des thierischen Menschen nicht übersehen werden, wie es uns auch die heil. Schrift lehrt und es mit der Barmherzigkeit, einer der Eigenschaften Gottes, im Einklang steht. Ich stimme daher ganz zu dem Referenten in Beantwortung der ersten Frage, und möchte nur den Begriff „der armen Waisen" ausdehnen oder näher bestimmen, indem ich darunter verstehe: arme, halb und ganz Waisen; Soldatenkinder, wo stehendes Militär ist; Kinder von solchen Leuten, deren Beruf sie zwingt, den größten Theil des Jahres ihren Unterhalt im Ausland zu suchen; Findelkinder oder andere arme Kinder, deren Vater nicht gesetzlich ausgemittelt werden kann und wo die Armut der Mutter ihr nicht gestattet, sie recht zu erziehen; Kinder von schlechten Eltern, die bei ihnen schon in der Schule des Lasters sind; verwahrloseste Kinder, oder solche, welche geistig oder körperlich vernachläßigt oder durch die Natur benachtheiligt sind. Hiezu füge ich noch bei, die Unterstützung an Kleidern für Kinder armer Eltern, welche die Mittel nicht haben, sie so zu kleiden, daß sie Sommer und Winter Schule und Kirche besuchen können. Als Sorge für die Sicherheit und die Ruhe des Staates kann es der Landesregierung selbst obliegen, außerordentliche Maßregeln zu nehmen, wenn ein großes oder lang andauerndes Mißverhältniß der Arbeitslöhne zu dem Preise der Lebensmittel entsteht; Mangel an Nahrungsmitteln oder ansteckende Seuchen das Land bedrohen, wodurch eine gefährliche Entvölkerung, Aufruhr oder für die Zukunft schädliche Auswanderung entstehen könnte."

In der zweiten Frage der Unterstützungsweise für Waisen, Kranke und Betagte betreffend, findet der Red-

Digitized by Google

ner diese Eintheilung nicht genügend. Außer den Kranken und Betagten, sagt er, kenne ich unter den oben bezeichneten, der Unterstützung bedürftigen Kindern verschiedene, wohl zu unterscheidende Classen: 1) solche, die eine gleichmäßige Moralität und Körperbeschaffenheit haben; 2) solche, deren Moralität verdorben ist und bei denen eine kleinere oder größere Sönderung der Moralität nach nöthig wird; 3) solche, die wegen körperlichen Gebrechen eine eigenthümliche Besorgung bedürfen, als Blinde, Stumme, Krüppel ꝛc. ꝛc.; 4) solche, die geistig unfähig sind und für ihr ganzes Leben versorgt werden müssen. Alle diese vier Kategorien betreffend, seien gute Anstalten gewiß der Vertischgeldung, welche, mit seltenen Ausnahmen, doch meistens um des Gewinnstes willen von Privaten anerboten werden, weit vorzuziehen. Dabei haben sich denselben folgende Grundsätze besonders erprobet: 1) daß in einer solchen Anstalt die Moralität und die Körperkräfte der Kinder ungefähr die gleichen seien, 2) daß höchstens mit etwa zwölf Kindern der Anfang gemacht und nie weiter als bis auf dreißig oder vierzig vermehrt und 3) daß, als alles umfassende Leiter des Ganzen, dem Hause nur Ein Mann und Eine Frau, am besten wenn beide durch eheliche Bande vereinigt, gegeben werden müssen; wo diese Gesetze außer Acht gelassen werden, kommt immer von Seite der Lehrenden oder Lernenden eine unvereinbare Zweiheit herein. Es soll aber solch' eine Anstalt das Ebenbild eines guten Hauswesens darstellen, indem Eltern und Kinder auf die schönste Weise mit einander vereinigt sind und Hand in Hand auf Ein Ziel hinarbeiten.

Auf wahrhaft erfreuende Weise führte der Redner das

Digitized by Google

schöne Bild solch' eines Waisenhauses noch weiter aus, und konnte wohl mit Freuden hinweisen auf die Schurtanne in Trogen, welche dasselbe in der Wirklichkeit zeigt. Dort leben in zwei Häusern zwischen 20 und 30 Waisen beisammen; ein wackerer, besonders bei Wehrli gebildeter Mann leitet die Oekonomie der Anstalt so wie auch die Erziehung und Unterricht mit großer Kenntniß und Treue, und thätig steht ihm seine einsichtsvolle Gattin zur Seite. Die Anstalt hat solchen Credit, daß selbst Kinder reicher Leute derselben zu gleicher Kost und Unterricht übergeben werden und die Schule selbst zieht noch Andre aus der Gemeinde zu, die von Hause aus diese Schule besuchen. Auch können die Unkosten dieser Anstalt nur zu gleichem Werke ermuthigen; ein Kind hat jährlich für Unterricht und Kost 90 fl. zu bezahlen; Arme der Gemeinde erhalten beides unentgeldlich. Durch weise Oeconomie und Beschäftigung der Kinder in Industrie-, Haus- und Feldarbeit, wurde erzweckt, daß der tägliche Unterhalt eines Waisenkindes nur auf 5 ½ Kreuzer zu stehen kommt. Mit besonderm Ernst wies sodann der würdige Mann auch darauf hin, wie nützlich und gut es wäre, wenn bei und um solche Anstalten sich Gesellschaften bilden würden, welche derer, die aus ihnen entlassen werden, sich annähmen; die reichen Waisen sind schon gut daran, aber die arme Waise, die aus dem Armenhause kommt, die ist verlassen; sie läuft Gefahr, sich zu verirren; welch' ein frommes Werk, wer da Vater- oder Mutterstelle bei ihr vertreten wollte mit Rath und That! Eben so könnten auch Vereine eingerichtet werden, welche auf eine, Keinen auch den Aermsten nicht belästigende Weise, z. B. durch ganz kleine Actien-Beiträge, für das den Entlassenen zunächst nöthige Hand-

Digitized by Google

werkzeug sorgen und ohne oder nur um kleinen Zins denselben ihnen darbieten würden. Wenn so auf alle Weise die Christen zusammenträten, welch eine hoffnungsvolle Klasse würde aus den Waisen- und Armenhäusern der menschlichen Gesellschaft erzogen! — Was die Andern betrifft, die Kranken und Betagten, so ist es die Ansicht des Redners, dieselben, so lange sie die Gemeinden nicht mehr kosten, als in Armenhäusern, bei Verwandten oder in andern geeigneten Haushaltungen unterzubringen; wenn aber die Ausgaben größer werden, dann seien gute Armen- oder Krankenhäuser vorzuziehen.

Die dritte Frage, betreffend die Aufsicht über das Armenwesen, beantwortete Hr. Zellweger dahin, daß er die Besorgung der Anstalten von der Besorgung der in Häusern Untergebrachten trennen würde; wolle man auch eine gemeinsame Gemeindsbehörde als Besorger der Oekonomie des Ganzen aufstellen, so sollten hingegen für jede Anstalt besondere Kommissionen ernannt werden, aus Vorstehern und Partikularen, die sich dafür vorzüglich interessiren, zusammengesetzt, wo dann Frauen eine gewisse Aufsicht über das Hauswesen, die Erziehung und Beschäftigung der Mädchen könnte aufgetragen werden. In alle Fälle könnten sie die Stelle von Müttern der aus der Anstalt tretenden Mädchen übernehmen, und Frauenvereine zu solchem Zwecke wären sehr zeit- und zweckgemäß.

Wenn in der vierten Frage für Bestreitung der Armenausgaben die Wahl zwischen Armengütern, die dazu gesammelt und vermehrt, oder Steuern, die dazu von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß erhoben werden, dargeboten sind, so findet Hr. Zellweger, diese Frage sei nicht unbedingt zu beantworten. Armen- und Krankenanstalten

Digitized by Google

jeder Art müssen, nach seiner Ansicht, durchaus Armengüter haben, weil sie Wohnungen, Land, Gerathschaften, Mobilien und Lehrmittel, wozu auch die Lehrerbesoldung gehört, bedürfen, und dieses zusammen schon ein Armengut bildet. Ob man nun den jährlichen Ausfall durch Sammlung und Vermehrung der Güter oder durch Auflagen decken wolle, hängt von der eingeführten Sitte ab. Man hat das Recht zu solchen Auflagen, weil solche Anstalten zum Nutzen nicht nur der Verpflegten, sondern auch der Gesellschaft überhaupt errichtet sind, und jedes Individuum, das jetzt oder in Zukunft in eine solche Rubrik gehört, das Recht hat, darin verpflegt zu werden. Ueberhaupt aber hängt mehr von der Art und von den Grundsätzen der Verwendung der Gelder, als von der Art ihrer Erhebung ab, um die sich einschleichenden Mißbräuche zu heben. Es ist ein grosser Unterschied, ob man den Grundsatz Englands aufstelle: Jede Gemeinde sorgt für ihre Armen, wobei aber die Größe dieser Sorge und der Ansprache an sie weit ausgedehnt werden kann, den Gebern zur Last, den Empfängern zum Schaden; oder ob es heiße, wie im Appenzellerland: Kein Armer darf in einer andern Gemeinde Unterstützung suchen, wobei angenommen ist, daß jede Gemeinde, nach Maßgabe ihrer eignen Kräfte, für ihre Armen sorge, sie aber auch nie mehr anzusprechen haben.

Daß, worauf die fünfte Frage abzweckt, auch die Verwandten eines Armen zur pflichtigen Unterstützung angehalten werden können und sollen, ist bedenklich; das zürcherische Gesetz findet der Redner hierin zwar sehr behutsam und weise beschränkend; dennoch aber scheint es demselben, entweder müsse solches ohne förmlichen Zwang

Digitized by Google

sein Augenmerk zu richten habe, was auch vom Präsidium besonders anempfohlen wurde. Am Schlusse fügte Hr. Dr. Zehnder, als Berichterstatter, noch Einiges bei; er erklärte sich besonders mit Zellwegers Ansichten der Hauptsache nach einverstanden; das aber lehren denselben doch öftere Erfahrungen, daß Arbeitsmangel allein keinen Grund für öffentliche Unterstützung geben könne, denn theils wollen von solchen die Meisten wirklich nicht arbeiten, und laufen nach etlichen Wochen davon; theils können öffentliche Behörden nicht wohl für Verschaffung von Arbeit sorgen, ohne den ganzen Geschäftsgang zu hemmen. Wenn aber vom Rektor Mörikofer die Wertschgeldung von Armen vertheidigt worden sei, so könne der Referent für Ackerbau treibende Gegenden, wo die Moralität noch höher, die Lebensmittel niedriger stehen, demselben beistimmen, nicht aber für fabrizirende Gegenden. Gegen die Wertschgeldung im Vergleich zu Waisenanstalten überhaupt spreche übrigens auch noch der eintretende öftere Wechsel der Tischorte, wodurch alle Einheit in der Erziehung gänzlich aufgehoben wird; so wie er auch die zu sorgfältige Trennung der verschiedenen Moralitäten nicht nothwendig finde, da gerade bei Kindern solche Verschiedenheiten sehr wohl sich gegenseitig abreiben, und Kinder oft von Ihresgleichen den Tadel noch lieber annehmen, als von Erwachsenen. Er freue sich im Ganzen sehr, diese Angelegenheit in künftigen Berathungen fortgesetzt zu sehen.

Es wurden demnach auch die Anträge, wie sie oben aufgenommen sind, einmüthig zum Beschlusse erhoben.

Digitized by Google

Fünfte Beilage.

Was soll für die Einbürgerung der Heimatlosen in der Schweiz geschehen?

Eine Frage,

zu Handen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft im Namen ihres engern Ausschusses beantwortet von

Hrn. Landammann Baumgartner,

von St. Gallen.

Im Mai 1836.

(Der Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu ihrer Jahresversammlung in Zürich eingesandt.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Es giebt gewisse Worte, Namen, Zahlen, sogenannte klassische Stellen, an die sich unmittelbar große Erinnerungen oder feurige Wünsche und Vorsätze knüpfen. In der Schweiz gehört die Heimathlosigkeit in das Vokabularium des Auffallenden, Ansprechenden, in das große Inhaltsverzeichniß der Desiderien aller Vaterlandsfreunde. Darum figurirte sie bis jetzt fast jährlich an den Tagsatzungen, in den Großen Räthen, in den gemeinnützigen Vereinen; sie ruft den unaufhaltsamen Bestrebungen der Presse; sie mag häufig auch, wie mancher politische Gemeinplatz als Lückenbüßer für wahren Patriotismus angerufen werden. Befremden wir uns nicht, wenn auch die Direktion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Aufgabe noch nicht gelöset, die Berathungen noch nicht erschöpft findet, und die Frage aufwirft, ob es nicht der gemeinnützigen Gesellschaft würdig wäre, die Bildung von Vereinen für die Heimathlosen in den Kantonen anzuregen, deren Aufgabe es wäre, die Heimathlosen in ihren Bestrebungen für Einbürgerung zu unterstützen. — Im Schooß unsers engern Vereines ward die Heimathlosigkeit in anderer Weise angeregt, indem nämlich Referent den Antrag machte, es möchte das Direktorium der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ersucht werden, mit allem Eifer darauf zu wirken, daß alle Kantone auf möglichst vollständige Einbürgerung der bereits geduldeten Heimathlosen Bedacht nehmen, und mit dieser Maßregel

Digitized by Google

den Grundsatz verbinden, daß künftige unabschiebbare Heimathlose sofort in das Staatsbürgerrecht des betreffenden Kantons eintreten. Der engere Ausschuß, für den gegenwärtiger Sprecher das Wort führt, überließ es ihm, seine daherigen Ansichten näher zu entwickeln und der Gesellschaft vorzutragen, einstimmig mit ihm, daß es zu den wichtigsten und ansprechendsten Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung gehöre, die Heimathlosigkeit, und mit ihr das viele Bedauern und das viele Gerede, das sie veranlaßt, vielleicht auch die Makel, die von daher besonders in den Augen des Auslandes auf unserm Vaterlande haftet, verschwinden zu machen.

Was ist die Heimathlosigkeit? und kann sie in einem Lande ohne eingreifende Gesetzgebung aufhören?

Auf die Beantwortung dieser Frage kommt Alles an, sei es nun, daß man in Uebereinstimmung mit der zürcherischen Direktion die Wirksamkeit von Privatvereinen beurtheilen, oder aber den legislatorischen Weg empfehlen wolle.

Die Heimathlosigkeit ist derjenige Zustand im bürgerlichen Leben, wo eine gewisse Zahl unbeurkundeter Menschen durch Beruf, Herkommen oder polizeiliche Maßnahmen in ein gewisses begrenztes Gebiet zusammengedrängt werden, ohne aus demselben mehr abgeschoben werden zu können, doch ohne hinwieder selbst durch den längsten Aufenthalt das Staatsbürgerrecht zu erwerben.

Aus dieser Antwort auf den ersten Theil der Frage folgert sich leicht diejenige auf den zweiten.

Jahrhunderte lang tagsten die Eidgenossen über ihren schlechten Münzen, und noch im Jahr 1836 steht der

Digitized by Google

übertrifft, gleich einer fast unkenntlich gewordenen, abgeschliffenen und ungern gesehenen alten Münze im sogenannten Traktandenzirkular. Allein sie vergaßen, daß die Ausübung des Münzregale durch eine Unzahl von Hoheiten an sich schon etwas Landschädliches, der Grund alles Uebels sei, und daß es gegen Münzwirren kein ander Mittel gebe, als: denjenigen, die sie veranlassen, das Mittel zum Bösen zu entziehen. Das thaten sie aber nicht, und das thun sie heut zu Tage noch nicht. Sie wollen ernten, ohne zu säen; sie wollen verbessern, aber es soll nichts kosten, vielleicht selbst die eigene Meinung nicht. Darum leidet die Schweiz auch jetzt noch am Batzen- und Schillingsübel, und wird so lange daran leiden, bis die Schweiz nur Einen Münzfuß erhält, sei es einen eigenen oder einen fremden, und durch denselben die alten Münzen ganz verdrängt. So ungefähr verhält es sich mit dem Heimathlosenwesen. Man muß keine Heimathlose mehr haben wollen, dann werden sie aufhören, aber vorher nicht. Um diesen trocknen Satz verständlicher zu machen, folgen einige Betrachtungen über die natürlichen Ursachen der Heimathlosigkeit.

Auch in einem Lande, daß sich die genaueste polizeiliche Ordnung gemacht hätte, ist der Aufenthalt von Individuen nicht ganz zu verhindern, denen auswärtiges Staatsbürgerrecht schon zur Zeit ihres Eintrittes zweifelhaft sein mochte, oder die dieses Staatsbürgerrecht während dem Aufenthalt im fremden Lande verlieren. Der Ursachen der einen und der andern Erscheinung sind so viele, und sie sind so bekannt, daß eine Aufzählung kaum nöthig, vielleicht auch nicht möglich wäre. Es genügt, ihrer einige anzudeuten: Die Verjährung des Bürgerrechts,

Digitized by Google

nothgedrungene oder absichtliche oder zufällige Unterlassung seiner Erneuerung, ungesetzliche Ehen, fremder Staatsdienst, Konversionen, Niederlassung ohne Auswanderungsbewilligung, Ankauf von Liegenschaften ohne Bewilligung der heimathlichen Obrigkeit, Verfolgung wegen politischer Vergehen u. dgl., hiezu die allgemeine Unbehülflichkeit oder Mittellosigkeit der untern Volksklassen, heimathliche Rechte zu rechter Zeit und mit Erfolg geltend zu machen, und sich die nothwendigen Ausweisschriften zu verschaffen, die unvermeidliche und erlaubte Vagabundität gewisser Berufsarten, welche die Behauptung heimathlicher Rechte erschwert, der in manchen Staaten bereits ein- und durchgeführte Grundsatz, daß mit mehr denn zeitlicher Entfernung das Staatsbürgerrecht verwirkt sei. Ich ende hier, da ich unwillkührlich bis zu beinahe vollzähliger Enumeration der verschiedenen Ursachen der Heimathlosigeit verleitet worden bin. Es folgert sich aus dem Gesagten mit Recht, daß sich jede Woche, jeden Monat, jedes Jahr und in jeglichem Staate sogenannte Heimathlose erzeugen, und daß man durchaus Unrecht hat, dieses Uebel vorzugsweise nur der Schweiz anzudichten, einer außerordentlichen Erscheinung gleich, die als Gegensatz zu unsern Naturschönheiten auf die schwarze Tafel der Reisenden gehöre; es folgert sich ferner, daß die sentimentalen Phrasen, mit denen man der Schweiz, besonders in französischer Zunge, weil da selbst die mangelhafte Sprache sich mit dem deutschen Ungethüm vertraut machen mußte, zusetzt, zum Theil auf Unkunde der Gesetzgebung und ihrer Folgen in den verschiedenen Staaten unserer Umgebung beruhen, daß man sich aber dadurch nicht zu administrativen oder privativen Mißtritten verleiten lassen solle, die dem

Digitized by Google

sogenannten Uebel, das doch nur eine ganz natürliche, Folge der schweizerischen Gesetzgebung ist, höchstens den schärfsten Stachel ausreißen, keineswegs aber dasselbe zu vertilgen geeignet sind. So unangenehm es nun auch ist, anerkannt verdienstliche Bemühungen biederer und ausgezeichneter Schweizer theilweise zu rügen, so wird mich doch der warme Eifer für wirkliche Verdrängung aller Heimathlosigkeit entschuldigen und rechtfertigen, wenn ich das Wagniß unternehme. Die in den Jahren 1819 bis 1826 gemachten eidgenössischen Versuche waren nur Palliative, geeignet, einem Theile der besonders in den kleinen Kantonen angehäuften Heimathlosen durch die Dazwischenkunft eines eidgenössischen Kommissärs, und wahrscheinlich nur mittelst vieler Reibungen und Zänkereien unter den Kantonen für den Augenblick Heimathrechte zu verschaffen, so wie auch einige der krassesten Auswüchse früherer Gesetzgebung in der Schweiz, z. B. den Bürgerrechtsverlust in Folge der Religionsänderung u. dgl. zu beseitigen. Die Durchführung der zu mehrern Malen gemachten Anträge hätte demnach allerdings, im Interesse der Menschlichkeit, den Erfolg gehabt, der großen Pflanzschule der Heimathlosigkeit, nämlich einem gewissen Kreise von Kantonen, wo man die nächste Pflege der Verwahrloseten unterlassen zu dürfen glaubte, zu Lasten und zum Nachtheil der übrigen Schweiz etliche Heimathlose abzunehmen, eine Anzahl gefährlicher und in ihrem Schicksale selbst gefährdeten Vagabundenfamilien einem bessern Auskommen und einer geregelteren Lebensart entgegenzuführen; — allein die Heimathlosigkeit, ihre wesentlichsten Ursachen und mit ihr deren gewöhnliche Folgen wären geblieben; nach vielen Mühen und Sorgen hätte

Digitized by Google

man zwar ein gutes Werk verrichtet, dem Vaterland aber nicht geholfen gehabt, und hätte man, nach später ganz wahrscheinlicher Erschlaffung, nur zu neuen Bestrebungen ähnlicher Art, wenn vielleicht nicht von gleichem Umfange, den Stoff vorbereitet. Man unterließ oder trug Scheu, sich zu dem Gedanken und zu dem Entschluß emporzuschwingen, daß es überhaupt keine Heimathlosigkeit geben solle, — man übersah, daß wenn selbst, im glücklichsten Falle, alle in einem gewissen Jahr im Umfang der Schweiz vorhandenen Heimathlosen vielleicht mit ungeheuern Papier- und Geldopfern eingebürgert worden wären, aus den von mir angegebenen Ursachen das folgende Jahr nachher schon wieder eine etwelche Zahl Heimathloser sich in der Schweiz befunden haben würde, und daß diese Heimathlosen sich nicht nur auf dem Wege der Zeugung wieder vermehrt, sondern durch mehr gedachte äußere Veranlassungen, die ich hier zum drittenmale anführen muß, bald wieder zu einem ganz respektabeln Heere angewachsen sein würden. Referent hat es daher seiner Zeit weder als eine Schmach, noch als ein Unglück des Vaterlandes angesehen, daß jene großherzigen und menschenfreundlichen Anregungen nicht oder doch nur höchst unvollkommen in Ausführung getreten sind; er betrachtete es auch keineswegs als einen Mißgriff, da vor wenigen Jahren, bei Reproduktion der früher gefallenen Anträge, die uns abermals nur eine gigantesque Heimathlosen-Tabellisirung mit Repartition eines Theils derselben auf die Kantone gebracht, keineswegs aber die Heimathlosigkeit vertilgt haben würde, neuerdings die ernstesten Einwürfe das ganze Vorhaben zurückwiesen; er glaubt im Fernern, die Tagsatzung, als sie im abgewichenen

Digitized by Google

Jahre die Heimathlosigkeit aus dem Abschied entfernt, habe, was ihr so selten begegnet, einen Fortschritt gemacht, der auf wirkliche Vertilgung der Heimathlosigkeit mittelbar einwirken werde. Kein Freund von Paradoxen, verwahre ich mich selbst vor dem Schein eines solchen, und werde mich bemühen, dasjenige klar vor Augen zu legen, was, nach meiner Ansicht, an die Stelle unfruchtbarer Bundesverhandlungen zu setzen sei.

Wenn, wie ich früher bemerkte, die Heimathlosigkeit in allen Staaten zu finden ist, so sind doch die Verhältnisse der Schweiz von denen mancher anderer Staaten verschieden. In diesen kann man gewöhnlich nur momentan heimathlos sein. Auch der Heimathloseste, wenn hier ein Superlativ erlaubt ist, tritt unter dieser oder jener Form mittelst des auf ihn übergehenden Indigenates in den allgemeinen Staatsverband; in der Schweiz dagegen ist die Heimathlosigkeit permanent, sie ist durch die Gesetze sanktionirt. Wer keinen Heimathschein hat, ist heimathlos; ohne schweres Geld kann er zu einem Heimathschein nicht gelangen; der Ortsgeist ist sogar befugt und hier und da geneigt, selbst das schwere Geld sammt dem Begehrenden zurückzuweisen. Das ist die große Nationalsünde, für die wir die Humanität zu versöhnen haben, deren Sühne aber nicht möglich ist durch bloße individuelle Versorgung, die oft erst alsdann eintreten kann, wenn eine ganze Familie sittlich und ökonomisch verdorben, und den Keim der Verdorbenheit bereits in eine neue Generation niedergelegt hat. Wollen wir also die Heimathlosigkeit vertilgen, so müssen wir dem Beispiele derjenigen Staaten folgen, die zwar so wenig, als wir, das Entstehen von Heimathlosen verhindern kön-

Digitized by Google

nen, dann aber durch weise Gesetzgebung und Einrichtung für unverweilten Eintritt des heimathlos Gewordenen in das Staatsbürgerrecht Bedacht nehmen. Frankreich, die angrenzenden deutschen Staaten und Nordamerika gehen uns hier mit dem Beispiele voran. In der Schweiz hat der Kant. St. Gallen der erste zu diesem einzig wirksamen Mittel gegen die Heimathlosigkeit gegriffen. Mein dringender, sehnlicher Wunsch ist, daß die gleiche Bahn auch von andern Kantonen betreten werde, nicht aus Eigenliebe oder Ruhmsucht für den Kanton, den ich hier anführe, obwohl ich für dessen Ehre und Kredit keineswegs gleichgültig sein kann, sondern damit ein tiefwurzelndes Uebel, das eine hohe politische Unduldsamkeit verräth, nicht länger das schöne, in manchen Rücksichten so weit vorgeschrittene, jedenfalls glückliche Vaterland länger verunstalte.

Ich glaube mit dem Voranstehenden meine, am 29. Oktober v. J. gemachte Motion sattsam begründet zu haben, und es erübriget mir nun einzig noch, den Weg zu bezeichnen, wie zu deren Ausführung geschritten werden sollte.

Ich halte nicht viel auf hohles Gerede, auf wiehernde Trinksprüche, wenn sich nicht unmittelbares Handeln an Gedanke und Wort knüpft, so fern überhaupt der in Besprechung liegende Gegenstand seine gehörige Reife erlangt hat. Das Letztere darf man in Hinsicht der Heimathlosenfrage ganz voraussetzen. Sie ist überreif. Ich wünschte deßhalb, daß unser Verein, als solcher, thätig einschreite, und diese Frage durch und durch zu lösen versuchte. Das Mittel, welches ich hierzu vorschlage, ist

Digitized by Google

dem Wirkungskreise und wohl auch den Formen der gemeinnützigen Gesellschaft ganz angemessen.

Folgendes ist mein Antrag:

Es eröffne unser Verein durch schriftliche Mittheilung an das Direktorium der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft die Ansicht,

daß nicht etwa bloß die Heimathlosen eingebürgert, sondern die Heimathlosigkeit aus der schweizerischen Gesetzgebung vertilgt werden solle. Zwei Maßnahmen seien hierfür unerläßlich:

a) Die Einbürgerung der Heimathlosen, welche unter dem Namen von Geduldeten, Landsassen u. s. w. zwar vor dem herben Hin- und Herschieben gesichert, aber, als bloße Halbbürger, gleichwohl noch allen Vexationen der Gesetze exponirt sind, mit welchen man diese Klasse von Landesbewohnern von den übrigen auszuscheiden für nöthig fand.

b) Die gesetzliche Einführung des Grundsatzes, daß Fremdlinge, die auswärts keine Anerkennung mehr finden, in alle Rechte der Staatsbürgerschaft des Kantons eintreten, in welchem sie sich aufhalten, daß somit entweder die Gemeinde, wo vielleicht unbefugte Duldung Statt fand, oder aber der Kanton selbst, wenn irgendwie seine eigenen Zentralbehörden die Heimathlosigkeit veranlaßten, die Einbürgerung vornehme, daß jedenfalls der Stand der Heimathlosen und der Geduldeten ganz aufhöre.

Und da man sich nicht scheuen soll, gute Zwecke durch erlaubte und schickliche Mittel im Vaterlande zu fördern, so erlaube ich mir ferner den Wunsch, daß der gemein-

Digitized by Google

nützigen Gesellschaft der Antrag gemacht werde, an die Regierungen aller Kantone zu Handen der Großen Räthe mittelst einer Adresse das Ersuchen zu richten, das Uebel der Heimathlosigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar durch die allein wirksame Anwendung der zwei angegebenen Mittel ein für allemal in der Schweiz zu vertilgen.

Drei Dinge soll ich nur noch beleuchten:

1) Die Ausführbarkeit,
2) Die Gerechtigkeit.
3) Den unzweifelhaften Erfolg der Maßregel.

Zu 1. Mag auch die Zahl der Geduldeten oder Landsassen in manchem Kanton ziemlich bedeutend sein, so kann sie doch im Verhältniß zu der ganzen Bevölkerung in gar keinen Betracht kommen. Nimmt man, wie im Kanton St. Gallen, den Maßstab von Bevölkerung und Vermögen, oder den der Bevölkerung allein an, so trifft die Repartition selbst auf die meist betheiligten Gemeinden eine sehr kleine Anzahl. Der begreifliche Umstand, daß nicht eben alle eingezeichneten Geduldeten sich zu Hause aufhalten und daß Abwesende aus mancherlei Gründen nicht wiederkehren, vermindert die Gesammtsumme der Individuen um Ansehnliches. Unterstützungsbedürftig sind sie nicht alle, und es ist, nach erfolgter Einbürgerung, Grund vorhanden, zu vermuthen, daß der Eintritt in alle bürgerlichen Rechte ein Antrieb für den begünstigten Heimathlosen sein werde, der Gesellschaft nicht zur Last zu fallen; jedenfalls weiß er, daß er nur unter den gleichen Bedingungen zur Unterstützung gelangt, unter denen sie dem alten Bürger gewährt wird. Endlich kann auch dieser Umstand durch die Maßnahmen gemildert werden, daß man ältere und kranke Leute von der Einbürgerung ausnimmt und im

Digitized by Google

Nothfalle bis zu ihrem Hinscheid von Staatswegen unterstützt. Das vom Kanton St. Gallen gegebene Beispiel beweiset im Fernern, daß es nur des Willens bedarf, um den Zweck zu erreichen. Die Einbürgerung der Geduldeten hat auch nicht die geringsten Nachwehen zurückgelassen. Auch nicht eine Klage kam zu den Ohren der Behörden, und durch das Mittel der Presse, das doch so leicht hätte benutzt werden können, wurden ebenfalls keine Beschwerden laut. Friedlich verschmolzen sich die fünf bis sechshundert sogenannten Geduldeten mit der Menge der alten Bürger und kein St. Galler läuft nunmehr mit einem sogen. Duldungsschein, diesem obrigkeitlichen Pasquill auf den Charakter der Schweizer, in der Welt umher. Man fühlt nicht, daß das Geschehene hätte unterlassen werden sollen und nach Kurzem wird man sich vielleicht befremden, daß man die Einbürgerung nicht schon längst vorgenommen hat. Auch die Bemühung ist nicht erheblich. Ein gutes Verzeichniß und die Auffindung und Annahme eines billigen Maßstabes der Repartition sind Alles, dessen eine Regierung zur Einbürgerung der Heimathlosen bedarf. In wenigen Monaten war der Kanton St. Gallen mit seiner Operation zu Ende.

Auch die Einbürgerung noch nicht Geduldeter ist keine unausführbare Sache. Die Pflicht gegen sich selbst fordert von jedem Staat, daß er seinen Gesetzen gemäß nur beurkundete Leute auf seinem Gebiete dulde. Er muß sonach bei Entdeckung Unbeurkundeter solche wegweisen. Das Letztere kann entweder mit oder ohne irgend eine Aussicht auf Aufnahme in irgend einem andern Staate geschehen. Im ersten Falle ist die Wegweisung den Forderungen der Menschlichkeit nicht zuwider, im zweiten mag sie ohne

Digitized by Google

Gefahr für den Staat unterlassen werden, weil der Weggeschobene wieder zurückgeschoben würde. Sei es nun, daß dieses Letztere geschieht, oder daß fruchtlose Korrespondenz dargethan hat, es bleibe der Unbeurkundete dem Staat, der ihn geduldet, so liegt die Schuld bisheriger Duldung entweder auf der Gemeinde oder auf der Staatsbehörde. Das St. Gallische Gesetz schreibt vor, daß der also heimathlos Gewordene entweder das Bürgerrecht der schuldigen Gemeinde erhalte oder durch den Staat eingebürgert werde. Es mag dieß hier und da einige Kosten geben, aber sie sind unbedeutender als die grellen Nachtheile einer von den allgemeinen bürgerlichen Rechten ausgeschlossenen Helotenklasse. Schlagen andere Kantone allmälig den gleichen Weg ein, so verschwindet die Heimatlosigkeit bis an die Erinnerung.

Zu 2. Von der Gerechtigkeit der Maßregel. Wer den Staat als ein Aggregat von Zünften oder ortsbürgerlichen Genossenschaften ansieht, dem mag ob der Einbürgerung der Heimatlosen geschaudert haben. Allein ein solches Aggregat ist kein Staat, auch der St. Gallische nicht. Er ist der konstituirte Verein aller politisch Berechtigten und sämmtliche politische Korporationen stehen nicht über ihm, sondern unter ihm. Von diesem Grundsatz ausgehend, regulirt das Gesetz die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Unehelichen, und belastet es die Verehelichung zum Theil auch von Fremden, mit gewissen nicht unbedeutenden Gebühren, abgesehen davon, ob es den Einzelinteressen der bewußten Korporationen eben zusage. In gleicher Art kann der Staat das bürgerrechtliche Verhältniß einer ausgeschiedenen Klasse ordnen. Was er dabei zu beobachten haben mag, beschränkt sich auf Nutznießung

Digitized by Google

von wirklichem Eigenthum. Daß man in diese nicht ohne Aequivalent eintrete, wird billig erfunden. Aber auch für solche, die die Maßnahmen im Recht nicht ganz begründet erfinden, gebe ich zu bedenken, daß es ein schreiendes Unrecht ist; eine dem Staat anheimgefallene Menschenklasse einer besondern Gesetzgebung zu unterstellen und von den allgemeinen bürgerlichen Rechten auszuschließen.

Zu 3. Ueber den unzweifelhaften Erfolg der Maßregel. Am Kanton St. Gallen ist dieser Erfolg erprobt zu sehen. Leicht mögen ihm die übrigen größern Kantone, Zürich, Bern, Luzern u. s. f. auf dem Wege der Gesetzgebung folgen. Es bleiben sonach die paar kleinen Kantone übrig, die sich nur allmälig zu dem Schritt entschließen werden. Allein auch gegen sie läßt sich ein wirksames Verfahren einschlagen. Man hebe selbst das unmenschliche Hin- und Herschieben auf; für Zweifelhaftes lade man sie vor das eidgenössische Recht; in diesem Fall müssen sie wenigstens die Pflicht der Duldung anerkennen und werden, wie Innerrhoden, zuletzt damit enden, daß sie eine allgemeine Duldungsliste für die nicht abschiebbaren eröffnen, ein Schritt, der später dann wohl auch zur Ertheilung des Landrechtes an die ganze Klasse führen dürfte.

Nach dem Gesagten füge ich nur noch zwei Worte bei: daß ich wirklich wenig oder nichts halte auf Bildung von Privatvereinen zur Einbürgerung der Heimatlosen. Sie erfordern und absorbiren viel zu viel Geld, das weit zweckmäßiger durch die Hülfsgesellschaft zu geräuschloser Unterstützung, besonders zur Erziehung armer Kinder,

Digitized by Google

namentlich auch derjenigen verwendet werden kann, die durch die Staatsmaßregel eingebürgert werden.

Ich schließe mit dem lebhaften Wunsche:

Es werde die Heimatlosigkeit selbst dem Namen nach vertilgt!

Digitized by Google

Sechste Beilage.

NOTICE

NÉCROLOGIQUE

D'ALBERT RENGGER,

CITOYEN DES

CANTONS D'ARGOVIE ET DE VAUD,

MINISTRE DE L'INTÉRIEUR DE LA RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE,

ADRESSÉE A LA

SOCIÉTÉ HELVÉTIQUE D'UTILITÉ PUBLIQUE,

RÉUNIE A ZURICH, AU MOIS D'AOUT 1836.

Digitized by Google

Quicquid ex Agricola amavimus, quicquid mirati sumus, manet, mansuruinque est in animis hominum, in aeternitate temporum, *fama rerum.*

Tacit. Agricola §. 46.

Digitized by Google

Très-honorés Messieurs et bien respectables Collégues!

La Société d'Utilité publique, dont les travaux ont pour but, les perfectionnemens à apporter à l'instruction primaire, la recherche des gènres d'industrie les plus convenables aux classes inférieures de la population, et la solution helvétique ou cantonale du grand problème de la mendicité et du paupérisme, est intéressée à bien connoître ceux de ses membres qui ont le plus coopéré à son entreprise, dans leurs carrières diverses; et lorsqu'ils disparoissent, elle doit désirer qu'un précis de ce qu'ils opérèrent, soit placé sous ses yeux.

Cette espèce de compte-rendu n'est pas seulement un devoir; c'est un puissant moyen de soutenir le zèle des membres de la Société, et surtout d'encourager la nouvelle génération à s'associer à ses travaux, en montrant qu'elle honore après leur mort, la mémoire de ceux qui l'avoient secondée pendant leur vie.

Ce salutaire exemple a déjà été donné, à plusieurs reprises, et la Société d'Utilité publique conserve, au fond de son cœur, les sentimens de reconnoissance et de respect, que réveillèrent les noms *d'Escher de la Linth* et de *Paul Usteri*, dont

Digitized by Google

la Suisse s'honore d'avoir été le berceau, et que Zurich compte avec orgueil parmi les siens.

La Société publique vient de faire récemment une perte non moins sensible par la mort *d'Albert Rengger*, l'ami intime de ces illustres citoyens.

Exposer dans tous leurs détails la série des nombreux travaux auxquels se livra notre respectable collégue, et l'accompagner du tableau de sa vie privée, est du ressort d'une biographie spéciale, qui sera sans doute entreprise plus tard. La multiplicité de vos travaux pendant une session de deux jours, fait une loi de ne vous présenter qu'une notice nécrologique plus abrégée, que vous accueillirez avec indulgence, de la part d'un collégue qu'une amitié ancienne lioit au défunt, et qui partage avec vous, T. H. Messieurs, et avec tous les bons Suisses, la douleur de l'avoir perdu.

J. Albert Rengger, citoyen des Cantons d'Argovie et de Vaud, né le 8 Juillet 1764, à Gebistorf, près de Brouk, étoit fils cadet *d'Abraham Rengger*, citoyen de Brouk, d'abord pasteur à Gebistorf, et depuis attaché à la cathédrale de Berne, comme premier prédicateur; ecclésiastique éminemment distingué par ses connoissances et ses vertus, ami intime du célèbre médecin Zimmermann, ainsi que l'atteste leur intéressante correspondance, publiée en 1830 [1].

1) Joh. Georg Zimmermann's Briefe an seine Freunde in der Schweiz, herausgegeben von Albrecht Rengger. 1 Bd. 8. Aarau 1830. (Lettres de J. G. Zimmermann à ses amis en Suisse.)

Digitized by Google

Privé en naissant de celle qui lui avoit donné le jour, Rengger fut, avec son frère aîné, redevable de sa première éducation, aux tendres soins de son respectable père, qu'il accompagna à Berne, où il continua ses études avec un tel succès, qu'à l'âge de 20 ans, il put disputer la chaire de grec, à l'Académie de Lausanne.

Destiné par son vénérable père à la carrière ecclésiastique, les sciences théologiques l'occupèrent pendant quelques années, et il prêcha même avec applaudissement; mais cette carrière n'étant pas de son choix; du consentement paternel, il y renonça pour étudier la médecine.

Dans ce but, il se rendit, en 1785, à Göttingue, où se trouvoient alors *Escher de la Linth* et *Usteri*, avec lesquels furent posées les bases de cette amitié cordiale et réciproque, qui depuis ne fut pas sans résultats pour la commune patrie.

Promu au grade de docteur, en 1788, il se rendit à Vienne, puis à Pavie, dont les universités étoient, à cette époque, en possession d'une réputation européenne, et de là à Florence, que ses musées et ses collections précieuses ne recommandent pas moins à ceux qui cultivent la littérature et les beaux arts, qu'aux médecins, pour l'instruction desquels avoit été exécuté, sous la direction de *Fontana*, le travail immense de l'imitation, en cire, de toutes les parties du corps humain.

L'esprit observateur de Rengger trouva à s'exercer dans ces capitales de la science; il aimoit à se

Digitized by Google

rappeler les impressions profondes, qu'avoit fait sur lui la vue de tant d'objets intéressans.

De retour dans sa patrie, en 1789, ses connoissances y furent si bien appréciées, que la patente de médecin-praticien lui fut accordée, sans le soumettre à l'examen accoutumé. La *Société médicale* de Zurich s'empressa aussi de l'admettre, en Décembre 1790, au nombre de ses membres.

Doué d'une grande sagacité, et observateur de bonne foi, ses progrès dans la pratique médicale furent rapides, et lui méritèrent, en peu de temps, la confiance la plus honorable.

L'association fondée à Berne, en 1796, par des souscriptions bénévoles, pour venir au secours des pauvres, s'empressa de se l'adjoindre, et Rengger fut chargé de présenter au public, le 28 Février 1797, le premier compte rendu de sa gestion, ouvrage plein d'observations pratiques, qui trouveroient encore aujourd'hui leur application, et dans lequel on reconnoît déjà les germes de ces saines doctrines, que l'auteur devoit être appelé bientôt à développer sur une plus grande échelle, comme Ministre de l'Intérieur d'une République Helvétique, dont lui-même ne soupçonnoit pas alors la prochaine apparition [2]).

Rengger étoit un trop juste appréciateur de ce qui se passoit en Europe, à cette mémorable épo-

2) Voyez la brochure intitulée : Rechenschaft über die erstjährige Verwaltung der Armenverpflegungs-Anstalt in Bern. Im Jahre 1796. Bern, 1797. (1er Compte rendu de l'administration annuelle de la Société fondée en faveur des pauvres.)

Digitized by Google

que, pour ne pas concevoir de justes allarmes, sur l'avenir de sa patrie. Les causes de la dégénérescence de celle-ci, lui étoient bien connues. Comme médecin, souvent il avoit dû prêter une oreille attentive aux plaintes des uns et des autres, et il en étoit résulté pour lui la douloureuse conviction, qu'on ne se résoudroit à conjurer l'orage, que lorsqu'il n'en seroit plus temps.

Un essai tardif fut pourtant tenté à Berne, par une proclamation du 3 Février 1798, portant: „que „désormais tout citoyen du Canton auroit le droit „de parvenir à toutes les places du Gouvernement „et de l'administration publique, et que cette re„présentation du peuple dans le Gouvernement, „par des Représentans de son choix, étoit adop„tée, comme base de la Constitution." Soixante citoyens de l'Argovie et de l'Oberland furent en conséquence appelés à prendre place dans le Conseil Souverain des Deux-cents, où leurs votes, vu l'infériorité du nombre, rendoit leur présence inutile. *Rengger* y fut appelé, et méritoit assurément cet honneur; malheureusement, ces mesures incomplétes ne pouvoient plus rallier les cœurs et prévenir la crise, qui, un mois plus tard, fit succéder la République helvétique à l'ancienne Confédération.

Il importoit à la nouvelle République de se recommander par le choix d'hommes irréprochables. *Rengger* fut appelé le 30 Mars, à prendre place dans le Tribunal suprême, d'abord comme simple Juge, et peu après, comme Président.

Digitized by Google

Le nouveau Pouvoir Exécutif eut enfin l'heureux instinct de découvrir dans ce dernier, l'homme que la bonne étoile de la Suisse avoit préparé, pour diriger le Ministère de l'Intérieur, dans ces temps difficiles.

Pour occuper une place de cette importance, il falloit non-seulement un homme doué de connoissances théoriques et pratiques étendues, bien digérées et bien classées, mais surtout, un patriote dévoué, étranger à l'esprit de parti, incorruptible, sage, calme, persévérant, énergique et grand travailleur. Rengger satisfaisoit à toutes ces conditions. Alors, tout étoit à créer; et ce qui eut été déjà difficile en temps de paix, le devenoit bien davantage, lorsque l'exaltation des passions politiques faisoit surgir, de toutes parts, la malveillance, et que des besoins sans cesse renaissans, créés par les insurrections, par la guerre civile et par l'invasion de l'étranger, ne laissoient presque plus de ressources.

Surveiller et diriger les autorités administratives nouvellement organisées, qui, soit par ignorance, soit par mauvaise volonté, entravoient la marche du rouage gouvernemental: préparer, au milieu de la pénurie et d'obstacles sans nombre, les approvisionnemens que le sol de la Suisse auroit fourni à peine dans les temps ordinaires, et que réclamoient les besoins d'une armée nationale, et ceux d'une armée auxiliaire, toujours mal fournie par ceux qui devoient pourvoir à son entretien; créer et organiser des hôpitaux, partout où

Digitized by Google

le besoin s'en faisoit sentir; aviser aux moyens de réparer les dommages causés par les insurrections et par la guerre, et secourir à l'improviste, les populations victimes de ces désastres [3]); présenter au Gouvernement des rapports fréquens, souvent très-étendus, pour lui faire connoître la situation du pays, en l'accompagnant toujours d'un exposé des mesures à prendre, mesures souvent déjouées par le Pouvoir Législatif, et qu'il falloit remplacer à la hâte par d'autres, sans perdre courage. Telles étoient les fonctions du Ministre de l'Intérieur. En parcourant les protocoles du Directoire helvétique, on est étonné, qu'un seul homme ait pu suffire aux exigences du Ministère de l'Intérieur, et n'ait pas succombé à la peine. La lecture des Rapports adressés au Directoire par Rengger, l'expliqueroit cependant bien vite. En effet, ces Rapports, ainsi que tout ce qui émanoit directement de lui, étoient remarquables par leur laconisme, leur clarté et la rigueur mathématique des conséquences tirées. Les faits s'y trouvoient d'abord exposés avec une simplicité et une précision, qui rendoient aussi prompte que facile, l'établissement de la question. Venoit ensuite un développement, tout à-la-fois laconique et clair, des principes qui devoient amener la solution; celle-ci, enfin, n'étoit plus que leur conséquence rigoureuse, présentée sous la forme d'articles pareils aux corollaires d'une proposition

3) Les Cantons des montagnes (Ur-Kantone), furent plus particulièrement les objets de l'attention du ministre.

Digitized by Google

géométrique. Nul mot à ajouter ou à retrancher dans ces Rapports, dont l'éloquence toute entière se réduisoit à une expression nue, sincère et énergique de ce qui étoit vrai, juste et convenable, Rapports dignes de servir de modèles à ces véritables hommes d'Etat, qui, appréciant la gravité et l'éminence de leurs fonctions, ne montent à la tribune, ainsi que vouloit Démosthène, que *revêtus de la dignité d'Athènes.*

Enumérer les grandes mesures proposées ou prises par le Ministre de l'Intérieur, durant la période orageuse du Gouvernement directorial, seroit impossible dans ce moment. Les documens reposent dans ses archives, et y seront sans doute *retrouvés intacts*, lorsque, à une époque plus calme, des hommes sincères et non passionnés s'occuperont, au nom d'une postérité impartiale, de rendre justice à qui elle appartient.

La Commission Exécutive provisoire qui remplaça le Directoire, au 7 Janvier 1800, s'empressa de conserver un Ministre, dont la capacité et l'expérience étoient si précieuses pour lui concilier la confiance des gouvernés.

Rengger n'avoit point approuvé le coup-d'état du 7 Janvier; mais, n'écoutant que son dévouement à sa patrie, et appréciant mieux que tout autre les suites désastreuses de l'abandon de son Ministère, à des mains inhabiles, dans un moment où la chose publique courroit des dangers, il consentit à conserver un poste que les conjonctures rendoient plus que jamais difficile, sans

Digitized by Google

même laisser à celui qui s'en chargeoit généreusement, l'espoir d'être secondé loyalement dans ses efforts.

Le patriotisme désintéressé de Rengger le soutint au milieu des tribulations que lui firent successivement éprouver les bouleversemens politiques, dont notre patrie fut affligée depuis 1800 jusques à 1805; sans qu'il fut possible aux vrais amis de celle-ci de faire entendre leurs conseils, au milieu d'un ignoble égoïsme, et de l'acharnement des partis. Rengger consigna depuis les sentimens douloureux qui l'avoient affecté à cette époque, dans une brochure aussi remarquable par la pureté des doctrines, que par une exposition franche des faits, et dans laquelle tout ami sincère de son pays trouveroit d'utiles leçons [4]).

Nous avons vu qu'au 7 Janvier 1800, un ordre de choses tout nouveau avoit été improvisé, et que sous le nom de *Commission Exécutive*, un Pouvoir Exécutif d'une espèce bien différente, avoit été chargé de gouverner. Mais cet ordre de choses, qui n'avoit encore été ni sanctionné par le peuple Suisse, ni reconnu par les Puissances amies de la République, constituoit malheureusement un *Provisoire*, dont la prolongation pouvoit être accompagnée de grands dangers, au moment où l'on alloit traiter de la paix à Luneville. La nation commençoit aussi à s'impatienter de voir ajourner

4) Betrachtungen über die helvetische Revolution. Brochure de 20 pages. (Observations sur la révolution helvétique.)

sans cesse les travaux constitutionnels, qui devoient substituer à la Constitution dissoute en Janvier 1800, celle qu'on lui avoit promise en remplacement; mais par une fatalité fâcheuse, les faiseurs étoient en désaccord; une dissidence fortement prononcée existoit entre les Conseils Législatifs et la Commission Exécutive. Assurée de l'appui de l'étranger, celle-ci résolut de trancher la question par une révolution nouvelle, qui la débarrasseroit de ses opposans. En conséquence de cette résolution, le 8 Août 1800, les Conseils Législatifs furent tout-à-coup dissous, et immédiatement remplacés par un Conseil Législatif unique, composé de 43 membres, dont 35 étoient exclusivement désignés par la Commission Exécutive, auteur de la mesure.

Un nouvel engagement fut encore réitéré alors, de s'occuper sérieusement de la Constitution promise; mais avant de pouvoir le remplir, il importoit de s'assurer des dispositions du redoutable Dictateur européen de cette époque, tant à cet égard, que relativement au rôle que la Suisse joueroit dans les conférences de Luneville.

Les Agens que le nouveau Conseil Exécutif envoya dans cette dernière ville, ne furent point admis aux conférences, et ne réussirent guères mieux à Paris, où ils devoient communiquer les bases de la Constitution projetée. *Rengger*, qu'on leur avoit adjoint pour les aider de ses conseils, revint en Suisse pénétré de douleur du rôle humiliant auquel une politique erronnée avoit réduit cette pauvre patrie qu'il chérissoit, et chercha des con-

Digitized by Google

solations dans les travaux du Ministère de l'Intérieur, qui lui fournissoient au moins les moyens de la servir encore, en opérant quelque bien.

Le projet de la Constitution si souvent promise fut enfin soumis à l'examen du Conseil Législatif des Quarante-trois, le 29 Mai 1801, et aussitôt après une Diète nationale fut convoquée pour le discuter. *Rengger* y fut appelée par les suffrages de l'Argovie, et dans la mémorable séance du 25 Septembre suivant, il lut à cette assemblée un Mémoire, dans lequel il développoit avec sa précision accoutumée, des observations critiques sur les bases fondamentales de ce projet, vrai modèle de la convenance et de la franchise dont ne devroient jamais s'écarter de véritables Magistrats républicains, discutant de bonne foi les grands intérêts publics.[5])

Frappée de l'importance de ces observations, la Diète créa, sur-le-champ, une Commission pour les examiner avec soin, elle lui adjoignit celui dont elles émanoient, et, après une discussion bien mûrie, le projet originel, amendé et modifié par les partisans du système de l'unité, fut sanctionné solennellement, le 25 Octobre 1801, nonobstant les efforts des partisans du système opposé.

5) Meinung des Bürger Rengger, Mitglieds der helvetischen Tagsatzung, über den, durch das Gesetz vom 29 Mai promulgirten Verfassungs-Entwurf, eröffnet in der Sitzung vom 25 September. Bern u. Zürich 1801. (Opinion du Citoyen Rengger, membre de la Diète helvétique, sur le projet de Constitution décrété le 29 Mai, émise dans la séance du 25 Septembre.)

Digitized by Google

Vous n'ignorez pas, T.-H. Messieurs, que le mauvais génie de la Suisse détruisit cette œuvre, avant même qu'elle put être soumise à l'épreuve, et qu'on lui en substitua une nouvelle, qui devoit préparer, par le fédéralisme, un retour facile à ces anciens abus, dont l'année 1798 avoit fait justice.

Ce n'est point ici le lieu d'entrer plus avant dans le détail des faits, et de signaler leurs causes. Il suffit de rappeler qu'un Décret du Conseil Législatif de Quarante-trois, proposé inopinément par une majorité, qui, à l'insu de la minorité, avoit préparé en secret les moyens d'exécution, prononça, le 28 Octobre 1801, la dissolution de la Diète, créa un Pouvoir Exécutif tout nouveau, appelé *Petit-Conseil*, et remplaça le Conseil Législatif des Quarante-trois par un Sénat, dans la composition duquel figuroient surtout les auteurs et promoteurs du coup-d'état.

L'astuce qui avoit préparé son succès, devoit nécessairement amener à sa suite des mesures arbitraires. Les destitutions se succédèrent donc rapidement. *Ronggen* et *Stapfer*, ces deux Argoviens qui avoient si bien mérité de la patrie, comme *Ministres de l'Intérieur* et de l'*Instruction publique*, furent éloignés, avec tous les citoyens honorables qui, de concert avec eux, avoient travaillé à fonder les libertés publiques sur des garanties protectrices.

La tendance prononcée vers le rétablissement de l'*ancien régime*, soutenue par le *terrorisme*, ne connut bientôt plus de bornes, lorsque le Prési-

Digitized by Google

dent du nouveau Petit-Conseil, revenant de Paris, où il s'étoit rendu inopinément escorté d'instrumens dévoués, dans le but de captiver le tout-puissant Nebuchodonosor, assura ses collégues, qu'ils pouvoient désormais compter sur sa protection, dans la campagne qu'ils projetoient contre les libertés du peuple.

Celui-ci, toutefois, ne cachoit pas son mécontentement, et persistoit à manifester si hautement son vœu de voir enfin un ordre de choses stable, remplacer le *Provisoire* et l'*Arbitraire*, qu'il falloit bien y avoir égard, et tâcher de le rassurer, en rappelant quelques-uns des hommes en qui il avoit eu confiance, et les invitant à coopérer à l'œuvre constitutionelle.

Rengger fut en conséquence invité à cette coopération par un Décret du 23 Janvier 1802, qui le créoit membre du Sénat.

La gravité des conjonctures ne permettant pas un refus, il se rendit à cet appel; mais en accompagnant son acceptation de la déclaration suivante, qu'il adressa au Petit-Conseil: „Le sentiment de „l'absolue nécessité, que tous les hommes bien in„tentionnés, *quelles que soient leurs opinions poli„tiques*, se réunissent pour le bien commun, m'en„gage à mettre de côté toute autre considération, „*quelque fondée qu'elle puisse être*, et à suivre l'ap„pel du Sénat." 6)

Les travaux constitutionnels ayant été repris

6) Journal Officiel du 2 Févr. 1802. Réponse de Rengger au Petit-Conseil.

Digitized by Google

dès-lors avec plus d'activité, il en résulta un nouveau projet de Constitution, qui, présenté au Sénat, fut adopté par une majorité, le 27 Février suivant, sous la condition expresse qu'il seroit soumis à la sanction des Diètes convoquées séparément dans chaque Canton. Une minorité de 10 Sénateurs, au nombre desquels se trouvoit *Rengger*, refusa toutefois son adhésion à cette nouvelle œuvre, parce qu'elle sappoit les bases posées le 29 Mai 1801 et adoptées le 25 Octobre suivant, par une Diète nationale, votant avec la plus entière indépendance.

Les mêmes motifs décidèrent aussi plusieurs Diètes de grands Cantons à voter le rejet; mais, la majorité n'en tenant pas compte, persévéra à maintenir son œuvre, sachant déjà qu'elle seroit soutenue par les partisans de l'ancien régime, dont les agens distribués sur tous les points, se montroient déjà très-actifs.

Les choses en étoient là, lorsque sous le prétexte des fêtes de Pâques, le Sénat eut la singulière fantaisie de s'ajourner pour huit jours, convaincu que la nation étant bien muselée, nul n'oseroit hazarder de la soustraire à ce qu'on méditoit contre ses droits. Il en fut pourtant autrement.

Le 17 Avril 1802, un Décret émané brusquement du Petit-Conseil, vint ajourner indéfiniment le Sénat, et prononcer la nullité de ce qui avoit été exécuté, ou se préparoit encore, pour imposer à la nation la Constitution menaçante du 27 Février. Le même Décret convoquoit à Berne

Digitized by Google

une réunion de Notables, dont le plus grand nombre étoit en possession de la confiance publique. Il s'agissoit, en un mot, de s'éclairer de leur expérience, de soumettre à un nouvel examen la Constitution du 29 Mai 1801, et de proposer, s'il y avoit lieu, les modifications dont elle étoit susceptible.

A la nouvelle de cette représaille si bien méritée, les Gouvernans du 28 Octobre 1801, qui s'étoient cru pour long-temps en possession d'exercer sans contrôle, le pouvoir dont ils avoient tant abusé firent retentir la Suisse de protestations violentes, telles qu'auroient pu les lancer des délégués du Très-Haut, et menacèrent avec audace. Voyant enfin que c'étoit sans résultat, ils changèrent de tactique, et préparèrent en secret, avec adresse et activité, leurs moyens aggressifs, tandis que les Notables, réunis à Berne, s'y occupoient sans relâche de leurs travaux constitutionnels, ne se doutant guères de nouveaux et prochains bouleversemens.

Un nouveau projet de Constitution fut le résultat de ces travaux. Adopté par ces Notables et par le Petit-Conseil, le 25 Mai; il le fut peu après par la grande majorité des citoyens, dont les suffrages avoient été recueillis par Communes, dans les Cantons approbateurs des évènemens du 17 Avril, tandis que les Cantons dont les Gouvernans avoient protesté, opposoient, à Schwytz, une Diète ennemie, au sein de laquelle se préparoient

Digitized by Google

dès-lors, les Décrets avant-coureurs de l'ancien régime, et les moyens de le faire triompher.

Nonobstant ces obstacles, la Constitution nouvelle fut mise en activité. Rengger fut chargé d'installer le nouveau Sénat auquel elle confioit d'importantes opérations préliminaires, et fit le 3 Juillet, l'ouverture de sa première séance, par un discours remarquable, qui renferme un tableau fidèle des événemens de cette période orageuse, tracé de main de maître.[7])

La nouvelle machine gouvernementale, une fois mise en jeu, le Conseil d'Exécution qui venoit d'entrer en fonctions, confia de nouveau à Rengger le Ministère de l'Intérieur, comme à l'homme le plus capable de faire marcher les nouvelles administrations dans le sens de la Constitution décrétée; mais il rencontra, cette fois, des obstacles insurmontables, les partisans de la Diète de Schwytz ayant réussi à entraver tout ce que les amis éprouvés du peuple Suisse essayèrent pour la consolider.

Il faut avoir le courage de l'avouer; dans le moment critique où il s'agissoit de ses destinées, ce peuple ne fit rien de ce qu'il falloit, pour soutenir ceux qui s'étoient placés sur la brèche pour défendre sa cause. Jetons un voile sur ces tristes pages de notre histoire, qui attestent l'absence de cet esprit public, sans lequel il n'est point de véritable république.

7) Voyez ce discours dans le Journal Officiel, Séance du 3 Juillet 1802.

Digitized by Google

Le nouveau Gouvernement obligé bientôt après de fuir devant les bandes armées, que la Diète de Schwytz avoit mises sur pied, fut réduit à chercher un refuge dans le Canton de Vaud, sous l'énergique protection de son préfet Henri Monod[8], abandonnant ses partisans à la discrétion d'adversaires qui se montrèrent peu généreux, et se trouva trop heureux, qu'un envoyé du premier Consul de la République françoise, vint, fort à propos, offrir sa puissante médiation, qu'aucun des deux partis ne pouvoit refuser.

Les Gouvernemens cantonaux chargèrent, en conséquence, leurs députés respectifs de se rendre à Paris, où leur réunion effectuée le 15 Novembre 1802, prit le nom de *Consulte Helvétique*.

Reinger, que le Canton d'Argovie avoit choisi pour l'un de ses représentans, refusa cette mission qui s'accordoit mal avec sa manière de comprendre l'indépendance nationale: mais lorsque l'*Acte de Médiation* du 19 Février 1803, qui faisoit succéder un ordre de choses plus rassurant, eut été promulgué, il consentit à être l'un des 7 Commissaires que cet Acte chargeoit de la réorganisation du Canton d'Argovie, et il s'acquitta de cette fonc-

8) Henr. Monod, de Morges, membre de la Société Helvétique d'Utilité publique, Conseiller d'État et Landamman du Canton de Vaud, est l'un des magistrats de ce Canton qui a contribué le plus puissamment à poser les bases de la prospérité dont il jouit. Le Canton de Vaud lui doit une reconnoissance éternelle. Il est mort le 16 Octobre 1833. La biographie d'un magistrat de ce mérite fournira un jour d'utiles leçons à la jeunesse Vaudoise.

Digitized by Google

tion importante, avec ce patriotisme chaleureux, ce sens exquis, et cette expérience consommée, qui l'avoient distingué pendant les différentes phases de sa précédente administration, et que l'Argovie reconnut, en le nommant, en Avril 1803, membre de son Grand-Conseil.

Après avoir satisfait à ce que ses devoirs exigeoient, Rengger que les affaires publiques avoient fatigué, résigna, pour se retirer à Lausanne, où il séjourna depuis 1804 à 1814. Il y reprit avec succès ses anciennes occupations de médecin, se délassant, lorsqu'il en avoit le temps, dans la société d'un petit nombre d'amis, et avec l'étude de l'histoire naturelle, dont une branche devoit plus tard l'absorber entièrement.

Le Canton de Vaud accueillit, comme il le devoit, un hôte de ce mérite; il le vit avec plaisir se lier plus étroitement à lui, par son acte de naturalisation, et s'empressa de profiter de ses connoissances administratives et de son expérience, pour les différens services qu'il avoit à organiser.

Appelé par le Petit-Conseil de ce Canton à présider une Commission extraordinaire, qui devoit préparer la formation d'un dicastère chargé spécialement d'administrer les établissemens de détention et des secours publics, *Rengger* fut chargé d'en présenter les bases, d'en rédiger le règlement, et d'en assurer la marche. Il fut de plus invité à faire l'inspection de toutes les prisons du Canton, et de joindre à son rapport, ses vues sur leur amélioration.

Digitized by Google

Son influence ne fut pas moindre sur la *Commission extraordinaire de santé*, à laquelle il fut adjoint, en Novembre 1804, et qui avoit pour objet l'organisation des *Etablissemens sanitaires*. Le *Petit-Conseil*, reconnoissant de ses services, le plaça, en 1810, comme vice-président, à la tête du Dicastère créé sous le nom de *Conseil de Santé*. Les hôpitaux du Canton de Vaud, et l'hospice des aliénés, en particulier, lui furent redevables d'améliorations nombreuses.

En 1806, époque de la première formation du *Conseil Académique*, il fut associé aux travaux de ce corps respectable, qui étoit chargé de la réforme et de la direction supérieure de l'instruction publique.

Un travail non moins important peut-être, qui lui fut confié, en 1812, devoit nécessiter de pénibles recherches, et lui causer ensuite bien du chagrin. Il s'agissoit de rédiger une statistique générale de la population du Canton de Vaud, pour servir de base à diverses mesures administratives, et arriver par elles, à une meilleure répartition des secours publics. Ce beau travail étoit achevé; le Petit-Conseil en avoit témoigné à l'auteur sa vive gratitude, par écrit, et par le don de la médaille pour l'utilité publique, lorsque celui-ci eut la douleur de se convaincre que les données qu'on avoit dû lui fournir pour asseoir ses calculs, étant toutes fautives, le fruit de 15 mois d'un travail persévérant se trouvoit détruit. Les encouragemens réitérés du Petit-Conseil ne purent enga-

Digitized by Google

ger Reingger à recommencer un travail, que les évènemens de 1813, qui se préparoient déjà, ne lui auroient pas permis de terminer.[9])

Ces grandes et sérieuses occupations n'empêchoient point ce citoyen infatigable, de participer à tout ce que d'autres projetoient librement, dans la vue d'opérer quelque bien. Ainsi en 1809, il contribua à la fondation de la *Société de lecture*, dont le but est de mettre à la portée de toutes les classes du public Lausannois, un choix des bons ouvrages qui ont paru, sur la littérature, l'histoire, la législation, l'économie domestique, la morale et les voyages, et il fut son premier bibliothécaire.

En 1811, il fut l'un des fondateurs de la *Société d'Agriculture et d'économie générale*, et membre du *Comité dirigeant* qui surveilloit la publication de ses intéressantes *notices*.

Plus tard, en 1815, il prit part à la fondation de la *Société Helvétique des Sciences naturelles*, dont Genève fut le berceau; et devint, en 1836, membre de la *Société Helvétique d'Utilité publique*, deux associations; dont le résultat devoit être le rapprochement des hommes éclairés de tous les partis, en les appelant à discuter amicalement des questions précises, étrangères à la politique, à s'apprécier avec plus de justice, par le développement de leurs connoissances réciproques: moyen indirect de rétablir cette union, dont nous éprou-

9) Les protocoles du Conseil d'État, depuis le 15 Janvier 1812 au 14 Juin 1813, contiennent les détails relatifs à ce fâcheux désappointement.

Digitized by Google

vons tous le besoin, et sans laquelle notre nationalité seroit gravement compromise.

L'activité de Rengger ne s'étoit pas renfermée dans les limites du Canton de Vaud. En 1815, il avoit été appelé à faire partie d'une *Commission de surveillance*, pour la *célèbre Ecole des Pauvres de Hofwyl*. Son intéressant rapport sur cet établissement, qui honore à-la-fois *Fellenberg* et la Suisse, fut dédié par lui, en 1818, au Marc Aurèle de la Russie, le magnanime ami de notre nation, qu'il avoit eu l'honneur d'entretenir à plusieurs reprises, à l'époque du Congrès de Vienne.

Il trouvoit aussi le temps de coopérer aux travaux des journaux scientifiques, ou littéraires, par de petits mémoires variés, dont la réunion à un choix des lettres qui composent sa correspondance étendue avec ses amis, sur les sciences et sur les affaires de la patrie, offriroit encore aujourd'hui un haut intérêt, si elle étoit rendue publique.

C'est ainsi que la Feuille d'Agriculture du Canton de Vaud, (N°. 15) renferme ses vues *sur les moyens d'établir l'uniformité des poids et mesures*, et que, dans le journal estimé des *Humaniora*, on trouve un mémoire remarquable sur les *causes et les résultats de la révolution française*, (Zurich 1796, 1er N°.) mémoire retouché par lui en 1830, et qui fait partie d'une collection précieuse de manuscrits préparés pour l'impression, sous le titre de *Mélanges*.[1])

1) Vermischte Schriften (Mélanges), en manuscrit:
1. Ueber die Ursachen und Wirkungen der französischen

Digitized by Google

Ce genre de vie, si convenable à un philosophe laborieux, devoit bientôt être interrompu, par l'orage qui fondit sur la Suisse, vers la fin de 1813, et menaça de la bouleverser de fonds en comble. La mémoire de cet événement est encore si fraîche, qu'il suffit de rappeler ses résultats.

Un Congrès de toutes les puissances, pareil à celui de Westphalie, fut convoqué à Vienne, vers la fin de 1814, dans le but de reconstituer l'Europe, et la Suisse fut invitée à s'y faire représenter par des envoyés de sa Diète, et par des chargés d'affaires, de ceux de ses Cantons dont les intérêts se trouvoient compromis.

Ce dernier cas étoit celui des cinq nouveaux Cantons d'*Argovie*, *St. Gall*, *Thurgovie*, *Vaud* et *Tessin*. Les deux premiers invitèrent personnellement Rengger à se charger de leur défense, en

Revolution 1830. (Des causes et des résultats de la Révolution française.)

2. Beitrag zur Geschichte der Erfindungen. (De l'Histoire des découvertes.)
3) Die älteste Verfassungslehre. (De la plus ancienne doctrine constitutionnelle.)
4) Ueber die fortschreitende Vervollkommnung des Menschengeschlechts. (De perfectionnement progressif de l'espèce humaine.)
5) Uebersetzung v. Polyb. (Traduction de Polybe.)
6) Ueber die Folgen der Befreiung Griechenlands. (Suites de l'affranchissement de la Grèce.)
7. Ueber den Gang der Bevölkerung im Kant. Aargau. (Sur la marche de la population en Argovie.)
8) Ueber die Einheit bei Geisteswerken. (De l'unité dans les travaux intellectuels.)

Digitized by Google

lui confiant de larges instructions; mais il ne cessa point de seconder, de tous ses efforts, les collégues en qui les trois autres Cantons avoient aussi placé leur confiance; et partout où les vrais intérêts du bon peuple Suisse étoient menacés, on le vit, à leurs côtés, toujours armé pour les défendre.

Cette noble conduite mérita à Rengger une considération universelle, et ne fut pas sans une heureuse influence pour ceux qui lui avoient confié leurs intérêts. Il est à regretter que ceux qui, à la même époque, étoient dépositaires des pleins-pouvoirs de la Diète, n'aient pas compris aussi bien ce que commandoit leur position, et que n'osant s'écarter d'instructions qui n'avoient pu prévoir un événement aussi extraordinaire que celui du 20 Mars 1815, ils n'aient pas profité de la commotion électrique produite sur le Congrès, par la nouvelle inopinée que 35,000 hommes venoient d'être mis sur pied, comme par enchantement, par cette pauvre Suisse, à laquelle on n'eut plus désormais refusé la restitution de *Bormio*, de *Chiavenna* et de la *Valteline*, injustement détachés de son territoire. Puisse, au moins, cette grande et terrible leçon servir d'avertissement pour l'avenir!

Tandis qu'à Vienne Rengger faisoit respecter les droits de ses commettans, l'Argoie reconnoissante le nommoit membre de son Grand-Conseil, et la ville d'Arbourg lui faisoit don de sa bourgeoisie.

A ces motifs puissans pour se repatrier, et

Digitized by Google

rentrer dans la carrière des affaires publiques, où il pouvoit encore être utile à son Canton, se joignoit sa tendre affection pour un neveu et une nièce, orphelins qu'un frère bien-aimé lui avoit légué en mourant. Devenu leur père par ses soins, il en fut récompensé par la manière dont ils y répondirent, et qui fit le bonheur de sa vie jusqu'au moment où il eut la douleur de perdre l'un deux, dont le nom ne peut être omis dans cette notice.

A peine fixé à Arau, Rengger fut nommé membre du Petit-Conseil (26 Janvier 1816), et appelé surtout à faire coopérer l'expérience qu'il avoit acquise dans ses précédens ministères, aux mesures à prendre pour réformer l'instruction publique, et arriver, par des données statistiques bien exactes, à une organisation plus parfaite du système municipal.

L'Argovie n'oubliera jamais la part qui lui revient pour ces éminens services.[1])

En 1818, il fut envoyé comme député à la Diète, et en 1819, on le chargea de suivre pendant quelques mois, à Carlsrouhe, des négociations financières avec le Gouvernement Badois.

Dès l'année 1820, la fatigue des affaires publiques avoit commencé à se faire sentir assez for-

1) Le travail aussi pénible que méritoire, auquel Rengger se livra pour établir ces données, fut publié en 1820, par la Commission de l'intérieur, sous le titre d'*Enumération des districts, cercles, paroisses, communes, bourgeoisies, hameaux, fermes, etc., du Canton d'Argovie.* (Verzeichniss der Bezirke, Gemeinden u. s. w. des Kant. Aargau.

Digitized by Google

tement, pour le décider à résigner sa place de membre du Petit-Conseil. Une députation qu'on lui avoit envoyée n'ayant pu le dissuader, sa résignation fut acceptée le 29 Janvier 1821, et le 10 Juin de l'année suivante, il résigna sa place de membre du Grand-Conseil.

Libre, dès ce moment, de céder à l'entraînement qui le portoit vers les sciences, il publia successivement plusieurs brochures sur différens sujets qui s'y rapportoient, par exemple sur la *manière d'obtenir le sel à l'aide des percemens*[1]); sur les *perfectionnemens à apporter aux conduits des eaux thermales de Baden*[2]); sur le *sable aurifère de l'Aar, de l'Emme*, etc. etc.[3]); sur la *Monographie des molasses par Mr. Studer.*[4])

Ses observations sur le projet de loi destiné à *organiser les écoles primaires*[5]); sur les *permis de domiciles aux étrangers*[6]); sur les *mariages, les naissances et les décès, en Argovie, pendant les années* 1816 *et* 1817[7]) sur l'*état politique de la Suisse*[8]);

1) Ueber die Gewinnung des Salzes durch Bohrlöcher, 1825.

2) Ueber die Verbesserungen der Badanstalten zu Baden im Aargau, 1825.

3) Ueber den Goldsand der Aar, Emme, etc., 1827.

4) Recension von Studers Monographie der Molasse, 1825.

5) Gesetzesvorschlag über die Einrichtung der Primar-Schulen, 1817.

6) Gesetzesvorschlag über die Niederlassungsbewilligung für Fremde, 1817.

7) Berichte über die Ehen, Geburten u. Sterbefälle im Aargau Anno 1816 — 1817.

8) Ueber die politische Lage der Schweiz. 1832.

Digitized by Google

sur le *Pacte fédéral helvétique*, en 1831[1]), attestent l'intérêt chaleureux qu'il continuoit à prendre aux affaires de la patrie.

Les droits de l'amitié et du cœur participoient aussi à ses publications. Pour satisfaire à ce besoin, il publia successivement deux biographies d'amis intimes, universellement respectés, celles de MM. le docteur *Luthard*, *de Berne*, ancien sénateur helvétique, et *J. E. Feer*, *d'Arau*, *jadis préfet* et Juge d'Appel du Canton d'Argovie[2]).

Pour rappeler enfin au souvenir de son Canton, des citoyens recommandables qui lui appartenoient, il se rendit l'éditeur de la correspondance que le célèbre médecin et écrivain *Zimmermann*, de Brouk, avoit soutenue avec plusieurs d'entr'eux, surtout avec son respectable père, et la fit précéder d'une notice nécrologique, qui fait connoître cet Argovien distingué[3]).

Mais c'étoit surtout la géognosie qui avoit pris possession de Rengger tout entier.

Dans le but de recueillir das faits, chaque année il parcourroit quelques ramifications de la chaîne du Jura, récoltant ce qui lui paroissoit digne de son attention, notant avec un soin consciencieux,

1) Ueber den schweizerischen Bundesverein, geschrieben 1831 — 1832.

2) Biographie des Doctors Sam. Friedr. Lüthard v. Bern. v. J. E. Feer. 1830.

3) J. G. Zimmermanns Briefe an einige seiner Freunde in der Schweiz, herausgegeben v. Albrecht Rengger. 1830. 1 Bd. 8.

Digitized by Google

toutes les observations que lui fournissoit la nature examinée sur les lieux; bravant, dans ce but, la fatigue, les mauvais temps et les mauvais gîtes; et, tel que l'abeille qui regagne sa ruche chargée de la dépouille des fleurs, enrichissant sa belle collection de roches, de nombreux échantillons qu'il s'occupoit ensuite à classer et comparer, dans le silence du cabinet, pour en déduire les résultats qu'une logique rigoureuse lui dictoit.

Ces premiers résultats furent publiés en 1821, sous le titre de *Mémoires sur la Géognosie, principalement sur celle de la Suisse*, et devoient être suivis d'un second Mémoire, complément du premier [1]). Par une singulière fatalité, l'impression de ce second Mémoire qu'accompagnoient de nombreux dessins étoit commencée, lorsque la mort du libraire Cotta, qui s'en étoit chargé, fut suivie d'un procès et d'un séquestre, qui durent depuis six ans, et dont Rengger se trouva l'innocente victime. Cette iniquité n'a pas encore cessé.

La rédaction soignée de ses voyages géologiques, qu'accompagnent des renvois exacts aux beaux échantillons qui composent sa collection de roches, lui fournit en attendant, les matériaux d'un troisième Mémoire sur la *Circonscription de la formation du Jura*, qui parut en 1829 [2]).

1) Beiträge zur Geognosie, besonders der Schweiz. Stuttgart b. Cotta. 1824. Erste Abtheilung.

2) Ueber den Umfang der Jurasformation. 1829. (De la circonscription de la formation du Jura.)

Digitized by Google

Aidé par la réunion de ces matériaux précieux, il put dès-lors entreprendre le grand ouvrage dont il s'occupoit encore à l'époque de son décès, sous le titre de *Description du Jura argovien*, et qui offre les importans résultats de ses recherches et de ses précédens Mémoires, travail qui, revu par un géologue instruit, pourroit être livré à l'impression comme l'œuvre consciencieuse d'un observateur de bonne foi, ne cherchant que la vérité [1]).

Ce fut au milieu de ces travaux qui l'occupoient sans relâche, que la mort du neveu chéri, sur lequel reposoient ses espérances, vint le frapper.

Jean Rodolphe Rengger, dont il a déjà été fait mention, avoit reçu par les soins paternels de son oncle, une instruction solide, qui avoit développé chez lui une haute capacité et un ardent désir de progrès. L'étude de la médecine s'étoit combinée chez lui avec celle de l'anatomie comparée; et un goût prononcé pour l'histoire naturelle, lui faisoit vivement désirer de visiter l'Amérique méridionale, où il se flattoit d'étendre ses connoissances, et de faire à son tour des découvertes. Ce désir contrarioit assurément son oncle; mais celui-ci étoit trop juste pour combattre une aussi noble impulsion.

J. Rodolphe Rengger commença son pélerinage aventureux, accompagné d'un collégue et fidèle

1) Beschreibung des argauischen Jura-Gebirges, en manuscrits. (Description du Jura argovien.)

Digitized by Google

ami, le Dr. Longchamp [1]), qui partageoit ses goûts. Favorisés par les conjonctures, les deux jeunes amis arrivèrent heureusement à Buenos-Ayres, d'où ils partirent bientôt après pour entreprendre leurs excursions, qu'ils projetoient de poursuivre jusques au *Paraguay*, dont ils avoient atteint les frontières, lorsque, surpris par les bandes insurgées d'Artiguas, ils tombèrent en la puissance du *Docteur Francia*, Dictateur de cette vaste contrée. Ce dominateur d'une espèce toute nouvelle, leur accorda sa protection, mais les retint pendant huit ans captifs dans cette vaste prison, que gardent des forêts impénétrables, asile de reptiles dangereux, de bêtes féroces et de sauvages, peut-être plus redoutables que celles-ci. Un caprice du Dictateur les rendit à la liberté, sans leur permettre toutefois d'emporter la totalité des collections qu'ils avaient formées, au prix de tant de peines et de périls.

Le récit intéressant de leurs aventures durant cette longue captivité, publié aussitôt après leur retour en Europe, est en même-temps la relation la plus fidèle qui ait paru sur l'état actuel du Paraguay. [2])

1) Le Dr. Longchamp, du Canton de Vaud, exerce avec succès la médecine à Fribourg.

2) Essai historique sur la révolution du Paraguay et le Gouvernement dictatorial du Dr. Francia; par Rengger et Longchamp, 1 vol. in 8.

Digitized by Google

Immédiatement après, J. R. Rengger, s'occupa à mettre en ordre ce qu'il avoit eu le bonheur de sauver, et publia, en 1830, sur les *Mammifères du Paraguay*, des observations, qui le désignèrent aux juges compétens, comme l'un de ceux qui étoient appelés à faire avancer la science.[1])

La satisfaction que faisoient éprouver à Rengger les succès de son neveu, alloit cependant bientôt être troublée. Une mort prématurée vint enlever cet intéressant jeune homme, sans même lui laisser le temps de terminer ce qu'il avoit commencé.

La douleur qu'éprouva Rengger, laissa de profondes traces, que sa fermeté d'ame ne put effacer. Sa santé jusqu'alors si bonne, s'en ressentit, et peut-être que sa fin fut accélérée par cette secousse. Il se hâta néanmoins de publier, en allemand et en français, les matériaux que son neveu avoit laissé sur le Paraguay, en les faisant précéder d'une Notice nécrologique touchante, dont la lecture fait partager la peine que dut éprouver, celui qui l'avoit tracée, le cœur brisé par la douleur[2]).

1) Naturgeschicte der Säugethiere von Paraguay, von Dr. A. R. Rengger. Basel, 1830. 1. B. (Histoire naturelle des Mammifères du Paraguay.)

2) Reise nach Paraguay in den Jahren 1818 bis 1826, von J. R. Rengger aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse, herausgegeben v. A. Rengger. Aarau, 1835. b. Sauerländer, 1. B. 8. (Voyage au Paraguay, dès 1818 à 1826, par J. R. Rengger; publié d'après les manuscrits de l'auteur, par A. Rengger.)

Digitized by Google

Rengger n'a pas survécu long-temps à cette dure épreuve, malgré les soins touchans que ne cessèrent de lui prodiguer une nièce et une famille qui lui étoient dévouées, et qu'il chérissoit avec tendresse.

Juste appréciateur du temps qu'il savoit si bien employer, notre respectable collégue avoit adopté un genre de vie conforme à ses occupations, dont il n'aimoit pas à être distrait par des oisifs. Sa porte, soigneusement fermée pour ceux-ci, demeuroit toujours ouverte aux amis qu'il portoit dans son cœur, et à tous ceux auquels il pouvoit être utile, par de bons conseils, ou par de réels services. Les oisifs cherchèrent à s'en venger, en l'accusant de singularité; mais la seule présence de cet homme si simple dans ses mœurs, si bon et si modeste, après avoir occupé avec honneur, les postes les plus éminens, dans l'heure du danger et de l'épreuve, commandoit le respect de tous les gens de bien. Il s'éteignit tranquillement, le 23 Décembre 1835, frappé d'une appoplexie foudroyante.

Avec lui descendit dans la tombe le nom honorable des *Rengger*, dont l'Argovie et la Suisse garderont le souvenir.

Puisse la patrie produire beaucoup de citoyens qui leur ressemblent! C'est un vœu que les honorables membres de cette assemblée vraiment helvétique, répéteront certainement avec l'octogénaire

Digitized by Google

qui vient de leur rappeler le souvenir d'un ami dont il déplore avec eux la perte.

FRÉDÉRIC-CÉSAR DE LA HARPE,
Membre de la Société Helvétique d'Utilité publique.

Lausanne, Août 1836.

Digitized by Google

Siebente Beilage.

Gesänge

für die

schweizerische gemeinnützige Gesellschaft

in ihrer Versammlung zu Zürich

den 23. und 24. Augstmonat

1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Das Vaterland.

Melodie: Freut euch des Lebens.

Liebe und Leben
Weih'n wir dem Vaterland!
Bieten zum Werke
Freudig die Hand!

Das Vaterland, es ist so traut,
Die Allmacht hat es aufgebaut,
Es ist ein Baum an Blüthen reich, —
O laßt ihm nichts geschehn!

Liebe und Leben u. s. w.

Die Firne glüht im Sonnenglanz,
Und Alpen bilden einen Kranz
Vom Sentis bis zur Jungfrau hin
Um's theure Vaterland.

Digitized by Google

Liebe und Leben u. s. w.

Die Ströme rauschen durch das Land,
Ein prächtig leuchtend Silberband,
Und überall aus Felsen strömt
Die Quelle frisch und rein.

Liebe und Leben u. s. w.

Dort an den Seen, welch Gedeih'n!
Und an den Hügeln reift der Wein;
Im Abendwinde wallt das Korn —
Es ist ein Segensland.

Liebe und Leben u. s. w.

Des Segens soll sich Jeder freu'n;
Er dring' in jedes Haus hinein.
Wohlauf ihr Männer: geht voran!
Erleuchtet euer Volk!

Liebe und Leben u. s. w.

Noch mancher Arme seufzt und weint:
Macht, daß auch ihm die Sonne scheint,
Reicht ihm die Hand auf steiler Bahn
Und gießt ihm Muth in's Herz!

Digitized by Google

Liebe und Leben u. s. w.

Dort steht die theure Kinderwelt,
Ein groß, ein heilig Ackerfeld;
Sie wartet euer. Männer, eilt,
Daß schön die Saat erblüh'.

Liebe und Leben u. s. w.

Dann ist die Schweiz ein Segensland
Und immer fester wird das Band,
Das sich um alle Edeln schlingt,
Ein Band, das nie zerreißt.

Liebe und Leben
Weih'n wir dem Vaterland!
Bieten zum Werke
Freudig die Hand.

Joh. Pestalozzi.

II.

(Melodie: Stimmt an mit hellem, frohem Klang.)

Wo Schweizerherz zum Herzen spricht,
Wo Freunde treu sich finden,
Da fehl' es auch an Liedern nicht,
Die Geister zu entzünden!

Digitized by Google

Erwärmet werde jede Brust,
Entflammt am Freundesblicke,
Und weihe sich voll höchster Lust
Der Menschen Heil und Glücke!

Wir sollen nicht schön reden bloß,
Wir sollen treulich handeln,
Und was als Hauch der Lipp' entfloß,
In Wirklichkeit verwandeln.

Was wir zum Heil der Bürgerschaft
Berathen und besprechen, —
Ein Saatkorn sei's, aus dessen Kraft
Die schönsten Früchte brechen.

Ein Jeder von uns sei ein Hort,
Ein Segen seinem Lande;
Er mehre Wohlfahrt fort und fort,
Er wehre Schmach und Schande.

Wir wollen sein ein einig Volk,
In Biedersinn und Treuen,
Wenn Stürme aus der Wetterwolk'
Ob unserm Haupte dräuen.

Wenn sich die Schweiz nicht selbst verläßt,
So wird auch Gott sie schirmen:
Der Glaube stehe ewig fest,
Selbst in des Kampfes Stürmen!

J. J. Bär.

Digitized by Google

Achte Beilage.

Verzeichniss

der

in Zürich im August 1836

neu aufgenommenen Mitglieder.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Aus dem Canton Zürich.

Herr Salomon Arter, in Hottingen.
„ Caspar Baumann, Lieutenant, in Horgen.
„ Berdez, aus dem Kanton Waadt, französischer Pfarrer in Zürich.
„ Biedermann, Schullehrer in Winterthur.
„ Billeter, Med. Dr. in Meilen.
„ J. Bleuler, Bezirksrichter, im Riesbach.
„ Hs. Conrad Bleuler im Riesbach.
„ Hs. Jakob Brunner, Pfarrer in Regensdorf.
„ R. Brunner, Med. Dr. in Egg.
„ Pfarrer und Kirchenrath Bullinger in Küsnach.
„ Pfarrer Burkhard in Stadel.
„ Eduard Dändliker, V. D. M., Lehrer an der Kantonsschule in Zürich.
„ Dietrich, Bezirksrichter in Greiffensee.
„ Ehrismann, Bezirksgerichtschreiber in Uster.
„ Hs. Caspar Fäsi, Oberschreiber in Zürich.
„ Georg Finsler, Pfarrer und Dekan in Wangen.
„ Wilhelm Füßli, Oberrichter, in Zürich.
„ Gachnang, Bezirksrichter, in Fällanden.
„ Pfarrer Germann in Otelfingen.
„ Gujer, Statthalter, in Bauma.
„ Pfarrer Gutmann in Greiffensee.
„ Friedrich Häfeli, Pfarrvicar in Wädenschweil.
„ Emanuel Hafner, Pfarrer und Dekan in Hombrechtikon.

Digitized by Google

Herr Carl Hardmeyer, Oberlehrer an der Industrieschule.
„ Leonhard Hausheer, gew. Pfarrer in Wallisellen.
„ Oswald Heer von Glarus, Professor an der Hochschule.
„ Emanuel Heß, in Zürich.
„ Dr. Ludwig Hirzel, Professor an der Hochschule.
„ Diethelm Hirzel, Pfarrer in Niederweningen.
„ Conrad Hirzel, Pfarrer in Rüschlikon, wohnhaft in Zollikon.
„ Conrad Huber, Hauptmann, zu Stäfa.
„ Jakob Hüni, Sohn, in Käpfnach bei Horgen.
„ Heinrich Hüni, Lieutenant beim Schützenhaus in Horgen.
„ Johannes Kern, Bezirksrathschreiber in Bülach.
„ Caspar Locher, gew. Pfarrer von Seebach, Oberlehrer am Waisenhause.
„ Dr. Joh. Locher-Balber, Professor an der Hochschule.
„ Carl Meyer, Catechet an der Unterstraß.
„ Bezirksrichter Muggli, in Mönchaltorf.
„ Ott-Usteri, in Zürich.
„ Heinrich Pestalozzi, Pfarrvicar in Meilen.
„ J. Peter, zum Brühl, in Winterthur.
„ Heinrich Pfenninger, Pfarrvicar in Stäfa.
„ Dr. Popitzer in Hottingen.
„ Heinrich Rüegg, alt Regierungsrath, in Zürich.
„ J. E. Ryffel, im Langenbaum bei Männedorf.
„ Sallenbach, Arzt in Uster.
„ Dr. Schäppi, Bezirksrichter, in Embrach.
„ Dr. Schauberg, Cantonsprocurator, in Zürich.

Digitized by Google

Herr J. Th. Scherr, Seminardirector und Erziehungsrath, in Küsnach.
„ Matthias Schinz, Pfarrer in Obervinterthur.
„ Heinrich Schoch, Pfarrer in Dietikon.
„ Robert Schultheß, Stadtrichter, in Zürich.
„ Alexander Schweizer, Professor an der Hochschule.
„ G. Schweizer, Pfarrer in Illnau.
„ Felix Stäubli, Bezirksrath, in Regensdorf.
„ Suter, Arzt in Rietikon bei Uster.
„ Carl Trümpler in Zürich.
„ Dr. Unholz, Cantonsrath, in Embrach.
„ Jakob Vogel, Pfarrer in Schwerzenbach.
„ Hs. Caspar Vogel, Stiftsamtmann, in Zürich.
„ Weber, Zunftrichter, in Egg.
„ Dr. Felix Weidmann, in Niederweningen.
„ Weiß, Gemeindammann in Egg.
„ Heinrich Wild, Pfarrvicar in Küsnach.
„ Caspar Wolf, Pfarrer in Oberglatt.
„ Wunderli, Bezirksschulpfleger, in Dübendorf.
„ Zangger, Cantonsrath, in Uster.
„ Andreas Ziegler, Pfarrvicar in Hettlingen.

2. Aus dem Canton Luzern.

„ Anich, Sohn, in Luzern.
„ Fürsprech Attenhofer in Sursee.
„ Professor Baumann in Luzern.
„ Appellationsrichter Balthasar in Luzern.
„ Amtsrath Brunner in Luzern.
„ Xaver Buck, Pfarrer in Rothenburg.
„ Appellationsrichter Büeler in Büren.

Digitized by Google

Herr Appellationsrichter Fleuri in Luzern,
„ Professor Fuchs in Luzern.
„ Doctor Geisseler in Willisau.
„ Cassier Gloggner in Luzern.
„ Oberschreiber Greber in Luzern.
„ Appellationsrichter Hegi in Luzern.
„ Amtschreiber Jost in Willisau.
„ Stadtammann Isak in Luzern.
„ Professor Isak in Luzern.
„ Dr. Knöpfli in Luzern.
„ Fürsprech Kopp, Sohn, in Luzern.
„ Oberschreiber Meyer in Luzern.
„ Mechanikus Meyer in Luzern.
„ Dr. Meyer in Sursee.
„ Oberlehrer Niklaus Rietschi in Luzern.
„ Präsident Rüegger in Büren.
„ Stadtammann Rüttimann in Sursee.
„ Albert Schnyder in Sursee.
„ Staatsrath Schumacher in Luzern.
„ Staatsrath Sidler in Luzern.
„ Pfarrer Ludwig Suppiger in Reiden.
„ Regierungsrath Steiger in Luzern.
„ Amtsstatthalter Troxler in Willisau.
„ Appellationsrichter Zimmermann in Hiznau.
„ Stadtrathsschreiber Zurgilgen in Luzern.

3. Aus dem Canton Uri.

„ Peter Joh. Zwißig, von Altorf.

4. Aus dem Canton Schwyz.

„ Landammann C. Bänziger von Einsiedeln.
„ R. Kälin, katholischer Pfarrer in Zürich.

Digitized by Google

5. Aus dem Canton Unterwalden.

Herr Melchior Deschwanden von Stanz.

6. Aus dem Canton Zug.

„ Hauptmann Boßhard von Zug.

7. Aus dem Canton Basel-Landschaft.

„ Dr. Gutzwyler von Liestal.

8. Aus dem Canton Schaffhausen.

„ Carl von Stockar, von Schaffhausen, Apotheker.

9. Aus dem Canton Appenzell.

„ Landschreiber Hohl in Trogen.
„ C. Zellweger, Sohn, in Trogen.

10. Aus dem Canton St. Gallen.

„ Cantonsrath Dr. Erpf von St. Gallen.
„ Pfarrer Hübscher von Rapperschweil.
„ Pfarrer Trümpi von Peterzell.

11. Aus dem Canton Graubünden.

„ Richter Amb. Boner in Malans.
„ Landammann Jakob Brosi in Sonters.
„ Pfarrer Christian Bühler in Igis.
„ Bundesstatthalter M. A. Cadéras von Ladir.
„ Stadtrichter M. Capeller in Chur.
„ Phil. Anton Ganzoni von Cellerina, Mitglied des Kleinen Raths des Cantons Graubünden.
„ Professor Alexander Humann in Chur.
„ Standes-Cassier Florian Nett in Chur.

Digitized by Google

Herr Alt-Rathsherr Christoph Schmid in Chur.
„ Landammann Sprecher von Bernegg.
„ Landammann Ludwig Bieli von Catzis.
„ Pfarrer Franz Walther, Freiprediger in Chur.

12. Aus dem Canton Aargau.

„ Eberhard, Mechanikus in Niederlenz.
„ Adolf Erismann, von Gontenschwyl, in Reinach, Med. Dr., Mitglied des Bezirksschulraths.
„ Carl Feer, Med. Dr. von Aarau, Mitglied des Großen Raths.
„ Heinrich Fisch, von Aarau, V. D. M., Claßhelfer in Brugg, Vizepräsident des Bezirks-Schulraths.
„ Adolf Fischer, von Reinach, Vizepräsident des Bezirksgerichts, Mitglied des Großen Raths.
„ Bernhard Friedrich Fischer von Brugg, Handelsmann.
„ Rudolf Häusler, Med. Dr. von Lenzburg, Gemeindammann, Mitglied des Bezirksschulraths.
„ Wilhelm Hünerwadel von Lenzburg, Notar, Mitglied des Bezirksschulraths.
„ Augustin Keller von Sarmenstorf, Director des Schullehrerseminars in Lenzburg.
„ Joseph Leonz Müller von Muri, Oberrichter, Mitglied des Großen Raths.
„ J. L. Nägelin in Bremgarten.
„ Rudolf Ringier von Lenzburg, Präsident des Bezirksschulraths und Vicepräsident des Bezirksgerichts.
„ Friedrich Schweizer von Nidau, in Bremgarten, Amtsschreiber, Mitglied des Bezirksschulraths.

Digitized by Google

Herr Friedrich Strähl von Zofingen, Fürsprech und Gemeindschreiber.

„ Joseph Vögele, Pfarrer im Mumpf, Mitglied des Bezirksschulraths.

„ Alexander Vogel von Mühlhausen im Elsaß, in Aarau.

„ Franz Walter von Eggenwyl, in Bremgarten, Fürsprech, Mitglied des Bezirksschulraths.

„ Fridolin Wieland, Med. Dr. von Rheinfelden, in Schöftland, Bezirksarzt, Mitglied des Bezirksschulraths.

„ Theodor Zschokke, Bezirksarzt, von Aarau.

13. Aus dem Canton Thurgau.

„ Pfarrer J. Conrad Meyer von Sittendorf.

14. Aus dem Canton Genf.

„ Rilliet-Huber in Genf.

Als Ehrenmitglied.

1836.

Herr Dr. John Bowring aus London, Mitglied des Englischen Parlaments.

Digitized by Google

Beamte der Gesellschaft.

Vom Herbstmonat **1835** bis August **1836**.

Präsident:

Herr Johann Jakob Heß, Bürgermeister, in Zürich.

Vicepräsident:

„ Conrad Melch. Hirzel, Bürgermeister, in Zürich.

Quästor:

„ Diacon Felix von Orelli, in Zürich.

Archivar:

„ Gerold Meyer von Knonau, in Zürich.

Actuar:

„ Joh. Heinrich Zimmermann, in Zürich, Pfarrer von Zumikon.

Vom August **1836** bis August **1837**.

Präsident:

„ Rigaud de Constant, Vice-Präsident des Obergerichts in Genf.

Digitized by Google

Vicepräsident:

Herr Lütscher, Pfarrer an der deutschen reformierten Kirche in Genf.

Quästor:

„ Diacon Felix von Orelli, in Zürich.

Archivar:

„ Gerold Meyer von Knonau, in Zürich.

Actuare:

„ Hans Caspar Heß von Zürich, in Genf.
„ Friedrich Soret in Genf.

Digitized by Google

Die Direction in Genf hat für die Versammlung, welche im Jahr 1837 den 28. 29. und 30. August daselbst Statt finden wird, folgende Fragen ausgeschrieben:

A. Aus dem Fache der Volksbildung.

Auf welche Fächer soll sich der Volksunterricht beschränken, und welche Gränzen sollen jedem derselben gesteckt werden?

Welche Verschiedenheiten sollen in beiden Beziehungen zwischen Stadt- und Landschulen, zwischen Knaben- und Mädchenschulen Statt finden?

B. Aus dem Fache des Gewerbswesens.

Ist es zweckmäßig, daß der Staat in gewöhnlichen Zeiten Getreidevorräthe anlege? Ist es zweckmäßig, daß er dieß nur in Zeiten der Theurung thue?

Oder läßt sich annehmen, daß in allen vorkommenden Fällen die vollkommene und unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels hinreiche, um die Schweiz zu verproviantiren?

C. Aus dem Fache des Armenwesens.

Der Einladung der abtretenden Direction zufolge wiederholen wir für das Jahr 1837 die für 1836 ausgeschriebenen Fragen, nämlich:

1. Zu welchen Armenunterstützungen ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet? haben außer den hülflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen auch noch andere Klassen von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger? oder sind alle andern Klassen von Armen lediglich an die freiwillige Wohlthätigkeit gewiesen?

Digitized by Google

2. Welche Unterstützungsweise für Waisen, Betagte verdient den Vorzug, die in besonde Waisen-, Kranken- und Versorgungshäusern, einzelnen Haushaltungen? Ist es zweckmäßig, daß die eine oder andere Unterstützungsweise vorschreibe, er deren Auswahl den Gemeinden zu überlassen?

3. Welche Behörden sind zu einer zweckmäßigen Be und Beaufsichtigung des bürgerlichen Armenwesens in de meinde, dem Bezirk und dem Kanton aufzustellen? Ist in Bezirken zweckmäßiger ein Collegium oder ein Einzelner mit d Armenwesen zu beauftragen? Wäre es nicht zweckmäßig, ein zelne Theile der Armenbesorgung sachkundigen Frauen in ihren Gemeinden zu übertragen? in welchem Verhältniß würden diese am schicklichsten zur Armenpflege gestellt?

4. Ist es zweckmäßiger, die Armenausgaben durch Sammlung und Vermehrung von Armengütern oder durch Steuern zu decken?

5. In welchem Verhältniß sollen Verwandte, die Gemeinde und der Staat zu der pflichtigen Unterstützung an Arme beitragen?

6. Ist es zweckmäßig, auch die Privaten zu veranlassen, zu freiwilliger Unterstützung sich zu vereinigen, um fremde und einheimische Arme jeder Klasse zu unterstützen; auch solche, die kein Recht haben auf die pflichtige Unterstützung der Gesammtheit? Welche Unterstützungsweise eignet sich am besten für solche Armenvereine, um die eigne Thätigkeit und Selbsthülfe der Armen nicht zu erschlaffen, sondern eher zu beleben?

Dem Wunsche der Gesellschaft gemäß fügen wir diesen Fragen noch folgende bei:

Welches ist der gegenwärtige Zustand der Armengesetzgebung in den verschiedenen Kantonen?

Welche Verbesserungen der Gesetzgebung überhaupt wären im Interesse des Armenwesens zu wünschen?

Digitized by Google

Die Direction in Genf hat für die Versammlung, welche im Jahr 1837 den 28. 29. und 30. August daselbst Statt finden wird, folgende Fragen ausgeschrieben:

A. Aus dem Fache der Volksbildung.

Auf welche Fächer soll sich der Volksunterricht beschränken, und welche Gränzen sollen jedem derselben gesteckt werden?

Welche Verschiedenheiten sollen in beiden Beziehungen zwischen Stadt- und Landschulen, zwischen Knaben- und Mädchenschulen Statt finden?

B. Aus dem Fache des Gewerbswesens.

Ist es zweckmäßig, daß der Staat in gewöhnlichen Zeiten Getreidevorräthe anlege? Ist es zweckmäßig, daß er dieß nur in Zeiten der Theurung thue?

Oder läßt sich annehmen, daß in allen vorkommenden Fällen die vollkommene und unbeschränkte Freiheit des Getreidehandels hinreiche, um die Schweiz zu verproviantiren?

C. Aus dem Fache des Armenwesens.

Der Einladung der abtretenden Direction zufolge wiederholen wir für das Jahr 1837 die für 1836 ausgeschriebenen Fragen, nämlich:

1. Zu welchen Armenunterstützungen ist die bürgerliche Gesellschaft verpflichtet? haben außer den hülflosen Waisen, Kranken, Alten und Gebrechlichen auch noch andere Klassen von Armen ein Recht auf die Unterstützung ihrer Mitbürger? oder sind alle andern Klassen von Armen lediglich an die freiwillige Wohlthätigkeit gewiesen?

Digitized by Google

2. Welche Unterstützungsweise für Waisen, Kranke und Betagte verdient den Vorzug, die in besonders errichteten Waisen-, Kranken- und Versorgungshäusern, oder die bei einzelnen Haushaltungen? Ist es zweckmäßig, daß der Staat die eine oder andere Unterstützungsweise vorschreibe, oder hat er deren Auswahl den Gemeinden zu überlassen?

3. Welche Behörden sind zu einer zweckmäßigen Besorgung und Beaufsichtigung des bürgerlichen Armenwesens in der Gemeinde, dem Bezirk und dem Kanton aufzustellen? Ist in den Bezirken zweckmäßiger ein Collegium oder ein Einzelner mit dem Armenwesen zu beauftragen? Wäre es nicht zweckmäßig, einzelne Theile der Armenbesorgung sachkundigen Frauen in ihren Gemeinden zu übertragen? in welchem Verhältniß würden diese am schicklichsten zur Armenpflege gestellt?

4. Ist es zweckmäßiger, die Armenausgaben durch Sammlung und Vermehrung von Armengütern oder durch Steuern zu decken?

5. In welchem Verhältniß sollen Verwandte, die Gemeinde und der Staat zu der pflichtigen Unterstützung an Arme beitragen?

6. Ist es zweckmäßig, auch die Privaten zu veranlassen, zu freiwilliger Unterstützung sich zu vereinigen, um fremde und einheimische Arme jeder Klasse zu unterstützen; auch solche, die kein Recht haben auf die pflichtige Unterstützung der Gesammtheit? Welche Unterstützungsweise eignet sich am besten für solche Armenvereine, um die eigne Thätigkeit und Selbsthülfe der Armen nicht zu erschlaffen, sondern eher zu beleben?

Dem Wunsche der Gesellschaft gemäß fügen wir diesen Fragen noch folgende bei:

Welches ist der gegenwärtige Zustand der Armengesetzgebung in den verschiedenen Kantonen?

Welche Verbesserungen der Gesetzgebung überhaupt wären im Interesse des Armenwesens zu wünschen?

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Protokoll der Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft . . . 5

Beilage I. Eröffnungsrede des Präsidenten, Hrn. Bürgermeister J. J. Heß von Zürich . . 21

Beilage II. Bericht über die Fragen aus dem Fache des Erziehungswesens, die weibliche Bildung betreffend, von Hrn. Diacon Pestalozzi 43

Beilage III. Bericht über die Fragen aus dem Fache des Gewerbsfleißes, das Bankwesen betreffend, von Hrn. Director Pestalozzi-Hirzel, nebst dem Entwurfe von Statuten der Bank in Zürich 75

Beilage IV. Bericht über die Fragen aus dem Fache des Armenwesens, die allgemeinen Grundsätze der Armenunterstützung betreffend, von Hrn. Regierungsrath Dr. Zehnder . . 125

Beilage V. Was soll für Einbürgerung der Heimathlosen in der Schweiz geschehen? Beantwortet von Hrn. Landammann Baumgartner in St. Gallen 187

Beilage VI. Nekrolog des Hrn. Albrecht Rengger, der Gemeinnützigen Gesellschaft gewidmet von Hrn. Fr. C. de la Harpe in Lausanne 203

Beilage VII. Gesänge für die Gesellschaft in ihrer Versammlung zu Zürich den 23. und 24. August 1836 237

Beilage VIII. Verzeichniß der an dieser Jahresversammlung neu aufgenommenen Mitglieder . 243

Beamte der Gesellschaft 1836 und 1837 . . . 252

Die für die Versammlung in Genf ausgeschriebenen Fragen 254

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google